

Basisprospekt
der UniCredit Bank AG

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert
(ohne Kapitalschutz)

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

29. August 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung	10
2.	Risikofaktoren	96
2.1	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin	98
2.2	Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte	99
2.2.1	Allgemeine potentielle Interessenkonflikte	99
2.2.2	Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere	100
2.3	Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	102
2.3.1	Marktbezogene Risiken	102
2.3.2	Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen	105
2.4	Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere	114
2.5	Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile	128
2.5.1	Allgemeine Risiken	128
2.5.2	Risiken in Verbindung mit Aktien	129
2.5.3	Risiken in Verbindung mit Indizes	130
2.5.4	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	138
2.5.5	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	139
2.5.6	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	140
2.5.7	Risiken in Verbindung mit Wertpapieren	153
3.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	155
3.1	Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen	155
3.2	Billigung des Basisprospekts und Notifizierung	155
3.3	Verantwortliche Personen	156
3.4	Aufstockungen von Wertpapieren / Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere	156
3.5	Angaben von Seiten Dritter	159
3.6	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen	159
3.7	Einsehbare Unterlagen	172

4.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	174
5.	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	176
5.1	Angaben über die WERTPAPIERE	176
5.1.1	Allgemeines	176
5.1.2	Weitere Ausstattungsmerkmale	178
5.1.3	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	179
5.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	180
5.3	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse	181
5.4	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere	181
5.5	Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren	181
5.6	Angaben über den Basiswert.....	182
5.6.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	182
5.6.2	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert.....	184
5.6.3	Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen.....	185
5.7	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere.....	185
5.7.1	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	185
5.7.2	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	186
5.7.3	Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung	187
5.7.4	Lieferung der Wertpapiere.....	188
5.8	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln	188
5.8.1	Zulassung zum Handel.....	188
5.8.2	Sekundärhandel.....	189
5.9	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere.....	189
6.	Wertpapierbeschreibungen	190
6.1	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	190
6.2	Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1).....	197

6.2.1	Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung.....	197
6.2.2	Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung	199
6.3	Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 2).....	202
6.3.1	Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung	202
6.3.2	Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung.....	205
6.3.3	Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung.....	208
6.3.4	Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung	211
6.4	Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)	214
6.4.1	Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist).....	214
6.4.2	Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)	217
6.4.3	Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)	220
6.4.4	Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)	223
6.4.5	Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)	226
6.4.6	Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)	230
6.4.7	Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)	233
6.4.8	Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)	236
6.5	Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 4)	239
6.5.1	Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag.....	239
6.5.2	Reverse Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag	242
6.6	Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)	245

6.6.1	Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)	245
6.6.2	Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)	248
6.6.3	Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)	251
6.6.4	Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)	254
6.7	Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 6).....	257
6.7.1	Protect Wertpapiere mit physischer Lieferung	257
6.7.2	Protect Wertpapiere mit Zahlung.....	260
6.8	Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 7)	263
6.8.1	Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung.....	263
6.8.2	Protect Cap Wertpapiere mit Zahlung	266
6.9	Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 8).....	269
6.9.1	Top Wertpapiere mit physischer Lieferung	269
6.9.2	Top Wertpapiere mit Zahlung.....	271
6.10	Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 9).....	274
6.10.1	All Time High Protect Wertpapiere	274
6.11	Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 10).....	277
6.11.1	All Time High Protect Cap Wertpapiere	277
6.12	Detaillierte Informationen zu Fallschirm Wertpapieren (Produkttyp 11)	280
6.12.1	Fallschirm Wertpapiere.....	280
6.13	Detaillierte Informationen zu Fallschirm Cap Wertpapieren (Produkttyp 12)..	283
6.13.1	Fallschirm Cap Wertpapiere	283
6.14	Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 13)	286
6.14.1	Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung.....	286

6.14.2	Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung	288
6.14.3	Sprint Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung.....	291
6.15	Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 14).....	294
6.15.1	Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung	294
6.15.2	Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung.....	296
6.15.3	Sprint Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung	299
6.16	Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 15).....	302
6.16.1	Power Wertpapiere mit physischer Lieferung	302
6.16.2	Power Wertpapiere mit Zahlung.....	305
6.17	Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 16)	308
6.17.1	Power Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung.....	308
6.17.2	Power Cap Wertpapiere mit Zahlung	312
6.18	Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 17).....	315
6.18.1	Express Wertpapiere mit physischer Lieferung.....	315
6.18.2	Express Wertpapiere mit Zahlung	319
6.19	Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 18).....	323
6.19.1	Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung	323
6.19.2	Express Plus Wertpapiere mit Zahlung	326
6.20	Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 19).....	330
6.20.1	Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung.....	330
6.20.2	Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung ...	334
6.20.3	Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit physischer Lieferung.....	338
6.20.4	Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Zahlung.....	342
6.21	Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 20)	347

6.21.1	Best Express Wertpapiere mit physischer Lieferung.....	347
6.21.2	Best Express Wertpapiere mit Zahlung	351
6.22	Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 21)	355
6.22.1	Best Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung.....	355
6.22.2	Best Express Plus Wertpapiere mit Zahlung	359
6.23	Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 22).....	363
6.23.1	Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung.....	363
6.23.2	Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung	366
6.23.3	Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit physischer Lieferung	370
6.23.4	Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Zahlung.....	373
6.24	Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 23)	377
6.24.1	Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung.....	377
6.24.2	Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung	380
6.25	Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 24).....	383
6.25.1	Express Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung	383
6.25.2	Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung.....	387
6.26	Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 25).....	391
6.26.1	Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung	391
6.26.2	Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung	394
6.27	Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 26).....	398
6.27.1	Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung	398
6.27.2	Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung	402

6.28	Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 27).....	407
6.28.1	Tracker Wertpapiere	407
6.29	Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 28).....	409
6.29.1	Tracker Cap Wertpapiere.....	409
6.30	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 29)	411
6.30.1	Twin-Win Wertpapiere	411
6.30.2	Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag ..	414
6.30.3	Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag	419
6.31	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 30) ..	423
6.31.1	Twin-Win Cap Wertpapiere.....	423
6.31.2	Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag.	427
6.31.3	Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag..	431
6.32	Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 31)	435
6.32.1	Open End Wertpapiere.....	435
6.33	Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 32)	438
6.33.1	Open End Faktor Wertpapiere	438
7.	Wertpapierbedingungen	440
	Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	445
	Teil B – Produkt- und Basiswertdaten	453
	Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	462
8.	Beschreibung der Emittentin	749
9.	Muster der Endgültigen Bedingungen.....	750
10.	Verkaufsbeschränkungen	759
10.1	Einleitung	759
10.2	Europäischer Wirtschaftsraum	759
10.3	Vereinigte Staaten von Amerika	760
11.	Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere.....	762

11.1	Finanztransaktionssteuer	762
11.2	OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie	763
11.3	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	764
11.4	Besteuerung in Republik Österreich.....	770
11.5	Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg	774
11.6	Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika	776
12.	Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden	779
13.	Fortgeführte Angebote	780
	Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2017.....	F-1
	Unterschriften	S-1

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "BASISPROSPEKT") verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "WERTPAPIERE") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN, einschließlich etwaiger Nachträge, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "UNICREDIT BANK", die "EMITTENTIN" oder die "HVB"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn</p>

1. Zusammenfassung

		sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre ([generelle] [individuelle] Zustimmung) zu.]</p> <p>[Entfällt. Die EMITTENTIN erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS [in der folgenden Angebotsfrist: [einfügen] [Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS]].]</p> <p>[Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet[,] [und] (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde[,] [und] [(iii) sich jeder Finanzintermediär verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist] [und [(iii)][(iv)] sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist].</p>

1. Zusammenfassung

		Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

Punkt	Abschnitt B – "EMITTENTIN"	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB GROUP") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2017 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UNICREDIT S.P.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UNICREDIT") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen	Nicht anwendbar; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden

1. Zusammenfassung

	oder - schätzungen.	von der EMITTENTIN nicht erstellt.																																							
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																							
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th> <th>01.01.2016 – 31.12.2016*</th> <th>01.01.2015 – 31.12.2015†</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge¹⁾</td> <td>€ 1.096 Mio.</td> <td>€ 983 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>€ 297 Mio.</td> <td>€ 776 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td> <td>€ 157 Mio.</td> <td>€ 750 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td> <td>€ 0,19</td> <td>€ 0,93</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th> <th>31.12.2016</th> <th>31.12.2015</th> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>€ 302.090 Mio.</td> <td>€ 298.745 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>€ 20.420 Mio.</td> <td>€ 20.766 Mio.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</th> <th>31.12.2016</th> <th>31.12.2015</th> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td> <td>€ 16.611 Mio.²⁾</td> <td>€ 19.564 Mio.³⁾</td> </tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td> <td>€ 16.611 Mio.²⁾</td> <td>€ 19.564 Mio.³⁾</td> </tr> </tbody> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016*	01.01.2015 – 31.12.2015†	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€ 1.096 Mio.	€ 983 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 297 Mio.	€ 776 Mio.	Konzernüberschuss	€ 157 Mio.	€ 750 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 0,19	€ 0,93				Bilanzzahlen	31.12.2016	31.12.2015	Bilanzsumme	€ 302.090 Mio.	€ 298.745 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.420 Mio.	€ 20.766 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2016	31.12.2015	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.611 Mio. ²⁾	€ 19.564 Mio. ³⁾	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.611 Mio. ²⁾	€ 19.564 Mio. ³⁾
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016*	01.01.2015 – 31.12.2015†																																							
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€ 1.096 Mio.	€ 983 Mio.																																							
Ergebnis vor Steuern	€ 297 Mio.	€ 776 Mio.																																							
Konzernüberschuss	€ 157 Mio.	€ 750 Mio.																																							
Ergebnis je Aktie	€ 0,19	€ 0,93																																							
Bilanzzahlen	31.12.2016	31.12.2015																																							
Bilanzsumme	€ 302.090 Mio.	€ 298.745 Mio.																																							
Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.420 Mio.	€ 20.766 Mio.																																							
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2016	31.12.2015																																							
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.611 Mio. ²⁾	€ 19.564 Mio. ³⁾																																							
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.611 Mio. ²⁾	€ 19.564 Mio. ³⁾																																							

1. Zusammenfassung

		<p>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</p> <p>€ 81.575 Mio.</p> <p>€ 78.057 Mio.</p>																															
		<p>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)⁴⁾</p> <p>20,4%²⁾</p> <p>25,1%³⁾</p>																															
		<p>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)⁴⁾</p> <p>20,4%²⁾</p> <p>25,1%³⁾</p>																															
		<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p>† Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p>¹⁾ Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge.</p> <p>²⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr.</p> <p>³⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr.</p> <p>⁴⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>																															
		Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2017*																															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th> <th>01.01. – 30.06.2017</th> <th>01.01. – 30.06.2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td> <td>€ 942 Mio.</td> <td>€ 542 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>€ 933 Mio.</td> <td>€ 568 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td> <td>€ 717 Mio.</td> <td>€ 371 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)</td> <td>€ 0,89</td> <td>€ 0,46</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td> <td>30.06.2017</td> <td>31.12.2016</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>€ 294.598 Mio.</td> <td>€ 302.090 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>€ 18.278 Mio.</td> <td>€ 20.420 Mio.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. – 30.06.2017	01.01. – 30.06.2016	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 942 Mio.	€ 542 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 933 Mio.	€ 568 Mio.	Konzernüberschuss	€ 717 Mio.	€ 371 Mio.	Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€ 0,89	€ 0,46				Bilanzzahlen	30.06.2017	31.12.2016	Bilanzsumme	€ 294.598 Mio.	€ 302.090 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.278 Mio.	€ 20.420 Mio.				
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. – 30.06.2017	01.01. – 30.06.2016																															
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 942 Mio.	€ 542 Mio.																															
Ergebnis vor Steuern	€ 933 Mio.	€ 568 Mio.																															
Konzernüberschuss	€ 717 Mio.	€ 371 Mio.																															
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€ 0,89	€ 0,46																															
Bilanzzahlen	30.06.2017	31.12.2016																															
Bilanzsumme	€ 294.598 Mio.	€ 302.090 Mio.																															
Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.278 Mio.	€ 20.420 Mio.																															

1. Zusammenfassung

		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2017	31.12.2016
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.761 Mio.	€ 16.611 Mio.
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.761 Mio.	€ 16.611 Mio.
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 79.019 Mio.	€ 81.575 Mio.
		Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ¹⁾	21,2%	20,4%
		<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2017 der Emittentin entnommen.</p> <p>1) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>		
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 30. Juni 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.		
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stel-	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von		

1. Zusammenfassung

	<p>lung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</p> <p>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe</p>	<p>anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.</p> <p>In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an.</p> <p>Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.</p>
B.16	<p>Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse</p>	<p>Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	<p>Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Art und Form der Wertpapiere</p> <p>[Discount [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Bonus [Classic] Wertpapiere] [mit NENNBETRAG] [ohne NENNBETRAG] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Bonus Cap Wertpapiere] [mit NENNBETRAG] [ohne NENNBETRAG]</p>

1. Zusammenfassung

		<p>TRAG] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung] [(wenn der BONUSBETRAG ungleich dem Höchstbetrag ist)] [(wenn der BONUSBETRAG gleich dem Höchstbetrag ist)]</p> <p>[Reverse Bonus Wertpapiere] [mit NENNBETRAG] [ohne NENNBETRAG]</p> <p>[Reverse Bonus Cap Wertpapiere] [mit NENNBETRAG] [ohne NENNBETRAG] [(wenn der BONUSBETRAG ungleich dem Höchstbetrag ist)] [(wenn der BONUSBETRAG gleich dem Höchstbetrag ist)]</p> <p>[Protect Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Protect Cap Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Top Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[All Time High Protect Wertpapiere]</p> <p>[All Time High Protect Cap Wertpapiere]</p> <p>[Fallschirm Wertpapiere]</p> <p>[Fallschirm Cap Wertpapiere]</p> <p>[Sprint [Classic] Wertpapiere] [mit NENNBETRAG] [ohne NENNBETRAG] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Sprint Cap Wertpapiere] [mit NENNBETRAG] [ohne NENNBETRAG] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Power [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Power Cap Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Express [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Express Plus Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Best Express Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Best Express Plus Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Reverse Convertible [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lie-</p>
--	--	--

		<p>ferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Express Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Tracker Wertpapiere]</p> <p>[Tracker Cap Wertpapiere]</p> <p>[Twin-Win Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag]</p> <p>[Twin-Win Cap Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag]</p> <p>[Open End Wertpapiere]</p> <p>[Open End Faktor Wertpapiere]</p> <p>Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.</p> <p>Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen.</p> <p>Die Wertpapiere werden als [nennbetraglose] [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit einem NENNBETRAG] begeben.</p> <p>["NENNBETRAG" der WERTPAPIERE ist [•].]</p> <p>Die WERTPAPIERE sind [anfänglich] in einer [vorläufigen Globalurkunde (die "VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE")] [Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE")] ohne Zinsscheine verbrieft. [Die VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) gegen eine Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE" und, zusammen mit der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE die "GLOBALURKUNDEN") ohne Zinsscheine ausgetauscht.] Die GLOBALURKUNDE[N] [wird] [werden] von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "WERTPAPIERINHABER") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form.</p> <p>Wertpapierkennnummern</p> <p>[Die ISIN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der</p>
--	--	--

1. Zusammenfassung

		Zusammenfassung angeben.] [Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro] [•] (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht</p> <p>Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>[Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit.]</p> <p>[Die WERTPAPIERE verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE begrenzt.]</p> <p><u>[Produkttyp 1: Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 2, 3, 6, 7, 13, 14, 15 und 16: Im Fall von Bonus [Classic], Bonus Cap, Protect und Protect Cap, Sprint [Classic], Sprint Cap, Power [Classic] und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p>

	<p>[Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) verlangen.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 8: Im Fall von Top Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 4, 5, 9, 10, 11 und 12: Im Fall von Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, All Time High Protect, All Time High Protect Cap, Fallschirm, Fallschirm Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) verlangen.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 17, 18, 20 und 21: Im Fall von Express [Classic], Express Plus, Best Express, Best Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p>
--	--

		<p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 19: Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) verlangen.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können [darüber hinaus] an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN</p>
--	--	---

	<p>RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 22: Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAH- LUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des jeweiligen ZU- SÄTZLICHEN BETRAGS (k) verlangen.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)" und der entsprechende "ZAHL- TAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können [darüber hinaus] an den ZAHL- TAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jewei- ligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen.]</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)" und der entsprechende "ZAHL- TAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertre- tende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 23 und Produkttyp 25: Im Fall von Reverse Conver- tible [Classic] und Barrier Reverse Convertible gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem NENNBETRAG] [zu einem festen Zinssatz (der "ZINSSATZ") für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst. Der ZINSSATZ wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [zum REFERENZ- SATZ für die VORGESEHENE FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFEST- STELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS] (der "ZINSSATZ")</p>
--	--

		<p>für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst. "REFERENZSATZ", "VORGESEHENE FÄLLIGKEIT" [, "FAKTOR"] [, "AUFSCHLAG"] [, "ABSCHLAG"] und "ZINSFESTSTELLUNGSTAG" sind in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>[Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE der HÖCHSTZINSSATZ.]</p> <p>[Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE der MINDESTZINSSATZ.]</p> <p>[Vom REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein ABSCHLAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) abgezogen.]</p> <p>[Zum REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein AUFSCHLAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) addiert.]</p> <p>[Der REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem FAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multipliziert.]</p> <p>[Der [jeweilige] zu zahlende ZINSBETRAG je FESTGELEGTE STÜCKELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>[Der jeweils zu zahlende ZINSBETRAG] [Dieser] wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBE-TRAG bzw. dem NENNBETRAG mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINS-ZAHLTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) zur Zahlung fällig.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertre- tende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 24 und Produkttyp 26: Im Fall von Express Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible gilt Folgen-</u></p>
--	--	--

		<p><u>des:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem NENNBETRAG] [zu einem festen Zinssatz (der "ZINSSATZ") für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst. Der ZINSSATZ wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [zum REFERENZSATZ für die VORGESEHENE FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS] (der "ZINSSATZ") für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst. "REFERENZSATZ", "VORGESEHENE FÄLLIGKEIT" [, "FAKTOR"] [, "AUFSCHLAG"] [, "ABSCHLAG"] und "ZINSFESTSTELLUNGSTAG" sind in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>[Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der Zinssatz für diese ZINSPERIODE der HÖCHSTZINSSATZ.]</p> <p>[Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE der MINDESTZINSSATZ.]</p> <p>[Vom REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein ABSCHLAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) abgezogen.]</p> <p>[Zum REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein AUFSCHLAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) addiert.]</p> <p>[Der REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem FAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multipliziert.]</p> <p>[Der [jeweilige] zu zahlende ZINSBETRAG je FESTGELEGTE STÜCKELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Der jeweils zu zahlende ZINSBETRAG] [Dieser] wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSAHLETAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) zur Zahlung fällig.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCK-</p>
--	--	---

	<p>ZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 27 und 28: Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 29 und 30: Im Fall von Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) [(wie in C.15 definiert)] verlangen.</p> <p>[Die "ZAHLTAGE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>[Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können [darüber hinaus] an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 31 und Produkttyp 32: Im Fall von Open End und</u></p>
--	--

		<p><u>Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>[Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.] [Die WERTPAPIERINHABER können an jedem ZINSAHLTAG die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags verlangen.</p> <p>Die "ZINSAHLTAGE" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können an jedem DIVIDENDENBETRAG-ZAHLTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) die Zahlung des jeweiligen DIVIDENDENBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können an einem EINLÖSUNGSTAG (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen (das "EINLÖSUNGSRECHT").</p> <p>Die EMITTENTIN kann an einem KÜNDIGUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die WERTPAPIERE vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS kündigen (das "ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT").]</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>[Bei Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts, der maßgeblichen Handelsbedingungen oder der Kontraktsspezifikationen) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.]</p> <p>[Bei Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen. Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE, an [dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG] [einfügen] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird.]</p>
--	--	---

		<p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.</p>
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>[Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.]</p> <p>[Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p>
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p><u>Produkttyp 1: Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von R (final) (wie in C.19 angegeben) ab. Der Preis der Discount [Classic] Wertpapiere liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem [BEZUGSVERHÄLTNIS] [BEZUGSFAKTOR] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]] multiplizierten Kurses des BASISWERTS. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Anleger an der Kursentwicklung des BASISWERTS lediglich bis zu einem Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") teil.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p>

	<p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>[Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten R (final) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]</p> <p>[Wenn R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der CAP (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in diesem Fall dem HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><u>[Produkttyp 2: Im Fall von Bonus [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Bonus [Classic] Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (der "BONUSBETRAG") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den</p>
--	--

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der [dem mit dem [BEZUGSVERHÄLTNIS] [BEZUGSFAKTOR] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]] multiplizierten R (final) (wie in C.19 angegeben)] [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) (wie in C.19 angegeben) und [dividiert durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [dividiert durch R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der BONUSBETRAG.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung [durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.] [durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der [dem mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten R (final)] [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und [dividiert durch den BASISPREIS] [dividiert durch R (initial)] [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]] entspricht.]]

[Produkttyp 3: Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Bonus Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. [Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (der "BONUSBETRAG") gezahlt,] [Es wird jedoch ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt,] sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag

		<p>[(der "HÖCHSTBETRAG")] gezahlt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE][das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der CAP (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, [der [dem mit dem [BEZUGSVERHÄLTNIS] [BEZUGSFAKTOR] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]] multiplizierten R (final) (wie in C.19 angegeben) [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) (wie in C.19 angegeben) und [dividiert durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [dividiert durch R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]]] entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in diesem Fall [nicht kleiner als der BONUSBETRAG und] nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.] [der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, [der</p>
--	--	---

[dem mit dem [BEZUGSVERHÄLTNIS] [BEZUGSFAKTOR] multiplizierten R (final) [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]]] [dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) (wie in C.19 angegeben) und [dividiert durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [dividiert durch R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]]] [der dem MINDESTBETRAG] entspricht. [Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall [nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und] nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.][Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.]]

[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]

Produkttyp 4: Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.

Reverse Bonus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des REFERENZPREISES entwickelt. Es wird mindestens ein Bonusbetrag (der "BONUSBETRAG") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Überschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Berühren oder Überschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Überschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausge-

		<p>geschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG [dem REVERSEBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) abzüglich des Produkts aus R (final) (wie in C.19 angegeben) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG ist.] [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (2) R (final) geteilt durch R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG ist.]</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG [dem REVERSEBETRAG abzüglich des Produkts aus R (final) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null ist.] [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null ist.]]</p> <p><u>Produkttyp 5: Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.</p> <p>Reverse Bonus Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des REFERENZPREISES entwickelt. [Es wird mindestens ein Bonusbetrag (der "BONUSBETRAG") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.] [Es wird höchstens ein</p>
--	--	---

	<p>Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.]</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Überschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Überschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Überschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG [dem HÖCHSTBETRAG] [dem REVERSEBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) abzüglich des Produkts aus R (final) (wie in C.19 angegeben) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.] [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.]</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG [dem REVERSEBETRAG abzüglich des Produkts aus R (final) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.] [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Dif-</p>
--	--

ferenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.]]

[Produkttyp 6: Im Fall von Protect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Protect Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C. 19 angegeben) abhängt. Es wird jedoch mindestens der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung [durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLT-

NIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.] [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS entspricht.]]

[Produkttyp 7: Im Fall von Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Protect Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Es wird jedoch mindestens der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der CAP (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)], dann erfolgt die Rückzahlung durch

	<p>Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><u>Produkttyp 8: Im Fall von Top Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Top Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C. 19 angegeben) abhängt. Es wird ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt, sofern R (final) gleich oder größer ist als R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des HÖCHSTBETRAGS.</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung [durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.] [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBE-</p>
--	---

TRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit $R(\text{final})$ und dividiert durch $R(\text{initial})$ entspricht.]]

[Produkttyp 9: Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

All Time High Protect Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von $R(\text{final})$ (wie in C.19 definiert) und $R(\text{final})_{\text{BEST}}$ (wie in C.19 definiert) abhängt: wenn $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als der BASISPREIS (also im Fall einer positiven Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)), bestimmt sich die Rückzahlung stets nach dem höchsten REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen ($R(\text{final})_{\text{best}}$). Es wird mindestens der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Wenn $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als der BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit $R(\text{final})_{\text{best}}$ und dividiert durch $R(\text{initial})$ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht.

Wenn $R(\text{final})$ kleiner ist als der BASISPREIS und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.

Wenn $R(\text{final})$ kleiner ist als der BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit $R(\text{final})$ und dividiert durch $R(\text{initial})$ entspricht.]

[Produkttyp 10: Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

All Time High Protect Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von $R(\text{final})$ (wie in C.19 definiert) und $R(\text{final})_{\text{best}}$ (wie in C.19 definiert) abhängt: wenn $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als der BASISPREIS (also im Fall einer positiven Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)), bestimmt sich die Rückzahlung stets nach dem höchsten REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen ($R(\text{final})_{\text{best}}$). Es wird mindestens der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.

Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der

	<p>BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.</p> <p>Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final)_{best} und dividiert durch R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) entspricht.]</p> <p><u>Produkttyp 11: Im Fall von Fallschirm Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Fallschirm Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Es wird mindestens der NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Beim Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES und einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug</p>
--	---

auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG partizipiert der Anleger unter Berücksichtigung des STRIKE LEVELS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) erst an Kursverlusten des BASISWERTS, sofern und insoweit R (final) unter der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) liegt.

Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Wenn R (final) größer ist als der BASISPREIS, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) dem STRIKE LEVEL.

Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der BASISPREIS und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL und R (final) und geteilt durch die BARRIERE.]

[Produkttyp 12: Im Fall von Fallschirm Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grund-

	<p>sätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Fallschirm Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Es wird mindestens der NENNBETRAG multipliziert mit dem Strike Level gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Beim Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES und einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG partizipiert der Anleger unter Berücksichtigung des STRIKE LEVELS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) erst an Kursverlusten des BASISWERTS, sofern und insoweit R (final) unter der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) liegt. Es wird höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.</p> <p>Wenn R (final) größer ist als der BASISPREIS, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der BASISPREIS und kein</p>
--	--

	<p>BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL und R (final) und geteilt durch die BARRIERE.]</p> <p><u>[Produkttyp 13: Im Fall von Sprint [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Sprint [Classic] Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Sofern R (final) größer ist als der BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG [der mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R (final) und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR.] [dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, [dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG [R (final) multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS.] [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und</p>
--	---

dividiert durch R (initial).]] [dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]

[Produkttyp 14: Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Sprint Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Sofern R (final) größer ist als der BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht [der mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R (final) und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR.] [dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL.] Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, [dann entspricht der

RÜCKZAHLUNGSBETRAG [R (final) multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS.] [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial).] [dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]

[Produkttyp 15: Im Fall von Power [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Power [Classic] Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Sofern R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

	<p>Wenn R (final) größer oder gleich dem BASISPREIS ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL.</p> <p>Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.</p> <p>Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, [dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial).] [dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><u>[Produkttyp 16: Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Power Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Sofern R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p>
--	---

	<p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.</p> <p>Wenn R (final) größer oder gleich dem BASISPREIS ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.</p> <p>Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, [dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial)] [dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><u>[Produkttyp 17: Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Express [Classic] Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in</p>
--	--

C.19 angegeben) abhängt. Darüber hinaus sehen Express [Classic] WERTPAPIERE unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Express [Classic] Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]].

Der betreffende "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)" ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]] [bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags].

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist [als der BASISPREIS] [Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren

	<p><i>und Express Wertpapieren begeben wurden: als R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)]], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dem HÖCHSTBETRAG entspricht oder • wenn kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht. <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, [der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) [und geteilt durch den BASISPREIS] <i>[Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: und geteilt durch R (initial)]</i> entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch [nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und] nicht größer als der NENNBETRAG.]] [der dem MINDESTBETRAG entspricht.]] [Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.]]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als [der BASISPREIS] <i>[Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: R (initial)]</i>, dann erfolgt</p>
--	---

die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS] [*Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* und R (final) kleiner ist als R (initial)], dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]

[Produkttyp 18: Im Fall von Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Express Plus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG abhängt. Darüber hinaus sehen Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]].

Der betreffende "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)" ist in

	<p>den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.</p> <p>Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert).</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]] [bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags].</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist [als der BASISPREIS] <i>[Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: als R (initial)]</i>], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) [und geteilt durch den BASISPREIS] <i>[Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: und geteilt durch R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)]</i> entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist [nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und] nicht größer als der NENNBETRAG.] [, der dem NENNBETRAG entspricht.]], der dem MINDESTBETRAG entspricht.]]<i>[Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.]</i></p> <p><i>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist [als der BASISPREIS] [Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: als R (initial)]</i>], dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausge-</p>
--	--

	<p>drückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]</p> <p><u>Produkttyp 19: Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag an jedem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) vor, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag</i></p>
--	---

Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt bei Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

[

- Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist [und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE.
- Wenn am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]

[

- Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist [und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).
- Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]

[Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des

	<p>entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]].</p> <p>Der betreffende "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)" ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.</p> <p>Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert).</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]] [bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags].</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist [als der BASISPREIS] [<i>Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:</i> als R (initial)]]], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) [und geteilt durch den BASISPREIS] [<i>Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:</i> und geteilt durch R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist [nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und] nicht größer als der NENNBETRAG.] [, der dem NENNBETRAG entspricht.]] [Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist [als der BASISPREIS] [<i>Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Bege-</i></p>
--	---

ung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: als R (initial)]], dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)]

Produkttyp 20: Im Fall von Best Express Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Best Express Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Darüber hinaus sehen Best Express Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Best Express Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier

		<p>Wechselkurse]].</p> <p>Der betreffende "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)" ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.</p> <p>Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) entspricht der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in C.19 definiert) und R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben). Der Vorzeitige RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch R (k) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert).</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]] [bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags].</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der BASISPREIS], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist dabei nicht kleiner als der Finale MINDESBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) oder • wenn kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten
--	--	--

		<p>ist, dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht.</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch [nicht kleiner als der MINDESBETRAG und] nicht größer als der NENNBETRAG][dem MINDESBETRAG entspricht].[Der MINDESBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.]]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.16 definiert).]</p> <p><u>Produkttyp 21: Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BA-</p>
--	--	---

	<p>SISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Best Express Plus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Darüber hinaus sehen Best Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i></p> <p>Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]] [bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags].</p> <p>Der "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)" entspricht der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in C.19 definiert) und R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben). Der Vorzeitige RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch R (k) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert).</p>
--	--

	<p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]].</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist dabei nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist [nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und] nicht größer als der NENNBETRAG][dem MINDESTBETRAG entspricht]. [Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.]]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den</p>
--	--

	<p>ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]</p> <p><u>[Produkttyp 22: Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Cash Collect Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Darüber hinaus sehen Cash Collect Wertpapiere mit ZUSÄTZLICHEM BETRAG an jedem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) vor, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag</i></p> <p>Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt bei Cash Collect Wertpapieren von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab.</p> <p>Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).</p> <p>[</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist [und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). • Wenn am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ER-
--	---

		<p>TRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]</p> <p>[</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist [und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).] <p>[Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der BASISPREIS], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, [der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der NENNBETRAG.] [, der dem NENNBETRAG entspricht.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den</p>
--	--	---

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Produkttyp 23: Im Fall von Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Reverse Convertible [Classic] Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht.

Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht.] [durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]

[Produkttyp 24: Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

	<p>Express Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Darüber hinaus sehen Express Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p><i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i></p> <p>Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k).</p> <p>Der betreffende "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)" ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.</p> <p>Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert).</p> <p>[Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung</p>
--	--

	<p>kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags].</p> <p>Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS][dem MINDESTBETRAG] entspricht.] [Dieser ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.] [Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.] [durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><u>[Produkttyp 25: Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst (wie in C.8 angegeben). Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, hängt die Rückzahlung von R (final) (wie in C.19 angegeben) ab.</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den</p>
--	---

		<p>ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch den BASISPREIS entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch [nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und] nicht größer als der NENNBETRAG.] [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.]] [dem MINDESTBETRAG entspricht.] [Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><u>[Produkttyp 26: Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst (wie in C.8 angegeben). Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, hängt die Rückzahlung von R (final) (wie in C.19 angegeben) ab. Darüber hinaus sehen Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBE-</p>
--	--	---

		<p>TRAG (k) vor.</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p><i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i></p> <p>Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k).</p> <p>Der betreffende "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)" ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.</p> <p>Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert).</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags].</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht.</p>
--	--	--

	<p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch den BASISPREIS entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch [nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und] nicht größer als der NENNBETRAG.] [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.] [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem MINDESTBETRAG entspricht.] [Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><u>Produkttyp 27: Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Tracker Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch R (initial) entspricht.]</p> <p><u>Produkttyp 28: Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-</p>
--	---

	<p>lich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Tracker Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) (wie in C.19 angegeben) geteilt durch R (initial) entspricht.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in keinem Fall größer als der HÖCHSTBETRAG.]</p> <p><u>[Produkttyp 29: Im Fall von Twin-Win Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt.</p> <p>Twin-Win Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, profitiert der WERTPAPIERINHABER sowohl von der positiven als auch von der negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS jeweils entsprechend dem OBEREN und dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben). Sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wirkt sich positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHA-</p>
--	--

		<p>BER ebenfalls an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt.</p> <p>"KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (als Nenner).</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das [[Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [[Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [[Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>[Zusätzlicher Betrag</i></p> <p>[Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten zusätzlichen Betrag vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab.</p> <p>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch R (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). [Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und
--	--	--

		<p>(ii) R (initial) (als Nenner)[, mindestens jedoch dem MINDESTZUSATZBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)][und][,][höchstens [jedoch] dem HÖCHSTZUSATZBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)].]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAH- LUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). <p>[Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, erfolgt keine Zah- lung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen ZAHL- TAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER erhalten [darüber hinaus] an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).]</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) gleich oder größer als R (initial) ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBE- TRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizier- ten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)].</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner als R (initial) ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENN- BETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen dem STRIKE LEVEL und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]].</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCK- ZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURS- ENTWICKLUNG DES BASISWERTS [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]].]</p> <p><u>Produkttyp 30: Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-</p>
--	--	---

	<p>lich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt.</p> <p>Twin-Win Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, profitiert der WERTPAPIERINHABER sowohl von der positiven als auch von der negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS jeweils entsprechend dem OBEREN und dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben). Sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wirkt sich positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER ebenfalls an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist auf einen Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.</p> <p>"KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und R (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (als Nenner).</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das [[Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [[Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [[Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄH-</p>
--	---

		<p>RUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>[Zusätzlicher Betrag</i></p> <p>[Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten zusätzlichen Betrag vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab.</p> <p>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch R (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). [Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und (ii) R (initial) (als Nenner)], mindestens jedoch dem MINDESTZUSATZBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] und[,][höchstens [jedoch] dem HÖCHSTZUSATZBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)].] • Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). [<p>Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER erhalten [darüber hinaus] an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).]</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) gleich oder größer als R (initial) ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</p>
--	--	---

und dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)].

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner als R (initial) ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen dem STRIKE LEVEL und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]].

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS [und unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier Wechselkurse]].

In keinem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG größer als der HÖCHSTBETRAG.]

Produkttyp 31: Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum jeweiligen EINLÖSUNGSTAG nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder zum jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN hängt vom MABGEBLICHEN REFERENZPREIS (wie in C.19 definiert) ab.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem MABGEBLICHEN REFERENZPREIS, multipliziert

mit [dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und] dem BEZUGSVERHÄLTNIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) [unter Anwendung eines WECHSELKURSES (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] entspricht. [An jedem ANPASSUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) nach dem ERSTEN HANDELSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) angepasst.]

[Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS [multipliziert mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL] wird um eine [QUANTOGEBÜHRANPASSUNG][,] [und] [eine VERWALTUNGSENTGELTANPASSUNG][,] [und] [eine LEERVERKAUFSGEBÜHRANPASSUNG] [und] [eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHRANPASSUNG] ([jeweils] wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) verringert.]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in keinem Fall niedriger als null sein.

[Im Fall von auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

Dividendenbetrag

Zudem hängt die Zahlung des DIVIDENDENBETRAGS zum jeweiligen DIVIDENDENBETRAG-ZAHLTAG vom DIVIDENDENWERT (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) des BASISWERTS ab. Der DIVIDENDENBETRAG entspricht dem DIVIDENDENWERT des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS.]]

[Produkttyp 32: Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Leverage-Index der an der Kursentwicklung eines Referenzbasiswerts geknüpft ist. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert somit an der positiven oder negativen Kursentwicklung des Referenzbasiswerts durch den Leverage-Index unter Berücksichtigung eines Faktors überproportio-

		<p>nal (gehebelt).</p> <p><i>Rückzahlung</i></p> <p>Die Rückzahlung zum jeweiligen EINLÖSUNGSTAG nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder zum jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN hängt vom MABGBLICHEN REFERENZPREIS (wie in C.19 definiert) ab.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem MABGBLICHEN REFERENZPREIS, multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) [unter Anwendung eines WECHSELKURSES (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] entspricht. An jedem ANPASSUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) nach dem ERSTEN HANDELSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) angepasst.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in keinem Fall niedriger als null sein.]</p>
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p>	<p>[[Der][Die] "FINALE BEOBACHTUNGSTAG[E]"[, [und] der "RÜCKZAHLUNGSTERMIN"[, der jeweilige "BEOBACHTUNGSTAG (k)" und der "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k)"] werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["BEWERTUNGSTAG" ist der [fünfte] [sechste] [voraussichtlichen Tag einfügen] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.</p> <p>"EINLÖSUNGSTAG" ist [jeder Bankgeschäftstag][der letzte Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten][Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres], erstmals der [Ersten Einlösungstag einfügen].</p> <p>"KÜNDIGUNGSTERMIN" ist [jeder Bankgeschäftstag] [der letzte Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [Monat(e) einfügen].</p>

1. Zusammenfassung

		gen] eines jeden Jahres], erstmals der [<i>Ersten Kündigungstermin einfügen</i>].]
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die [<i>einfügen</i>] (die "HAUPTZAHLSTELLE") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER.</p> <p>Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN.</p> <p>"CLEARING SYSTEM" ist [<i>einfügen</i>].</p>
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:]</u> Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN[.]</p> <p><u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere oder auf Fondsanteile bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:]</u> Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN oder Lieferung des BASISWERTS (sowie ggf. Zahlung des ERGÄNZENDEN BARBETRAGES) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN[.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:]</u> oder Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k).]</p> <p><u>[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]</u> Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem EINLÖSUNGSTAG, zu dem ein WERTPAPIERINHABER sein EINLÖSUNGSRECHT ausübt, bzw. an dem KÜNDIGUNGSTERMIN, zu dem die EMITTENTIN ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausübt.]</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]</u> "R (final)" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]</u> "R (final)" ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE (wie in der Tabelle</p>

1. Zusammenfassung

		<p>im Anhang der Zusammenfassung definiert).]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out] Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)" ist der [höchste] [niedrigste] REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST] [WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)_{best}" ist der höchste REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an [einem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p><u>[Im Fall von Express [Classic], Express Plus, Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (k)" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k).]</p> <p><u>[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag.]</p>
<p>C.20</p>	<p>Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p>	<p>["BASISWERT" ist [die] [der] [das] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte [Aktie] [aktienvertretende Wertpapier] [Fondsanteil][Index][(in der Form eines Referenzstrategieindex)] [Rohstoff] [Futures-Kontrakt]. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des BASISWERTS und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.</p> <p><u>[Im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:</u></p> <p>Vor dem Auslaufen des BASISWERTS wird dieser in den auf dem REFERENZMARKT (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gehandelten Futures-Kontrakt mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kontrakttermin "gerollt" (der "Roll Over").]</p>

<p>Punkt</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt D – Risiken</p>
---------------------	---

<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor. • Marktrisiko (i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken; (iii) Compliance-Risiko; (iv) Rechtliche und steuerli-
-------------------	---	---

		<p>che Risiken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB GROUP. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB GROUP. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar. • Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UNICREDIT oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB und der HVB GROUP könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i> Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen

		<p>werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem NENNBETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></p> <p>Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i></p>
--	--	--

	<p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.</p> <p><u><i>[Im Fall von Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung</i></p> <p>Die WERTPAPIERE verfügen über keine feste Laufzeit. Daher haben die WERTPAPIERINHABER bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des EINLÖSUNGSRECHTS der WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Rückzahlung.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Bonus [Classic] Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p>
--	---

	<p><i>Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung</i></p> <p>Obwohl eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der WERTPAPIERINHABER das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ungünstig für den WERTPAPIERINHABER entwickelt oder wenn die WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN der WERTPAPIERE gekündigt oder verkauft werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Bonus [Classic] Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.]</p> <p><u>[Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren, gilt zusätzlich Folgendes:</u></p> <p>Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]</p> <p><u>[Im Fall von Bonus [Classic] Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express</u></p>
--	--

	<p><u>Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen [und eine physische Lieferung erfolgen]. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.]</p> <p><u>[Im Fall von Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, können insbesondere [mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden][eine physische Lieferung erfolgen] und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.]</p> <p><u>[Im Fall von Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf [einen Basispreis] [bzw.] [ein Strike Level]</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit</u></p>
--	---

	<p><u>Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>[Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann trotz des Mindestbetrags einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.]</p> <p><i>[Risiken in Bezug auf den digitalen Mindestbetrag</i></p> <p>Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem digitalen Mindestbetrag kann der WERTPAPIERINHABER auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des BASISWERTS einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden. Ist der digitale Mindestbetrag kleiner als die (mit dem Nennbetrag multiplizierte) Kursentwicklung des BASISWERTS, dann erleidet der WERTPAPIERINHABER einen stärkeren Verlust als den Wertverlust des BASISWERTS.]]</p> <p><u>[Im Fall von Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren, Twin-Win Cap Wertpapieren, Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf den Abzug von Gebühren</i></p> <p>Die jeweilige Gebühr kann einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags haben und diesen - selbst im Fall einer für den WERTPAPIERINHABER positiven Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] - bis auf null reduzieren.</p> <p>[WERTPAPIERINHABER müssen mit einer nachträglichen Erhöhung der jeweiligen Gebühren - bis zur jeweiligen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Maximalgebühr - rechnen.]</p> <p>[Der Abzug von Gebühren bei der Berechnung des Rückzahlungs-</p>
--	---

		<p>betrags kann auch zu einer überproportionalen (gehebelten) Partizipation an der negativen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile führen.]]</p> <p><u>[Im Fall von Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem [Basispreis] [bzw.] [Strike Level]</p> <p>Die Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit [einem BASISPREIS] [bzw.] [einem STRIKE LEVEL] verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Cash Collect Wertpapieren, Tracker Cap Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.]</p> <p><u>[Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren, Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</p> <p>Ein BEZUGSVERHÄLTNIS kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASIS-</p>
--	--	---

		<p>WERT [bzw. seine Bestandteile] ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.]</p> <p><u>[Im Fall von Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Wiederanlagerisiko</i></p> <p>Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.]</p> <p><u>[Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis</i></p> <p>Nach einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der WERTPAPIERINHABER weder an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teil, noch ist er berechtigt, weitere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu erhalten.]</p> <p><u>[Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigem Rückzahlungsereignis</i></p> <p>Für den WERTPAPIERINHABER kann die Möglichkeit auf Zahlung eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) entfallen.]</p> <p><u>[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Reverse Strukturen</i></p> <p>Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt.]</p>
--	--	---

		<p><u>[Im Fall von Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit fester Verzinsung gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert von festverzinslichen WERTPAPIEREN kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]</p> <p><u>[Im Fall von Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf variabel verzinslichen Wertpapiere</i></p> <p>WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.]</p> <p><u>[Im Fall von Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen</i></p> <p>Die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Referenzsatzes hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann sein, dass die Referenzsätze nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung stehen.]</p> <p><u>[Im Fall von Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz</i></p> <p>Zinszahlungen aufgrund variabler Zinsen können begrenzt sein.]</p> <p><u>[Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]</u></p> <p>Lautet der BASISWERT [bzw. seine Bestandteile] auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen ist (Compo).]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p>
--	--	--

		<p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.</p> <p><i>[Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die EMITTENTIN das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals.]</p> <p><i>[Risiken aufgrund des Ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</i></p> <p>WERTPAPIERE, die ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen, können von der EMITTENTIN im freien Ermessen zu bestimmten Terminen gekündigt werden. Ist der Kurs des BASISWERTS zum jeweiligen Beobachtungstag niedrig, kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.]</p> <p><i>[Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber</i></p> <p>WERTPAPIERE, die ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen, können von den WERTPAPIERINHABERN zu bestimmten Terminen ausgeübt werden. Ist der Kurs des BASISWERTS zum jeweiligen Beobachtungstag niedrig, kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASIS-</p>
--	--	---

		<p>WERTS [bzw. seiner Bestandteile] für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.</p> <p><i>[Risiken bei physischer Lieferung</i></p> <p>Die WERTPAPIERE können an ihrem Rückzahlungstermin durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] getilgt werden.]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] <p><i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen]</i></p> <p>Der BASISWERT [bzw. seine Bestandteile] wird [bzw. werden] von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT [bzw. seinen Bestandteilen].</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie][einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert, gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</i></p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden WERTPAPIEREN kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden WERTPAPIERE wertlos werden.]]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert, gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</i></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. [Die Anlagestrategie wird ausschließlich durch den Indexsponsor entwickelt und festgelegt und von diesem im Rahmen des durch die Indexbeschreibung eingeräumten Rahmens im weitreichenden Ermessen umgesetzt. Eine Überprüfung der Anlagestrategie durch die EMITTENTIN, die Be-</p>
--	--	---

		<p>rechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle oder einen unabhängigen Dritten erfolgt nicht.] [Die EMITTENTIN hat [unter Umständen] keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept.] [Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen.] Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. [Der Indexsponsor und/oder Schlüsselpersonen können jederzeit aufhören, an der Umsetzung der Anlagestrategie mitzuwirken.] [Grundsätzlich setzen weder die EMITTENTIN noch ein Dritter die Anlagestrategie bei Wegfall des Indexsponsors fort.] [Als Folge kann die EMITTENTIN die Wertpapiere außerordentlich kündigen.] [Die WERTPAPIERINHABER haben keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index.] [Enthält ein Index einen Hebefaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.][Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als BASISWERT verwendet werden kann.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [einem Futures-Kontrakt][einem Index bezogen auf Futures-Kontrakte] als Basiswert, gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontrakt-bezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile)] ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den verschiedenen Laufzeiten können sich negativ auf die WERTPAPIERE auswirken. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Fondsanteil als Basiswert gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</p> <p>Die Kursentwicklung von fondsbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die</p>
--	--	--

		<p>bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. [Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Referenzwert bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [einem Rohstoff][einem Index bezogen auf Rohstoffe] als Basiswert, gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzstrategieindex bezogen auf ein Wertpapier als Basiswert, gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Kursentwicklung von auf andere Wertpapiere als Bestandteil eines Referenzstrategieindex (das "INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER") bezogenen WERTPAPIEREN ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung und den Zahlungen betreffend das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER. INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE unterliegen insbesondere dem Risiko der fehlenden Veräußerbarkeit, dem Risiko der Abhängigkeit von Referenzwer-</p>
--	--	--

1. Zusammenfassung

		ten, dem Risiko komplexer Strukturen und dem Risiko der fehlenden Kreditwürdigkeit, der Zahlungsunfähigkeit und der Zahlungsunwilligkeit des Emittenten des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS.]
	Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte	Die WERTPAPIERE sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der WERTPAPIERE frei.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)].]</p> <p>[Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. ZEICHNUNGSFRIST: [<i>Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen</i>] bis [<i>Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen</i>].]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege</p>

		<p>[einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]</p> <p>[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]</p> <p>[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]</p>
<p>E.4</p>	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten</p>	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest. • Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle

		<p>oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. • [Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von <i>[einfügen]</i> enthalten] <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]</p>

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Referenz- preis (C.19)]	Finale[r] Be- obachtungs- tag[e] (C.16)	Rückzah- lungstermin (C.16)	[k]	[Beobach- tungstag (k) (C.16)]	[Vorzeitiger Rückzah- lungstermin (k) (C.16)]	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
[<i>einfügen</i>]	[<i>Referenz- preis einfü- gen</i>]	[<i>Datum ein- fügen</i>]	[<i>Datum ein- fügen</i>]	1	[<i>Datum ein- fügen</i>]	[<i>Datum ein- fügen</i>]	[<i>Basiswert einfügen</i>]	[<i>Internetseite einfügen</i>]
				[<i>ggf. weitere laufende Nummer k für jeden Be- obachtungs- tag (k) und Vorzeitigen Rückzah- lungstermin (k) einfügen</i>] ¹	[<i>ggf. weiteres Datum einfü- gen</i>] ²	[<i>ggf. weiteres Datum einfü- gen</i>] ³		

¹ Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern k ergänzen.

² Ggf. weitere Zeilen für weitere Beobachtungstage (k) ergänzen.

³ Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungstermine (k) ergänzen.

2. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERE**"), die in diesem BASISPROSPEKT (der "**BASISPROSPEKT**") beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als EMITTENTIN (die "**EMITTENTIN**") und die WERTPAPIERE für eine Beurteilung des mit diesen WERTPAPIEREN verbundenen Risikos nach Auffassung der EMITTENTIN wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der EMITTENTIN einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der WERTPAPIERE oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der WERTPAPIERE haben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert der WERTPAPIERE hat.

Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge bzw. der Wert der zu liefernden Vermögenswerte unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**ERWERBSPREIS**"). Dadurch können WERTPAPIERINHABER einen **teilweisen** oder **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der WERTPAPIERE neben den weiteren Informationen, die

- in diesem BASISPROSPEKT sowie in etwaigen Nachträgen,
- in dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 21. April 2017 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind,
- in sämtlichen weiteren Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, und
- in den jeweiligen **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE und der jeweils beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung (zusammen die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") enthalten sind,

nachfolgend dargestellte Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE ist nur für Anleger geeignet, die sich der Art dieser WERTPAPIERE und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen und ggf. Zugang zu professionellen Beratern (etwa Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser WERTPAPIERE selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen fachkundigen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.

In Folgenden umfasst im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung von BASISWERTEN, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, jede Bezugnahme auf unter den WERTPAPIEREN auszahlende Beträge auch die Anzahl bzw. den Wert der unter den WERTPAPIEREN an die WERTPAPIERINHABER zu liefernden BASISWERTE.

2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die im REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 159 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des REGISTRIERUNGSFORMULARS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Die EMITTENTIN, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "VERTRIEBSPARTNER"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "INTERESSENKONFLIKTE").

2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

(a) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis*

Die WERTPAPIERE werden zu einem von der EMITTENTIN festgelegten Preis (der "EMISSIONSPREIS") angeboten. Der EMISSIONSPREIS basiert auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN und kann höher als der Marktwert der WERTPAPIERE sein. Im EMISSIONSPREIS kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die WERTPAPIERINHABER nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der WERTPAPIERE jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der WERTPAPIERE. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von WERTPAPIEREN anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

(b) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten*

Die EMITTENTIN, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "MARKET MAKER"), kann für die WERTPAPIERE Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "MARKET MAKING" bedeutet, dass der MARKET MAKER unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die WERTPAPIERE in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein MARKET MAKING kann die Liquidität und/oder der Wert der WERTPAPIERE erheblich beeinflusst werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der WERTPAPIERE zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. WERTPAPIERINHABERS abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches MARKET MAKING und in einem liquiden Markt bilden würden.

(c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen*

VERTRIEBSPARTNER können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem VERTRIEBSPARTNER alter-

nativ auch in Form eines Abschlags auf den EMISSIONSPREIS gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den VERTRIEBSPARTNER platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der WERTPAPIERE. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der EMITTENTIN und dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne VERTRIEBSPARTNER und Serien von WERTPAPIEREN unterscheiden.

(d) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den WERTPAPIEREN auszahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen WERTPAPIERINHABER sein.

2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die WERTPAPIERE sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts (der "BASISWERT") bzw. dessen BESTANDTEILE bezogen. "BESTANDTEILE" sind für den Fall, dass der Basiswert ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

(a) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER an Transaktionen mit Aktien oder anderen WERTPAPIEREN, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei BASISWERTEN bzw. dessen BESTANDTEILEN mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE führen.

(b) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei

begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, WERTPAPIERE zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der WERTPAPIERE beeinträchtigen.

(c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen*

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der WERTPAPIERE wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von WERTPAPIEREN begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILEN im Zusammenhang stehen, den WERTPAPIERINHABERN offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

(d) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen*

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE auswirken.

(e) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin*

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auswirken.

2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN beschrieben.

2.3.1 Marktbezogene Risiken

(a) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die WERTPAPIERE können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "SEKUNDÄR-MARKT") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten WERTPAPIERE nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den WERTPAPIEREN möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die EMITTENTIN, noch ein VERTRIEBSPARTNER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum MARKET MAKING verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen MARKET MAKER zu bestellen oder ein MARKET MAKING über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE aufrecht zu erhalten. Ist kein MARKET MAKER vorhanden oder wird das MARKET MAKING nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der SEKUNDÄRMARKT in den WERTPAPIEREN sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die EMITTENTIN noch ein VERTRIEBSPARTNER kann daher gewährleisten, dass ein WERTPAPIERINHABER in der Lage sein wird, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden SEKUNDÄR-MARKTS kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder eines WECHSELKURSES zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

(b) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die EMITTENTIN kann jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf

der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

(c) Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE und daher auf die Liquidität eines möglichen SEKUNDÄRMARKTS zu.

(d) Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere

Vor der Rückzahlung der WERTPAPIERE können die WERTPAPIERINHABER den durch die WERTPAPIERE verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT realisieren. Der Preis, zu dem ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Sofern der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

(e) Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der WERTPAPIERE sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum am 29. März 2017 beantragte Austritt aus der Europäischen Union, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

(f) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der MARKET MAKER kann für die WERTPAPIERE in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die WERTPAPIERE stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der MARKET MAKER in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den WERTPAPIEREN ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

(g) Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die WERTPAPIERE auf eine andere Währung (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein WERTPAPIERINHABER ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

(h) Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**WECHSELKURSE**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen WECHSELKURS nehmen können. WECHSELKURSE können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**INDUSTRIELÄNDER**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von WECHSELKURSEN zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die WERTPAPIERE haben.

(i) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für WERTPAPIERINHABER, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfü-

gung stehen oder WERTPAPIERINHABER können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die im Folgenden beschriebenen Risiken gelten für alle in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE. Wenn ein bestimmtes Risiko lediglich eines der vorgenannten WERTPAPIERE betrifft, ist dies in der Überschrift des entsprechenden Risikohinweises angegeben.

(a) *Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERE begründen für die EMITTENTIN unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Jeder Erwerber der WERTPAPIERE vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN und hat in Bezug auf seine Position aus den WERTPAPIEREN keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass die EMITTENTIN Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der WERTPAPIERE verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die WERTPAPIERE nicht.

Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der EMITTENTIN kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum vorgesehenen Rückzahlungstermin eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen.

(b) *Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere*

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die WERTPAPIERE für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter WERTPAPIERE kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die WERTPAPIERE untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von WERTPAPIEREN aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden

werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die WERTPAPIERE erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen WERTPAPIERS. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte WERTPAPIERE haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die WERTPAPIERE eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die WERTPAPIERE keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der WERTPAPIERE sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der WERTPAPIERE oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die WERTPAPIERE treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

(c) *Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen*

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, unter den WERTPAPIEREN auszusüttende Beträge oder den Marktwert der WERTPAPIERE negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verab-

schiedet bzw. noch geplant, die den WERTPAPIERINHABER betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "**Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die EMITTENTIN und die von ihr begebenen WERTPAPIERE haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**") vor. Im Rahmen des nationalen SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZES und der SRM-VERORDNUNG sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der ABWICKLUNGS-RICHTLINIE aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der WERTPAPIERINHABER stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den WERTPAPIEREN aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den WERTPAPIEREN ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die EMITTENTIN unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die EMITTENTIN ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Seit dem 1. Januar 2017 sieht § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldver-

schreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der EMITTENTIN nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der EMITTENTIN behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden. Für die EMITTENTIN kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des WERTPAPIERINHABERS auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (das "**Trennbankengesetz**") wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet sein können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte zu beenden oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde der EMITTENTIN institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen. Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (die "**EU-Trennbanken-Verordnung**") bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Dies kann die Fähigkeit der EMITTENTIN beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen. Der Entwurf der EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht. Am 19. Juni 2015 hat der Rat ebenfalls seinen Standpunkt zu der geplanten Verordnung beschlossen und grundsätzlich an dem Vorhaben festgehalten.

Durch die EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG könnten sich künftig – im Vergleich zum TRENNBANKENGESETZ – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der EMITTENTIN, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem WERTPAPIER und damit den Verlust der gesamten Anlage des WERTPAPIERINHABERS zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der EMITTENTIN im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der EMITTENTIN auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

(d) Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der WERTPAPIERE durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den WERTPAPIEREN gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der WERTPAPIERE noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der WERTPAPIERE und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

(e) Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der WERTPAPIERE Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der WERTPAPIERE nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der EMITTENTIN bzw. dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der WERTPAPIERE in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder aus-

ländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokera-ge-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem FESTPREIS und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhän-genden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusam-menhang mit dem Halten der WERTPAPIERE einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In-oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die WERTPAPIERE über sämtliche Neben-kosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der WERTPAPIERE informieren.

(f) *Inflationsrisiko*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die WERTPA-PIERE aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines WERTPA-PIERS. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

(g) *Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung*

Die Rendite der WERTPAPIERE kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die WERTPAPIERE verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der WERTPAPIERE sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die WERTPAPIERE transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für in-novative Finanzinstrumente wie die WERTPAPIERE keine amtlichen Stellungnahmen, Rege-lungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der WERTPAPIERE einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

(h) *Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern*

Für den WERTPAPIERINHABER besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die WERTPAPIERE ge-gebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) oder der US-Quellensteuer nach dem sog.

Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die EMITTENTIN wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Die Feststellung der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS, ob die WERTPAPIERE dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die WERTPAPIERINHABER bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der "**IRS**") eine von der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die WERTPAPIERE, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von WERTPAPIEREN kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, das Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf WERTPAPIERE angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der WERTPAPIERE so ändern, dass die WERTPAPIERE doch der Steuerpflicht unterfallen und die EMITTENTIN weiterhin die betroffenen WERTPAPIERE emittiert und verkauft.

Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen. Die EMITTENTIN und die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem WERTPAPIERINHABER durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIER zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die WERTPAPIERE können zudem einer US-Quellensteuer nach den Qualified Intermediary- und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der EMITTENTIN oder der Dokumentationsanforderungen des WERTPAPIERINHABERS) stattfinden, ist weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Folglich kann der WERTPAPIERINHABER einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

(i) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei WERTPAPIEREN mit ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der ZEICHNUNGSFRIST vor. In diesem Fall kann der anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die EMITTENTIN das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

(j) Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der WERTPAPIERE am Laufzeitende erfolgt zu dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis. Das heißt, der WERTPAPIERINHABER erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der RÜCKZAHLUNGSBETRAG einschließlich der möglicherweise in den

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des WERTPAPIERINHABERS übersteigt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann auch unter dem NENNBETRAG liegen oder sogar Null betragen.

(k) *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*

Sofern nicht anders in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen, werden auf die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

2.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ermittelt (die "BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIERE"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem WERTPAPIER selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

(a) *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere*

Der Marktwert von BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIEREN wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst wird. Der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der WERTPAPIERE an den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der WERTPAPIERE ergeben. Der Wert der WERTPAPIERE kann fallen, während der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt.

Daneben wird der Marktwert der WERTPAPIERE unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren BESTANDTEILEN des BASISWERTS und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben

einer erwarteten Veränderung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE den Marktwert der WERTPAPIERE nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

(b) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER günstige Kurse des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

(c) Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung

Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der EMITTENTIN bzw. des Einlösungsrechts der WERTPAPIERINHABER auf unbestimmte Zeit. Solange keine Ausübung der vorstehend genannten Rechte erfolgt, haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Rückzahlung der WERTPAPIERE.

(d) Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung

Im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* erfolgt eine bedingte Mindestrückzahlung nicht, wenn (i) sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE so ungünstig für die WERTPAPIERINHABER entwickelt, dass ein bestimmtes, in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehene Ereignis (z.B. ein BARRIEREEREIGNIS) eintritt (bzw. gegebenenfalls

nicht eintritt), oder (ii) die WERTPAPIERE vor dem Rückzahlungstermin gekündigt oder verkauft werden, selbst wenn ein solches Ereignis noch nicht eingetreten ist (d.h., die Voraussetzungen für eine bedingte Mindestrückzahlung am Rückzahlungstermin liegen noch vor). Als Folge kann (im Fall (i)) der RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder (im Fall (ii)) der Kündigungsbetrag, der Abrechnungsbetrag oder der Verkaufspreis erheblich niedriger sein, als solch eine bedingte Mindestrückzahlung oder sogar null betragen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

(e) *Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen oder Limits*

Im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* hängt die Zahlung und/oder die Höhe bedingt zahlbarer Beträge von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann oder sogar null beträgt oder, dass die Zahlung bedingt zahlbarer Beträge für die verbleibende Laufzeit unwiederbringlich erlöschen kann.

Im Fall von *Express (Classic) Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Vorzeitiges bzw. Finales Rückzahlungsereignis, Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Erhalt des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und auf die Höhe der aufgrund der WERTPAPIERE zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

(f) Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN näher bezeichneten Barriereereignisses können insbesondere entweder das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen (im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*) sowie ggf. eine physische Lieferung von BASISWERTEN erfolgen oder eine mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden bzw. ggf. eine physische Lieferung erfolgen und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen (im Fall von *Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren*); in allen Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine stichtagsbezogene oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des BASISWERTS liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei *Reverse Bonus Wertpapieren* und *Reverse Bonus Cap Wertpapieren*, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des Basiswerts liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des BASISWERTS ab.

(g) Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Strike Level

Bei *Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* kann ein Basispreis bzw. Strike Level dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in einem geringeren Maß an einer für sie günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestand-

teile oder in verstärktem Maß an einer für sie ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Der Basispreis bzw. das Strike Level können nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Schwelle darstellen, ab der die WERTPAPIERE an der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den WERTPAPIERINHABER führen. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

(h) Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag

Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Mindestbetrag, der sich bei *Bonus Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* ergibt, kann deutlich niedriger sein als der Nennbetrag bzw. der jeweilige ERWERBSPREIS. Der WERTPAPIERINHABER kann in diesem Fall trotz des Mindestbetrags einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. Der festgelegte Mindestbetrag kann deutlich unter dem Nennbetrag liegen.

(i) Risiken in Bezug auf den digitalen Mindestbetrag

Im Fall von WERTPAPIEREN mit einer digitalen Struktur (d.h., im Fall von *Bonus Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*) kann der WERTPAPIERINHABER auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des BASISWERTS einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden. Ist der digitale Mindestbetrag kleiner als die (mit dem Nennbetrag multiplizierte) Kursentwicklung des BASISWERTS, dann erleidet der WERTPAPIERINHABER einen stärkeren Verlust als den Wertverlust des BASISWERTS.

(j) Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor

Im Fall von *Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren, Twin-Win Cap Wertpapieren und Open End Wertpapieren* kann ein Partizipationsfaktor (einschließlich eines Unteren bzw. Oberen Partizipationsfaktors, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in geringerem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder in verstärktem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

Ein Partizipationsfaktor kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS

bzw. seiner BESTANDTEILE. Ein Partizipationsfaktor größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

(k) Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Strike Level

Im Fall von *Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* kann die Auswirkung eines Partizipationsfaktors in Kombination mit einem Basispreis bzw. Strike Level verstärkt werden.

(l) Risiken in Bezug auf den Abzug von Gebühren

Im Fall von *Open End Wertpapieren* und *Open End Faktor Wertpapieren*, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen sein, dass ein Abzug von Gebühren (z.B. Indexberechnungsgebühr, Leerverkaufsgebühr, Quantogebühr, Verwaltungsentgelt oder Gap Risk Fee) erfolgt. Die jeweilige Gebühr wird während der Laufzeit der WERTPAPIERE kontinuierlich angesammelt und bei der Rückzahlung der WERTPAPIERE in Abzug gebracht. Die jeweilige Gebühr kann einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags haben und diesen – selbst im Fall einer für den WERTPAPIERINHABER positiven Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE - bis auf null reduzieren. WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

Die Berechnungsstelle darf die Gebühren während der Laufzeit der WERTPAPIERE an nicht unwesentliche Änderungen der Marktbedingungen anpassen, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist. WERTPAPIERINHABER müssen in diesem Fall mit einer nachträglichen Erhöhung der jeweiligen Gebühren - bis zur jeweiligen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Maximalgebühr - rechnen.

Der Abzug von Gebühren bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags kann auch zu einer überproportionalen (gehebelten) Partizipation an der negativen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE führen. Diese Partizipation (Hebel) nimmt in Anhängigkeit der Höhe der angesammelten Gebühren und damit mit zunehmender Laufzeit der WERTPAPIERE zu. Die Höhe dieses Effekts ist für einen potentiellen Anleger bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nicht unmittelbar erkennbar. Potentielle Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass in diesem Fall dennoch dieselben Risiken bestehen können, wie unter *Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor* beschrieben.

(m) Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag

Im Fall von *Discount Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren*

ren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Cash Collect Wertpapieren, Tracker Cap Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren führt ein Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag dazu, dass potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN, im Gegensatz zu einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, begrenzt sind. Eine Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE über den Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

(n) Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis

Im Fall von *Discount (Classic) Wertpapieren, Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren* kann ein Bezugsverhältnis nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. Für den WERTPAPIERINHABER kann die Anwendung eines Bezugsverhältnisses dazu führen, dass er nur in reduziertem Umfang an einer günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnimmt, bzw. gegebenenfalls an einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in erhöhtem Umfang teilnimmt.

Im Fall von *Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren* kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen sein, dass eine kontinuierliche Reduzierung des Bezugsverhältnisses erfolgt, um den Abzug von in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Gebühren zu berücksichtigen.

(o) Wiederanlagerisiko

Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.

(p) Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Im Fall von *Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

(das "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**") durch Zahlung eines vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (der "**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN automatisch vorzeitig zurückgezahlt. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der EMISSIONSPREIS oder der ERWERBSPREIS, so dass der WERTPAPIERINHABER selbst dann einen teilweisen Verlust seines investierten Kapitals erleidet, wenn die WERTPAPIERE eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen. Der Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER nach der vorzeitigen Rückzahlung nicht mehr an künftigen günstigen Kursentwicklungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teil und ist auch nicht berechtigt, weitere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu erhalten. Zudem trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags festgelegt, führt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis auch dazu, dass nach dessen Eintritt die Möglichkeit einer Zahlung von Zusätzlichen Beträgen an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag entfällt.

(q) Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis

Im Fall von *Express (Classic) Wertpapieren*, *Express Plus Wertpapieren*, *Express Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag*, *Best Express Wertpapieren*, *Best Express Plus Wertpapieren*, *Express Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* kann der Eintritt eines Barriereereignisses nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung entfallen lassen, selbst wenn nach Eintritt des Barriereereignisses noch ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt. In diesem Fall nehmen die WERTPAPIERINHABER an einer möglichen ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE teil.

(r) Risiken bei Reverse Strukturen

Im Fall von *Reverse Bonus Wertpapieren* und *Reverse Bonus Cap Wertpapieren* fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt, weil der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE nie um mehr als 100% fallen kann.

(s) Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Im Fall von *Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren*, *Express Reverse Convertible Wertpapieren*, *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*, bei denen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein fester Zinssatz festgelegt ist, sollten sich potentielle Anleger darüber bewusst sein, dass der Marktwert der WERTPAPIERE sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt

(der "MARKTZINS"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen WERTPAPIEREN der Zinssatz für die Laufzeit der WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE.

(t) Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere

Im Fall von *Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren*, *Express Reverse Convertible Wertpapieren*, *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*, bei denen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein variabler Zinssatz festgelegt ist, sollten sich potentielle Anleger darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Referenzsatz dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, den Marktwert und die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, während der Laufzeit der WERTPAPIERE nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der WERTPAPIERE maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und den Marktwert der WERTPAPIERE haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständiger Personen sowie die EMITTENTEN von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE

oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

(u) Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei *Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren*, *Express Reverse Convertible Wertpapieren*, *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*, bei denen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein variabler Zinssatz festgelegt ist, auf den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Dadurch kann die Teilhabe des WERTPAPIERINHABERS an einer für ihn günstigen Entwicklung des Referenzsatzes und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

(v) Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Lautet der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Es besteht ein erhöhtes Währungsrisiko, wenn die Umrechnung von der Währung des BASISWERTS in die Festgelegte Währung der WERTPAPIERE nicht unmittelbar durch die Verwendung eines Wechselkurses, sondern durch die Verwendung von zwei Wechselkursen erfolgt (sog. *Cross Rate* Variante). Dabei wird die Währung des BASISWERTS in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die Festgelegte Währung der Wertpapiere umgerechnet. Da die Rückzahlung und eine mögliche vorzeitige Rückzahlung von zwei Wechselkursen abhängen, könnte der Anleger höhere Kapitalverluste erleiden als bei nur einem Wechselkurs (soweit keine 'Quanto'- Struktur vorliegt).

(w) Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Kündigungser-

eignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

(x) *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse*

Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, hat die EMITTENTIN bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Kündigungsereignisses das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile entfällt. Ist der Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis, **erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals**, selbst wenn die WERTPAPIERE eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen. Zusätzlich trägt der WERTPAPIERINHABER das Risiko, dass seine Erwartungen im Hinblick auf eine Steigerung des Werts der WERTPAPIERE aufgrund der vorzeitigen außerordentlichen Kündigung nicht mehr eintreffen. In diesem Fall ist der WERTPAPIERINHABER außerdem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

(y) *Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin*

WERTPAPIERE, die ein ordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vorsehen (das "**ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT**"), können von der EMITTENTIN zu bestimmten Terminen (der "**KÜNDIGUNGSTERMIN**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Mitteilung an den WERTPAPIERINHABER gekündigt werden. Der WERTPAPIERINHABER trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der WERTPAPIERE aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Zum Zeitpunkt der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS kann der Kurs des BASISWERTS wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der WERTPAPIERE durch einen WERTPAPIERINHABER. Vom Zeitpunkt der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS an ist die Restlaufzeit der WERTPAPIERE bis zum jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN begrenzt. In diesem Fall sind WERTPAPIERINHABER ggf. nicht in der Lage, die WERTPAPIERE zu halten, bis sich der Kurs des BASISWERTS erholt hat, und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**. Die EMITTENTIN übt ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT im freien Ermessen aus, der seitens der EMITTENTIN gewählte KÜNDIGUNGSTERMIN kann sich aus Sicht des WERTPAPIERINHABERS als ungünstig erweisen. Nach einer Kündigung der WERTPAPIERE besteht für den WERTPAPIERINHABER nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des BASISWERTS zu partizipieren. In diesem Fall trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko.

(z) *Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber*

WERTPAPIERINHABER können die Rückzahlung der WERTPAPIERE (das "**EINLÖSUNGSRECHT**") zu bestimmten Terminen (der "**EINLÖSUNGSTAG**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN

GEN BEDINGUNGEN durch Übermittlung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschrieben) verlangen. Zum Zeitpunkt der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS kann der Kurs des BASISWERTS wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der WERTPAPIERE durch einen WERTPAPIERINHABER. Vom Zeitpunkt der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS an ist die Restlaufzeit der WERTPAPIERE bis zum jeweiligen EINLÖSUNGSTAG begrenzt. In diesem Fall sind WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht in der Lage, die WERTPAPIERE so lange zu halten, bis sich der Kurs des BASISWERTS wieder erholt hat und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**. Nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS der WERTPAPIERE besteht für den WERTPAPIERINHABER nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des BASISWERTS zu partizipieren. In diesem Fall trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko.

Zudem kann eine gewisse Zeit zwischen der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag verstreichen. Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des BASISWERTS fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den WERTPAPIEREN zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat. Tritt am jeweiligen Bewertungstag eine Marktstörung ein, kann eine solche Zeitverzögerung noch wesentlich länger sein.

(aa) Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehene Bewertungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

(bb) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die EMITTENTIN kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der WERTPAPIERE für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE für WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.

(cc) Risiken bei physischer Lieferung

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, dass die WERTPAPIERE an ihrem Rückzahlungstermin entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE (die "**Physische Lieferung**") getilgt werden. In diesem Fall hängt die jeweilige Abwicklungsart von den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Bedingungen und der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab und wird am Ende der Laufzeit von der jeweiligen Berechnungsstelle bestimmt.

Im Fall der PHYSISCHEN LIEFERUNG ist der rechnerische Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vor dem Rückzahlungstermin der WERTPAPIERE nicht bekannt und kann erheblich unter dem Wert des investierten Kapitals liegen oder sogar null betragen. In diesem Fall kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.

WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt und die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, aus dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN resultierende Rechte auszuüben bevor der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE an den WERTPAPIERINHABER übertragen wurden.

In der Zeitspanne zwischen der Festlegung des Werts des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE und der Übertragung kann sich dessen bzw. deren Kurs negativ entwickeln und allein der WERTPAPIERINHABER trägt das Risiko solcher Preisschwankungen.

Sämtliche Kosten, einschließlich möglicher Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern, Transaktionsgebühren und anderen Steuern und Abgaben, die infolge der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE entstehen, müssen durch den jeweiligen WERTPAPIERINHABER getragen werden. Zudem können im Zuge des Verkaufs des gelieferten Basiswerts bzw. seiner Bestandteile Transaktionskosten entstehen. Diese Gebühren und Kosten können erheblich sein und somit die Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder einen möglichen Verlust des investierten Kapitals des WERTPAPIERINHABERS noch erhöhen.

Der WERTPAPIERINHABER sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die Menge des gelieferten BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt.

Der gelieferte BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein.

Sollte die Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE werden auf alleiniges Risiko des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Dies bedeutet, dass weder die EMITTENTIN, die Zahlstelle oder irgendeine

2. Risikofaktoren

andere von dem WERTPAPIERINHABER abweichende Person oder Gesellschaft für den Verlust oder Untergang während der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE haftbar gemacht werden kann.

2.5 Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der BASISWERT kann eine Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Wertpapiers), ein Index (einschließlich eines Referenzstrategieindex), ein Futures-Kontrakt, ein Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen (jeweils ein "FONDSANTEIL") oder ein Rohstoff sein. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Futures-Kontrakte, Fondsanteile, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die WERTPAPIERE auswirken. Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

2.5.1 Allgemeine Risiken

(a) *Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung*

Die Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt.

(b) *Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen*

Weder der BASISWERT noch seine BESTANDTEILE werden von der EMITTENTIN zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN. Soweit nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN anders angegeben, sind die WERTPAPIERE an die Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Sofern die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch den BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEILE hält, sind weder die EMITTENTIN noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE zu erwerben oder zu halten. Sofern die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch BASISWERTE bzw. seine BESTANDTEILE hält, sind weder die EMITTENTIN noch ihre verbundenen Unternehmen allein aufgrund der Tatsache, dass die WERTPAPIERE begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem bzw. auf den BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILE oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

(c) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Gilt im Hinblick auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die WERTPAPIERE mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen)

Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die WERTPAPIERE vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als WERTPAPIERE von vergleichbaren Unternehmen in INDUSTRIELÄNDERN.

(d) Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Die WERTPAPIERE können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem BASISWERT oder seinen BESTANDTEILEN ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die WERTPAPIERE zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der WERTPAPIERE entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die WERTPAPIERE an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. dessen BESTANDTEILE widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sowohl einen Verlust aus der Anlage in die WERTPAPIERE als auch einen Verlust aus der Anlage in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

2.5.2 Risiken in Verbindung mit Aktien

(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen WERTPAPIEREN (die "AKTIENBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf seine Anlage in die WERTPAPIERE auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein AKTIENBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Stö-

rungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren

Aktienvertretende Wertpapiere, z. B. in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

2.5.3 Risiken in Verbindung mit Indizes

(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen WERTPAPIEREN (die "**INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**"). Veränderungen in dem Kurs der INDEXBESTANDTEILE können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein INDEXBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen INDEXBESTANDTEILE unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) *Kein Einfluss der Emittentin auf den Index*

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die EMITTENTIN weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "INDEXKONZEPT") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der EMITTENTIN oder den WERTPAPIEREN zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen WERTPAPIERE, die Verwaltung oder Vermarktung der WERTPAPIERE oder den Handel mit ihnen.

(c) *Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes*

Handelt die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am INDEXKONZEPT vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für WERTPAPIERINHABER ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken.

(d) *Risiken in Bezug auf Strategieindizes*

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

(e) *Risiken in Bezug auf Referenzstrategieindizes*

Referenzstrategieindizes bilden ein (fiktives) Referenzportfolio ab, das auf einer Anlagestrategie basiert, die durch einen Indexsponsor laufend aktiv im Rahmen des durch die Indexbeschreibung gewährten Ermessens umgesetzt wird (laufende Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzstrategieindex). Dabei besteht das Referenzportfolio nur in Form von Datensätzen; ein tatsächlicher Handel sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im Referenz-

portfolio nicht statt. Zusätzlich zu den allgemein für Indizes geltenden Risikofaktoren ist Folgendes zu beachten:

(i) *Risiken in Bezug auf die Anlagestrategie und Ermessensausübung*

Die Anlagestrategie wird ausschließlich durch den Indexsponsor entwickelt und festgelegt. Bei der Anlagestrategie kann es sich um eine nicht am Markt etablierte oder gar unbekannte Anlagestrategie handeln (siehe auch *Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes*), die den Anlegern unter Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht offengelegt wird. Werte aus der Vergangenheit, welche gegebenenfalls Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagestrategie zulassen würden, sind im Zweifel ebenfalls nicht vorhanden; selbst wenn derartige Werte vorhanden sind, lassen sie keine zwingenden Rückschlüsse auf den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg zu. **Weder die EMITTENTIN, noch die Berechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle oder ein unabhängiger Dritter überprüfen die Indexbeschreibung, die Anlagestrategie, die Qualifikation des Indexsponsors oder die Qualität der von ihm bei der laufenden Umsetzung der Anlagestrategie getroffenen Entscheidungen.** Die Anlagestrategie kann sich als nicht erfolgreich herausstellen oder aufgrund der gegebenen Marktbedingungen nicht funktionieren. Die WERTPAPIERINHABER verlassen sich im Wesentlichen auf die Fähigkeiten des Indexsponsors und auf dessen Umsetzung der Anlagestrategie.

Die Indexbeschreibung gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Referenzstrategieindex (das "**Indexkonzept**") und den Rahmen für den Indexsponsor vor, in dessen Grenzen diesem im Rahmen der aktiven Verwaltung des Referenzportfolios ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird. Entscheidungen des Indexsponsors können sich nachteilhaft auf die Entwicklung des Index auswirken.

(ii) *Kein Einfluss der Emittentin, der Berechnungsstelle oder der Indexberechnungsstelle*

Die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle und die Indexberechnungsstelle haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie und die Zusammenstellung des Index und keine Möglichkeit, Anpassungen im Hinblick auf den Referenzstrategieindex vorzunehmen. Sollte der Indexsponsor (aus welchem Grund auch immer) seine Aufgaben in Bezug auf die laufende Umsetzung der Anlagestrategie nicht in dem erforderlichen Umfang wahrnehmen können oder sollte es zu einer sonstigen Störung bei der Durchführung der Anlagestrategie oder der Indexberechnung kommen, können die WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN vorzeitig gekündigt werden (siehe *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse*).

(iii) *Risiken in Bezug auf den Indexsponsor und Schlüsselpersonen*

Aufgrund der Entwicklung der Indexbeschreibung und der Anlagestrategie durch den Indexsponsor sowie aufgrund des nicht unerheblichen Ermessens des Indexsponsors bei der laufenden Umsetzung der Anlagestrategie ist die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des Indexsponsors und der dafür verantwortlichen Schlüsselpersonen mit entscheidend für Entwick-

lung des Index. Es besteht das Risiko, dass der Indexsponsor, z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben, seine Tätigkeit einstellen muss, dass Schlüsselpersonen ausscheiden oder, aus welchem Grund auch immer, ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen und die entsprechende Expertise im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagestrategie verloren geht. Es besteht zudem das Risiko, dass Schlüsselpersonen ihr Ermessen fehlerhaft ausüben oder gar bewusst missbräuchlich agieren. **Weder die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle oder ein unabhängiger Dritter überprüfen die Indexbeschreibung, die Anlagestrategie, die Qualifikation des Indexsponsors oder die Qualität der von ihm bei der laufenden Umsetzung der Anlagestrategie getroffenen Entscheidungen. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle oder die Indexberechnungsstelle die Umsetzung der Anlagestrategie anstelle des Indexsponsors fortführen.**

(iv) Risiken in Bezug auf die Bestandteile des Referenzstrategieindex

WERTPAPIERE mit Bezug zu einem Referenzstrategieindex spiegeln die Wertentwicklung der im Referenzstrategieindex enthaltenen Bestandteile wieder, bei denen es sich u.a. um Long- und/oder Short-Positionen in Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere), Indizes, FONDSANTEILE (einschließlich ETF), Futures-Kontrakte, Rohstoffe oder andere Wertpapiere handeln kann. Demzufolge kann eine Investition in ein auf einen Referenzstrategieindex bezogenes WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie die Direktanlage in diese Anlageklassen unterliegen (siehe entsprechende Risikoausführungen zu den Anlageklassen). Ein Referenzstrategieindex kann auch einen Hebelfaktor verwenden und insoweit den Risiken wie unter *Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes* dargestellt unterliegen.

(v) Risiken in Bezug auf die Reallokation bzw. Neugewichtung des Referenzstrategieindex

Bei Veränderungen der Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzstrategieindex durch den Indexsponsor kann es zu Wertverlusten des Referenzstrategieindex kommen, die durch Abschläge bei der Auflösung bestehender Bestandteile, Aufschläge bei dem Aufbau neuer Bestandteile, Kosten und Gebühren verursacht werden können, selbst wenn es sich lediglich um ein fiktives Referenzportfolio handelt. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Referenzstrategieindex dazu führt, dass sich dessen Wert insgesamt infolge einer nachteiligen, künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile vermindert. Umgekehrt kann es aber auch dazu kommen, dass der Indexsponsor mangels Verpflichtung keine Veränderungen vornimmt, selbst wenn sich die Bestandteile über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickeln und sich dadurch der Wert des Referenzstrategieindex vermindert.

Zudem kann es bei Eintritt bestimmter Ereignisse und/oder bei Erreichen bestimmter Schwellen im freien Ermessen des Indexsponsors zu einer Reallokation, Neugewichtung oder einer teilweisen oder vollständigen Auflösung von Bestandteilen kommen. In diesem Fall nimmt

der WERTPAPIERINHABER nicht an der Wertentwicklung dieser Bestandteile teil. Unter Umständen besteht der Referenzstrategieindex nur noch aus einer Barkomponente.

(vi) Risiken in Bezug auf Anpassungen des Referenzstrategieindex

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse kann der Indexsponsor berechtigt sein das Indexkonzept oder die Anlagestrategie im billigen Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf die Entwicklung des Index sowie den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Kündigungsergebnis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsergebnisse* beschrieben ausgesetzt.

(vii) Risiken in Bezug auf die Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Es besteht das Risiko, dass ein Referenzstrategieindex der Regulierung im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Benchmark-Verordnung) unterliegt und infolgedessen inhaltlich abgeändert werden muss, nicht mehr fortgeführt werden kann oder für die Zwecke der WERTPAPIERE nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Indexsponsors als Administrator des Referenzstrategieindex oder eine Registrierung des Referenzstrategieindex nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Die Anwendbarkeit der neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kann insbesondere dazu führen, dass der Referenzstrategieindex eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Indexsponsor den Referenzstrategieindex nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

(viii) Umqualifizierungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERE mit Bezug zu einem Referenzstrategieindex und/oder die EMITTENTIN und/oder die Anlagestrategie und/oder der Indexsponsor in irgendeiner Form der Regulierung für Investmentfonds oder andere Formen der kollektiven Kapitalanlage unterliegen. Dies kann die Emissionsmöglichkeit bzw. Angebotsfähigkeit der WERTPAPIERE erheblich beschränken und für die WERTPAPIERINHABER erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE und die steuerliche Behandlung der aus den WERTPAPIEREN erzielten Beträge haben.

Weitere Risikofaktoren in Bezug auf konkrete Referenzstrategieindizes können in Form eines Nachtrags zu diesem BASISPROSPEKT veröffentlicht werden.

(f) Risiken in Bezug auf Preisindizes

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**PREISINDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**TOTAL-RETURN-INDEX**"), bzw. NET-RETURN-INDEX.

(g) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes

Bei Net-Return-Indizes (die "**NET-RETURN-INDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines vom jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des NET-RETURN-INDEX nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren TOTAL-RETURN-INDEX.

(h) Risiken im Hinblick auf Short-Indizes

Bei Short-Indizes (die "**SHORT-INDIZES**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines SHORT-INDEX in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des SHORT-INDEX in der Regel fällt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

(i) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**REFERENZBASISWERT**"), und dem Hebelfaktor (der "**HEBELFAKTOR**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des REFERENZBASISWERT unter Berücksichtigung des HEBELFAKTORS gebunden. Entsprechend dem jeweiligen HEBELFAKTOR fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des REFERENZBASISWERT.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertäglich in Übereinstimmung mit dem jeweiligen INDEXKONZEPT angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des REFERENZBASISWERT führen.

WERTPAPIERINHABER können bei auf einen Leverage-Index bezogenen WERTPAPIEREN **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

(j) Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren NET-RETURN-INDEX bzw. TOTAL-RETURN-INDEX.

(k) Risiken in Bezug auf Excess-Return-Indizes

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben.

(l) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

(m) Im Index enthaltene Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind WERTPAPIERINHABER verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

(n) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen INDEXKONZEPTS die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand oder etwaige Ausschüttungen (bei DISTRIBUTING-INDIZES) reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index und die Zahlung von Beträgen unter den WERTPAPIEREN haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

(o) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der WERTPAPIERE herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die WERTPAPIERINHABER nicht vollständig transparent ist.

(p) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von WERTPAPIEREN mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

(q) Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Aufgrund einer EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert (Benchmark) verwendet werden (Verordnung (EU) Nr. 2016/1011), können gegenwärtig und künftig für Indizes sowie für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Indizes, wie z.B. einem Indexsponsor, einer Indexberechnungsstelle oder einem Emittenten von Wertpapieren, bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Insbesondere können die Zulassung, Anerkennung oder Registrierung der Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Index ausübt, und die Registrierung des Index erforderlich werden. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen, Indizes eine andere Wertentwicklung aufweisen, und kann negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und ihren Wert haben. Dies kann auch zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrie-

ben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen.

2.5.4 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

(a) *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte*

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte bezogenen WERTPAPIEREN (die "FUTURES-KONTRAKTBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Handelsguts, geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Handelsguts, Spekulationen und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein FUTURES-KONTRAKTBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Handelsgüter (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* beschrieben) unterliegen. Änderungen der Kontraktspezifikationen durch die jeweilige Terminbörse und andere Ereignisse, die einen Futures-Kontrakt betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Futures-Kontrakte können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) *Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte*

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) beziehen.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Handelsgüter zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Handelsguts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen standardisiert. Futures-Kontrakte werden normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden Rohstoffe gehandelt.

(c) *Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse*

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für das zugrunde liegende Handelsgut, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts bewegen. Daher kann sich der Kurs des Futures-Kontrakts für WERTPAPIERINHABER erheblich ungünstig entwickeln, selbst wenn der

Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts stabil bleibt oder sich günstig für WERTPAPIERINHABER entwickelt.

(d) Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Lieferterminen

Kurse von Futures-Kontrakten, die verschiedene Liefertermine haben und deren Laufzeiten sich überschneiden, können zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktsspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Futures-Kontrakte höher als die von kürzerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Futures-Kontrakte höher als die von längerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor, dass Futures-Kontrakte mit verschiedenen Lieferterminen beobachtet werden (z.B. im Fall eines ROLL Over), können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge haben, da unter Umständen nicht der Futures-Kontrakt mit dem für den WERTPAPIERINHABER vorteilhaftesten Kurs für die WERTPAPIERE maßgeblich ist.

(e) Risiken im Hinblick auf einen Roll Over

Um die Handelbarkeit von Futures-Kontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung (unter Berücksichtigung etwaiger damit im Zusammenhang stehender Transaktionsgebühren) der Futures-Kontrakte durch nachfolgende Futures-Kontrakte erforderlich machen, die einen späteren Liefertermin haben, aber ansonsten dieselben Kontraktsspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (der "ROLL OVER"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden, wodurch die damit verbundenen Transaktionskosten mehrfach entstehen. Unterschiede in den Kursen und Referenzpreisen der Futures-Kontrakte (wie unter *Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Lieferterminen beschrieben*) sowie die mit einem ROLL OVER im Zusammenhang stehenden Transaktionsgebühren können durch entsprechende Anpassungen (z.B. der Rate, mit der das jeweilige Wertpapier direkt oder indirekt an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnimmt) kompensiert werden. Dies kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE über die Zeit hinweg verstärkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER nachteiligen oder eingeschränkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhaften Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnehmen.

2.5.5 Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen WERTPAPIEREN (die "ROHSTOFFBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekula-

tionen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

(b) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

(c) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN herangezogen wird.

2.5.6 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

(a) Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert

(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Wertentwicklung von auf FONDSANTEILE bezogenen WERTPAPIEREN (die "**Fondsbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen FONDSANTEILS. Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt ganz maßgeblich vom Er-

folg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen. Demzufolge kann eine Investition in ein WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in den jeweiligen FONDSANTEIL unterliegen. Ereignisse, die den FONDSANTEIL betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen, z.B. bezüglich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

(ii) *Rechtliche Risiken und Steuerrisiken*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens können sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als BASISWERT für die WERTPAPIERE fungierenden FONDSANTEILS haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, die sich negativ auf den Wert des Investmentvermögens und somit auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN auswirkt.

Der Vertrieb von FONDSANTEILEN kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEIL anwendbar sein können.

Dies kann dazu führen, dass eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig ist und es alternativ zu einer von der EMITTENTIN im eigenen Ermessen festgelegten Rückzahlung in Bar kommt oder die Investition in das WERTPAPIER insgesamt rückabgewickelt werden muss. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

(iii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Solche Gebühren können negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN haben.

(iv) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen FONDSANTEILE den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEIL bilden, vor der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Fälligkeit der WERTPAPIERE liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE haben. Außerdem ist in diesem Fall die EMITTENTIN oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der WERTPAPIERE anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen.

(v) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die EMITTENTIN bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

(vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie das von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Die EMITTENTIN könnte u.a. für die Investmentvermögen, die BASISWERT der Wertpapiere bzw. dessen BESTANDTEILE sind, als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die EMITTENTIN an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die EMITTENTIN Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die EMITTENTIN die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde lie-

genden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der EMITTENTIN Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der EMITTENTIN. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die EMITTENTIN als besichert Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von FONDSANTEILEN oder der WERTPAPIERINHABER zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden FONDSANTEILS und folglich auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

(vii) *Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren*

Einige Investmentvermögen könnten der EMITTENTIN oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die WERTPAPIERINHABER weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

(viii) *Verwahrrisiken*

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

(ix) *Bewertungsrisiken*

Nicht für alle Investmentvermögen bzw. FONDSANTEILE ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne diese Bewertungen kann auch der Wert der WERTPAPIERE in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

(x) *Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen*

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlage-

planung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von FONDSANTEILEN aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des FONDSANTEILS aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von FONDSANTEILEN durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

(xi) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies etwa bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

(xii) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen um einen FONDSANTEIL, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des BASISWERTS bzw. BESTANDTEILS dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

(b) Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert

(i) Marktrisiken

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außer-

dem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

(ii) Währungsrisiken

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

(iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

(iv) Kontrahentenrisiken

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsver säumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

(v) Konzentrationsrisiken

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies kann auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

(c) ***Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert***

(i) *Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement*

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen durch die Personen des Fondsmanagements Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

(ii) *Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien*

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

(iii) *Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien*

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

(iv) *Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements*

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadensersatzverpflichtungen gegen-

über Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

(d) *Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert*

(i) *Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität*

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

(ii) *Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten*

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die

gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

(iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**DACHFONDS**") in andere Investmentvermögen ("**ZIELFONDS**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die ZIELFONDS im Portfolio eines DACHFONDS investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die ZIELFONDS in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener ZIELFONDS erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen ZIELFONDS der Fall wäre. Das Portfolio eines DACHFONDS kann sich auch aus nur wenigen ZIELFONDS zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen ZIELFONDS handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines DACHFONDS nicht in der Lage, das Management des ZIELFONDS zu kontrollieren.

Der DACHFONDS hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des ZIELFONDS zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein DACHFONDS zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der ZIELFONDS-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des DACHFONDS zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Die auf der Ebene des DACHFONDS auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen DACHFONDS. Daher spiegelt der Wert eines DACHFONDS die gesamte Wertentwicklung der ZIELFONDS, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

ZIELFONDS und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung.

(iv) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("FEEDERFONDS") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("MASTERFONDS") investiert, kann, wenn der Anteil des FEEDERFONDS am MASTERFONDS relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am MASTERFONDS halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene FEEDERFONDS in den gleichen MASTERFONDS investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am MASTERFONDS zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des MASTERFONDS führt.

(e) Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert

(i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmiteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmiteleinsatz der Fall gewesen ist.

(ii) Risiken bei Leerverkäufen

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögens Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit

birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

(iii) Risiken bei Verleihe von Wertpapieren und unechten Pensionsgeschäften

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Aus diesen Geschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende bzw. erwerbende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe bzw. dem unechten Pensionsgeschäft nicht nachkommt. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

(iv) Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem es sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

(v) Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente

bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

(vi) Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds)

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**Referenzwert**") nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Investmentvermögens, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) nachvollzieht, führt zu Verlusten für das Investmentvermögen und die FONDSANTEILE. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

2.5.7 Risiken in Verbindung mit Wertpapieren

Die Kursentwicklung von auf andere Wertpapiere als Bestandteil eines Referenzstrategieindex (das "**INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER**") bezogenen WERTPAPIEREN ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung und den Zahlungen betreffend das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER.

INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE unterliegen insbesondere den in den Abschnitten "*Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin*", "*Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte*" und "*Risiken in Bezug auf Wertpapiere*" genannten Risiken. Unter anderem besteht das Risiko, dass für die INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE kein liquider Markt besteht oder diese zu keinem angemessenen Preis veräußert werden können.

Bei strukturierten INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIEREN können deren Kursentwicklung und Zahlungen maßgeblich von komplexen Zahlungsformeln, dem Erreichen von Schwellen, dem Eintritt bzw. Nichteintritt von Ereignissen, der Bezugnahme auf einen oder mehrere Referenzwerte oder sonstigen Faktoren abhängen. Darüber hinaus können strukturierte INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE eine wesentlich erhöhte (gehebelte) Teilnahme an der Kursentwicklung des oder der Referenzwerte vorsehen (INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE können den in "*Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile*" genannten Risiken unterliegen). Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs der INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE oder der Zahlungen unter den INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIEREN entwickelt. INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE können dabei auch dem Risiko eines wertlosen Verfalls unterliegen. Der Wert und die Zahlungen in Bezug auf das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER können bei einer ungünstigen Entwicklung des oder der Referenzwerte oder aufgrund der Funktionsweise des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS sogar null betragen.

Die Kursentwicklung und die Zahlungen betreffend das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER, hängen zudem von der Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Emittenten des Indexbestandteil-Wertpapiers ab. Der WERTPAPIERINHABER ist somit auch dem wirtschaftlichen und geschäftlichen Risiko des EMITTENTEN des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS ausgesetzt. Zahlungen unter dem INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER können zudem aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen (z.B. im Zuge einer Umstrukturierung) nachrangig, gestundet, abgeschrieben, umgewandelt und/oder zinslos werden oder gar erlöschen. Zahlungsverpflichtungen unter den INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIEREN sind in der Regel nicht besichert, nicht von Dritten garantiert und unterliegen keiner Sicherungseinrichtung. Der Wert und die Zahlungen in Bezug auf das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER können aufgrund der vorgenannten Umstände sogar null betragen.

Demzufolge kann eine Investition in ein WERTPAPIER mit einem Referenzstrategieindex als BASISWERT, dessen Indexbestandteil ein oder mehrere Wertpapiere (INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE) sind, ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in solche WERTPAPIERE unterliegen. Ereignisse, die das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER betreffen, können zu Anpassungen des Referenzstrategieindex oder sogar zu einer Kündigung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Kündigungseignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("**WpPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar (der "**BASISPROSPEKT**").

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**PROGRAMM**") neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**WERTPAPIERE**", und jeweils ein "**WERTPAPIER**").

Für die WERTPAPIERE werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können.

Dieser BASISPROSPEKT muss zusammen mit (a) dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 21. April 2017 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT bzw. dem REGISTRIERUNGSFORMULAR, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 159 ff. dieses BASISPROSPEKTS) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN erstellten ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.

Der BASISPROSPEKT und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Dieser BASISPROSPEKT wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Abs. (1) Satz 2 WpPG vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des BASISPROSPEKTS einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt.

Der BASISPROSPEKT wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg (zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland die "AN-GEBOTSLÄNDER") notifiziert.

3.3 Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im BASISPROSPEKT enthalten sind, lehnt die EMITTENTIN jegliche Haftung ab. Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

Die im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des BASISPROSPEKTS und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

3.4 Aufstockungen von Wertpapieren / Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für WERTPAPIERE, die erstmalig auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS (wie unten definiert) öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen worden sind (die "ALT-PRODUKTE"), werden die Wertpapierbeschreibungen und die BEDINGUNGEN, wie in diesem BASISPROSPEKT enthalten, durch die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen und Bedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS erhöht wird (Aufstockung),

- (ii) wenn die Zulassung der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" ist jeder der folgenden Basisprospekte:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 9. Juli 2013,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren;
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren,
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 29. Juli 2013,
- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren,
- (7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren,
- (8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 25. Juli 2013,
- (9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren,

- (10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren,
- (11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 24. Juni 2014,
- (13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz);
- (16) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (17) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) ,
- (18) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 19. Oktober 2015,
- (19) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (20) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und
- (21) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 16. März 2017

Für diesen Zweck werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 190 ff. dieses BASISPROSPEKTS, die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 440 ff. dieses BASISPROSPEKTS und ggf. die Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "9. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 750 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 159 ff. dieses BASISPROSPEKTS). Darüber hinaus werden alle WERTPAPIERE, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Sep-

tember 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) begeben wurden oder deren öffentliches Angebot unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) fortgesetzt wurde, und für die das öffentliche Angebot unter diesem BASISPROSPEKT fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "13. Anlage - Fortgeführte Angebote" dieses BASISPROSPEKTES identifiziert. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der genannten WERTPAPIERE sind auf der Internetseite der EMITTENTIN unter www.onemarkets.de veröffentlicht und können dort durch Eingabe der jeweiligen ISIN abgerufen werden.

3.5 Angaben von Seiten Dritter

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die EMITTENTIN, dass die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der EMITTENTIN bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT (siehe Abschnitt "5.6.1. Angaben über den Basiswert" auf Seite 190 ff. dieses BASISPROSPEKTS)), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des BASISWERTS sowie als Informationen über die Kursentwicklung des BASISWERTS herangezogen werden können. Die EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der BAFIN hinterlegt. Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesem BASISPROSPEKT gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

(1) das REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 21. April 2017^{*)}:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 15	S. 98
Wirtschaftsprüfer	S. 16	S. 749
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 17	S. 749
- Programm Transform 2019	S. 17	S. 749
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 17	S. 749
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 17 bis 19	S. 749
- Wichtigste Märkte	S. 20	S. 749
Management- und Aufsichtsgremien	S. 20 bis 21	S. 749
Hauptaktionäre	S. 21	S. 749
Wirtschaftsprüfer	S. 22	S. 749
Gerichts- und Schiedsverfahren	S. 22 bis 25	S. 749
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 25	S. 749

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html>

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2015)*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 114 bis 115	S. 749
- Konzern Bilanz	S. 116 bis 117	S. 749
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 118 bis 119	S. 749
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 120 bis 121	S. 749
- Anhangangaben	S. 122 bis 252	S. 749
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 749

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2016)*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 94 bis 95	S. 749
- Konzern Bilanz	S. 96 bis 97	S. 749
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 98 bis 99	S. 749
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 100 bis 101	S. 749
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 102 bis 238	S. 749

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 749

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

- (4) den Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2016)^{*)}:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 82 bis 83	S. 749
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 84 bis 89	S. 749
- Anhang	S. 90 bis 146	S. 749
- Bestätigungsvermerk	S. 147	S. 749

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren *)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 39 bis 40	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 41 bis 100	S. 440 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (6) den Nachtrag vom 9. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren *)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 7. Bis 17.	S. 3 bis 7	S. 440 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (7) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren *)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 50 bis 55	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 56 bis 128	S. 440 ff.

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (8) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 50 bis 63	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 64 bis 364	S. 440 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (9) den Nachtrag vom 29. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 4. Bis 7.	S. 3 bis 4	S. 190 ff. und S. 440 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (10) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 40 bis 45	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 46 bis 225	S. 440 ff.

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (11) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 45 bis 52	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 53 bis 264	S. 440 ff.

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (12) den 2. Nachtrag vom 25. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 2.	S. 2	S. 190 ff.

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (13) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 64 bis 75	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 76 bis 212	S. 440 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (14) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 42 bis 43	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 44 bis 98	S. 440 ff.
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden		

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- HVB BRIC Control 10 Index	S. 99 bis 102	S. 779
- HVB Euroland Control 15 Index	S. 103 bis 106	S. 779
- Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 107 bis 110	S. 779
- Cross Commodity Long/Short Index	S. 111 bis 116	S. 779
- Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 117 bis 125	S. 779

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (15) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 68 bis 113	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 114 bis 223	S. 440 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (16) den Nachtrag vom 24. Juni 2014 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 4.	S. 2.	S. 440 ff.

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (17) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 75 bis 132	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 133 bis 255	S. 440 ff.

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (18) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 71 bis 85	S. 190 ff.

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 86 bis 230	S. 440 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (19) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 85 bis 157	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 159 bis 321	S. 440 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (20) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 77 bis 96	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 97 bis 229	S. 440 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (21) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 91 bis 169	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 174 bis 329	S. 440 ff.

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (22) den Nachtrag vom 19. Oktober 2015 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 2	S. 440 ff.

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (23) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 96 bis 176	S. 190 ff.

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 177 bis 333	S. 440 ff.
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden		
- UniCredit European Sector Rotation Strategy Index	S. 334 bis 347	S. 779

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (24) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 112 bis 194	S. 190 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 195 bis 197	S. 440 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 400 bis 406	S. 750 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (25) den 1. Nachtrag vom 16. März 2017 vom Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)^{*)}

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 2	S. 4 f.	S. 440 ff.

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7 Einsehbare Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN kostenlos erhältlich:

- (1) die Satzung der EMITTENTIN,
- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr,
- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (5) der nicht geprüfte Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2017,
- (6) das Muster der GLOBALURKUNDEN,
- (7) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN,
- (8) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Während der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die EMITTENTIN kann die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), nur einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen und legt dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN fest.

Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre in Deutschland und in den Mitgliedstaaten, in die der BASISPROSPEKT notifiziert wurde, soweit diese in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN als ANGEBOTSLÄNDER festgelegt sind, in der in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Angebotsfrist zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Des Weiteren kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass sich der verwendende Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

4. Zustimmungserklärung

Jeder den BASISPROSPEKT verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN, wie in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt (oder jeder Nachfolgeseite, die die EMITTENTIN gemäß § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1 Angaben über die WERTPAPIERE

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

5.1.1 Allgemeines

(a) Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE werden als nennbetraglose Schuldverschreibungen oder Zertifikate oder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBETRAG begeben, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen PRODUKTTYPEN (die "**PRODUKTTYPEN**") ausgestaltet sein. Eine weitergehende Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen PRODUKTTYPEN von WERTPAPIEREN, insbesondere wie der Wert der WERTPAPIERE gegebenenfalls durch den Wert des BASISWERTS (siehe Abschnitt "5.6.1. Angaben über den Basiswert" auf Seite 190 ff. dieses BASISPROSPEKTS) beeinflusst wird, findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 190 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der WERTPAPIERE bzw. die weiteren emissionsspezifischen Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, wie z.B. International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN), PRODUKTTYP, EMISSIONSTAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, FESTGELEGTE WÄHRUNG oder auch die BASISWERTE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ein Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN findet sich in Abschnitt "9. Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN " auf Seite 750 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

(b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die WERTPAPIERE werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die DAUER-GLOBALURKUNDE und ggf. die VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, entweder von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder von oder im Namen eines anderen Clearing Systems, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, (das "**CLEARING SYSTEM**") verwahrt. Effektive Stücke der WERTPAPIERE werden nicht ausgegeben.

Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE und ggf. der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS übertragbar.

(c) Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(d) Einlösung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer MARKTSTÖRUNG (siehe Abschnitt 5.6.2 "Marktstörung in Bezug auf den Basiswert" des BASISPROSPEKTS), einer Kündigung (siehe Abschnitt 5.1.3 "Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren" des BASISPROSPEKTS) oder einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, am jeweils maßgeblichen und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezeichneten FÄLLIGKEITSTAG durch die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS bzw. falls die anwendbaren WERTPAPIERBEDINGUNGEN statt der Zahlung eines Geldbetrags eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung des BASISWERTS in der gemäß den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Menge eingelöst. Ggf. wird zusätzlich ein ergänzender Barbetrag für Bruchteile des betreffenden BASISWERTS gezahlt.

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING

SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Einlösung der WERTPAPIERE anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den WERTPAPIERINHABERN zu tragen.

(e) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**BERECHNUNGSSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen **BERECHNUNGSSTELLE** für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen **BERECHNUNGSSTELLE** werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben.

(f) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den **BEDINGUNGEN** von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**HAUPTZAHLSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen **HAUPTZAHLSTELLE** für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen **HAUPTZAHLSTELLE** werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben.

5.1.2 Weitere Ausstattungsmerkmale

(a) Laufzeit der Wertpapiere

Sofern es sich nicht um Open End Wertpapiere (Produkttyp 31) oder Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 32) handelt, haben die WERTPAPIERE eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann. Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere verfügen nicht über eine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des **EINLÖSUNGSRECHTS** durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des **ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS** durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE begrenzt.

(b) Quanto Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Währung des **BASISWERTS** der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** entspricht. Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Währung des **BASISWERTS** nicht der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des **BASISWERTS** einer Einheit der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG**. Bei Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -

gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, die Menge des zu liefernden BASISWERTS und/oder des ERGÄNZENDEN BARBETRAGS vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

(c) *Compo Elemente*

Compo Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Währung des BASISWERTS nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei Compo Wertpapieren, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse mitberücksichtigt: die Währung des BASISWERTS wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen Compo Wertpapieren ist der Wertpapierinhaber deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der WERTPAPIERINHABER bzw. des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 190 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Beim Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE ist die Berechnungsstelle zu Anpassungen berechtigt, wie in Abschnitt "5.6.3. Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen" auf Seite 185 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Im Fall von Open End Wertpapieren (Produkttyp 31) mit einem REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT findet im Fall eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE, wie in der INDEXBESCHREIBUNG definiert, eine Anpassung seitens des INDEXSPONSORS entsprechend der INDEXBESCHREIBUNG statt.

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte), wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzuzahlen. Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Satz ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden. Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere eine wesentliche Unrichtigkeit des BASISPROSPEKTS), zuvor einen Nachtrag zu diesem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS negativ beeinflussen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der WERTPAPIERE frei.

5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von WERTPAPIEREN im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses PROGRAMMS zusammen mit anderen BASISPROSPEKTEN der HVB im Rahmen dieses PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Grundsätzliche Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN in den ANGEBOTSLÄNDERN finden sich in Abschnitt "11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere" auf Seite 762 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

5.6 Angaben über den Basiswert

Der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der WERTPAPIERE definierte Kurs des jeweiligen BASISWERTS ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der WERTPAPIERE.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

Grundsätzlich partizipieren WERTPAPIERINHABER dabei über die Laufzeit der WERTPAPIERE hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS, wobei jedoch WERTPAPIERINHABER bei WERTPAPIEREN der PRODUKTTYPEN 4 und 5 von einer negativen Kursentwicklung profitieren. WERTPAPIERINHABER von WERTPAPIEREN der PRODUKTTYPEN 29 und 30 können unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS profitieren.

Folgendes kann von dem in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN definierten Kurs des jeweiligen BASISWERTS an dem bzw. den maßgeblichen Beobachtungstagen abhängen:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der WERTPAPIERE, siehe nachstehenden Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 190 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der "BASISWERT" der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein REFERENZSTRATEGIEINDEX, ein Rohstoff, ein Futures-Kontrakt oder ein FONDSANTEIL. Die möglichen Basiswerte in Bezug auf die einzelnen Produkttypen sind in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 190 ff. dieses BASISPROSPEKTS genannt.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Informationen über den jeweiligen BASISWERT bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zu entnehmen.

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**")). Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, Rohstoffe, Future-Kontrakte).

INDEX kann einer der im Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden dieses Basisprospekts" auf Seite 779 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschriebenen INDIZES oder ein anderer, nicht von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter INDEX sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den BASISPROSPEKT aufgenommen werden.

Im Fall von Open End Wertpapieren (Produkttyp 31) kann der INDEX im oben genannten Sinn zudem ein "**REFERENZSTRATEGIEINDEX**" sein. Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX bildet ein (fiktives) Referenzportfolio ab, das auf einer Anlagestrategie basiert, die durch einen Indexsponsor laufend aktiv umgesetzt wird (laufende Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzstrategieindex). Dabei besteht das Referenzportfolio nur in Form von Datensätzen; ein tatsächlicher Handel sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im Referenzportfolio nicht statt. Die Anlagestrategie (z.B. Anlageuniversum, Strategie, Allokation, Analyse) wird durch den Indexsponsor entwickelt und festgelegt; weder die EMITTENTIN, noch die BERECHNUNGSSTELLE, die Indexberechnungsstelle oder ein unabhängiger Dritter wirken an deren Erstellung mit oder überprüfen diese. Die Indexbeschreibung gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des REFERENZSTRATEGIEINDEX (das "**INDEXKONZEPT**") und den Rahmen für den Indexsponsor vor, in dessen Grenzen diesem im Rahmen der aktiven Verwaltung des Referenzportfolios ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird, d.h. dem Indexsponsor obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzportfolios. Als rechtliche Grundlage für die Verwendung des REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT für die WERTPAPIERE schließen der Indexsponsor, die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE und/oder die Indexberechnungsstelle eine Indexsponsor-Vereinbarung ab.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Bestandteile vorsehen:

- Aktien (einschließlich aktienvertretende Wertpapiere),
- Indizes,
- Rohstoffe,
- Futures-Kontrakte

- Fondsanteile (einschließlich ETF) und
- strukturierte Wertpapiere.

Dabei kann der Index sowohl eine Kaufsposition (long) als auch eine Verkaufsposition (short) in die seine Bestandteile abbilden.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Komponenten aufweisen:

- Bestandteile, die in Fremdwährungen gehandelt werden,
- einen Partizipationsfaktor (Leverage),
- eine turnusmäßige (Re-)Allokation bzw. Gewichtung,
- Ereignisse oder Schwellen, ab denen eine bestimmte (Re-)Allokation bzw. Gewichtung zu erfolgen hat,
- Anpassungen bei Ausschüttungen aus den Bestandteilen,
- Anpassungen bei bestimmten Ereignissen,
- Ereignisse (z.B. Trigger-Ereignis), die zu einer Aussetzung der Indexberechnung oder zu einer Liquidation des Referenzportfolios führen und
- einen Abzug von Gebühren bzw. Provisionen (fest oder variabel).

Einzelheiten zu dem jeweiligen REFERENZSTRATEGIEINDEX werden in Form eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG in den BASISPROSPEKT aufgenommen. Dies umfasst insbesondere Angaben betreffend die Risikofaktoren, die Allgemeinen Informationen zu den WERTPAPIEREN, die Wertpapierbeschreibung und die Indexbeschreibung. Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX und seine Volatilität werden auf der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite veröffentlicht.

Ist der BASISWERT ein Futures-Kontrakt, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt mit demselben Referenzwert, gegebenenfalls mit einer bestimmten Restlaufzeit, ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt.

5.6.2 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "**MARKTSTÖRUNG**") liegt vor, wenn ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegtes Marktstörungsereignis (z.B. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS oder, im Fall eines INDEX, der Wertpapiere, die dessen Grundlage bilden) eingetreten ist, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE erheblich ist. Die Folge einer MARKTSTÖRUNG kann beispielsweise eine Verschiebung eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Beobachtungstags und/oder die Bewertung des von der MARKTSTÖRUNG betroffenen BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE sein und wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

5.6.3 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts, der maßgeblichen Handelsbedingungen oder der Kontraktspezifikationen), die den BASISWERT betreffen, (die "ANPASSUNGSEREIGNISSE") können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Bezugsverhältnis und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS) und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die WERTPAPIERE können potentiellen Anlegern entweder mit einer sog. Zeichnungsfrist (die "ZEICHNUNGSFRIST") oder ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden.

(a) Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der erste Tag des öffentlichen Angebots in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

(b) Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird die ZEICHNUNGSFRIST für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zum Zweck des Erwerbs von WERTPAPIEREN hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN zu erteilen. Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, können die WERTPAPIERE danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berech-

tigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

(c) Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben:

- (i) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (ii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (v) Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE;
- (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

(a) Potentielle Investoren, Anlegerkategorien

Die WERTPAPIERE können unter Beachtung der in Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" auf Seite 759 ff. dieses BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird zudem angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der WERTPAPIERE erfolgt.

(b) Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, erfolgt die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführte Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung

(a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Emissionspreis)

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der Emissionspreis (der "**EMISSIONSPREIS**") je WERTPAPIER, das heißt der Preis, zu dem die WERTPAPIERE öffentlich angeboten werden, in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben und veröffentlicht. Nach Emission der WERTPAPIERE wird der EMISSIONSPREIS fortlaufend festgelegt.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene EMISSIONSPREIS. Es kann vorgesehen werden, dass die WERTPAPIERE nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST von der EMITTENTIN weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der EMISSIONSPREIS wird dann fortlaufend von der Emittentin festgelegt.

Der EMISSIONSPREIS sowie auch die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der EMITTENTIN verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der EMITTENTIN für die Strukturierung der WERTPAPIERE, für die Risikoabsicherung der EMITTENTIN und für den Vertrieb abdecken.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, berechnet werden.

(b) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Kriterien oder die Bedingungen angeben, anhand deren der EMISSIONSPREIS ermittelt werden kann. Der EMISSIONSPREIS wird in

diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

(c) *Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden*

Außer dem vorgenannten EMISSIONSPREIS bzw. den vorgenannten Verkaufsprovisionen oder sonstigen Provisionen werden dem Erwerber seitens der EMITTENTIN beim Erwerb der WERTPAPIERE keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Steuern, die dem Erwerber beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4 Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden zu dem in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Emissionstag durch Hinterlegung bei dem CLEARING SYSTEM als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE bzw. ggf. der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE geliefert. Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die WERTPAPIERE werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

5.8.1 Zulassung zum Handel

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zu stellen, werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der EMITTENTIN WERTPAPIERE der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, - gegebenenfalls sogar zusätzlich - einen Antrag auf Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zu stellen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird.

5.8.2 Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann als so genannter Market Maker für die WERTPAPIERE auftreten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die WERTPAPIERBEDINGUNGEN für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen (wie beispielsweise im Fall des Eintritts eines ANPASSUNGSEREIGNISSES). In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgesite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

6. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen werden die WERTPAPIERE in den nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.33 dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT beschrieben. Zu diesem Zweck wird die Wertpapierbeschreibung aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt 3.6 dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 159 ff. ist angegeben, wo genau die Wertpapierbeschreibung enthalten ist.

6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Die WERTPAPIERE gibt es mit ohne oder mit fester Verzinsung. Es kann auch von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängen, wann und wie die WERTPAPIERE eingelöst werden. Darüber hinaus hängt auch von der Kursentwicklung eines BASISWERTS ab, in welcher Höhe die WERTPAPIERE eingelöst werden. Die WERTPAPIERE können auch die Zahlung zusätzlicher Beträge vorsehen, die von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängen können. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein REFERENZSTRATEGIEINDEX, ein Rohstoff, ein Futures-Kontrakt oder ein FONDSANTEIL.

Die WERTPAPIERE gibt es in folgenden PRODUKTTYPEN:

- Discount Wertpapiere (und Discount Classic Wertpapiere⁴) (Produkttyp 1) (für Details siehe Abschnitt 6.2.)
 - Discount Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.2.1.)
 - Discount Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.2.2.)
- Bonus Wertpapiere (und Bonus Classic Wertpapiere⁴) (Produkttyp 2) (für Details siehe Abschnitt 6.3.)
 - Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.3.1.)

⁴ Im Fall von ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren begeben wurden.

6. Wertpapierbeschreibungen

- Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.2.)
- Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.3.3.)
- Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.4.)
- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 3) (für Details siehe Abschnitt 6.4.)
 - Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.4.1.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
 - Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.2.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
 - Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.4.3.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
 - Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.4.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
 - Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.4.5.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
 - Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.6.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
 - Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.4.7.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
 - Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.8.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 4) (für Details siehe Abschnitt 6.5.)
 - Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag (für Details siehe Abschnitt 6.5.1.)
 - Reverse Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag (für Details siehe Abschnitt 6.5.2.)

- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 5) (für Details siehe Abschnitt 6.6.)
 - Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.1.)
 - Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.2.)
 - Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.3.)
 - Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.4.)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 6) (für Details siehe Abschnitt 6.7.)
 - Protect Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.7.1.)
 - Protect Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.7.2.)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 7) (für Details siehe Abschnitt 6.8.)
 - Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.8.1.)
 - Protect Cap Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.8.2.)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 8) (für Details siehe Abschnitt 6.9.)
 - Top Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.9.1.)
 - Top Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.9.2.)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 9) (für Details siehe Abschnitt 6.10.)
 - All Time High Protect Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.10.1.)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 10) (für Details siehe Abschnitt 6.11.)
 - All Time High Protect Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.11.1.)
- Fallschirm Wertpapiere (Produkttyp 11) (für Details siehe Abschnitt 6.12.)

- Fallschirm Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.12.1.)
- Fallschirm Cap Wertpapiere (Produkttyp 12) (für Details siehe Abschnitt 6.13.)
 - Fallschirm Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.13.1.)
- Sprint Wertpapiere (und Sprint Classic Wertpapiere⁵) (Produkttyp 13) (für Details siehe Abschnitt 6.14.)
 - Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.14.1.)
 - Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.14.2.)
 - Sprint Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.14.3.)
- Sprint Cap Wertpapiere (Produkttyp 14) (für Details siehe Abschnitt 6.15.)
 - Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.15.1.)
 - Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.15.2.)
 - Sprint Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.15.3.)
- Power Wertpapiere (und Power Classic Wertpapiere⁵) (Produkttyp 15) (für Details siehe Abschnitt 6.16.)
 - Power Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.16.1.)
 - Power Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.16.2.)
- Power Cap Wertpapiere (Produkttyp 16) (für Details siehe Abschnitt 6.17.)
 - Power Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.17.1.)

⁵ Im Fall von ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren begeben wurden.

- Power Cap Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.17.2.)
- Express Wertpapiere (und Express Classic Wertpapiere⁶) (Produkttyp 17) (für Details siehe Abschnitt 6.18.)
 - Express Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.18.1.)
 - Express Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.18.2.)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 18) (für Details siehe Abschnitt 6.19.)
 - Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.19.1.)
 - Express Plus Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.19.2.)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 19) (für Details siehe Abschnitt 6.20.)
 - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.20.3.)
 - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.20.4.)
 - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.20.7.)
 - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.20.8.)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 20) (für Details siehe Abschnitt 6.21.)
 - Best Express Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.21.1.)
 - Best Express Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.21.2.)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 21) (für Details siehe Abschnitt 6.22.)

⁶ Im Fall von ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden.

6. Wertpapierbeschreibungen

- Best Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.22.1.)
- Best Express Plus Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.22.2.)
- Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 22) (für Details siehe Abschnitt 6.23.)
 - Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.23.3.)
 - Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.23.4.)
 - Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.23.7.)
 - Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.23.8.)
- Reverse Convertible Wertpapiere (und Reverse Convertible Classic Wertpapiere⁶) (Produkttyp 23) (für Details siehe Abschnitt 6.24.)
 - Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.24.1.)
 - Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.24.2.)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 24) (für Details siehe Abschnitt 6.25.)
 - Express Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.25.3.)
 - Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.25.4.)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 25) (für Details siehe Abschnitt 6.24.)
 - Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.26.1.)

- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.26.2.)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 26) (für Details siehe Abschnitt 6.27.)
 - Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.27.1.)
 - Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.27.2.)
- Tracker Wertpapiere (Produkttyp 27) (für Details siehe Abschnitt 6.28.)
 - Tracker Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.28.1.)
- Tracker Cap Wertpapiere (Produkttyp 28) (für Details siehe Abschnitt 6.29.)
 - Tracker Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.29.1.)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 29) (für Details siehe Abschnitt 6.30.)
 - Twin-Win Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.30.1.)
 - Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.30.3.)
 - Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag (für Details siehe Abschnitt 6.30.5.)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 30) (für Details siehe Abschnitt 6.31.)
 - Twin-Win Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.31.1.)
 - Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.31.3.)
 - Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag (für Details siehe Abschnitt 6.31.5.)
- Open End Wertpapiere (Produkttyp 31) (für Details siehe Abschnitt 6.32.)
 - Open End Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.32.1.)
- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 32) (für Details siehe Abschnitt 6.33.)

- Open End Faktor Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.33.1.)

Beim Erwerb der WERTPAPIERE übernimmt der WERTPAPIERINHABER zusätzlich zu den Risiken mit Bezug auf die EMITTENTIN weitere Risiken. Diese weiteren Risiken entstehen dadurch, dass sich die WERTPAPIERE auf einen BASISWERT (eine AKTIE, einen INDEX, einen Rohstoff, einen Futures-Kontrakts, einen FONDSANTEIL) beziehen. Das bedeutet, dass die Entwicklung des Wertes eines solchen WERTPAPIERS auch von der Entwicklung eines BASISWERTS abhängt. Der WERTPAPIERINHABER trägt damit das Risiko eines Kursverlustes des jeweiligen BASISWERTS.

Die genaue Funktionsweise der WERTPAPIERE wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

6.2 Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)

6.2.1 Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Der Preis des WERTPAPIERS liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem jeweiligen BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR und gegebenenfalls unter Anwendung eines FX WECHSELKURSES multiplizierten Kurses des BASISWERTS. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der WERTPAPIERINHABER an der Kursentwicklung des BASISWERTS lediglich bis zum HÖCHSTBETRAG teil.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist der FINALE REFERENZPREIS gleich oder größer als der CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist der FINALE REFERENZPREIS kleiner als der CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.2.2 Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Der Preis des WERTPAPIERS liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem jeweiligen BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR und gegebenenfalls unter Anwendung eines FX WECHSELKURSES multiplizierten Kurses des BASISWERTS. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der WERTPAPIERINHABER an der Kursentwicklung des BASISWERTS lediglich bis zum HÖCHSTBETRAG teil.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3 Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 2)

6.3.1 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.2 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.3 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISWERTWÄHRUNG, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSFAKTOR, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.4 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISWERTWÄHRUNG, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSFAKTOR, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4 Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

6.4.1 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.2 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch auch nicht kleiner als der BONUSBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.3 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.4 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.5 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

(d) **Zusätzlicher Betrag**

In den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann für die **WERTPAPIERE** festgelegt werden, dass an den **ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I)** ein **ZUSÄTZLICHER BETRAG (I)** gezahlt wird. Der **ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)** wird in der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** gezahlt.

(e) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt: **ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **BASISWERTWÄHRUNG**, **BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE**, **BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**, **BEZUGSFAKTOR**, **BEZUGSVERHÄLTNIS**, **BONUSBETRAG**, **CAP**, **FESTGELEGTE WÄHRUNG**, **FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **FX WECHSELKURS(E)**, **HÖCHSTBETRAG**, **ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I)**, **ZUSÄTZLICHER BETRAG (I)**. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen **WERTPAPIERE** festgelegt, werden die **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** die Methode angeben, nach der die Parameter von der **BERECHNUNGSSTELLE** festgelegt werden.

6.4.6 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig

vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNISS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.7 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.8 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den MINDESTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNISS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.5 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 4)

6.5.1 Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

Der WERTPAPIERINHABER erhält in jedem Fall den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkts aus dem NENNBETRAG und der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) dem Quotienten aus (a) dem FINALEN REFERENZPREIS und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als null.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BO-

NUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, REVERSE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.5.2 Reverse Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus (1) dem REVERSEBETRAG und (2) dem Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), REVERSEBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.6 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)

6.6.1 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

Der WERTPAPIERINHABER erhält in jedem Fall den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkts aus dem NENNBETRAG und der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) dem Quotienten aus (a) dem FINALEN REFERENZPREIS und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt: **ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE**, **BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**, **BONUSBETRAG**, **FESTGELEGTE WÄHRUNG**, **FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **HÖCHSTBETRAG**, **NENNBETRAG**, **REVERSE LEVEL**. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen **WERTPAPIERE** festgelegt, werden die **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** die Methode angeben, nach der die Parameter von der **BERECHNUNGSSTELLE** festgelegt werden.

6.6.2 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkts aus dem NENN-BETRAG und der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) dem Quotienten aus (a) dem FINALEN REFERENZPREIS und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt: **ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE**, **BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**, **FESTGELEGTE WÄHRUNG**, **FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **HÖCHSTBETRAG**, **NENNBETRAG**, **REVERSE LEVEL**. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen **WERTPAPIERE** festgelegt, werden die **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** die Methode angeben, nach der die Parameter von der **BERECHNUNGSSTELLE** festgelegt werden.

6.6.3 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus (1) dem REVERSEBETRAG und (2) dem Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

(d) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt: **ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE**, **BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**, **BEZUGSVERHÄLTNIS**, **BONUSBETRAG**, **FESTGELEGTE WÄHRUNG**, **FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **HÖCHSTBETRAG**, **REVERSEBETRAG**. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen **WERTPAPIERE** festgelegt, werden die **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** die Methode angeben, nach der die Parameter von der **BERECHNUNGSSTELLE** festgelegt werden.

6.6.4 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus (1) dem REVERSEBETRAG und (2) dem Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, HÖCHSTBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), REVERSEBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.7 Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 6)

6.7.1 Protect Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem NENNBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I).

Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.7.2 Protect Wertpapiere mit Zahlung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem NENNBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzel-

ne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.8 Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 7)

6.8.1 Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.8.2 Protect Cap Wertpapiere mit Zahlung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.9 Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 8)

6.9.1 Top Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt: **ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **BASISPREIS**, **BEZUGSVERHÄLTNIS**, **FESTGELEGTE WÄHRUNG**, **FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **HÖCHSTBETRAG**, **NENNBETRAG**. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen **WERTPAPIERE** festgelegt, werden die **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** die Methode angeben, nach der die Parameter von der **BERECHNUNGSSTELLE** festgelegt werden.

6.9.2 Top Wertpapiere mit Zahlung

(a) *Basiswert*

Der **BASISWERT** der **WERTPAPIERE** ist entweder eine **AKTIE**, ein **INDEX**, ein Rohstoff oder ein **FONDSANTEIL**. Um welche **AKTIE**, welchen **INDEX**, welchen Rohstoff oder welchen **FONDSANTEIL** es sich handelt, ist in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHST-

BETRAG, NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSTELLE festgelegt werden.

6.10 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 9)

6.10.1 All Time High Protect Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS BEST abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= R (final)_{best}) der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.11 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 10)

6.11.1 All Time High Protect Cap Wertpapiere

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS BEST abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:
 - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= R (final)_{best}) der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.12 Detaillierte Informationen zu Fallschirm Wertpapieren (Produkttyp 11)

6.12.1 Fallschirm Wertpapiere

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:
 - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch die BARRIERE. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn ein REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.13 Detaillierte Informationen zu Fallschirm Cap Wertpapieren (Produkttyp 12)

6.13.1 Fallschirm Cap Wertpapiere

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch die BARRIERE. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn ein REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.14 Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 13)

6.14.1 Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS

bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.14.2 Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBEETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.14.3 Sprint Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem BEZUGSVERHÄLTNIS und der Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Pro-

dukt aus (a) der Differenz aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.15 Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 14)

6.15.1 Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENN-BETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.15.2 Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASIS-

WERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- **INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.15.3 Sprint Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem BEZUGSVERHÄLTNIS und der Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.16 Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 15)

6.16.1 Power Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

6. Wertpapierbeschreibungen

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.16.2 Power Wertpapiere mit Zahlung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:
 - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.17 Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 16)

6.17.1 Power Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASIS-

WERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:
 - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.17.2 Power Cap Wertpapiere mit Zahlung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:
 - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.18 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 17)

6.18.1 Express Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.18.2 Express Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.19 Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 18)

6.19.1 Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER

anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) *Automatische vorzeitige Einlösung*

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.19.2 Express Plus Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) *Automatische vorzeitige Einlösung*

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 19)

6.20.1 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE es sich handelt oder welchen FONDSANTEIL, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und

- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACH-

TUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20.2 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und

- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE

BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20.3 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHER BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20.4 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt

durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEG-
TEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.21 Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 20)

6.21.1 Best Express Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem

ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESBETRAG, FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.21.2 Best Express Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten erhält, der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEG- TEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEG- TEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) *Automatische vorzeitige Einlösung*

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESBETRAG, FINALER RÜCKZahlungSBETRAG, FINALES RÜCKZahlungSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZahlungSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSTELLE festgelegt werden.

6.22 Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 21)

6.22.1 Best Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZahlungSTERMIN einen RÜCKZahlungSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZahlungSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNISS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG,

PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.22.2 Best Express Plus Wertpapiere mit Zahlung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und

(ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VOR-

ZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.23 Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 22)

6.23.1 Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich

aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.23.2 Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR

DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.23.3 Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls

erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.23.4 Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZ-

LICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.24 Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 23)

6.24.1 Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.
- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt,

werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.24.2 Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.
- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN

BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.25 Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 24)

6.25.1 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die **WERTPAPIERE** sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede **ZINSPERIODE** unterschiedliche **ZINSSÄTZE** oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des **BASISWERTS**.

- Bei **WERTPAPIEREN** mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt. Der in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegte **ZINSSATZ** gilt dabei für jede **ZINSPERIODE**.
- Bei **WERTPAPIEREN** mit für jede **ZINSPERIODE** unterschiedlichen **ZINSSÄTZEN** ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt. Für jede **ZINSPERIODE** sind dabei unterschiedliche **ZINSSÄTZE** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt.
- Bei **WERTPAPIEREN** mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem **REFERENZSATZ** ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden **REFERENZSATZES** kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSAHLAGTAG.

(d) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten

Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.25.2 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE oder an jedem BERECHNUNGSTAG, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.
- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSAHLAGTAG.

(d) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst

nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BE-RECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.26 Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 25)

6.26.1 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.
- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBE TRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.26.2 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.
- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE

BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.
- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESBETRAG, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.27 Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 26)

6.27.1 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw.

FONDSANTEILE geliefert bekommt. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.
- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSAHLTAG.

(d) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBEETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.27.2 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.
 - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.
- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPE-RIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSAHLTAG.

(d) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTBETRAG, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.28 Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 27)

6.28.1 Tracker Wertpapiere

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZRPEIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG. Werden

einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.29 Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 28)

6.29.1 Tracker Cap Wertpapiere

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZRPEIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.30 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 29)

6.30.1 Twin-Win Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.30.2 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem

STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Nenner).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein MINDESTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG,

NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.30.3 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.31 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 30)

6.31.1 Twin-Win Cap Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG

DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN

BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.31.2 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der

KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACH-

TUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Nenner).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein MINDESTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.31.3 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
 - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) *Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.32 Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 31)

6.32.1 Open End Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder ein INDEX, ein REFERENZSTRATEGIEINDEX, ein Rohstoff oder ein Futures-Kontrakt. Um welche AKTIE, welchen INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung

Nach der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS oder nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS und – im Fall eines Futures-Kontrakts als BASISWERT – einem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine Anpassung des BEZUGSVERHÄLTNISSSES vorgesehen werden. In diesem Fall kann wie folgt angepasst werden: Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL). An jedem ANPASSUNGSTAG nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine etwaige INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, LEERVERKAUFSGEBÜHR, VERWALTUNGSENTGELT, QUANTOGEBÜHR berücksichtigt.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Quanto Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage eines Wechselkurses von 1:1 in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Compo Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG durch einen Wechselkurs für die Umrechnung der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die BASISWERTWÄHRUNG geteilt bzw. mit einem Wechselkurs für die Umrechnung der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG multipliziert, wie in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als null.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

MAßGEBLICHER REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS – im Fall eines Futures-Kontrakts als BASISWERT multipliziert mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL – kann um eine QUANTOGEBÜHRANPASSUNG, VERWALTUNGSENTGELTANPASSUNG, LEERVERKAUFSGEBÜHRANPASSUNG und/oder INDEXBERECHNUNGSGEBÜHRANPASSUNG verringert werden.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE können verzinslich oder unverzinslich sein.

(d) Dividendenbetrag

WERTPAPIERINHABER von den WERTPAPIEREN, die auf einen ausschüttenden Index als BASISWERT bezogen sind, erhalten darüber hinaus an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k). Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird als der Wert der theoretischen Cash Komponente des BASISWERTS bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet wird. Die theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Nettodividenden oder sonstiger Ausschüttungen der Bestandteile des BASISWERTS während der entsprechenden DIVIDENDENPERIODE (k). Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden, wenn der betreffende WERTPAPIERINHABER am dem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANPASSUNGSFAKTOR, ANPASSUNGSTAG, BASISWERTWÄHRUNG, BEZUGSVERHÄLTNIS, BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL), DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k), DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k), DIVIDENDENPERIODE (k), EINLÖSUNGSTAG(E), ERSTER HANDELSTAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, INDEXBERECHNUNGSGEBÜHRANPASSUNG, KÜNDIGUNGSTERMIN(E), LEERVERKAUFSGEBÜHR, LEERVERKAUFSGEBÜHRANPASSUNG, PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL, VERWALTUNGSENTGELT, VERWALTUNGSENTGELTANPASSUNG, QUANTOGEBÜHR, QUANTOGEBÜHRANPASSUNG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BE-

DINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.33 Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 32)

6.33.1 Open End Faktor Wertpapiere

(a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Leverage-Index der an die Kursentwicklung eines REFERENZBASISWERTS geknüpft ist. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert somit an der positiven und der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS durch den Leverage-Index unter Berücksichtigung eines FAKTORS überproportional (gehebelt). Um welchen INDEX es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) *Einlösung*

Nach der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS oder nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Quanto Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage eines Wechselkurses von 1:1 in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Compo Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG durch einen Wechselkurs für die Umrechnung der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die BASISWERTWÄHRUNG geteilt bzw. mit einem Wechselkurs für die Umrechnung der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG multipliziert, wie in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL). An jedem ANPASSUNGSTAG nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine etwaige INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, LEERVERKAUFSGEBÜHR, VERWALTUNGSENTGELT, QUANTOGEBÜHR, GAP RISK FEE berücksichtigt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als null.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

MAßGEBLICHER REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sind unverzinslich.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANPASSUNGSFAKTOR, ANPASSUNGSTAG, BASISWERTWÄHRUNG, BEZUGSVERHÄLTNIS, BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL), EINLÖSUNGSTAG(E), ERSTER HANDELSTAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, GAP RISK FEE, INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, KÜNDIGUNGSTERMIN(E), LEERVERKAUFSGEBÜHR, VERWALTUNGSENTGELT, QUANTOGEBÜHR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

7. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** kann zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines **FRÜHEREN BASISPROSPEKTS** abgelaufen ist. In diesem Fall sind die **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE in dem **FRÜHEREN BASISPROSPEKT** enthalten. Zu diesem Zweck werden die **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE aus dem **FRÜHEREN BASISPROSPEKT** durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt 3.6 dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 159 ff. ist angegeben, wo genau die **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE enthalten sind.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Wertpapiere

Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 8: Top Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect Wertpapiere

Produkttyp 10: All Time High Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 11: Fallschirm Wertpapiere

Produkttyp 12: Fallschirm Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 13: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 14: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 15: Power Wertpapiere

Produkttyp 16: Power Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 17: Express Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 19: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 20: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 21: Best Express Plus Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 22: Cash Collect Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 23: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 24: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 25: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 26: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 27: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 28: Tracker Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 29: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 30: Twin-Win Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 31: Open End Wertpapiere

Produkttyp 32: Open End Faktor Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

- § 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen[, Lieferungen]
- § 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Kontraktspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE
(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. *[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**US-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US RECHTS UND DES US STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen*: Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere*: Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf*: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin

zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als

von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

*Teil B – Produkt- und Basiswertdaten***TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1**Produktdaten**

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form⁷ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]**[Abschlag: [einfügen]]****[Aufschlag: [einfügen]]****[Barriere: [einfügen]]****[Barriere Level: [einfügen]]**[[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]**[Basispreis: [einfügen]]****Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]****[Benchmark: [einfügen]]****[Benchmark Referenzpreis: [einfügen]]****[Benchmark Sponsor: [einfügen]]****[Beobachtungstag (k): [einfügen]]****[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]****[Bezugsfaktor: [einfügen]]****[Bezugsverhältnis: [einfügen]]****[Bezugsverhältnis (initial): [einfügen]]****[Bildschirmseite: [einfügen]]****[Bonusbetrag: [einfügen]]****[Bonus Level: [einfügen]]****[Cap: [einfügen]]**

⁷ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Cap Level: *[einfügen]*]

[[Erwarteter] Emissionspreis: *[einfügen]*]⁸

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Serie **[in Stück]**: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranche **[in Stück]**: *[einfügen]*]

[Erster Beobachtungstag: *[einfügen]*]

[Erster Einlösungstag: *[einfügen]*]

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Kündigungstermin: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: *[einfügen]*]

[Erster Zusätzlicher Betrag: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]*]

[Faktor: *[einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*

[Finaler Mindestbetrag: *[einfügen]*]

[Finaler Rückzahlungsbetrag: *[einfügen]*]

[Finaler Rückzahlungsfaktor: *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Finales Rückzahlungslevel: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

⁸ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

- [Fixing Sponsor: *[einfügen]*]
- [Fondsanteil: *[einfügen]*]
- [FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs: *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]
- [Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]
- [Gesamtnennbetrag: *[einfügen]*]
- [Höchstbetrag: *[einfügen]*]
- [Höchstzinssatz: *[einfügen]*]
- [Höchstzusatzbetrag: *[einfügen]*]
- [Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]
- Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*
- Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*
- ISIN: *[einfügen]*
- [Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]
- [Kontrakttermin [(initial): *[einfügen]*]
- [Kontrakttermin (final): *[einfügen]*]
- [Maximale Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]
- [Maximale Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]
- [Maximale Quantogebühr in %: *[einfügen]*]
- [Maximale Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]
- [Mindestbetrag: *[einfügen]*]
- [Mindestbetrag (k): *[einfügen]*]

- [Mindestzinssatz: *[einfügen]*]
- [Mindestzusatzbetrag: *[einfügen]*]
- [Quantogebühr in %: *[einfügen]*]
- [Nennbetrag: *[einfügen]*]
- [Oberer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]
- [Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]
- [R (initial): *[einfügen]*]
- [Referenzbasiswert: *[einfügen]*]
- Referenzpreis: *[einfügen]*
- [Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*]
- [Referenzwährung: *[einfügen]*]
- Reuters: *[einfügen]*
- [Reversebetrag: *[einfügen]*]
- [Reverse Level: *[einfügen]*]
- [Roll Over Termin[e]: *[einfügen]*]
- Rückzahlungstermin: *[einfügen]*
- Seriennummer: *[einfügen]*
- [Standardwährung: *[einfügen]*]
- [Strike Level: *[einfügen]*]
- Tranchennummer: *[einfügen]*
- [Unterer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]
- [Verwaltungsentgelt in %: *[einfügen]*]
- [Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*]
- [Verzinsungsende: *[einfügen]*]
- [Vorgesehene Fälligkeit: *[einfügen]*]
- [Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): *[einfügen]*]
- [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k)]: *[einfügen]*]
- [Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]
- [Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*

[Zinsbetrag: *[einfügen]*

[Zinszahltag[e]: *[Zinszahltag(e) einfügen]*

[Zinssatz: *[Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]*

[Zusätzlicher Betrag (k): *[einfügen]*

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall eines Leverage-Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[Referenzbasiswert]	[Faktor]	[Faktortyp]	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexrechnungsstelle	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[long] [short]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexrechnungsstelle	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwäh- rung	[FX Wechsel- kurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswert- währung	[FX Wech- selkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenz- markt	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Rohstoff]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwahrung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfugen]</i>	<i>[einfugen]</i>	<i>[einfugen]</i>	<i>[einfugen]</i>	<i>[RIC einfugen]</i>	<i>[Bloombergticker einfugen]</i>

[Tabelle 2.2:]

Basiswert	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Abschlussprufer]	[Internetseite]
<i>[einfugen]</i>	<i>[einfugen]</i>	<i>[einfugen]</i>	<i>[einfugen]</i>	<i>[einfugen]</i>	<i>[einfugen]</i>	<i>[Name des Abschlussprufers einfugen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfugen]</i>

Fur weitere Informationen uber die bisherige oder kunftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilitat wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds;; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [jeweilige] Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für

7. Wertpapierbedingungen

- abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
 - (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
 - (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
 - (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu

stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];
- (aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der ein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin

zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein

Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (j) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

7. Wertpapierbedingungen

- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abge sondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

7. Wertpapierbedingungen

- (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (bb) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (cc) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere

Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];

- ([•]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich). An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirt-

schaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entspre-

chend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} [x \text{ FX (final)}] [x \text{ FX (1) (final) / FX (2) (final)}] [/ \text{ FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final) / FX (2) (final)})]$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

["**Cap**" ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für

die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein **"Fondersetzungereignis"**)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["Fondslieferstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung ; ob dies der Fall ist, entschei-

det die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]

- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["FX Wechselkurs (1)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" [ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [ist $\text{Cap} \times \text{Bezugsfaktor} [x \text{FX (final)}] [x \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}] [/\text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]$]]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

7. Wertpapierbedingungen

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines Fondsanteils, der ein ETF ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse[;];
- [(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesell-

schaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters], soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse [,][oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils, der kein ETF ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf

einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)..]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren

Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Rohstoff**" ist der Rohstoff, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- [(•)] eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

7. Wertpapierbedingungen

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der festgelegten Währung.]

Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Wertpapiere

Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 8: Top Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect

Produkttyp 10: All Time High Protect Cap

[Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Protect] [All Time High Protect] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**"] bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**"] bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[[;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;];
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;

([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungereignis**"); Indexverwendungereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren ;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des

Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [*jeweilige*] Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder

der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

7. Wertpapierbedingungen

- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];
- (aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{BRP}(t-p)}{\text{BRP}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{BRP}(t-q)}{\text{BRP}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit $k = p, q$) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der ein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehan-

delten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

- (i) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting")), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen

aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden *[jeweiligen]* Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der *[jeweiligen]* Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der *[jeweiligen]* Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgeordnetes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die *[jeweiligen]* Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche *[jeweilige]* Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der *[jeweiligen]* Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

7. Wertpapierbedingungen

- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (bb) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (cc) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[;];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatili-

tätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Barriereereignis**" ist [das Unterschreiten] [das Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, gilt Folgendes:]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag

der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = [Nennbetrag [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] / Basispreis] [Nennbetrag / (Basispreis [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])]]

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]].

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bonusbetrag" [ist [der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [((Reverse Level – Bonus Level) [Bonus Level] [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]) [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)].] [Nennbetrag x [Bonus Level] [(Reverse Level – Bonus Level)] [x FX

(initial) / FX (final)] [x FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial)).] [[Der Bonusbetrag] entspricht dem Höchstbetrag.]]

["**Bonus Level**" ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Cap**" ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;

- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf

der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX Beobachtungstag (final)**"] ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Berechnungstag**"] ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

["**FX Bildschirmseite**"] ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Bei-

tritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]

- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][.]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["FX Wechselkurs (1)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["FX Wechselkurs (2)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Cap] [Reversebetrag-Cap] x Bezugsfaktor [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]] [Nennbetrag x [Reverse Level - Cap Level] [Cap Level] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indekskündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines Fondsanteils, der ein ETF ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse[;]

[(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekün-

digten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils, der kein ETF ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Aus-

gabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)_{best}**" ist der höchste Referenzpreis an [einem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

[Im Fall von Reverse Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Reversebetrag**" ist [der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Reverse Level [x R (initial)] x Bezugsfaktor[/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]]]

["**Reverse Level**" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoff**" ist der Rohstoff, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in

§ 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festge-

legt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingtem Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag (I):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß

den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch $FX(1) \text{ (final)} / FX(2) \text{ (final)}$] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit $FX(1) \text{ (final)} / FX(2) \text{ (final)}$] errechnet.]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung

ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.
In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R \text{ (final)} \times [\text{Bezugsverhältnis}] [\text{Bezugsfaktor} [x$

FX (final)] [x (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (initial) / FX (final)] [/ FX (1) (final) / FX (2) (final)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

[Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag $\times R \text{ (final)} / \text{Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [nicht kleiner als der Bonusbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag $\times R \text{ (final)} / \text{Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R \text{ (final)} \times [\text{Bezugsverhältnis}][\text{Bezugsfaktor [x FX (final)] [x (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (fi-$

nal))]].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \right] \left[\times \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final}) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})) \right] \left[\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}) \right] \left[\times \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial}) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})) \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) \left[\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \right] \left[\times \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final}) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})) \right] \left[\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}) \right] \left[\times \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial}) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})) \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) \left[\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \right] \left[\times \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final}) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})) \right] \left[\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}) \right] \left[\times \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial}) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})) \right]$$

(final) x FX (1) (initial)].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]]

[Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]]

[Produkttyp 6: Protect Wertpapiere

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} / [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [\text{x FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\text{x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [\text{x FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\text{x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag.]

[Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} [\text{x FX (initial)} / \text{FX (fi-}$$

nal)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Im Fall von nennbetraglosen Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswährung einer Einheit der Festgelegten Währung.]

[Produkttyp 8: Top Wertpapiere

[Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 9: All Time High Protect Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final})_{\text{best}} / R(\text{initial})$$

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial})$$

[Produkttyp 10: All Time High Protect Cap Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final})_{\text{best}} / R(\text{initial})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial})$$

Produkttyp 11: Fallschirm Wertpapiere

Produkttyp 12: Fallschirm Cap Wertpapiere

Produkttyp 13: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 14: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 15: Power Wertpapiere

Produkttyp 16: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von [Fallschirm] [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**"] bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**"] bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**"] bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,

wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;];
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich

gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [jeweilige] Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für

7. Wertpapierbedingungen

- abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
 - (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
 - (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
 - (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu

stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];
- (aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der ein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin

zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein

Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (j) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

7. Wertpapierbedingungen

- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abge sondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

7. Wertpapierbedingungen

- (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (bb) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (cc) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere

Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];

- ([•]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierebetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit stich-

tagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitge-

teilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich

entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

"Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint und Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [x FX (final)] [x (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Cap" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear Bank") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "ICSDs")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise

für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]][Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäfts-

tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das

Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des

Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["Gesamtnennbetrag"] ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["Hauptzahlstelle"] ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwer-

tig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Sprint Cap, Power Cap und Fallschirm Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap x Bezugsfaktor [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final) [/ FX (1) (final) / FX (2) (final)]]] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis][oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines Fondsanteils, der ein ETF ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse[;]
- [(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für

den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][_Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarktes bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

7. Wertpapierbedingungen

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[([•])] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils, der kein ETF ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[**"Maßgebliche Börse"** ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Ba-

siswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen o-

der anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Rohstoff**" ist der Rohstoff, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert

mit $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$ errechnet.]

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final})$ kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch $FX(\text{final})$] [und geteilt durch $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$] [und multipliziert mit $FX(\text{final})$] [und multipliziert mit $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$] errechnet.]

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final})$ kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch $FX(\text{final})$] [und geteilt durch $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$] [und multipliziert mit $FX(\text{final})$] [und multipliziert mit $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 11: Fallschirm Wertpapiere

- Wenn R (final) größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

- Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Strike Level} \times \text{R (final)} / \text{Barriere} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$
[Produkttyp 12: Fallschirm Cap Wertpapiere

- Wenn R (final) größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Strike Level} \times \text{R (final)} / \text{Barriere} \times [\text{FX (initial)}$$

/ FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial) [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]]]

[Produkttyp 13: Sprint Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = (Basispreis + (R (final) - Basispreis) x Partizipationsfaktor) x Bezugsverhältnis.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial) [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]]]

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]]]

[Produkttyp 14: Sprint Cap Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = (Basispreis + (R (final) - Basispreis) x Partizipationsfaktor) x

Bezugsverhältnis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / [\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}] \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / [\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{R (initial)} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / [\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}] \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / [\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$$

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / [\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}] \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / [\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 15: Power Wertpapiere

[Im Fall von Power Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / [\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}] \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / [\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) \left[\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \right] \left[\times (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})) \right] \left[\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}) \right] \left[\times (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})) \right]$$

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R(\text{final}) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})) \left[\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \right] \left[\times (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})) \right] \left[\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}) \right] \left[\times (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})) \right]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level.]]

[Produkttyp 16: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R(\text{final}) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})) \left[\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \right] \left[\times (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})) \right] \left[\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}) \right] \left[\times (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})) \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) \left[\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \right] \left[\times (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})) \right] \left[\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}) \right] \left[\times (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})) \right]$$

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

7. Wertpapierbedingungen

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level.]]

Produkttyp 17: Express Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 19: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 20: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 21: Best Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von [Best] Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**"] bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**"] bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

7. Wertpapierbedingungen

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;];
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der

Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in

Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweilige] Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen]

- Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
 - (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
 - (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
 - (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob

dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung]];
- (aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung]];
- ([•]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**NIW (t-k)**" (mit $k = p, q$) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit $k = p, q$) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der ein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten

der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (j) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;

7. Wertpapierbedingungen

- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob

dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (bb) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (cc) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum

ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];

- ([•]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden

[Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgend einen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an

einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [[der Basispreis][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine

andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag,

dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{[\text{Nennbetrag} \times \text{FX (final)}] \times \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}}{\text{Basispreis} \times [\text{Nennbetrag} / (\text{Basispreis} \times \text{FX (final)}) \times \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}]}$$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswert-

daten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"Ertragszahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"Ertragszahlungslevel (k)" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]

["Ertragszahlungsfaktor (k)" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finaler Mindestbetrag" ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (final) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)).]

[Im Fall von [Best] Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (final) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))}]$.

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist [das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)].]

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;

- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures Kündigungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX Beobachtungstag (initial)**"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Beobachtungstag (k)**"] ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

["**FX Beobachtungstag (final)**"] ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Berechnungstag**"] ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

["**FX Bildschirmseite**"] ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (k)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (1) (k)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (2) (k)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass:

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]

- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[.]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"FX Wechselkurs (1)" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"FX Wechselkurs (2)" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwäh-

rung.]] [der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})]$ $[x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (final)}) / \text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)}].]$

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden

Terminbörse[;]

[(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein

Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein

von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

["**Mindestbetrag (k)**" ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (final)] [x FX (final) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)).]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird] und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].

"**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Rohstoff**" ist der Rohstoff, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[[;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [,Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungseignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungseignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungseignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungseignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungseignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungseignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [(2)] [(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungseignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch $(FX(1)(final) / FX(2)(final))$] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit $(FX(1)(final) / FX(2)(final))$] errechnet.]
- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 17: Express Wertpapiere

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[\times \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[\times \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[\times \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{(\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))} \right] \left[\times \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 18: Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[\times \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[\times \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[\times \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{(\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))} \right] \left[\times \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$$

(initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 19: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 20: Best Express Wertpapiere

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (final) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (final) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 21: Best Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (final)) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (final)) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (final)) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist

als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)).]

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level))
 [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))]

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k)]

]

Produkttyp 22: Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse][des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehan-

delten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];

- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;]
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle

heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der der Lizenzgebühren;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der

[jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die

Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [jeweilige] Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii)

- die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
 - (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
 - (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
 - (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren

spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];
- (aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der ein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

7. Wertpapierbedingungen

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den

Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [je-

- weiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abge-sondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen ent-scheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechti-gung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflö-sung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswir-kungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf-oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder ver-gleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
 - (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestand-teil für die Wertpapiere zu verwenden;
 - (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach-teilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen ge-mäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat ange-kündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
 - (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds ha-ben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüt-

tungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (bb) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (cc) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[;];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an ei-

dem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich). An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit $k = p, q$) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung] Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwahrung" ist die Basiswertwahrung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Benchmark" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Benchmark-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veroffentlicht wird.

"Benchmark Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) anderungen des mageblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu fuhren, dass das neue magebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprunglichen mageblichen Indexkonzept oder der ursprunglichen Berechnung des Benchmarks nicht langer wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veroffentlichung des Benchmarks wird endgultig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fallen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukunftig den Benchmark (der **"Ersatzbenchmark"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gema § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht langer durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue Benchmark Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"Benchmark Sponsor" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Benchmark Referenzpreis" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen

Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] / Basispreis] [Nennbetrag / (Basispreis [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden

Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"Ertragszahlungslevel (k)" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]

["Ertragszahlungsfaktor (k)" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fonddienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fonddokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenbe-

richte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein **"Fondersetzungsergebnis"**)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["Fondslieferstörungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) in geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];

- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsansprüchen, Bei-

tritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]

- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][.]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["FX Wechselkurs (1)" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["FX Wechselkurs (2)" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;

- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines Fondsan-teils, der ein ETF ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse [;]
- [(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils, der kein ETF ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf

einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [[der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt], der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren

Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirk-

sam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**"] ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Rohstoff**"] ist der Rohstoff, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- [(●)] eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Roll Over Termin**"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten]

[letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag

7. Wertpapierbedingungen

dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

Produkttyp 23: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 24: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 25: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 26: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Reverse Convertible, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abschlussprüfer**"] bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**"] bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehan-

delten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];

- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der

7. Wertpapierbedingungen

Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder

aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [*jeweilige*] Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [*jeweiligen*] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen

anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung]];
- (aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung]];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, der ein ETF ist, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der

Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds;; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder

- von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
 - (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
 - (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

7. Wertpapierbedingungen

- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abge sondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat ange-

kündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (bb) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (cc) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[;];

- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperi-

ode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt].

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann [verschiebt][verschieben] sich [der Rückzahlungstermin][und][der Zinszahlungstag] entsprechend.] [Der [Rückzahlungstermin][und der][Zinszahlungstag] [verschiebt][verschieben] sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]/ Basispreis] [Nennbetrag / (Basispreis [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])].

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festgelegte Stückelung**" ist die Festgelegte Stückelung im definierten Nennbetrag.]

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fonddienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fonddokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der

Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein **"Fondsersetzungsereignis"**)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;

- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europä-

ischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]

- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][.]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen

und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;

- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse[;]

[(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen

Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festge-

legt.]

["NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird] und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].

"**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] **●** führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

["**Referenzmarkt**" ist der [Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoff**" ist der Rohstoff, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

7. Wertpapierbedingungen

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[[;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf

die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankge-

schäftstag vor [Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"**Zinszahltag**" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§ 2

Verzinsung

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Ab-

schlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz, gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz, gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

- (3) **Zinsbetrag:** [Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" je festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.]

- (4) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der

nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und **D₁** ist größer als 29, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotsatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

- [(6) *Mitteilung*: Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- [(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der

Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
 - (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[(1)] *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 23: Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$$

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 24: Express Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- [Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 25: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich* gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung* gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 26: *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[Im Fall von *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich* gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [*im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung* gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 27: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 28: Tracker Cap Wertpapiere

[Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungereignis**"); Indexverwendungereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren ;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass

die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen

Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (**final**)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (**1 (final)**)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (**2 (final)**)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (**initial**)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (**1 (initial)**)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (**2 (initial)**)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX **Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[.]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX **Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [der FX Wechselkurs (1), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [der FX Wechselkurs (2), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial).] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst]

in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,
soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Ba-

siswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Rohstoff**" ist der Rohstoff, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[[;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)]
[x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) /
FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)]
[x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) /
FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 29: Twin-Win Wertpapiere**Produkttyp 30: Twin-Win Cap Wertpapiere**

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1**Definitionen**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungereignis**"); Indexverwendungereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basiswert" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festge-

legt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:]

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).]

["**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;

- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwäh-

rung in die Basiswertwahrung.] [der Basiswertwahrung in die Standardwahrung.]] [der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist [der Wechselkurs fur die Umrechnung [der Standardwahrung in die Festgelegte Wahrung.] [der Festgelegten Wahrung in die Standardwahrung.]] [der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich hoheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebuhren (auer Maklergebuhren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzufuhren oder abzuwickeln bzw. Vermogenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu verauern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlose aus solchen Transaktionen bzw. Vermogenswerten zu realisieren, zuruckzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwurdigkeit der Emittentin zahlen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Storung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzufuhren oder abzuwickeln bzw. Vermogenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu verauern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlose aus solchen Transaktionen bzw. Vermogenswerten zu realisieren, zuruckzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

["**Hochstbetrag**"] ist [der Hochstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]

["**Hochstzusatzbetrag**"] ist der Hochstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Ba-

siswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R(initial) (als Nenner).

["Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsergebnis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheb-

lichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[**(•)**] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren

Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["Mindestzusatzbetrag" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Oberer Partizipationsfaktor" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Unterer Partizipationsfaktor" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best]/[Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen

Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt wer-

den.]]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwahrung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veroffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwahrung umgerechnet].

["Rohstoff" ist der Rohstoff, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["Rohstoffkundigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz fur den Referenzmarkt steht nicht zur Verfugung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsanderung [[und/oder eine Hedging-Storung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veroffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht langer in der Basiswertwahrung[;];
- (d) die vorzeitige Kundigung durch die Festlegende Terminborse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht moglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["Roll Over Termin" ist [der [[funfte] [zehnte] [•] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfugen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [•]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Ruckzahlungsbetrag" ist der Ruckzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gema § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Ruckzahlungstermin" ist der Ruckzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Standardwahrung" ist die Standardwahrung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den

Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**"] ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. [Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x (R (k) – R (initial)) / R (initial)

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- [(2)] [(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (1) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichem Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 29: Twin-Win Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final}) \geq R(\text{initial})$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Oberer Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Strike Level})) \left[\frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[\frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[\frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[\frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$$

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final}) < R(\text{initial})$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Unterer Partizipationsfaktor} \times (\text{Strike Level} - \text{Kursentwicklung des Basiswerts})) \left[\frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[\frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[\frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[\frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts} \left[\frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[\frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[\frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[\frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$$

[Produkttyp 30: Twin-Win Cap Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final}) \geq R(\text{initial})$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final}) < R(\text{initial})$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (Strike Level -Kursentwicklung des Basiswerts)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 31: Open End Wertpapiere

Produkttyp 32: Open End Faktor Wertpapiere

[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berech-

nungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]]

["**Anpassungsfaktor**" ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird: $100\% - ((\text{Gap Risk Fee (t)} + \text{Indexberechnungsgebühr (t)} + \text{Verwaltungsentgelt (t)} + \text{Quantogebühr (t)} + \text{Leerverkaufsgebühr (t)}) / 365,25) - \text{Dividendensteuerabzug (t)}$].]

["**Anpassungstag**" ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

"Bewertungstag" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Bezugsverhältnis" ist [das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Bezugsverhältnis (initial)" ist das Bezugsverhältnis (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bezugsverhältnis (t-1)" ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).]

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"Dividendenbeobachtungstag (k)" (mit k = 0, 1, 2, ...) ist der [zweitletzte][Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] Berechnungstag [der Monate [Monat(e) einfügen]][des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres, wobei k = 1 der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt.

"Dividendenbetrag (k)" (mit k = 1, 2, ...) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...)

gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Dividendenbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist [fünf] [Tag(e) einfügen] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

"Dividendenmarktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von der Indexberechnungsstelle bzw. dem Indexsponsor weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"Dividendenperiode (k)" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

Der **"Dividendenwert (k)"** (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der theoretischen Cash Komponente des Basiswerts (die **"Theoretische Cash Komponente"**) bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Emittentin unter [Internetseite einfügen] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die Theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Netto-Dividendenzahlungen der Bestandteile des Basiswerts während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) und der auf täglicher Basis zum jeweils gültigen EONIA-Satz (Euro OverNight Index Average rate) angesammelten Zinsen.] [Die Theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die **"Ausschüttungen"**) der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$), die in der Theoretischen Cash Komponente angelegt werden.] Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle, einschließlich der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen], ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [Internetseite einfügen] abrufbar.]

"Dividendensteuerabzug" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung [eines Bestandteils] des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin [des betreffenden Bestandteils] des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist

Null (0).

"**Dividendensteuerabzug (t)**" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.]

"**Einlösungsrecht**" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"**Einlösungstag**" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Einlösungstag**" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Kündigungstermin**" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Faktortyp**" ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag**" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX

Wechselkurs] beziehen[,]]

- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsansprüchen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

["Gap Risk Fee" ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von un-

erwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Gap Risk Fee (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

"Gap Risk Fee Kündigungsereignis" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.]]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexberechnungsgebühr**" ist die Indexberechnungsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann die Indexberechnungsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Indexberechnungsgebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Indexberechnungsgebühr.

Die Indexberechnungsgebühr wird zugunsten des Indexsponsors bzw. der Indexberechnungsstelle erhoben.]

["**Indexberechnungsgebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Indexberechnungsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [oder jeder Nachfolger].]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexbeschreibung**" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der ,Wertpapierbedingungen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;

- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung;
- (e) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor;
- (g) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht[;
- ([●]) der Referenzpreis unterschreitet [[*einfügen*] Indexpunkte] [;
- ([●]) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als [*einfügen*] [;
- ([●]) der Eintritt eines Trigger-Ereignisses] [;
- ([●]) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegun-

gen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist]];

- ([●]) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**").]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"Indexpunkt" ist ein Indexpunkt, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist][sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist][sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis] [oder Gap Risk Fee Kündigungereignis] [oder Quantogebühr Kündigungereignis] [oder Leerverkaufsgebühr Kündigungereignis].]

"Kündigungstermin" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Leerverkaufsgebühr" ist die Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Leerverkaufsgebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Leerverkäufe (wie etwa Änderungen der Besteuerung von Dividendenzahlungen, Änderung der Leihgebühren für die Wertpapiere, die im Index enthalten sind, Änderungen im Index, Änderungen von Kosten für Absicherungsgeschäfte), an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt wobei die Berechnungsmethode der Leerverkaufsgebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Leerverkaufsgebühr soll die Maximale Leerverkaufsgebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Leerverkaufsgebühr (t)" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Leerverkaufsgebühr.

"**Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der eine Anpassung der Leerverkaufsgebühr über die Maximale Leerverkaufsgebühr hinaus erforderlich wäre; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Leerverkaufsgebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Leerverkaufsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

"**Marktstörungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

[Im Fall eines Index, der kein Referenzstrategieindex ist, als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen

Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Referenzstrategieindex als Basiswert gilt Folgendes:]

die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle oder aus einem anderen Grund, soweit dieses Marktstörungsereignis vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarktes bzw. der Maßgeblichen Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt,
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist zum Ersten Handelstag der Futures-Kontrakt wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "**Kontrakttermin[e]**" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird,] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**")] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt. Der Preisunterschied zwischen dem Maßgeblicher Futures-Kontrakt und dem Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt (*contango* oder *backwardation*) wird durch die Anpassung des Partizipationsfaktors ausgeglichen.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Maximale Gap Risk Fee**" ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Maximale Leerverkaufsgebühr**" ist die Maximale Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Quantogebühr**" ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ordentliches Kündigungsrecht**" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

["**Partizipationsfaktor Aktuell**" ist 100% am Ersten Handelstag. Nach jedem Roll Over Termin wird der Partizipationsfaktor Aktuell durch den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu ersetzt. Folglich ist nach jedem Roll Over Termin jede Bezugnahme auf den Partizipationsfaktor Aktuell in diesen Wertpapierbedingungen als eine Bezugnahme auf den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu zu verstehen.

"**Partizipationsfaktor Neu**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin wie folgt berechnet:

Partizipationsfaktor Neu = $(1 - \text{Transaktionsgebühr}) \times \text{Referenzpreis (Roll Over)} / \text{Referenzpreis Neu (Roll Over)} \times \text{Partizipationsfaktor Aktuell}$

Der Partizipationsfaktor Neu wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Quantoelement**" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

["**Quantogebühr**" ist die Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veränderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, Kursschwankungen des [Basiswerts] [jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts], Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwährung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Quantogebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Quantogebühr soll die Maximale Quantogebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Quantogebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Quantogebühr über die Maximale Quantogebühr hinaus erforderlich wäre.

"**Quantogebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebühr.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Quantogebühranpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Quantogebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden)[,
- (c) einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Basiswerts bzw. einer im Zusammenhang mit dem Basiswert tätigen Person (insbesondere des Administrators des Basiswerts) auf der Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes],

falls solche Änderungen[oder Umstände] an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb[, die Verwendung] oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Vorausset-

zungen vorliegen.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

["**Referenzbasiswert**" ist [der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Referenzpreis Neu**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

"**Referenzpreis Neu (Roll Over)**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis Neu am entsprechenden Roll Over Termin.

"**Referenzpreis (Roll Over)**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis am entsprechenden Roll Over Termin.]

["**Rohstoff**" ist der Rohstoff, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht

möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**Roll Over Termin**" ist ein Berechnungstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird und mindestens zehn Berechnungstage vor:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die Chicago Board of Trade, die Chicago Mercantile Exchange, die Intercontinental Exchange oder die New York Mercantile Exchange ist: dem ersten Anzeigetag der Andienung (first notice day, wie er auf der jeweiligen Internetseite des Referenzmarkts (wie [in der Spalte "Internetseite" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produktdaten festgelegt)) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts liegt[;] [.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die London Metal Exchange ist: dem zweiten Geschäftstag (business day) des Referenzmarkts liegt, der dem monatlichen Aufforderungstag (prompt date, wie in den jeweiligen Kontraktpezifikationen des Basiswerts definiert) des jeweiligen Kontrakttermins des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vorausgeht.]

[Andere Methode zur Bestimmung des Roll Over Termins einfügen]

Der entsprechend festgelegte Roll Over Termin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["**Transaktionsgebühr**" ist eine Gebühr, ausgedrückt in Prozent, die von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) bestimmt wird. Die Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt ggf. Folgendes:

"**Trigger-Ereignis**" ist ein Trigger-Ereignis, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["**Verwaltungsentgelt**" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Verwaltungsentgelt (t)**" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Verwaltungsentgeltanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Verwaltungsentgelt (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von unverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag die Zahlung des Zinsbetrags verlangen.

"**Zinszahltag**" ist jeder Tag, der [Maßgeblichen Zeitraum einfügen] nach dem vorangegangenen Zinszahltag, oder, im Fall des ersten Zinszahltag, nach dem [Maßgebliches Datum einfügen] liegt. Der letzte Zinszahltag ist der Einlösungstag, in Bezug auf

welchen der jeweilige Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. am Kündigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.

- (2) *Zinsbetrag*: Der Zinsbetrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Coupon mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Coupon**" ist [*Coupon einfügen*].

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

Der Zinsbetrag wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

§ 3

Rückzahlung

- [(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (2) *Dividendenzahlung*: Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$), die dem Bewertungstag, in Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird gemäß den Bestim-

mungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

[(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Open End Wertpapieren auf einen Index oder einen Rohstoff als Basiswert gilt Folgendes:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & \text{[Maßgeblicher Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis} \\ & \text{[max(Maßgeblicher Referenzpreis} \text{ [- Quantogebühranpassung} \\ & \text{[- Verwaltungsentgeltanpassung] [- Leerverkaufsgbühranpassung} \\ & \text{[- Indexberechnungsgbühranpassung]; 0) x Bezugsverhältnis} \text{ [/ FX (final)] [x FX} \\ & \text{(final)]}] \end{aligned}$$

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Festgelegten Währung.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{[max(|Maßgeblicher Referenzpreis|; 0)]} \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ [/ FX (final)] [x FX (final)]}$$

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & \text{max(Maßgeblicher Referenzpreis} \times \text{Partizipationsfaktor} \text{ Aktuell} \\ & \text{[- Quantogebühranpassung] [- Verwaltungsentgeltanpassung] [- Leerverkaufsgbühranpassung} \\ & \text{[- Indexberechnungsgbühranpassung]; 0) x Bezugsverhältnis} \text{ [/ FX (final)] [x FX (final)]} \end{aligned}$$

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

(2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

$$\text{Dividendenbetrag (k)} = \text{Dividendenwert (k)} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

7. Wertpapierbedingungen

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*]

§ 5

[**Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,**] [**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,**] [**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**]

[(1)] *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann [an jedem Bankgeschäftstag] [am letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [*Monat(e) einfügen*] eines jeden Jahres], erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [*Kontonummer einfügen*] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[(•)] *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann [an jedem Bankgeschäftstag][zum letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [*Monat(e) einfügen*] eines jeden Jahres], erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das

"**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.]

[(•)] *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden

auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Ergänzenden Barbeitrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuüben. Ansprüche aus dem Basiswert, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin [zu, wenn der Tag, an dem der Basiswert erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt wird, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt][bis einschließlich zum Rückzahlungstermin zu].

- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Basiswert gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreis] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.]]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (•) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere, die durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft werden, erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem [Beobachtungstag] [Bewertungstag][Roll Over Termin] der betreffende [Beobachtungstag] [Bewertungstag]

[Roll Over Termin] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [Roll Over Termin] [bzw. FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (3) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis

nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der

Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

§ 8

Indexkonzept, [Anpassungen, Ersatzbasiswert,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so

vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[(4)](2) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

[(5)](3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(6)](4) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
 - (a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu be-

rücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- (5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Kontraktsspezifikationen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Preis, Qualität, Menge und Handelswährung),
 - (c) des Kontrakttermins und
 - (d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Kontraktsspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedin-

gungen (insbesondere das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei [von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und] die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie die zuletzt zur Verfügung stehenden Kurse des Basiswerts. [Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.] Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert, Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall
- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
 - (b) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt [oder] [,
 - (c) des Fehlens des am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird], der den bisherigen maßgeblichen Futures-Kontrakt zu dem Roll Over Termin [wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] ersetzen soll, oder]
 - [(c)][(d)] einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt im Allgemeinen,

während der Handel mit anderen Futures-Kontrakten mit demselben Rohstoff oder einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie als Basiswert am Referenzmarkt oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass einer dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") und, soweit der Handel des Ersatzbasiswerts auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt stattfindet, dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Preis, Qualität, Menge und Handelswäh-

rung), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Ersatzbasiswert gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktpezifikationen**") im Vergleich zu den Kontraktpezifikationen zu berücksichtigen. Der Ersatzbasiswert, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert und den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

[(4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpas-

sung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(3)] [(4)] Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die FX Bildschirmseite wurde erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs

7. Wertpapierbedingungen

- (2)] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der EMITTENTIN im REGISTRIERUNGSFORMULAR der UniCredit Bank AG vom 21. April 2017, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2016 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 159 ff.

Die im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2017 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2017 finden sich auf den Seiten F-1 bis F-46 dieses Basisprospekts.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2017 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2017 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [•]

UniCredit Bank AG

[Emission von]

[Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots von]

[Erhöhung des Angebotsvolumens von]

[Zulassung zum Handel an einem geregelten
oder sonstigen gleichwertigen Markt von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "WERTPAPIERE")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKTRICHTLINIE") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "EMITTENTIN") vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "BASISPROSPEKT") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "NACHTRÄGE").

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 29. August 2017, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE [begeben werden] [fort-

gesetzt angeboten werden⁹], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 29. August 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren [, ergänzt durch den Nachtrag vom 9. Juli 2013]] [29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren [, ergänzt durch den Nachtrag vom 29. Juli 2013]] [12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren] [13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren [, ergänzt durch den 2. Nachtrag vom 25. Juli 2013]] [13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren] [29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren] [2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [, ergänzt durch den Nachtrag vom 24. Juni 2014]] [30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)], ergänzt durch den Nachtrag vom 19. Oktober 2015]] [5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [26. September

⁹ Für den Fall, dass die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE nicht neu begeben werden, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] zu lesen, die durch Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]¹⁰

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[Emissionstag einfügen]¹¹

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]¹²

[Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [Internetseite einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.]
[Einzelheiten einfügen]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

¹⁰ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

¹¹ Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSTAGE der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

¹² Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSPREISE der einzelnen SERIEN auch in tabellarischer Form angegeben werden.

Emissionsvolumen:

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Produkttyp:

[Discount [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Bonus [Classic] Wertpapiere] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Bonus Cap Wertpapiere] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung] [(wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)] [(wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)]

[Reverse Bonus Wertpapiere] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag]

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [(wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)] [(wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)]

[Protect Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Protect Cap Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Top Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[All Time High Protect Wertpapiere]

[All Time High Protect Cap Wertpapiere]

[Fallschirm Wertpapiere]

[Fallschirm Cap Wertpapiere]

[Sprint [Classic] Wertpapiere] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Sprint Cap Wertpapiere] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Power [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Power Cap Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Express [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Express Plus Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [mit physischer Lieferung]

rung] [mit Zahlung]

[Best Express Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Best Express Plus Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Reverse Convertible [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Express Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Tracker Wertpapiere]

[Tracker Cap Wertpapiere]

[Twin-Win Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag]

[Twin-Win Cap Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag]

[Open End Wertpapiere]

[Open End Faktor Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der WERTPAPIERE beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]*]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BAFIN") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]*]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: *[Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen]* [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)]]

[Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. ZEICHNUNGSFRIST: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]*.]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]*.]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen]*.]

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der WERTPAPIERE: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: *[Zeitraum einfügen].*

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht [zudem] unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]¹³

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen]

[Zertifikate]

Globalurkunde: [Die WERTPAPIERE werden durch eine DAUER-GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine verbrieft.]

[Die WERTPAPIERE werden anfänglich durch eine VOR-LÄUFIGE GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine, die gegen eine DAUER-GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]

¹³ Ausschließlich bei WERTPAPIEREN, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte WERTPAPIERE gelten, und bei WERTPAPIEREN in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

9. Muster der Endgültigen Bedingungen

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Clearing System: [CBF]
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"PRODUKT- UND BASISWERTDATEN"* (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN"* (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

10.1 Einleitung

Die EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den ANGEBOTSLÄNDERN, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses BASISPROSPEKTS und das Angebot der WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des BASISPROSPEKTS betreffen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

10.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung dieses BASISPROSPEKTS, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass

10. Verkaufsbeschränkungen

- (i) der BASISPROSPEKT durch die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der PROSPEKTRICHTLINIE vervollständigt wurde,
 - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im BASISPROSPEKT oder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wurde,
 - (iii) die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat und
 - (iv) im Falle eines Angebots in der Republik Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind,
 - (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind), oder
 - (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3 (2) der PROSPEKTRICHTLINIE vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der PROSPEKTRICHTLINIE oder einen NACHTRAG zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der PROSPEKTRICHTLINIE zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der WERTPAPIERE" in Bezug auf WERTPAPIERE in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden WERTPAPIERE enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser WERTPAPIERE zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in diesem Mitgliedsstaat).

10.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser PROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der

"SECURITIES ACT") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("REGULATION S") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

11. ANGABEN ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die WERTPAPIERE zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes WERTPAPIER aufgrund der BESONDEREN BEDINGUNGEN der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses BASISPROSPEKTS in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den WERTPAPIEREN ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der WERTPAPIERE und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

11.1 Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "KOMMISSIONSVORSCHLAG") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des KOMMISSIONSVORSCHLAGS ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transak-

tionen im Hinblick auf die WERTPAPIERE (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem KOMMISSIONSVORSCHLAG könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit WERTPAPIEREN gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben unter anderem Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "OECD COMMON REPORTING STANDARD" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), seit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-AMTSHILFERICHTLINIE"), tauschen die Mitgliedstaaten seit diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die WERTPAPIERE) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaften wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1) *Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die WERTPAPIERE im Privatvermögen halten:

(a) *Einkommen*

Die WERTPAPIERE sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("ESTG") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die WERTPAPIERE als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für den Fall so genannter Negativzinsen bei Zahlung durch den Anleger. Diese sollen als Werbungskosten qualifizieren und nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (siehe unter (b)) zu berücksichtigen sein. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der WERTPAPIERE sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG qualifi-

zieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die WERTPAPIERE nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von den WERTPAPIEREN abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der WERTPAPIERE und Anschaffung des Zinsscheins oder der Zinsforderung und des durch die Trennung entstandenen WERTPAPIERS (§ 20 Abs. (2) Satz 4 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die EMITTENTIN insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der EMITTENTIN sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den WERTPAPIEREN ein BASISWERT zugrunde liegt und dieser BASISWERT an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der EMITTENTIN nicht als Garantie ver-

standen werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der BASISWERT eine nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentlichte Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere WERTPAPIERE angewendet werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, könnten die WERTPAPIERE als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE ab, z.B. davon, ob die EMITTENTIN oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der WERTPAPIERE und Neuanschaffung der erhaltenen WERTPAPIEREN angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der WERTPAPIERE sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die WERTPAPIERE als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen WERTPAPIERE herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen WERTPAPIERE grundsätzlich steuerpflichtig.

(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "AUSZAHLENDE STELLE") die WERTPAPIERE verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die AUSZAHLENDE STELLE den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die WERTPAPIERE z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der WERTPAPIERE. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die AUSZAHLENDE STELLE grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die EMITTENTIN selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die WERTPAPIERE einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als AUSZAHLENDE STELLE.

(c) *Veranlagungsverfahren*

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

(2) *Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus WERTPAPIEREN erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg. Ab 2020 soll die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug durch die Auszahlende Stelle erhoben werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der WERTPAPIERE und als Anschaffung der gelieferten WERTPAPIERE angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE anfallen, sollten steuerlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene WERTPAPIERE dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die WERTPAPIERE im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer nebst Zuschlagsteuern als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den WERTPAPIEREN aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den WERTPAPIEREN in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die WERTPAPIERE grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Be-

etriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Steuerpflichtige, bei denen Einkünfte sowohl der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer als auch der Einkommensteuer unterliegen, können unter den weiteren Voraussetzungen eine Ermäßigung der Einkommenssteuer erhalten.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der WERTPAPIERE fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

11.4 Besteuerung in Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den WERTPAPIEREN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die WERTPAPIERE an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("BAO") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbe-

schränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("EStG") unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen; zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Z 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle.

le im Inland. Gleiches gilt für nicht verbriefted Derivate (z.B. OTC-Derivate). Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und der Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten hat in diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif zu erfolgen. Bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten kann gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 KStG fallen, und die die WERTPAPIERE nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegen.

Beschränkt Steuerpflichtige

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die WERTPAPIERE dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 KStG)).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG). Die EMITTENTIN versteht, dass im konkreten Fall diesbezüglich keine Steuerpflicht vorliegt.

Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt

bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Austausch von Informationen

Aufgrund des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes ("GMSG"), das der Umsetzung der EU-AMTSHILFERICHTLINIE in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU sowie der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und Nicht-EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuer-sachen dient, übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind. Der erste Informationsaustausch bezieht sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 bzw. im Fall von Neukonten – das sind im Wesentlichen Konten, die nach dem 30. September 2016 eröffnet wurden – auf Informationen, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der EMITTENTIN im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der WERTPAPIERE können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder ei-

ner Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 23. Juli 2016 und vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "UMSETZUNGSGESETZE") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "GEBIETE") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den GEBIETEN ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der UMSETZUNGSGESETZE beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die UMSETZUNGSGESETZE auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

In Luxemburg ansässige Anleger

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005") besteht eine Quellensteuer in Höhe von

20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze).

Nach Maßgabe des GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein**

Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die WERTPAPIERE erfassen, insbesondere wenn ein BASISWERT jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestandteil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf WERTPAPIERE geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der WERTPAPIERE erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen. Die EMITTENTIN ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die WERTPAPIERE zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die WERTPAPIERE abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die EMITTENTIN noch eine ZAHLSTELLE, die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS oder eine sonstige Person nach Maßgabe der BEDINGUNGEN verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Dementsprechend erhalten die WERTPAPIERINHABER möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "FATCA" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen pro-

duzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial institutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI VEREINBARUNG oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die EMITTENTIN nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

12. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 159 ff.

13. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

Unter diesem BASISPROSPEKT kann das auf Grundlage des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) begonnene oder fortgesetzte öffentliche Angebot der WERTPAPIERE mit folgenden ISINs (International Security Identification Numbers) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) fortgeführt werden:

ISIN	ISIN	ISIN
DE000HU47407	DE000HU9XPZ4	DE000HW3HP39
DE000HU474Y5	DE000HU9XQ02	DE000HW3HP47
DE000HU474Z2	DE000HU9XQ10	DE000HW3HP54
DE000HU5JPA4	DE000HU9XQ28	DE000HW3HP62
DE000HU5JPB2	DE000HU9XQ36	DE000HW3HP70
DE000HU5JPC0	DE000HU9XQ44	DE000HW3HP88
DE000HU82JX9	DE000HU9XQ51	DE000HW3HP96
DE000HU84707	DE000HU9XQ69	DE000HW3HPA1
DE000HU84715	DE000HU9XQ77	DE000HW3HPB9
DE000HU84723	DE000HU9XQ85	DE000HW3HPC7
DE000HU84731	DE000HU9XQ93	DE000HW3HPD5
DE000HU84749	DE000HU9XQA5	DE000HW3HPE3
DE000HU84756	DE000HU9XQB3	DE000HW3HPF0
DE000HU84764	DE000HU9XQN8	DE000HW3HPG8
DE000HU84772	DE000HU9XQP3	DE000HW3HPH6
DE000HU84780	DE000HU9XQQ1	DE000HW3HPJ2
DE000HU84798	DE000HU9XQR9	DE000HW3HPK0
DE000HU847Z9	DE000HU9XQS7	DE000HW3HPL8
DE000HU84806	DE000HU9XQT5	DE000HW3HPM6
DE000HU84814	DE000HU9XQU3	DE000HW3HPN4
DE000HU84822	DE000HU9XQV1	DE000HW3HPP9
DE000HU84830	DE000HU9XQW9	DE000HW3HPQ7
DE000HU84848	DE000HU9XQX7	DE000HW3HPR5
DE000HU84855	DE000HU9XQY5	DE000HW3HPS3
DE000HU84863	DE000HU9XQZ2	DE000HW3HPT1
DE000HU84871	DE000HU9XR01	DE000HW3HPU9
DE000HU84889	DE000HU9XRA3	DE000HW3HPV7
DE000HU84897	DE000HU9XRB1	DE000HW3HPW5
DE000HU848A0	DE000HU9XRC9	DE000HW3HPX3
DE000HU848B8	DE000HU9XRD7	DE000HW3HPY1
DE000HU848C6	DE000HU9XRE5	DE000HW3HPZ8
DE000HU848D4	DE000HU9XRF2	DE000HW3HQ04

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU848E2	DE000HU9XRG0	DE000HW3HQ12
DE000HU848F9	DE000HU9XRH8	DE000HW3HQ20
DE000HU848G7	DE000HU9XRN6	DE000HW3HQ38
DE000HU848H5	DE000HU9XRP1	DE000HW3HQ46
DE000HU848J1	DE000HU9XRQ9	DE000HW3HQ53
DE000HU848K9	DE000HU9XRR7	DE000HW3HQ61
DE000HU848L7	DE000HU9XRS5	DE000HW3HQ79
DE000HU848M5	DE000HU9XRT3	DE000HW3HQ87
DE000HU848N3	DE000HU9XRU1	DE000HW3HQ95
DE000HU848P8	DE000HU9XRV9	DE000HW3HQA9
DE000HU848Q6	DE000HU9XRW7	DE000HW3HQB7
DE000HU848R4	DE000HU9XRX5	DE000HW3HQC5
DE000HU848S2	DE000HU9XRY3	DE000HW3HQD3
DE000HU848T0	DE000HU9XRZ0	DE000HW3HQE1
DE000HU848U8	DE000HU9XS00	DE000HW3HQF8
DE000HU848V6	DE000HU9XSB9	DE000HW3HQG6
DE000HU848W4	DE000HU9XSC7	DE000HW3HQH4
DE000HU848X2	DE000HU9XSD5	DE000HW3HQJ0
DE000HU848Y0	DE000HU9XSE3	DE000HW3HQB8
DE000HU848Z7	DE000HU9XSF0	DE000HW3HQL6
DE000HU84905	DE000HU9XSG8	DE000HW3HQM4
DE000HU84913	DE000HU9XSH6	DE000HW3HQN2
DE000HU84921	DE000HU9XSJ2	DE000HW3HQP7
DE000HU84939	DE000HU9XSK0	DE000HW3HQQ5
DE000HU84947	DE000HU9XSL8	DE000HW3HQR3
DE000HU84954	DE000HU9XSM6	DE000HW3HQS1
DE000HU84962	DE000HU9XSN4	DE000HW3HQT9
DE000HU84970	DE000HU9XSP9	DE000HW3HQU7
DE000HU84988	DE000HU9XSQ7	DE000HW3HQV5
DE000HU84996	DE000HU9XSR5	DE000HW3HQW3
DE000HU849A8	DE000HU9XSS3	DE000HW3HQX1
DE000HU849B6	DE000HU9XST1	DE000HW3HQY9
DE000HU849C4	DE000HU9XSU9	DE000HW3HQZ6
DE000HU849D2	DE000HU9XSV7	DE000HW3HR03
DE000HU849E0	DE000HU9XSW5	DE000HW3HR11
DE000HU849F7	DE000HU9XSX3	DE000HW3HR29
DE000HU849G5	DE000HU9XSY1	DE000HW3HR37
DE000HU849H3	DE000HU9XSZ8	DE000HW3HR45
DE000HU849J9	DE000HU9XT09	DE000HW3HR52
DE000HU849K7	DE000HU9XT17	DE000HW3HR60
DE000HU849L5	DE000HU9XT25	DE000HW3HR78

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU849M3	DE000HU9XT33	DE000HW3HR86
DE000HU849N1	DE000HU9XT41	DE000HW3HR94
DE000HU849P6	DE000HU9XT58	DE000HW3HRA7
DE000HU849Q4	DE000HU9XT66	DE000HW3HRB5
DE000HU849R2	DE000HU9XT74	DE000HW3HRC3
DE000HU849S0	DE000HU9XT82	DE000HW3HRD1
DE000HU849T8	DE000HU9XT90	DE000HW3HRE9
DE000HU849U6	DE000HU9XTG6	DE000HW3HRF6
DE000HU849V4	DE000HU9XTH4	DE000HW3HRG4
DE000HU849W2	DE000HU9XTJ0	DE000HW3HRH2
DE000HU849X0	DE000HU9XTK8	DE000HW3HRJ8
DE000HU849Y8	DE000HU9XTL6	DE000HW3HRK6
DE000HU849Z5	DE000HU9XTM4	DE000HW3HRL4
DE000HU85001	DE000HU9XTN2	DE000HW3HRM2
DE000HU85019	DE000HU9XTP7	DE000HW3HRN0
DE000HU85027	DE000HU9XTQ5	DE000HW3HRP5
DE000HU85035	DE000HU9XTR3	DE000HW3HRQ3
DE000HU85043	DE000HU9XTS1	DE000HW3HRR1
DE000HU85050	DE000HU9XTT9	DE000HW3HRS9
DE000HU85068	DE000HU9XTU7	DE000HW3HRT7
DE000HU85076	DE000HU9XTV5	DE000HW3HRU5
DE000HU85084	DE000HU9XTW3	DE000HW3HRV3
DE000HU85092	DE000HU9XTX1	DE000HW3HRW1
DE000HU850A6	DE000HU9XTY9	DE000HW3HRX9
DE000HU850B4	DE000HU9XTZ6	DE000HW3HRY7
DE000HU850C2	DE000HU9XUA7	DE000HW3HRZ4
DE000HU850D0	DE000HU9XUB5	DE000HW3HS02
DE000HU850E8	DE000HU9XUC3	DE000HW3HS10
DE000HU850F5	DE000HU9XUD1	DE000HW3HS28
DE000HU850G3	DE000HU9XUE9	DE000HW3HS36
DE000HU850H1	DE000HU9XUF6	DE000HW3HS44
DE000HU850J7	DE000HU9XUG4	DE000HW3HS51
DE000HU850K5	DE000HU9XUH2	DE000HW3HS69
DE000HU850L3	DE000HU9XUJ8	DE000HW3HS77
DE000HU850M1	DE000HU9XUK6	DE000HW3HS85
DE000HU850N9	DE000HU9XUL4	DE000HW3HS93
DE000HU850P4	DE000HU9XUM2	DE000HW3HSA5
DE000HU850Q2	DE000HU9XUN0	DE000HW3HSB3
DE000HU850R0	DE000HU9XUP5	DE000HW3HSC1
DE000HU850S8	DE000HU9XUQ3	DE000HW3HSD9
DE000HU850T6	DE000HVB12Y9	DE000HW3HSE7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU850U4	DE000HVB20K1	DE000HW3HSF4
DE000HU850V2	DE000HVB21K9	DE000HW3HSG2
DE000HU850W0	DE000HVB21L7	DE000HW3HSH0
DE000HU850X8	DE000HVB21M5	DE000HW3HSJ6
DE000HU850Y6	DE000HVB21P8	DE000HW3HSK4
DE000HU850Z3	DE000HVB21Q6	DE000HW3HSL2
DE000HU85100	DE000HVB21U8	DE000HW3HSM0
DE000HU85118	DE000HVB21V6	DE000HW3HSN8
DE000HU85126	DE000HVB21W4	DE000HW3HSP3
DE000HU85134	DE000HVB21X2	DE000HW3HSQ1
DE000HU85142	DE000HVB21Y0	DE000HW3HSR9
DE000HU85159	DE000HVB21Z7	DE000HW3HSS7
DE000HU85167	DE000HVB2209	DE000HW3HST5
DE000HU85175	DE000HVB2225	DE000HW3HSU3
DE000HU85183	DE000HVB2CE7	DE000HW3HSV1
DE000HU85191	DE000HVB2CP3	DE000HW3HSW9
DE000HU851A4	DE000HVB2D57	DE000HW3HSX7
DE000HU851B2	DE000HVB2DT3	DE000HW3HSY5
DE000HU851C0	DE000HVB2DU1	DE000HW3HSZ2
DE000HU851D8	DE000HW02DL1	DE000HW3HT01
DE000HU851E6	DE000HW02DS6	DE000HW3HT19
DE000HU851F3	DE000HW02EL9	DE000HW3HT27
DE000HU851G1	DE000HW02ES4	DE000HW3HT35
DE000HU851H9	DE000HW03DL9	DE000HW3HT43
DE000HU851J5	DE000HW03DS4	DE000HW3M9Y7
DE000HU851K3	DE000HW03EL7	DE000HW3M9Z4
DE000HU851L1	DE000HW03ES2	DE000HW3MA05
DE000HU851M9	DE000HW04DL7	DE000HW3MA13
DE000HU851N7	DE000HW04DS2	DE000HW3MA21
DE000HU851P2	DE000HW04EL5	DE000HW3MA39
DE000HU851Q0	DE000HW04ES0	DE000HW3MA47
DE000HU851R8	DE000HW05DL4	DE000HW3MA54
DE000HU851S6	DE000HW05DS9	DE000HW3MA62
DE000HU851T4	DE000HW05EL2	DE000HW3MA70
DE000HU851U2	DE000HW05ES7	DE000HW3MA88
DE000HU851V0	DE000HW06DL2	DE000HW3MA96
DE000HU851W8	DE000HW06DS7	DE000HW3MAA3
DE000HU851X6	DE000HW06EL0	DE000HW3MAB1
DE000HU851Y4	DE000HW06ES5	DE000HW3MAC9
DE000HU851Z1	DE000HW07DL0	DE000HW3MAD7
DE000HU85209	DE000HW07DS5	DE000HW3MAE5

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85217	DE000HW07EL8	DE000HW3MAF2
DE000HU85225	DE000HW07ES3	DE000HW3MAG0
DE000HU85233	DE000HW08DL8	DE000HW3MAH8
DE000HU85241	DE000HW08DS3	DE000HW3MAJ4
DE000HU85258	DE000HW08EL6	DE000HW3MAK2
DE000HU85266	DE000HW08ES1	DE000HW3MAL0
DE000HU85274	DE000HW09DL6	DE000HW3MAM8
DE000HU85282	DE000HW09DS1	DE000HW3MAN6
DE000HU85290	DE000HW10DL4	DE000HW3MAP1
DE000HU852A2	DE000HW10DS9	DE000HW3MAQ9
DE000HU852B0	DE000HW221K7	DE000HW3MAR7
DE000HU852C8	DE000HW24C05	DE000HW3MAS5
DE000HU852D6	DE000HW24C13	DE000HW3MAT3
DE000HU852E4	DE000HW24C21	DE000HW3MAU1
DE000HU852F1	DE000HW24C39	DE000HW3MAV9
DE000HU852G9	DE000HW24C47	DE000HW3MAW7
DE000HU852H7	DE000HW24C54	DE000HW3MAX5
DE000HU852J3	DE000HW24C62	DE000HW3MAY3
DE000HU852K1	DE000HW24C70	DE000HW3MAZ0
DE000HU852L9	DE000HW24C88	DE000HW3MB04
DE000HU852M7	DE000HW24C96	DE000HW3MB12
DE000HU852N5	DE000HW24CU8	DE000HW3MB20
DE000HU852P0	DE000HW24CV6	DE000HW3MB38
DE000HU852Q8	DE000HW24CW4	DE000HW3MB46
DE000HU852R6	DE000HW24CX2	DE000HW3MB53
DE000HU852S4	DE000HW24CY0	DE000HW3MB61
DE000HU852T2	DE000HW24CZ7	DE000HW3MB79
DE000HU852U0	DE000HW24D04	DE000HW3MB87
DE000HU852V8	DE000HW24D12	DE000HW3MB95
DE000HU852W6	DE000HW24D20	DE000HW3MBA1
DE000HU852X4	DE000HW24D38	DE000HW3MBB9
DE000HU852Y2	DE000HW24D46	DE000HW3MBC7
DE000HU852Z9	DE000HW24D53	DE000HW3MBD5
DE000HU85308	DE000HW24D61	DE000HW3MBE3
DE000HU85316	DE000HW24D79	DE000HW3MBF0
DE000HU85324	DE000HW24D87	DE000HW3MBG8
DE000HU85332	DE000HW24D95	DE000HW3MBH6
DE000HU85340	DE000HW24DA8	DE000HW3MBJ2
DE000HU85357	DE000HW24DB6	DE000HW3MBK0
DE000HU85365	DE000HW24DC4	DE000HW3MBL8
DE000HU85373	DE000HW24DD2	DE000HW3MBM6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85381	DE000HW24DE0	DE000HW3MBN4
DE000HU85399	DE000HW24DF7	DE000HW3MBP9
DE000HU853A0	DE000HW24DG5	DE000HW3MBQ7
DE000HU853B8	DE000HW24DH3	DE000HW3MBR5
DE000HU853C6	DE000HW24DJ9	DE000HW3MBS3
DE000HU853D4	DE000HW24DK7	DE000HW3MBT1
DE000HU853E2	DE000HW24DL5	DE000HW3MBU9
DE000HU853F9	DE000HW24DM3	DE000HW3MBV7
DE000HU853G7	DE000HW24DN1	DE000HW3MBW5
DE000HU853H5	DE000HW24DP6	DE000HW3MBX3
DE000HU853J1	DE000HW24DQ4	DE000HW3MBY1
DE000HU853K9	DE000HW24DR2	DE000HW3MBZ8
DE000HU853L7	DE000HW24DS0	DE000HW3MC03
DE000HU853M5	DE000HW24DT8	DE000HW3MC11
DE000HU853N3	DE000HW24DU6	DE000HW3MC29
DE000HU853P8	DE000HW24DV4	DE000HW3MC37
DE000HU853Q6	DE000HW24DW2	DE000HW3MC45
DE000HU853R4	DE000HW24DX0	DE000HW3MC52
DE000HU853S2	DE000HW24DY8	DE000HW3MC60
DE000HU853T0	DE000HW24DZ5	DE000HW3MC78
DE000HU853U8	DE000HW24E03	DE000HW3MC86
DE000HU853V6	DE000HW24E11	DE000HW3MC94
DE000HU853W4	DE000HW24E29	DE000HW3MCA9
DE000HU853X2	DE000HW24E37	DE000HW3MCB7
DE000HU853Y0	DE000HW24E45	DE000HW3MCC5
DE000HU853Z7	DE000HW24E52	DE000HW3MCD3
DE000HU85407	DE000HW24E60	DE000HW3MCE1
DE000HU85415	DE000HW24E78	DE000HW3MCF8
DE000HU85423	DE000HW24E86	DE000HW3MCG6
DE000HU85431	DE000HW24E94	DE000HW3MCH4
DE000HU85449	DE000HW24EA6	DE000HW3MCJ0
DE000HU85456	DE000HW24EB4	DE000HW3MCK8
DE000HU85464	DE000HW24EC2	DE000HW3MCL6
DE000HU85472	DE000HW24ED0	DE000HW3MCM4
DE000HU85480	DE000HW24EE8	DE000HW3MCN2
DE000HU85498	DE000HW24EF5	DE000HW3MCP7
DE000HU854A8	DE000HW24EG3	DE000HW3MCQ5
DE000HU854B6	DE000HW24EH1	DE000HW3MCR3
DE000HU854C4	DE000HW24EJ7	DE000HW3MCS1
DE000HU854D2	DE000HW24EK5	DE000HW3MCT9
DE000HU854E0	DE000HW24EL3	DE000HW3MCU7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU854F7	DE000HW24EM1	DE000HW3MCV5
DE000HU854G5	DE000HW24EN9	DE000HW3MCW3
DE000HU854H3	DE000HW24EP4	DE000HW3MCX1
DE000HU854J9	DE000HW24EQ2	DE000HW3MCY9
DE000HU854K7	DE000HW24ER0	DE000HW3MCZ6
DE000HU854L5	DE000HW24ES8	DE000HW3MD02
DE000HU854M3	DE000HW24ET6	DE000HW3MD10
DE000HU854N1	DE000HW24EU4	DE000HW3MD28
DE000HU854P6	DE000HW24EV2	DE000HW3MD36
DE000HU854Q4	DE000HW24EX8	DE000HW3MD44
DE000HU854R2	DE000HW24EY6	DE000HW3MD51
DE000HU854S0	DE000HW24EZ3	DE000HW3MD69
DE000HU854T8	DE000HW24FA3	DE000HW3MD77
DE000HU854U6	DE000HW24FB1	DE000HW3MD85
DE000HU854V4	DE000HW24FC9	DE000HW3MD93
DE000HU854W2	DE000HW24FD7	DE000HW3MDA7
DE000HU854X0	DE000HW24FE5	DE000HW3MDB5
DE000HU854Y8	DE000HW24FF2	DE000HW3MDC3
DE000HU854Z5	DE000HW24FG0	DE000HW3MDD1
DE000HU855A5	DE000HW24FH8	DE000HW3MDE9
DE000HU855B3	DE000HW24FJ4	DE000HW3MDF6
DE000HU855C1	DE000HW24FK2	DE000HW3MDG4
DE000HU855D9	DE000HW24FL0	DE000HW3MDH2
DE000HU855E7	DE000HW24FM8	DE000HW3MDJ8
DE000HU85A05	DE000HW24FN6	DE000HW3MDK6
DE000HU85A13	DE000HW261N7	DE000HW3MDL4
DE000HU85A21	DE000HW261P2	DE000HW3MDM2
DE000HU85A39	DE000HW261Q0	DE000HW3MDN0
DE000HU85A47	DE000HW261R8	DE000HW3MDP5
DE000HU85A54	DE000HW261S6	DE000HW3MDQ3
DE000HU85A62	DE000HW261T4	DE000HW3MDR1
DE000HU85A70	DE000HW261U2	DE000HW3MDS9
DE000HU85A88	DE000HW261V0	DE000HW3MDT7
DE000HU85A96	DE000HW261W8	DE000HW3MDU5
DE000HU85AA9	DE000HW261X6	DE000HW3MDV3
DE000HU85AB7	DE000HW28V65	DE000HW3MDW1
DE000HU85AC5	DE000HW28V73	DE000HW3MDX9
DE000HU85AD3	DE000HW2B067	DE000HW3MDY7
DE000HU85AE1	DE000HW2B117	DE000HW3MDZ4
DE000HU85AF8	DE000HW2B133	DE000HW3ME01
DE000HU85AG6	DE000HW2B182	DE000HW3ME19

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85AH4	DE000HW2B190	DE000HW3ME27
DE000HU85AJ0	DE000HW2B2A6	DE000HW3ME35
DE000HU85AK8	DE000HW2B513	DE000HW3ME43
DE000HU85AL6	DE000HW2B5Y9	DE000HW3ME50
DE000HU85AM4	DE000HW2CD05	DE000HW3ME68
DE000HU85AN2	DE000HW2CD13	DE000HW3MJG1
DE000HU85AP7	DE000HW2CD21	DE000HW3MJH9
DE000HU85AQ5	DE000HW2CD39	DE000HW3MJJ5
DE000HU85AR3	DE000HW2CD47	DE000HW3MJK3
DE000HU85AS1	DE000HW2CD54	DE000HW3MJL1
DE000HU85AT9	DE000HW2CD62	DE000HW3MJM9
DE000HU85AU7	DE000HW2CD70	DE000HW3MJN7
DE000HU85AV5	DE000HW2CD88	DE000HW3MJP2
DE000HU85AW3	DE000HW2CD96	DE000HW3MJQ0
DE000HU85AX1	DE000HW2CDL7	DE000HW3MJR8
DE000HU85AY9	DE000HW2CDM5	DE000HW3MJS6
DE000HU85AZ6	DE000HW2CDN3	DE000HW3MJT4
DE000HU85B04	DE000HW2CDP8	DE000HW3MJU2
DE000HU85B12	DE000HW2CDQ6	DE000HW3MJV0
DE000HU85B20	DE000HW2CDR4	DE000HW3MJW8
DE000HU85B38	DE000HW2CDS2	DE000HW3MJX6
DE000HU85B46	DE000HW2CDT0	DE000HW3MJY4
DE000HU85B53	DE000HW2CDU8	DE000HW3MJZ1
DE000HU85B61	DE000HW2CDV6	DE000HW3MK03
DE000HU85B79	DE000HW2CDW4	DE000HW3MK11
DE000HU85B87	DE000HW2CDX2	DE000HW3MK29
DE000HU85B95	DE000HW2CDY0	DE000HW3MK37
DE000HU85BA7	DE000HW2CDZ7	DE000HW3MK45
DE000HU85BB5	DE000HW2CE04	DE000HW3MK52
DE000HU85BC3	DE000HW2CE12	DE000HW3MK60
DE000HU85BD1	DE000HW2CE20	DE000HW3MK78
DE000HU85BE9	DE000HW2CE38	DE000HW3MK86
DE000HU85BF6	DE000HW2CE46	DE000HW3MK94
DE000HU85BG4	DE000HW2CE53	DE000HW3MKA2
DE000HU85BH2	DE000HW2CE61	DE000HW3MKB0
DE000HU85BJ8	DE000HW2CE79	DE000HW3MKC8
DE000HU85BK6	DE000HW2CE87	DE000HW3MKD6
DE000HU85BL4	DE000HW2CE95	DE000HW3MKE4
DE000HU85BM2	DE000HW2CEA8	DE000HW3MKF1
DE000HU85BN0	DE000HW2CEB6	DE000HW3MKG9
DE000HU85BP5	DE000HW2CEC4	DE000HW3MKH7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85BQ3	DE000HW2CED2	DE000HW3MKJ3
DE000HU85BR1	DE000HW2CEE0	DE000HW3MKK1
DE000HU85BS9	DE000HW2CEF7	DE000HW3MKL9
DE000HU85BT7	DE000HW2CEG5	DE000HW3MKM7
DE000HU85BU5	DE000HW2CEH3	DE000HW3MKN5
DE000HU85BV3	DE000HW2CEJ9	DE000HW3MKP0
DE000HU85BW1	DE000HW2CEK7	DE000HW3MKQ8
DE000HU85BX9	DE000HW2CEL5	DE000HW3MKR6
DE000HU85BY7	DE000HW2CEM3	DE000HW3MKS4
DE000HU85BZ4	DE000HW2CEN1	DE000HW3MKT2
DE000HU85C03	DE000HW2CEP6	DE000HW3MKU0
DE000HU85C11	DE000HW2CEQ4	DE000HW3MKV8
DE000HU85C29	DE000HW2CER2	DE000HW3MKW6
DE000HU85C37	DE000HW2CES0	DE000HW3MKX4
DE000HU85C45	DE000HW2CET8	DE000HW3MKY2
DE000HU85C52	DE000HW2CEU6	DE000HW3MKZ9
DE000HU85C60	DE000HW2CEV4	DE000HW3ML02
DE000HU85C78	DE000HW2CEW2	DE000HW3ML10
DE000HU85C86	DE000HW2CEX0	DE000HW3ML28
DE000HU85C94	DE000HW2CEY8	DE000HW3ML36
DE000HU85CA5	DE000HW2CEZ5	DE000HW3ML44
DE000HU85CB3	DE000HW2CFA5	DE000HW3ML51
DE000HU85CC1	DE000HW2CFB3	DE000HW3ML69
DE000HU85CD9	DE000HW2CFC1	DE000HW3ML77
DE000HU85CE7	DE000HW2CFD9	DE000HW3ML85
DE000HU85CF4	DE000HW2CFE7	DE000HW3ML93
DE000HU85CG2	DE000HW2CFF4	DE000HW3MLA0
DE000HU85CH0	DE000HW2CFG2	DE000HW3MLB8
DE000HU85CJ6	DE000HW2CFH0	DE000HW3MLC6
DE000HU85CK4	DE000HW2CFJ6	DE000HW3MLD4
DE000HU85CL2	DE000HW2CFK4	DE000HW3MLE2
DE000HU85CM0	DE000HW2E004	DE000HW3MLF9
DE000HU85CN8	DE000HW2E012	DE000HW3MLG7
DE000HU85CP3	DE000HW2E020	DE000HW3MLH5
DE000HU85CQ1	DE000HW2E038	DE000HW3MLJ1
DE000HU85CR9	DE000HW2E095	DE000HW3MLK9
DE000HU85CS7	DE000HW2E0A7	DE000HW3MLL7
DE000HU85CT5	DE000HW2E0B5	DE000HW3MLM5
DE000HU85CU3	DE000HW2E0C3	DE000HW3MLN3
DE000HU85CV1	DE000HW2E0D1	DE000HW3MLP8
DE000HU85CW9	DE000HW2E0E9	DE000HW3MLQ6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85CX7	DE000HW2E0J8	DE000HW3MLR4
DE000HU85CY5	DE000HW2E0K6	DE000HW3MLS2
DE000HU85CZ2	DE000HW2E0L4	DE000HW3MLT0
DE000HU85D02	DE000HW2E0M2	DE000HW3MLU8
DE000HU85D10	DE000HW2E0N0	DE000HW3MLV6
DE000HU85D28	DE000HW2E0P5	DE000HW3MLW4
DE000HU85D36	DE000HW2E0Q3	DE000HW3MLX2
DE000HU85D44	DE000HW2E0R1	DE000HW3MLY0
DE000HU85D51	DE000HW2E0S9	DE000HW3MLZ7
DE000HU85D69	DE000HW2E0Y7	DE000HW3MM01
DE000HU85D77	DE000HW2E0Z4	DE000HW3MM19
DE000HU85D85	DE000HW2E103	DE000HW3MM27
DE000HU85D93	DE000HW2E111	DE000HW3MM35
DE000HU85DA3	DE000HW2E129	DE000HW3MM43
DE000HU85DB1	DE000HW2E137	DE000HW3MM50
DE000HU85DC9	DE000HW2E145	DE000HW3MM68
DE000HU85DD7	DE000HW2E152	DE000HW3MM76
DE000HU85DE5	DE000HW2E160	DE000HW3MM84
DE000HU85DF2	DE000HW2E178	DE000HW3MM92
DE000HU85DG0	DE000HW2E186	DE000HW3MMA8
DE000HU85DH8	DE000HW2E194	DE000HW3MMB6
DE000HU85DJ4	DE000HW2E1A5	DE000HW3MMC4
DE000HU85DK2	DE000HW2E1B3	DE000HW3MMD2
DE000HU85DL0	DE000HW2E1C1	DE000HW3MME0
DE000HU85DM8	DE000HW2E1D9	DE000HW3MMF7
DE000HU85DN6	DE000HW2E1E7	DE000HW3MMG5
DE000HU85DP1	DE000HW2E1F4	DE000HW3MMH3
DE000HU85DQ9	DE000HW2E1G2	DE000HW3MMJ9
DE000HU85DR7	DE000HW2E1H0	DE000HW3MMK7
DE000HU85DS5	DE000HW2E1J6	DE000HW3MML5
DE000HU85DT3	DE000HW2E1K4	DE000HW3MMM3
DE000HU85DU1	DE000HW2E1L2	DE000HW3MMN1
DE000HU85DV9	DE000HW2E1M0	DE000HW3MMP6
DE000HU85DW7	DE000HW2E1N8	DE000HW3MMQ4
DE000HU85DX5	DE000HW2E1X7	DE000HW3MMR2
DE000HU85DY3	DE000HW2E1Y5	DE000HW3MMS0
DE000HU85DZ0	DE000HW2E1Z2	DE000HW3MMT8
DE000HU85E01	DE000HW2E202	DE000HW3MMU6
DE000HU85E19	DE000HW2E210	DE000HW3MMV4
DE000HU85E27	DE000HW2E228	DE000HW3MMW2
DE000HU85E35	DE000HW2E236	DE000HW3MMX0

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85E43	DE000HW2E244	DE000HW3MMY8
DE000HU85E50	DE000HW2E251	DE000HW3MMZ5
DE000HU85E68	DE000HW2E269	DE000HW3MN00
DE000HU85E76	DE000HW2E277	DE000HW3MN18
DE000HU85E84	DE000HW2E285	DE000HW3MN26
DE000HU85E92	DE000HW2E293	DE000HW3MN34
DE000HU85EA1	DE000HW2E2A3	DE000HW3MN42
DE000HU85EB9	DE000HW2E2B1	DE000HW3MN59
DE000HU85EC7	DE000HW2E2C9	DE000HW3MN67
DE000HU85ED5	DE000HW2E2D7	DE000HW3MN75
DE000HU85EE3	DE000HW2E2E5	DE000HW3MN83
DE000HU85EF0	DE000HW2E2F2	DE000HW3MN91
DE000HU85EG8	DE000HW2E2G0	DE000HW3MNA6
DE000HU85EH6	DE000HW2E2H8	DE000HW3MNB4
DE000HU85EJ2	DE000HW2E2J4	DE000HW3MNC2
DE000HU85EK0	DE000HW2E2T3	DE000HW3MND0
DE000HU85EL8	DE000HW2E2U1	DE000HW3MNE8
DE000HU85EM6	DE000HW2E2V9	DE000HW3MNF5
DE000HU85EN4	DE000HW2E2W7	DE000HW3MNG3
DE000HU85EP9	DE000HW2E2X5	DE000HW3MNH1
DE000HU85EQ7	DE000HW2E2Y3	DE000HW3MNJ7
DE000HU85ER5	DE000HW2E2Z0	DE000HW3MNK5
DE000HU85ES3	DE000HW2E301	DE000HW3MNL3
DE000HU85ET1	DE000HW2E319	DE000HW3MNM1
DE000HU85EU9	DE000HW2E327	DE000HW3MNN9
DE000HU85EV7	DE000HW2E335	DE000HW3MNP4
DE000HU85EW5	DE000HW2E343	DE000HW3MNQ2
DE000HU85EX3	DE000HW2E350	DE000HW3MNR0
DE000HU85EY1	DE000HW2E368	DE000HW3MNS8
DE000HU85EZ8	DE000HW2E376	DE000HW3MNT6
DE000HU85F00	DE000HW2E384	DE000HW3MNU4
DE000HU85F18	DE000HW2E392	DE000HW3MNV2
DE000HU85F26	DE000HW2E3A1	DE000HW3MNW0
DE000HU85F34	DE000HW2E3B9	DE000HW3MNX8
DE000HU85F42	DE000HW2E3C7	DE000HW3MNY6
DE000HU85F59	DE000HW2E3D5	DE000HW3MNZ3
DE000HU85F67	DE000HW2E3E3	DE000HW3MP08
DE000HU85F75	DE000HW2E3F0	DE000HW3MP16
DE000HU85F83	DE000HW2E3M6	DE000HW3MP24
DE000HU85F91	DE000HW2E3N4	DE000HW3MP32
DE000HU85FA8	DE000HW2E3P9	DE000HW3MP40

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85FB6	DE000HW2E3Q7	DE000HW3MP57
DE000HU85FC4	DE000HW2E3R5	DE000HW3MP65
DE000HU85FD2	DE000HW2E3S3	DE000HW3MP73
DE000HU85FE0	DE000HW2E418	DE000HW3MP81
DE000HU85FF7	DE000HW2E426	DE000HW3MP99
DE000HU85FG5	DE000HW2E434	DE000HW3MPA1
DE000HU85FH3	DE000HW2E442	DE000HW3MPB9
DE000HU85FJ9	DE000HW2E459	DE000HW3MPC7
DE000HU85FK7	DE000HW2E467	DE000HW3MPD5
DE000HU85FL5	DE000HW2E475	DE000HW3MPE3
DE000HU85FM3	DE000HW2E483	DE000HW3MPF0
DE000HU85FN1	DE000HW2E491	DE000HW3MPG8
DE000HU85FP6	DE000HW2E4A9	DE000HW3MPH6
DE000HU85FQ4	DE000HW2E4B7	DE000HW3MPJ2
DE000HU85FR2	DE000HW2E4C5	DE000HW3MPK0
DE000HU85FS0	DE000HW2E4D3	DE000HW3MPL8
DE000HU85FT8	DE000HW2E4E1	DE000HW3MPM6
DE000HU85FU6	DE000HW2E4F8	DE000HW3MPN4
DE000HU85FV4	DE000HW2E4G6	DE000HW3MPP9
DE000HU85FW2	DE000HW2E4H4	DE000HW3MPQ7
DE000HU85FX0	DE000HW2E4J0	DE000HW3MPR5
DE000HU85FY8	DE000HW2E4K8	DE000HW3MPS3
DE000HU85FZ5	DE000HW2E4L6	DE000HW3MPT1
DE000HU85G09	DE000HW2E4M4	DE000HW3MPU9
DE000HU85G17	DE000HW2E4N2	DE000HW3MPV7
DE000HU85G25	DE000HW2E4P7	DE000HW3MPW5
DE000HU85G33	DE000HW2E4Q5	DE000HW3MPX3
DE000HU85G41	DE000HW2E4R3	DE000HW3MPY1
DE000HU85G58	DE000HW2E4S1	DE000HW3MPZ8
DE000HU85G66	DE000HW2E4T9	DE000HW3MQ07
DE000HU85G74	DE000HW2E4U7	DE000HW3MQ15
DE000HU85G82	DE000HW2E4V5	DE000HW3MQ23
DE000HU85G90	DE000HW2E509	DE000HW3MQ31
DE000HU85GA6	DE000HW2E517	DE000HW3MQ49
DE000HU85GB4	DE000HW2E525	DE000HW3MQ56
DE000HU85GC2	DE000HW2E533	DE000HW3MQ64
DE000HU85GD0	DE000HW2E582	DE000HW3MQ72
DE000HU85GE8	DE000HW2E590	DE000HW3MQ80
DE000HU85GF5	DE000HW2E5A6	DE000HW3MQ98
DE000HU85GG3	DE000HW2E5B4	DE000HW3MQA9
DE000HU85GH1	DE000HW2E5C2	DE000HW3MQB7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85GJ7	DE000HW2E5D0	DE000HW3MQC5
DE000HU85GK5	DE000HW2E5E8	DE000HW3MQD3
DE000HU85GP4	DE000HW2E5M1	DE000HW3MQE1
DE000HU85GQ2	DE000HW2E5N9	DE000HW3MQF8
DE000HU85GR0	DE000HW2E5P4	DE000HW3MQG6
DE000HU85GS8	DE000HW2E5Q2	DE000HW3MQH4
DE000HU85GT6	DE000HW2E5R0	DE000HW3MQJ0
DE000HU85GU4	DE000HW2E5S8	DE000HW3MQK8
DE000HU85GV2	DE000HW2E5T6	DE000HW3MQL6
DE000HU85GW0	DE000HW2E5U4	DE000HW3MQM4
DE000HU85GX8	DE000HW2E5V2	DE000HW3MQN2
DE000HU85GY6	DE000HW2E5W0	DE000HW3MQP7
DE000HU85GZ3	DE000HW2E5X8	DE000HW3MQQ5
DE000HU85H16	DE000HW2E5Y6	DE000HW3MQR3
DE000HU85H32	DE000HW2E5Z3	DE000HW3MQS1
DE000HU85H40	DE000HW2E640	DE000HW3MQT9
DE000HU85H57	DE000HW2E657	DE000HW3MQU7
DE000HU85H65	DE000HW2E665	DE000HW3MQV5
DE000HU85H73	DE000HW2E673	DE000HW3MQW3
DE000HU85H81	DE000HW2E681	DE000HW3MQX1
DE000HU85H99	DE000HW2E699	DE000HW3MQY9
DE000HU85HA4	DE000HW2E6A4	DE000HW3MQZ6
DE000HU85HB2	DE000HW2E6B2	DE000HW3MR06
DE000HU85HC0	DE000HW2E6C0	DE000HW3MR14
DE000HU85HD8	DE000HW2E6D8	DE000HW3MR22
DE000HU85HE6	DE000HW2E6E6	DE000HW3MR30
DE000HU85HF3	DE000HW2E6F3	DE000HW3MR48
DE000HU85HG1	DE000HW2E6G1	DE000HW3MR55
DE000HU85HH9	DE000HW2E6H9	DE000HW3MR63
DE000HU85HJ5	DE000HW2E6J5	DE000HW3MR71
DE000HU85HK3	DE000HW2E6K3	DE000HW3MR89
DE000HU85HL1	DE000HW2E6L1	DE000HW3MR97
DE000HU85HM9	DE000HW2E6M9	DE000HW3MRA7
DE000HU85HN7	DE000HW2E6N7	DE000HW3MRB5
DE000HU85HP2	DE000HW2E6P2	DE000HW3MRC3
DE000HU85HQ0	DE000HW2E6Q0	DE000HW3MRD1
DE000HU85HR8	DE000HW2E6R8	DE000HW3MRE9
DE000HU85HS6	DE000HW2E6S6	DE000HW3MRF6
DE000HU85HT4	DE000HW2E6T4	DE000HW3MRG4
DE000HU85HU2	DE000HW2E707	DE000HW3MRH2
DE000HU85HV0	DE000HW2E715	DE000HW3MRJ8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85HW8	DE000HW2E723	DE000HW3MRK6
DE000HU85HX6	DE000HW2E731	DE000HW3MRL4
DE000HU85HY4	DE000HW2E749	DE000HW3MRM2
DE000HU85J06	DE000HW2E756	DE000HW3MRN0
DE000HU85J14	DE000HW2E764	DE000HW3MRP5
DE000HU85J22	DE000HW2E772	DE000HW3MRQ3
DE000HU85J30	DE000HW2E780	DE000HW3MRR1
DE000HU85J48	DE000HW2E798	DE000HW3MRS9
DE000HU85J55	DE000HW2E7A2	DE000HW3MRT7
DE000HU85J63	DE000HW2E7B0	DE000HW3MRU5
DE000HU85J71	DE000HW2E7C8	DE000HW3MRV3
DE000HU85J89	DE000HW2E7D6	DE000HW3MRW1
DE000HU85J97	DE000HW2E7E4	DE000HW3MRX9
DE000HU85JA0	DE000HW2E7F1	DE000HW3MRY7
DE000HU85JB8	DE000HW2E7G9	DE000HW3MRZ4
DE000HU85JC6	DE000HW2E7H7	DE000HW3MS05
DE000HU85JD4	DE000HW2E7J3	DE000HW3MS13
DE000HU85JE2	DE000HW2E7K1	DE000HW3MS21
DE000HU85JF9	DE000HW2E7L9	DE000HW3MS39
DE000HU85JG7	DE000HW2E7M7	DE000HW3MS47
DE000HU85JH5	DE000HW2E7N5	DE000HW3MS54
DE000HU85JJ1	DE000HW2E7P0	DE000HW3MS62
DE000HU85JK9	DE000HW2E7Q8	DE000HW3MS70
DE000HU85JL7	DE000HW2E7R6	DE000HW3MS88
DE000HU85JM5	DE000HW2E7S4	DE000HW3MS96
DE000HU85JN3	DE000HW2E7T2	DE000HW3MSA5
DE000HU85JP8	DE000HW2E7U0	DE000HW3MSB3
DE000HU85JQ6	DE000HW2E806	DE000HW3MSC1
DE000HU85JR4	DE000HW2E814	DE000HW3MSD9
DE000HU85JS2	DE000HW2E822	DE000HW3MSE7
DE000HU85JT0	DE000HW2E830	DE000HW3MSF4
DE000HU85JU8	DE000HW2E897	DE000HW3MSG2
DE000HU85JV6	DE000HW2E8A0	DE000HW3MSH0
DE000HU85JW4	DE000HW2E8B8	DE000HW3MSJ6
DE000HU85JX2	DE000HW2E8C6	DE000HW3MSK4
DE000HU85JY0	DE000HW2E8D4	DE000HW3MSL2
DE000HU85JZ7	DE000HW2E8E2	DE000HW3MSM0
DE000HU85K03	DE000HW2E8F9	DE000HW3MSN8
DE000HU85K11	DE000HW2E8G7	DE000HW3MSP3
DE000HU85K29	DE000HW2E8P8	DE000HW3MSQ1
DE000HU85K37	DE000HW2E8Q6	DE000HW3MSR9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85K45	DE000HW2E8R4	DE000HW3MSS7
DE000HU85K52	DE000HW2E8S2	DE000HW3MST5
DE000HU85K60	DE000HW2E8T0	DE000HW3MSU3
DE000HU85K78	DE000HW2E8U8	DE000HW3MSV1
DE000HU85K86	DE000HW2E8V6	DE000HW3MSW9
DE000HU85K94	DE000HW2E8W4	DE000HW3MSX7
DE000HU85KA8	DE000HW2E8X2	DE000HW3MSY5
DE000HU85KB6	DE000HW2E8Y0	DE000HW3MSZ2
DE000HU85KC4	DE000HW2E8Z7	DE000HW3MT04
DE000HU85KD2	DE000HW2E905	DE000HW3MT12
DE000HU85KE0	DE000HW2E913	DE000HW3MT20
DE000HU85KF7	DE000HW2E921	DE000HW3MT38
DE000HU85KG5	DE000HW2E939	DE000HW3MT46
DE000HU85KH3	DE000HW2E947	DE000HW3MT53
DE000HU85KJ9	DE000HW2E996	DE000HW3MT61
DE000HU85KK7	DE000HW2E9A8	DE000HW3MT79
DE000HU85KL5	DE000HW2E9B6	DE000HW3MT87
DE000HU85KM3	DE000HW2E9C4	DE000HW3MT95
DE000HU85KN1	DE000HW2E9D2	DE000HW3MTA3
DE000HU85KP6	DE000HW2E9E0	DE000HW3MTB1
DE000HU85KQ4	DE000HW2E9F7	DE000HW3MTC9
DE000HU85KR2	DE000HW2E9G5	DE000HW3MTD7
DE000HU85KS0	DE000HW2E9H3	DE000HW3MTE5
DE000HU85KT8	DE000HW2E9J9	DE000HW3MTF2
DE000HU85KU6	DE000HW2E9K7	DE000HW3MTG0
DE000HU85KV4	DE000HW2E9L5	DE000HW3MTH8
DE000HU85KW2	DE000HW2E9M3	DE000HW3MTJ4
DE000HU85KX0	DE000HW2E9N1	DE000HW3MTK2
DE000HU85KY8	DE000HW2E9P6	DE000HW3MTL0
DE000HU85KZ5	DE000HW2E9U6	DE000HW3MTM8
DE000HU85L02	DE000HW2E9V4	DE000HW3MTN6
DE000HU85L10	DE000HW2E9W2	DE000HW3MTP1
DE000HU85L28	DE000HW2E9X0	DE000HW3MTQ9
DE000HU85L36	DE000HW2E9Y8	DE000HW3MTR7
DE000HU85L44	DE000HW2E9Z5	DE000HW3MTS5
DE000HU85L51	DE000HW2ED78	DE000HW3MTT3
DE000HU85L69	DE000HW2ED86	DE000HW3MTU1
DE000HU85L77	DE000HW2ED94	DE000HW3MTV9
DE000HU85L85	DE000HW2EDA6	DE000HW3MTW7
DE000HU85L93	DE000HW2EDB4	DE000HW3MTX5
DE000HU85LA6	DE000HW2EDC2	DE000HW3MTY3

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85LB4	DE000HW2EDD0	DE000HW3MTZ0
DE000HU85LC2	DE000HW2EDE8	DE000HW3MU01
DE000HU85LD0	DE000HW2EDF5	DE000HW3MU19
DE000HU85LE8	DE000HW2EDG3	DE000HW3MU27
DE000HU85LF5	DE000HW2EDH1	DE000HW3MU35
DE000HU85LG3	DE000HW2EDJ7	DE000HW3MU43
DE000HU85LH1	DE000HW2EDP4	DE000HW3MU50
DE000HU85LJ7	DE000HW2EDQ2	DE000HW3MU68
DE000HU85LK5	DE000HW2EDR0	DE000HW3MU76
DE000HU85LL3	DE000HW2EDS8	DE000HW3MU84
DE000HU85LM1	DE000HW2EDT6	DE000HW3MU92
DE000HU85LN9	DE000HW2EDU4	DE000HW3MUA1
DE000HU85LP4	DE000HW2EDV2	DE000HW3MUB9
DE000HU85LQ2	DE000HW2EDW0	DE000HW3MUC7
DE000HU85LR0	DE000HW2EDX8	DE000HW3MUD5
DE000HU85LS8	DE000HW2EDY6	DE000HW3MUE3
DE000HU85LT6	DE000HW2EDZ3	DE000HW3MUF0
DE000HU85LU4	DE000HW2EE02	DE000HW3MUG8
DE000HU85LV2	DE000HW2EE10	DE000HW3MUH6
DE000HU85LW0	DE000HW2EE28	DE000HW3MUJ2
DE000HU85LX8	DE000HW2EE77	DE000HW3MUK0
DE000HU85LY6	DE000HW2EE85	DE000HW3MUL8
DE000HU85LZ3	DE000HW2EE93	DE000HW3MUM6
DE000HU85M01	DE000HW2EEA4	DE000HW3MUN4
DE000HU85M19	DE000HW2EEB2	DE000HW3MUP9
DE000HU85M27	DE000HW2EEC0	DE000HW3MUQ7
DE000HU85M35	DE000HW2EED8	DE000HW3MUR5
DE000HU85M43	DE000HW2EEE6	DE000HW3MUS3
DE000HU85M50	DE000HW2EEF3	DE000HW3MUT1
DE000HU85M68	DE000HW2EEG1	DE000HW3MUU9
DE000HU85M76	DE000HW2EEH9	DE000HW3MUV7
DE000HU85M84	DE000HW2EEJ5	DE000HW3MUW5
DE000HU85M92	DE000HW2EEK3	DE000HW3MUX3
DE000HU85MA4	DE000HW2EEL1	DE000HW3MUY1
DE000HU85MB2	DE000HW2EEM9	DE000HW3MUZ8
DE000HU85MC0	DE000HW2EEN7	DE000HW3MV00
DE000HU85MD8	DE000HW2EET4	DE000HW3MV18
DE000HU85ME6	DE000HW2EEU2	DE000HW3MV26
DE000HU85MF3	DE000HW2EEV0	DE000HW3MV34
DE000HU85MG1	DE000HW2EEW8	DE000HW3MV42
DE000HU85MH9	DE000HW2EEX6	DE000HW3MV59

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85MJ5	DE000HW2EEY4	DE000HW3MV67
DE000HU85MK3	DE000HW2EEZ1	DE000HW3MV75
DE000HU85ML1	DE000HW2EF01	DE000HW3MV83
DE000HU85MM9	DE000HW2EF19	DE000HW3MV91
DE000HU85MN7	DE000HW2EF27	DE000HW3MVA9
DE000HU85MP2	DE000HW2EF35	DE000HW3MVB7
DE000HU85MQ0	DE000HW2EF43	DE000HW3MVC5
DE000HU85MR8	DE000HW2EF50	DE000HW3MVD3
DE000HU85MS6	DE000HW2EF92	DE000HW3MVE1
DE000HU85MT4	DE000HW2EFA1	DE000HW3MVM4
DE000HU85MU2	DE000HW2EFB9	DE000HW3MVQ5
DE000HU85MV0	DE000HW2EFC7	DE000HW3MVR3
DE000HU85MW8	DE000HW2EFD5	DE000HW3MVS1
DE000HU85MX6	DE000HW2EFE3	DE000HW3MVT9
DE000HU85MY4	DE000HW2EFF0	DE000HW3MVU7
DE000HU85MZ1	DE000HW2EFG8	DE000HW3MVV5
DE000HU85N00	DE000HW2EFH6	DE000HW3MVW3
DE000HU85N18	DE000HW2EFN4	DE000HW3MVX1
DE000HU85N26	DE000HW2EFP9	DE000HW3MVY9
DE000HU85N34	DE000HW2EFQ7	DE000HW3MVZ6
DE000HU85N42	DE000HW2EFR5	DE000HW3MW09
DE000HU85N59	DE000HW2EFS3	DE000HW3MW17
DE000HU85N67	DE000HW2EFT1	DE000HW3MW25
DE000HU85N75	DE000HW2EFX3	DE000HW3MW33
DE000HU85N83	DE000HW2EFY1	DE000HW3MW41
DE000HU85N91	DE000HW2EFZ8	DE000HW3MW58
DE000HU85NA2	DE000HW2EG00	DE000HW3MW66
DE000HU85NB0	DE000HW2EG18	DE000HW3MW74
DE000HU85NC8	DE000HW2EG26	DE000HW3MW82
DE000HU85ND6	DE000HW2EG34	DE000HW3MW90
DE000HU85NE4	DE000HW2EG42	DE000HW3MWA7
DE000HU85NF1	DE000HW2EG59	DE000HW3MWB5
DE000HU85NG9	DE000HW2EG67	DE000HW3MWC3
DE000HU85NH7	DE000HW2EG75	DE000HW3MWD1
DE000HU85NJ3	DE000HW2EG83	DE000HW3MWE9
DE000HU85NK1	DE000HW2EGA9	DE000HW3MWF6
DE000HU85NL9	DE000HW2EGB7	DE000HW3MWG4
DE000HU85NM7	DE000HW2EGC5	DE000HW3MWH2
DE000HU85NN5	DE000HW2EGM4	DE000HW3MWJ8
DE000HU85NP0	DE000HW2EGN2	DE000HW3MWK6
DE000HU85NQ8	DE000HW2EGP7	DE000HW3MWL4

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85NR6	DE000HW2EGQ5	DE000HW3MWM2
DE000HU85NS4	DE000HW2EGR3	DE000HW3MWN0
DE000HU85NT2	DE000HW2EGS1	DE000HW3MWP5
DE000HU85NU0	DE000HW2EGT9	DE000HW3MWQ3
DE000HU85NV8	DE000HW2EGU7	DE000HW3MWR1
DE000HU85NW6	DE000HW2EGV5	DE000HW3MWS9
DE000HU85NX4	DE000HW2EGW3	DE000HW3MWT7
DE000HU85NY2	DE000HW2EGX1	DE000HW3MWU5
DE000HU85NZ9	DE000HW2EGY9	DE000HW3M WV3
DE000HU85P08	DE000HW2EGZ6	DE000HW3MWW1
DE000HU85P16	DE000HW2EH09	DE000HW3MWX9
DE000HU85P24	DE000HW2EH17	DE000HW3MWY7
DE000HU85P32	DE000HW2EH25	DE000HW3MWZ4
DE000HU85P40	DE000HW2EH33	DE000HW3MX08
DE000HU85P57	DE000HW2EH41	DE000HW3MX16
DE000HU85P65	DE000HW2EH58	DE000HW3MX24
DE000HU85P73	DE000HW2EH66	DE000HW3MX32
DE000HU85P81	DE000HW2EH74	DE000HW3MX40
DE000HU85P99	DE000HW2EHD1	DE000HW3MX57
DE000HU85PA7	DE000HW2EHE9	DE000HW3MX65
DE000HU85PB5	DE000HW2EHF6	DE000HW3MX73
DE000HU85PC3	DE000HW2EHG4	DE000HW3MX81
DE000HU85PD1	DE000HW2EHH2	DE000HW3MX99
DE000HU85PE9	DE000HW2EHJ8	DE000HW3MXA5
DE000HU85PF6	DE000HW2EHK6	DE000HW3MXB3
DE000HU85PG4	DE000HW2EHL4	DE000HW3MXC1
DE000HU85PH2	DE000HW2EHM2	DE000HW3MXD9
DE000HU85PJ8	DE000HW2EHN0	DE000HW3MXE7
DE000HU85PK6	DE000HW2EHP5	DE000HW3MXF4
DE000HU85PL4	DE000HW2EHQ3	DE000HW3MXG2
DE000HU85PM2	DE000HW2EHW1	DE000HW3MXH0
DE000HU85PN0	DE000HW2EHX9	DE000HW3MXJ6
DE000HU85PP5	DE000HW2EHY7	DE000HW3MXK4
DE000HU85PQ3	DE000HW2EHZ4	DE000HW3MXL2
DE000HU85PR1	DE000HW2EJ07	DE000HW3MXM0
DE000HU85PS9	DE000HW2EJ15	DE000HW3MXN8
DE000HU85PT7	DE000HW2EJ23	DE000HW3MXP3
DE000HU85PU5	DE000HW2EJ31	DE000HW3MXQ1
DE000HU85PV3	DE000HW2EJ49	DE000HW3MXR9
DE000HU85PW1	DE000HW2EJ56	DE000HW3MXS7
DE000HU85PX9	DE000HW2EJ64	DE000HW3MXT5

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85PY7	DE000HW2EJ72	DE000HW3MXU3
DE000HU85PZ4	DE000HW2EJ80	DE000HW3MXV1
DE000HU85Q07	DE000HW2EJ98	DE000HW3MXW9
DE000HU85Q15	DE000HW2EJD7	DE000HW3MXX7
DE000HU85Q23	DE000HW2EJE5	DE000HW3MXY5
DE000HU85Q31	DE000HW2EJF2	DE000HW3MXZ2
DE000HU85Q49	DE000HW2EJG0	DE000HW3MY07
DE000HU85Q56	DE000HW2EJH8	DE000HW3MY15
DE000HU85Q64	DE000HW2EJJ4	DE000HW3MY23
DE000HU85Q72	DE000HW2EJK2	DE000HW3MY31
DE000HU85Q80	DE000HW2EJL0	DE000HW3MY49
DE000HU85Q98	DE000HW2EJM8	DE000HW3MY56
DE000HU85QA5	DE000HW2EJN6	DE000HW3MY64
DE000HU85QB3	DE000HW2EJP1	DE000HW3MY72
DE000HU85QC1	DE000HW2EJQ9	DE000HW3MY80
DE000HU85QD9	DE000HW2EJR7	DE000HW3MY98
DE000HU85QE7	DE000HW2EJS5	DE000HW3MYA3
DE000HU85QF4	DE000HW2EJT3	DE000HW3MYB1
DE000HU85QG2	DE000HW2EJU1	DE000HW3MYC9
DE000HU85QH0	DE000HW2EJV9	DE000HW3MYD7
DE000HU85QJ6	DE000HW2EK04	DE000HW3MYE5
DE000HU85QK4	DE000HW2EK12	DE000HW3MYF2
DE000HU85QL2	DE000HW2EK20	DE000HW3MYG0
DE000HU85QM0	DE000HW2EK38	DE000HW3MYH8
DE000HU85QN8	DE000HW2EK46	DE000HW3MYJ4
DE000HU85QP3	DE000HW2EK53	DE000HW3MYK2
DE000HU85QQ1	DE000HW2EK79	DE000HW3MYL0
DE000HU85QR9	DE000HW2EK87	DE000HW3MYM8
DE000HU85QS7	DE000HW2EKA1	DE000HW3MYN6
DE000HU85QT5	DE000HW2EKB9	DE000HW3MYP1
DE000HU85QU3	DE000HW2EKG8	DE000HW3MYQ9
DE000HU85QV1	DE000HW2EKH6	DE000HW3MYR7
DE000HU85QW9	DE000HW2EKJ2	DE000HW3MYS5
DE000HU85QX7	DE000HW2EKK0	DE000HW3MYT3
DE000HU85QY5	DE000HW2EKL8	DE000HW3MYU1
DE000HU85QZ2	DE000HW2EKM6	DE000HW3MYV9
DE000HU85R06	DE000HW2EKN4	DE000HW3MYW7
DE000HU85R14	DE000HW2EKP9	DE000HW3MYX5
DE000HU85R22	DE000HW2EKQ7	DE000HW3MYY3
DE000HU85R30	DE000HW2EKR5	DE000HW3MYZ0
DE000HU85R48	DE000HW2EKT1	DE000HW3MZ06

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85R55	DE000HW2EKX3	DE000HW3MZ14
DE000HU85R63	DE000HW2EKY1	DE000HW3MZ22
DE000HU85R71	DE000HW2EKZ8	DE000HW3MZ30
DE000HU85R89	DE000HW2EL03	DE000HW3MZ48
DE000HU85R97	DE000HW2EL11	DE000HW3MZ55
DE000HU85RA3	DE000HW2EL29	DE000HW3MZ63
DE000HU85RB1	DE000HW2EL37	DE000HW3MZ71
DE000HU85RC9	DE000HW2EL45	DE000HW3MZ89
DE000HU85RD7	DE000HW2EL52	DE000HW3MZ97
DE000HU85RE5	DE000HW2EL60	DE000HW3MZA0
DE000HU85RF2	DE000HW2EL78	DE000HW3MZB8
DE000HU85RG0	DE000HW2EL86	DE000HW3MZC6
DE000HU85RH8	DE000HW2EL94	DE000HW3MZD4
DE000HU85RJ4	DE000HW2ELE1	DE000HW3MZE2
DE000HU85RK2	DE000HW2ELF8	DE000HW3MZF9
DE000HU85RL0	DE000HW2ELG6	DE000HW3MZG7
DE000HU85RM8	DE000HW2ELH4	DE000HW3MZH5
DE000HU85RN6	DE000HW2ELJ0	DE000HW3MZJ1
DE000HU85RP1	DE000HW2ELK8	DE000HW3MZK9
DE000HU85RQ9	DE000HW2ELU7	DE000HW3MZL7
DE000HU85RR7	DE000HW2ELV5	DE000HW3MZM5
DE000HU85RS5	DE000HW2ELW3	DE000HW3MZN3
DE000HU85RT3	DE000HW2ELX1	DE000HW3MZP8
DE000HU85RU1	DE000HW2ELY9	DE000HW3MZQ6
DE000HU85RV9	DE000HW2ELZ6	DE000HW3MZR4
DE000HU85RW7	DE000HW2EM69	DE000HW3MZS2
DE000HU85RX5	DE000HW2EM77	DE000HW3MZT0
DE000HU85RY3	DE000HW2EM85	DE000HW3MZU8
DE000HU85RZ0	DE000HW2EM93	DE000HW3MZV6
DE000HU85S05	DE000HW2EMA7	DE000HW3MZW4
DE000HU85S13	DE000HW2EMB5	DE000HW3MZX2
DE000HU85S21	DE000HW2EMC3	DE000HW3MZY0
DE000HU85S39	DE000HW2EMD1	DE000HW3MZZ7
DE000HU85S47	DE000HW2EMN0	DE000HW3N003
DE000HU85S54	DE000HW2EMP5	DE000HW3N011
DE000HU85S62	DE000HW2EN01	DE000HW3N029
DE000HU85S70	DE000HW2EN19	DE000HW3N037
DE000HU85S88	DE000HW2EN35	DE000HW3N045
DE000HU85S96	DE000HW2EN68	DE000HW3N052
DE000HU85SA1	DE000HW2EN76	DE000HW3N060
DE000HU85SB9	DE000HW2EN84	DE000HW3N078

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85SC7	DE000HW2ENA5	DE000HW3N086
DE000HU85SD5	DE000HW2ENC1	DE000HW3N094
DE000HU85SE3	DE000HW2END9	DE000HW3N0A5
DE000HU85SF0	DE000HW2ENE7	DE000HW3N0B3
DE000HU85SG8	DE000HW2ENH0	DE000HW3N0C1
DE000HU85SH6	DE000HW2ENJ6	DE000HW3N0D9
DE000HU85SJ2	DE000HW2ENK4	DE000HW3N0E7
DE000HU85SK0	DE000HW2ENL2	DE000HW3N0F4
DE000HU85SL8	DE000HW2ENQ1	DE000HW3N0G2
DE000HU85SM6	DE000HW2ENR9	DE000HW3N0H0
DE000HU85SN4	DE000HW2ENS7	DE000HW3N0J6
DE000HU85SP9	DE000HW2ENT5	DE000HW3N0K4
DE000HU85SQ7	DE000HW2ENU3	DE000HW3N0L2
DE000HU85SR5	DE000HW2ENV1	DE000HW3N0M0
DE000HU85SS3	DE000HW2ENW9	DE000HW3N0N8
DE000HU85ST1	DE000HW2ENX7	DE000HW3N0P3
DE000HU85SU9	DE000HW2ENY5	DE000HW3N0Q1
DE000HU85SV7	DE000HW2ENZ2	DE000HW3N0R9
DE000HU85SW5	DE000HW2EP09	DE000HW3N0S7
DE000HU85SX3	DE000HW2EP17	DE000HW3N0T5
DE000HU85SY1	DE000HW2EP25	DE000HW3N0U3
DE000HU85SZ8	DE000HW2EP33	DE000HW3N0V1
DE000HU85T04	DE000HW2EP41	DE000HW3N0W9
DE000HU85T12	DE000HW2EP58	DE000HW3N0X7
DE000HU85T20	DE000HW2EPD4	DE000HW3N0Y5
DE000HU85T38	DE000HW2EPE2	DE000HW3N0Z2
DE000HU85T46	DE000HW2EPF9	DE000HW3N102
DE000HU85T53	DE000HW2EPG7	DE000HW3N110
DE000HU85T61	DE000HW2EPH5	DE000HW3N128
DE000HU85T79	DE000HW2EPJ1	DE000HW3N136
DE000HU85T87	DE000HW2EPK9	DE000HW3N144
DE000HU85T95	DE000HW2EPL7	DE000HW3N151
DE000HU85TA9	DE000HW2EPM5	DE000HW3N169
DE000HU85TB7	DE000HW2EPN3	DE000HW3N177
DE000HU85TC5	DE000HW2EPP8	DE000HW3N185
DE000HU85TD3	DE000HW2EPQ6	DE000HW3N193
DE000HU85TE1	DE000HW2EPV6	DE000HW3N1A3
DE000HU85TF8	DE000HW2EPW4	DE000HW3N1B1
DE000HU85TG6	DE000HW2EPX2	DE000HW3N1C9
DE000HU85TH4	DE000HW2EPY0	DE000HW3N1D7
DE000HU85TJ0	DE000HW2EPZ7	DE000HW3N1E5

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85TK8	DE000HW2EQ32	DE000HW3N1F2
DE000HU85TL6	DE000HW2EQ40	DE000HW3N1G0
DE000HU85TM4	DE000HW2EQ57	DE000HW3N1H8
DE000HU85TN2	DE000HW2EQ65	DE000HW3N1J4
DE000HU85TP7	DE000HW2EQ73	DE000HW3N1K2
DE000HU85TQ5	DE000HW2EQ81	DE000HW3N1L0
DE000HU85TR3	DE000HW2EQ99	DE000HW3N1M8
DE000HU85TS1	DE000HW2EQC4	DE000HW3N1N6
DE000HU85TT9	DE000HW2EQD2	DE000HW3N1P1
DE000HU85TU7	DE000HW2EQE0	DE000HW3N1Q9
DE000HU85TV5	DE000HW2EQF7	DE000HW3N1R7
DE000HU85TW3	DE000HW2EQG5	DE000HW3N1S5
DE000HU85TX1	DE000HW2EQH3	DE000HW3N1T3
DE000HU85TY9	DE000HW2EQJ9	DE000HW3N1U1
DE000HU85TZ6	DE000HW2EQK7	DE000HW3N1V9
DE000HU85U01	DE000HW2EQL5	DE000HW3N1W7
DE000HU85U19	DE000HW2EQM3	DE000HW3N1X5
DE000HU85U27	DE000HW2EQN1	DE000HW3N1Y3
DE000HU85U35	DE000HW2EQP6	DE000HW3N1Z0
DE000HU85U43	DE000HW2EQQ4	DE000HW3N201
DE000HU85U50	DE000HW2EQR2	DE000HW3N219
DE000HU85U68	DE000HW2EQS0	DE000HW3N227
DE000HU85U76	DE000HW2EQT8	DE000HW3N235
DE000HU85U84	DE000HW2ER07	DE000HW3N243
DE000HU85U92	DE000HW2ER15	DE000HW3N250
DE000HU85UA7	DE000HW2ER23	DE000HW3N268
DE000HU85UB5	DE000HW2ER31	DE000HW3N276
DE000HU85UC3	DE000HW2ER49	DE000HW3N284
DE000HU85UD1	DE000HW2ER56	DE000HW3N292
DE000HU85UE9	DE000HW2ER64	DE000HW3N2A1
DE000HU85UF6	DE000HW2ER72	DE000HW3N2B9
DE000HU85UG4	DE000HW2ER80	DE000HW3N2C7
DE000HU85UH2	DE000HW2ER98	DE000HW3N2D5
DE000HU85UJ8	DE000HW2ERA6	DE000HW3N2E3
DE000HU85UK6	DE000HW2ERB4	DE000HW3N2F0
DE000HU85UL4	DE000HW2ERC2	DE000HW3N2G8
DE000HU85UM2	DE000HW2ERD0	DE000HW3N2H6
DE000HU85UN0	DE000HW2ERE8	DE000HW3N2J2
DE000HU85UP5	DE000HW2ERF5	DE000HW3N2K0
DE000HU85UQ3	DE000HW2ERG3	DE000HW3N2L8
DE000HU85UR1	DE000HW2ERH1	DE000HW3N2M6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85US9	DE000HW2ERJ7	DE000HW3N2N4
DE000HU85UT7	DE000HW2ERK5	DE000HW3N2P9
DE000HU85UU5	DE000HW2ERL3	DE000HW3N2Q7
DE000HU85UV3	DE000HW2ERM1	DE000HW3N2R5
DE000HU85UW1	DE000HW2ERN9	DE000HW3N2S3
DE000HU85UX9	DE000HW2ERP4	DE000HW3N2T1
DE000HU85UY7	DE000HW2ERQ2	DE000HW3N2U9
DE000HU85UZ4	DE000HW2ERX8	DE000HW3N2V7
DE000HU85V00	DE000HW2ERY6	DE000HW3N2W5
DE000HU85V18	DE000HW2ERZ3	DE000HW3N2X3
DE000HU85V26	DE000HW2ES06	DE000HW3N2Y1
DE000HU85V34	DE000HW2ES14	DE000HW3N2Z8
DE000HU85V42	DE000HW2ES22	DE000HW3N300
DE000HU85V59	DE000HW2ES30	DE000HW3N318
DE000HU85V67	DE000HW2ES48	DE000HW3N326
DE000HU85V75	DE000HW2ES55	DE000HW3N334
DE000HU85V83	DE000HW2ESA4	DE000HW3N342
DE000HU85V91	DE000HW2ESB2	DE000HW3N359
DE000HU85VA5	DE000HW2ESC0	DE000HW3N367
DE000HU85VB3	DE000HW2ESD8	DE000HW3N375
DE000HU85VC1	DE000HW2ESE6	DE000HW3N383
DE000HU85VD9	DE000HW2ESM9	DE000HW3N391
DE000HU85VE7	DE000HW2ESN7	DE000HW3N3A9
DE000HU85VF4	DE000HW2ESP2	DE000HW3N3B7
DE000HU85VG2	DE000HW2ESQ0	DE000HW3N3C5
DE000HU85VH0	DE000HW2ESR8	DE000HW3N3D3
DE000HU85VJ6	DE000HW2ESS6	DE000HW3N3E1
DE000HU85VK4	DE000HW2EST4	DE000HW3N3F8
DE000HU85VL2	DE000HW2ESU2	DE000HW3N3G6
DE000HU85VM0	DE000HW2ESV0	DE000HW3N3H4
DE000HU85VN8	DE000HW2ESW8	DE000HW3N3J0
DE000HU85VP3	DE000HW2ESX6	DE000HW3N3K8
DE000HU85VQ1	DE000HW2ESY4	DE000HW3N3L6
DE000HU85VR9	DE000HW2ESZ1	DE000HW3N3M4
DE000HU85VS7	DE000HW2ET05	DE000HW3N3N2
DE000HU85VT5	DE000HW2ET13	DE000HW3N3P7
DE000HU85VU3	DE000HW2ET21	DE000HW3N3Q5
DE000HU85VV1	DE000HW2ET39	DE000HW3N3R3
DE000HU85VW9	DE000HW2ET47	DE000HW3N3S1
DE000HU85VX7	DE000HW2ET54	DE000HW3N3T9
DE000HU85VY5	DE000HW2ET62	DE000HW3N3U7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85VZ2	DE000HW2ET70	DE000HW3N3V5
DE000HU85WA3	DE000HW2ET88	DE000HW3N3W3
DE000HU85WB1	DE000HW2ETB0	DE000HW3N3X1
DE000HU85WC9	DE000HW2ETC8	DE000HW3N3Y9
DE000HU85WD7	DE000HW2ETD6	DE000HW3N3Z6
DE000HU85WE5	DE000HW2ETE4	DE000HW3N409
DE000HU85WF2	DE000HW2ETF1	DE000HW3N417
DE000HU85WG0	DE000HW2ETG9	DE000HW3N425
DE000HU85WH8	DE000HW2ETL9	DE000HW3N433
DE000HU85WJ4	DE000HW2ETM7	DE000HW3N441
DE000HU85WK2	DE000HW2ETN5	DE000HW3N458
DE000HU85WL0	DE000HW2ETP0	DE000HW3N466
DE000HU85X08	DE000HW2ETQ8	DE000HW3N474
DE000HU85X16	DE000HW2ETR6	DE000HW3N482
DE000HU85X24	DE000HW2ETS4	DE000HW3N490
DE000HU85X32	DE000HW2ETT2	DE000HW3N4A7
DE000HU85X40	DE000HW2ETU0	DE000HW3N4B5
DE000HU85X57	DE000HW2ETV8	DE000HW3N4C3
DE000HU85X65	DE000HW2ETW6	DE000HW3N4D1
DE000HU85X73	DE000HW2EU02	DE000HW3N4E9
DE000HU85X81	DE000HW2EU28	DE000HW3N4F6
DE000HU85X99	DE000HW2EU36	DE000HW3N4G4
DE000HU85XS3	DE000HW2EU85	DE000HW3N4H2
DE000HU85XT1	DE000HW2EU93	DE000HW3N4J8
DE000HU85XU9	DE000HW2EUC6	DE000HW3N4K6
DE000HU85XV7	DE000HW2EUD4	DE000HW3N4L4
DE000HU85XW5	DE000HW2EUE2	DE000HW3N4M2
DE000HU85XX3	DE000HW2EUF9	DE000HW3N4N0
DE000HU85XY1	DE000HW2EUG7	DE000HW3N4P5
DE000HU85XZ8	DE000HW2EUH5	DE000HW3N4Q3
DE000HU85Y07	DE000HW2EUJ1	DE000HW3N4R1
DE000HU85Y15	DE000HW2EUK9	DE000HW3N4S9
DE000HU85Y23	DE000HW2EUL7	DE000HW3N4T7
DE000HU85Y31	DE000HW2EUN3	DE000HW3N4U5
DE000HU85Y49	DE000HW2EUP8	DE000HW3N4V3
DE000HU85Y56	DE000HW2EUR4	DE000HW3N4W1
DE000HU85Y64	DE000HW2EUS2	DE000HW3N4X9
DE000HU85Y72	DE000HW2EUT0	DE000HW3N4Y7
DE000HU85Y80	DE000HW2EUU8	DE000HW3N4Z4
DE000HU85Y98	DE000HW2EUV6	DE000HW3N508
DE000HU85YA9	DE000HW2EUW4	DE000HW3N516

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85YB7	DE000HW2EUX2	DE000HW3N524
DE000HU85YC5	DE000HW2EUY0	DE000HW3N532
DE000HU85YD3	DE000HW2EUZ7	DE000HW3N540
DE000HU85YE1	DE000HW2EV01	DE000HW3N557
DE000HU85YF8	DE000HW2EV19	DE000HW3N565
DE000HU85YG6	DE000HW2EV27	DE000HW3N573
DE000HU85YH4	DE000HW2EV35	DE000HW3N581
DE000HU85YJ0	DE000HW2EV43	DE000HW3N599
DE000HU85YK8	DE000HW2EV50	DE000HW3N5A4
DE000HU85YL6	DE000HW2EV68	DE000HW3N5B2
DE000HU85YM4	DE000HW2EV76	DE000HW3N5C0
DE000HU85YN2	DE000HW2EV84	DE000HW3N5D8
DE000HU85YP7	DE000HW2EV92	DE000HW3N5E6
DE000HU85YQ5	DE000HW2EVA8	DE000HW3N5F3
DE000HU85YR3	DE000HW2EVB6	DE000HW3N5G1
DE000HU85YS1	DE000HW2EVC4	DE000HW3N5H9
DE000HU85YT9	DE000HW2EVD2	DE000HW3N5J5
DE000HU85YU7	DE000HW2EVE0	DE000HW3N5K3
DE000HU85YV5	DE000HW2EVF7	DE000HW3N5L1
DE000HU85YW3	DE000HW2EVG5	DE000HW3N5M9
DE000HU85YX1	DE000HW2EVH3	DE000HW3N5N7
DE000HU85YY9	DE000HW2EVR2	DE000HW3N5P2
DE000HU85YZ6	DE000HW2EVS0	DE000HW3N5Q0
DE000HU85Z06	DE000HW2EVT8	DE000HW3N5R8
DE000HU85Z14	DE000HW2EVU6	DE000HW3N5S6
DE000HU85Z22	DE000HW2EVV4	DE000HW3N5T4
DE000HU85Z30	DE000HW2EVW2	DE000HW3N5U2
DE000HU85Z48	DE000HW2EVX0	DE000HW3N5V0
DE000HU85Z55	DE000HW2EVY8	DE000HW3N5W8
DE000HU85Z63	DE000HW2EVZ5	DE000HW3N5X6
DE000HU85Z71	DE000HW2EW26	DE000HW3N5Y4
DE000HU85Z89	DE000HW2EW34	DE000HW3N5Z1
DE000HU85Z97	DE000HW2EW42	DE000HW3N607
DE000HU85ZA6	DE000HW2EW59	DE000HW3N615
DE000HU85ZB4	DE000HW2EW67	DE000HW3N623
DE000HU85ZC2	DE000HW2EW75	DE000HW3N631
DE000HU85ZD0	DE000HW2EW83	DE000HW3N649
DE000HU85ZE8	DE000HW2EW91	DE000HW3N656
DE000HU85ZF5	DE000HW2EWA6	DE000HW3N664
DE000HU85ZG3	DE000HW2EWB4	DE000HW3N672
DE000HU85ZH1	DE000HW2EWC2	DE000HW3N680

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU85ZJ7	DE000HW2EWD0	DE000HW3N698
DE000HU85ZK5	DE000HW2EWE8	DE000HW3N6A2
DE000HU85ZL3	DE000HW2EWN9	DE000HW3N6B0
DE000HU85ZM1	DE000HW2EWP4	DE000HW3N6C8
DE000HU85ZN9	DE000HW2EWQ2	DE000HW3N6D6
DE000HU85ZP4	DE000HW2EWR0	DE000HW3N6E4
DE000HU85ZQ2	DE000HW2EWS8	DE000HW3N6F1
DE000HU85ZR0	DE000HW2EWT6	DE000HW3N6G9
DE000HU85ZS8	DE000HW2EWU4	DE000HW3N6H7
DE000HU85ZT6	DE000HW2EWV2	DE000HW3N6J3
DE000HU85ZU4	DE000HW2EWW0	DE000HW3N6K1
DE000HU85ZV2	DE000HW2EWX8	DE000HW3N6L9
DE000HU85ZW0	DE000HW2EX09	DE000HW3N6M7
DE000HU85ZX8	DE000HW2EX17	DE000HW3N6N5
DE000HU85ZY6	DE000HW2EX25	DE000HW3N6P0
DE000HU85ZZ3	DE000HW2EX33	DE000HW3N6Q8
DE000HU8DA05	DE000HW2EX41	DE000HW3N6R6
DE000HU8DA13	DE000HW2EX58	DE000HW3N6S4
DE000HU8DA21	DE000HW2EX66	DE000HW3N6T2
DE000HU8DA39	DE000HW2EX74	DE000HW3N6U0
DE000HU8DA47	DE000HW2EXA4	DE000HW3N6V8
DE000HU8DA54	DE000HW2EXB2	DE000HW3N6W6
DE000HU8DA62	DE000HW2EXC0	DE000HW3N6X4
DE000HU8DA70	DE000HW2EXD8	DE000HW3N6Y2
DE000HU8DA88	DE000HW2EXE6	DE000HW3N6Z9
DE000HU8DA96	DE000HW2EXF3	DE000HW3N706
DE000HU8DAV9	DE000HW2EXG1	DE000HW3N714
DE000HU8DAW7	DE000HW2EXH9	DE000HW3N722
DE000HU8DAX5	DE000HW2EXJ5	DE000HW3N730
DE000HU8DAY3	DE000HW2EXS6	DE000HW3N748
DE000HU8DAZ0	DE000HW2EXT4	DE000HW3N755
DE000HU8DB04	DE000HW2EXU2	DE000HW3N763
DE000HU8DB12	DE000HW2EXV0	DE000HW3N771
DE000HU8DB20	DE000HW2EXW8	DE000HW3N789
DE000HU8DB38	DE000HW2EXX6	DE000HW3N797
DE000HU8DB46	DE000HW2EXY4	DE000HW3N7A0
DE000HU8DB53	DE000HW2EXZ1	DE000HW3N7B8
DE000HU8DB61	DE000HW2EY08	DE000HW3N7C6
DE000HU8DB79	DE000HW2EY16	DE000HW3N7D4
DE000HU8DB87	DE000HW2EY24	DE000HW3N7E2
DE000HU8DB95	DE000HW2EY32	DE000HW3N7F9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DBA1	DE000HW2EY40	DE000HW3N7G7
DE000HU8DBB9	DE000HW2EY57	DE000HW3N7H5
DE000HU8DBC7	DE000HW2EY65	DE000HW3N7J1
DE000HU8DBD5	DE000HW2EY73	DE000HW3N7K9
DE000HU8DBE3	DE000HW2EY81	DE000HW3N7L7
DE000HU8DBF0	DE000HW2EY99	DE000HW3N7M5
DE000HU8DBG8	DE000HW2EYC8	DE000HW3N7N3
DE000HU8DBH6	DE000HW2EYD6	DE000HW3N7P8
DE000HU8DBJ2	DE000HW2EYE4	DE000HW3N7Q6
DE000HU8DBK0	DE000HW2EYF1	DE000HW3N7R4
DE000HU8DBL8	DE000HW2EYG9	DE000HW3N7S2
DE000HU8DBM6	DE000HW2EYH7	DE000HW3N7T0
DE000HU8DBN4	DE000HW2EYJ3	DE000HW3N7U8
DE000HU8DBP9	DE000HW2EYK1	DE000HW3N7V6
DE000HU8DBQ7	DE000HW2EYL9	DE000HW3N7W4
DE000HU8DBR5	DE000HW2EYM7	DE000HW3N7X2
DE000HU8DBS3	DE000HW2EYN5	DE000HW3N7Y0
DE000HU8DBT1	DE000HW2EYP0	DE000HW3N7Z7
DE000HU8DBU9	DE000HW2EYW6	DE000HW3N805
DE000HU8DBV7	DE000HW2EYX4	DE000HW3N813
DE000HU8DBW5	DE000HW2EYY2	DE000HW3N821
DE000HU8DBX3	DE000HW2EYZ9	DE000HW3N839
DE000HU8DBY1	DE000HW2EZ07	DE000HW3N847
DE000HU8DBZ8	DE000HW2EZ15	DE000HW3N854
DE000HU8DC03	DE000HW2EZ23	DE000HW3N862
DE000HU8DC11	DE000HW2EZ31	DE000HW3N870
DE000HU8DC29	DE000HW2EZ49	DE000HW3N888
DE000HU8DC37	DE000HW2EZ56	DE000HW3N896
DE000HU8DC45	DE000HW2EZ64	DE000HW3N8A8
DE000HU8DC52	DE000HW2EZ72	DE000HW3N8B6
DE000HU8DC60	DE000HW2EZ80	DE000HW3N8C4
DE000HU8DC78	DE000HW2EZ98	DE000HW3N8D2
DE000HU8DC86	DE000HW2EZA9	DE000HW3N8E0
DE000HU8DC94	DE000HW2EZB7	DE000HW3N8F7
DE000HU8DCA9	DE000HW2EZC5	DE000HW3N8G5
DE000HU8DCB7	DE000HW2EZD3	DE000HW3N8H3
DE000HU8DCC5	DE000HW2EZG6	DE000HW3N8J9
DE000HU8DCD3	DE000HW2EZH4	DE000HW3N8K7
DE000HU8DCE1	DE000HW2EZJ0	DE000HW3N8L5
DE000HU8DCF8	DE000HW2EZT9	DE000HW3N8M3
DE000HU8DCG6	DE000HW2EZU7	DE000HW3N8N1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DCH4	DE000HW2EZV5	DE000HW3N8P6
DE000HU8DCJ0	DE000HW2EZW3	DE000HW3N8Q4
DE000HU8DCK8	DE000HW2EZX1	DE000HW3N8R2
DE000HU8DCL6	DE000HW2EZY9	DE000HW3N8S0
DE000HU8DCM4	DE000HW2EZZ6	DE000HW3N8T8
DE000HU8DCN2	DE000HW2FA05	DE000HW3N8U6
DE000HU8DCP7	DE000HW2FA13	DE000HW3N8V4
DE000HU8DCQ5	DE000HW2FA21	DE000HW3N8W2
DE000HU8DCR3	DE000HW2FA39	DE000HW3N8X0
DE000HU8DCS1	DE000HW2FA47	DE000HW3N8Y8
DE000HU8DCT9	DE000HW2FA54	DE000HW3N8Z5
DE000HU8DCU7	DE000HW2FAA9	DE000HW3N904
DE000HU8DCV5	DE000HW2FAB7	DE000HW3N912
DE000HU8DCW3	DE000HW2FAC5	DE000HW3N920
DE000HU8DCX1	DE000HW2FAD3	DE000HW3N938
DE000HU8DCY9	DE000HW2FAE1	DE000HW3N946
DE000HU8DCZ6	DE000HW2FAF8	DE000HW3N953
DE000HU8DD02	DE000HW2FAG6	DE000HW3N961
DE000HU8DD10	DE000HW2FAH4	DE000HW3N979
DE000HU8DD28	DE000HW2FAJ0	DE000HW3N987
DE000HU8DD36	DE000HW2FAK8	DE000HW3N995
DE000HU8DD44	DE000HW2FAL6	DE000HW3N9A6
DE000HU8DD51	DE000HW2FAS1	DE000HW3N9B4
DE000HU8DD69	DE000HW2FAT9	DE000HW3N9C2
DE000HU8DD77	DE000HW2FAU7	DE000HW3N9D0
DE000HU8DD85	DE000HW2FAV5	DE000HW3N9E8
DE000HU8DD93	DE000HW2FAW3	DE000HW3N9F5
DE000HU8DDA7	DE000HW2FAX1	DE000HW3N9G3
DE000HU8DDB5	DE000HW2FB04	DE000HW3N9H1
DE000HU8DDC3	DE000HW2FB12	DE000HW3N9J7
DE000HU8DDD1	DE000HW2FB53	DE000HW3N9K5
DE000HU8DDE9	DE000HW2FB61	DE000HW3N9L3
DE000HU8DDF6	DE000HW2FB79	DE000HW3N9M1
DE000HU8DDG4	DE000HW2FB87	DE000HW3N9N9
DE000HU8DDH2	DE000HW2FBA7	DE000HW3N9P4
DE000HU8DDJ8	DE000HW2FBB5	DE000HW3N9Q2
DE000HU8DDK6	DE000HW2FBC3	DE000HW3N9R0
DE000HU8DDL4	DE000HW2FBD1	DE000HW3N9S8
DE000HU8DDM2	DE000HW2FBE9	DE000HW3N9T6
DE000HU8DDN0	DE000HW2FBF6	DE000HW3N9U4
DE000HU8DDP5	DE000HW2FBG4	DE000HW3N9V2

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DDQ3	DE000HW2FBH2	DE000HW3N9W0
DE000HU8DDR1	DE000HW2FBJ8	DE000HW3N9X8
DE000HU8DDS9	DE000HW2FBK6	DE000HW3N9Y6
DE000HU8DDT7	DE000HW2FBL4	DE000HW3N9Z3
DE000HU8DDU5	DE000HW2FBM2	DE000HW3NA04
DE000HU8DDV3	DE000HW2FBN0	DE000HW3NA12
DE000HU8DDW1	DE000HW2FBP5	DE000HW3NA20
DE000HU8DDX9	DE000HW2FBT7	DE000HW3NA38
DE000HU8DDY7	DE000HW2FBU5	DE000HW3NA46
DE000HU8DDZ4	DE000HW2FBV3	DE000HW3NA53
DE000HU8DE01	DE000HW2FBW1	DE000HW3NA61
DE000HU8DE19	DE000HW2FBX9	DE000HW3NA79
DE000HU8DE27	DE000HW2FBY7	DE000HW3NA87
DE000HU8DE35	DE000HW2FBZ4	DE000HW3NA95
DE000HU8DE43	DE000HW2FC03	DE000HW3NAA1
DE000HU8DE50	DE000HW2FC11	DE000HW3NAB9
DE000HU8DE68	DE000HW2FC29	DE000HW3NAC7
DE000HU8DE76	DE000HW2FC37	DE000HW3NAD5
DE000HU8DE84	DE000HW2FC45	DE000HW3NAE3
DE000HU8DE92	DE000HW2FC52	DE000HW3NAF0
DE000HU8DEA5	DE000HW2FC60	DE000HW3NAG8
DE000HU8DEB3	DE000HW2FC78	DE000HW3NAH6
DE000HU8DEC1	DE000HW2FC86	DE000HW3NAJ2
DE000HU8DED9	DE000HW2FC94	DE000HW3NAK0
DE000HU8DEE7	DE000HW2FCD9	DE000HW3NAL8
DE000HU8DEF4	DE000HW2FCE7	DE000HW3NAM6
DE000HU8DEG2	DE000HW2FCF4	DE000HW3NAN4
DE000HU8DEH0	DE000HW2FCG2	DE000HW3NAP9
DE000HU8DEJ6	DE000HW2FCH0	DE000HW3NAQ7
DE000HU8DEK4	DE000HW2FCJ6	DE000HW3NAR5
DE000HU8DEL2	DE000HW2FCK4	DE000HW3NAS3
DE000HU8DEM0	DE000HW2FCL2	DE000HW3NAT1
DE000HU8DEN8	DE000HW2FCM0	DE000HW3NAU9
DE000HU8DEP3	DE000HW2FCN8	DE000HW3NAV7
DE000HU8DEQ1	DE000HW2FCP3	DE000HW3NAW5
DE000HU8DER9	DE000HW2FCQ1	DE000HW3NAX3
DE000HU8DES7	DE000HW2FCR9	DE000HW3NHB4
DE000HU8DET5	DE000HW2FCX7	DE000HW3NHC2
DE000HU8DEU3	DE000HW2FCY5	DE000HW3NHD0
DE000HU8DEV1	DE000HW2FCZ2	DE000HW3NHE8
DE000HU8DEW9	DE000HW2FD02	DE000HW3NHF5

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DEX7	DE000HW2FD10	DE000HW3NHG3
DE000HU8DEY5	DE000HW2FD28	DE000HW3NHH1
DE000HU8DEZ2	DE000HW2FD36	DE000HW3NHJ7
DE000HU8DF00	DE000HW2FD93	DE000HW3NHK5
DE000HU8DF18	DE000HW2FDA3	DE000HW3NHL3
DE000HU8DF26	DE000HW2FDB1	DE000HW3NHM1
DE000HU8DF34	DE000HW2FDJ4	DE000HW3NHN9
DE000HU8DF42	DE000HW2FDK2	DE000HW3NHP4
DE000HU8DF59	DE000HW2FDL0	DE000HW3NHQ2
DE000HU8DF67	DE000HW2FDM8	DE000HW3NHR0
DE000HU8DF75	DE000HW2FDN6	DE000HW3NHS8
DE000HU8DF83	DE000HW2FDP1	DE000HW3NHT6
DE000HU8DF91	DE000HW2FDQ9	DE000HW3NHU4
DE000HU8DFA2	DE000HW2FDR7	DE000HW3NHV2
DE000HU8DFB0	DE000HW2FDS5	DE000HW3NHW0
DE000HU8DFC8	DE000HW2FDT3	DE000HW3NHX8
DE000HU8DFD6	DE000HW2FDU1	DE000HW3NHY6
DE000HU8DFE4	DE000HW2FDV9	DE000HW3NHZ3
DE000HU8DFF1	DE000HW2FDW7	DE000HW3NJ05
DE000HU8DFG9	DE000HW2FDX5	DE000HW3NJ13
DE000HU8DFH7	DE000HW2FDY3	DE000HW3NJ21
DE000HU8DFJ3	DE000HW2FDZ0	DE000HW3NJ39
DE000HU8DFK1	DE000HW2FE01	DE000HW3NJ47
DE000HU8DFL9	DE000HW2FE19	DE000HW3NJ54
DE000HU8DFM7	DE000HW2FE76	DE000HW3NJ62
DE000HU8DFN5	DE000HW2FE84	DE000HW3NJ70
DE000HU8DFP0	DE000HW2FE92	DE000HW3NJ88
DE000HU8DFQ8	DE000HW2FEA1	DE000HW3NJ96
DE000HU8DFR6	DE000HW2FEB9	DE000HW3NJA2
DE000HU8DFS4	DE000HW2FEC7	DE000HW3NJB0
DE000HU8DFT2	DE000HW2FED5	DE000HW3NJC8
DE000HU8DFU0	DE000HW2FEE3	DE000HW3NJD6
DE000HU8DFV8	DE000HW2FEF0	DE000HW3NJE4
DE000HU8DFW6	DE000HW2FEG8	DE000HW3NJF1
DE000HU8DFX4	DE000HW2FEH6	DE000HW3NJG9
DE000HU8DFY2	DE000HW2FEJ2	DE000HW3NQH7
DE000HU8DFZ9	DE000HW2FEK0	DE000HW3NJJ3
DE000HU8DG09	DE000HW2FEL8	DE000HW3NJK1
DE000HU8DG17	DE000HW2FER5	DE000HW3NQL9
DE000HU8DG25	DE000HW2FES3	DE000HW3NJM7
DE000HU8DG33	DE000HW2FET1	DE000HW3NQN5

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DG41	DE000HW2FEU9	DE000HW3NJP0
DE000HU8DG58	DE000HW2FEV7	DE000HW3Njq8
DE000HU8DG66	DE000HW2FEW5	DE000HW3NJR6
DE000HU8DG74	DE000HW2FEX3	DE000HW3NJS4
DE000HU8DG82	DE000HW2FEY1	DE000HW3NJT2
DE000HU8DG90	DE000HW2FEZ8	DE000HW3NJU0
DE000HU8DGA0	DE000HW2FF00	DE000HW3NJV8
DE000HU8DGB8	DE000HW2FF18	DE000HW3NjW6
DE000HU8DGC6	DE000HW2FF26	DE000HW3NjX4
DE000HU8DGD4	DE000HW2FF34	DE000HW3NjY2
DE000HU8DGE2	DE000HW2FF42	DE000HW3NjZ9
DE000HU8DGF9	DE000HW2FF59	DE000HW3NK02
DE000HU8DGG7	DE000HW2FFA8	DE000HW3NK10
DE000HU8DGH5	DE000HW2FFB6	DE000HW3NK28
DE000HU8DGJ1	DE000HW2FFC4	DE000HW3NK36
DE000HU8DGK9	DE000HW2FFD2	DE000HW3NK44
DE000HU8DGL7	DE000HW2FFE0	DE000HW3NK51
DE000HU8DGM5	DE000HW2FFF7	DE000HW3NK69
DE000HU8DGN3	DE000HW2FFG5	DE000HW3NK77
DE000HU8DGP8	DE000HW2FFH3	DE000HW3NK85
DE000HU8DGQ6	DE000HW2FFJ9	DE000HW3NK93
DE000HU8DGR4	DE000HW2FFK7	DE000HW3NKA0
DE000HU8DGS2	DE000HW2FFL5	DE000HW3NKB8
DE000HU8DGT0	DE000HW2FFM3	DE000HW3NKC6
DE000HU8DGU8	DE000HW2FFT8	DE000HW3NKD4
DE000HU8DGV6	DE000HW2FFU6	DE000HW3NKE2
DE000HU8DGW4	DE000HW2FFV4	DE000HW3NKF9
DE000HU8DGX2	DE000HW2FFW2	DE000HW3NKG7
DE000HU8DGY0	DE000HW2FFX0	DE000HW3NKH5
DE000HU8DGZ7	DE000HW2FFY8	DE000HW3NKJ1
DE000HU8DH08	DE000HW2FFZ5	DE000HW3NKK9
DE000HU8DH16	DE000HW2FG09	DE000HW3NKL7
DE000HU8DH24	DE000HW2FG17	DE000HW3NKM5
DE000HU8DH32	DE000HW2FG25	DE000HW3NKN3
DE000HU8DH40	DE000HW2FG33	DE000HW3NKP8
DE000HU8DH57	DE000HW2FG41	DE000HW3NKQ6
DE000HU8DH65	DE000HW2FG58	DE000HW3NKR4
DE000HU8DH73	DE000HW2FG66	DE000HW3NKS2
DE000HU8DH81	DE000HW2FG74	DE000HW3NKTO
DE000HU8DH99	DE000HW2FGF5	DE000HW3NKU8
DE000HU8DHA8	DE000HW2FGG3	DE000HW3NKV6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DHB6	DE000HW2FGH1	DE000HW3NKW4
DE000HU8DHC4	DE000HW2FGJ7	DE000HW3NKX2
DE000HU8DHD2	DE000HW2FGK5	DE000HW3NKY0
DE000HU8DHE0	DE000HW2FGL3	DE000HW3NKZ7
DE000HU8DHF7	DE000HW2FGM1	DE000HW3NL01
DE000HU8DHG5	DE000HW2FGN9	DE000HW3NL19
DE000HU8DHH3	DE000HW2FGP4	DE000HW3NL27
DE000HU8DHJ9	DE000HW2FGQ2	DE000HW3NL35
DE000HU8DHK7	DE000HW2FGR0	DE000HW3NL43
DE000HU8DHL5	DE000HW2FGS8	DE000HW3NL50
DE000HU8DHM3	DE000HW2FGT6	DE000HW3NL68
DE000HU8DHN1	DE000HW2FGU4	DE000HW3NL76
DE000HU8DHP6	DE000HW2FGV2	DE000HW3NL84
DE000HU8DHQ4	DE000HW2FGW0	DE000HW3NL92
DE000HU8DHR2	DE000HW2FGX8	DE000HW3NLA8
DE000HU8DHS0	DE000HW2FGY6	DE000HW3NLB6
DE000HU8DHT8	DE000HW2FGZ3	DE000HW3NLC4
DE000HU8DHU6	DE000HW2GRC7	DE000HW3NLD2
DE000HU8DHV4	DE000HW2L009	DE000HW3NLE0
DE000HU8DHW2	DE000HW2L017	DE000HW3NLF7
DE000HU8DHX0	DE000HW2L025	DE000HW3NLG5
DE000HU8DHY8	DE000HW2L033	DE000HW3NLH3
DE000HU8DHZ5	DE000HW2L041	DE000HW3NLJ9
DE000HU8DJ06	DE000HW2L058	DE000HW3NLK7
DE000HU8DJ14	DE000HW2L066	DE000HW3NLL5
DE000HU8DJ22	DE000HW2L074	DE000HW3NLM3
DE000HU8DJ30	DE000HW2L082	DE000HW3NLN1
DE000HU8DJ48	DE000HW2L090	DE000HW3NLP6
DE000HU8DJ55	DE000HW2L0A8	DE000HW3NLQ4
DE000HU8DJ63	DE000HW2L0B6	DE000HW3NLR2
DE000HU8DJ71	DE000HW2L0C4	DE000HW3NLS0
DE000HU8DJ89	DE000HW2L0D2	DE000HW3NLT8
DE000HU8DJ97	DE000HW2L0E0	DE000HW3NLU6
DE000HU8DJA4	DE000HW2L0F7	DE000HW3NLV4
DE000HU8DJB2	DE000HW2L0G5	DE000HW3NLW2
DE000HU8DJC0	DE000HW2L0H3	DE000HW3NLX0
DE000HU8DJD8	DE000HW2L0J9	DE000HW3NLY8
DE000HU8DJE6	DE000HW2L0K7	DE000HW3NLZ5
DE000HU8DJF3	DE000HW2L0L5	DE000HW3NM00
DE000HU8DJG1	DE000HW2L0M3	DE000HW3NM18
DE000HU8DJH9	DE000HW2L0N1	DE000HW3NM26

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DJJ5	DE000HW2L0P6	DE000HW3NM34
DE000HU8DJK3	DE000HW2L0Q4	DE000HW3NM42
DE000HU8DJL1	DE000HW2L0R2	DE000HW3NM59
DE000HU8DJM9	DE000HW2L0S0	DE000HW3NM67
DE000HU8DJN7	DE000HW2L0T8	DE000HW3NM75
DE000HU8DJP2	DE000HW2L0U6	DE000HW3NM83
DE000HU8DJQ0	DE000HW2L0V4	DE000HW3NM91
DE000HU8DJR8	DE000HW2L0W2	DE000HW3NMA6
DE000HU8DJS6	DE000HW2L0X0	DE000HW3NMB4
DE000HU8DJT4	DE000HW2L0Y8	DE000HW3NMC2
DE000HU8DJU2	DE000HW2L0Z5	DE000HW3NMD0
DE000HU8DJV0	DE000HW2L108	DE000HW3NME8
DE000HU8DJW8	DE000HW2L116	DE000HW3NMF5
DE000HU8DJX6	DE000HW2L124	DE000HW3NMJ7
DE000HU8DJY4	DE000HW2L132	DE000HW3NMM1
DE000HU8DJZ1	DE000HW2L140	DE000HW3NMN9
DE000HU8DK03	DE000HW2L157	DE000HW3NMP4
DE000HU8DK11	DE000HW2L165	DE000HW3NMQ2
DE000HU8DK29	DE000HW2L173	DE000HW3NMR0
DE000HU8DK37	DE000HW2L181	DE000HW3NMS8
DE000HU8DK45	DE000HW2L199	DE000HW3NMT6
DE000HU8DK52	DE000HW2L1A6	DE000HW3NMU4
DE000HU8DK60	DE000HW2L1B4	DE000HW3NMV2
DE000HU8DK78	DE000HW2L1C2	DE000HW3NMW0
DE000HU8DK86	DE000HW2L1D0	DE000HW3NMX8
DE000HU8DK94	DE000HW2L1E8	DE000HW3NMY6
DE000HU8DKA2	DE000HW2L1F5	DE000HW3NMZ3
DE000HU8DKB0	DE000HW2L1G3	DE000HW3NN09
DE000HU8DKC8	DE000HW2L1H1	DE000HW3NN17
DE000HU8DKD6	DE000HW2L1J7	DE000HW3NN25
DE000HU8DKE4	DE000HW2L1K5	DE000HW3NN33
DE000HU8DKF1	DE000HW2L1L3	DE000HW3NN41
DE000HU8DKG9	DE000HW2L1M1	DE000HW3NN58
DE000HU8DKH7	DE000HW2L1N9	DE000HW3NN66
DE000HU8DKJ3	DE000HW2L1P4	DE000HW3NN74
DE000HU8DKK1	DE000HW2L1Q2	DE000HW3NN82
DE000HU8DKL9	DE000HW2L1R0	DE000HW3NN90
DE000HU8DKM7	DE000HW2L1S8	DE000HW3NNA4
DE000HU8DKN5	DE000HW2L1T6	DE000HW3NNB2
DE000HU8DKP0	DE000HW2L1U4	DE000HW3NNC0
DE000HU8DKQ8	DE000HW2L1V2	DE000HW3NND8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DKR6	DE000HW2L1W0	DE000HW3NNE6
DE000HU8DKS4	DE000HW2L1X8	DE000HW3NNF3
DE000HU8DKT2	DE000HW2L1Y6	DE000HW3NNG1
DE000HU8DKU0	DE000HW2L1Z3	DE000HW3NNH9
DE000HU8DKV8	DE000HW2L207	DE000HW3NNJ5
DE000HU8DKW6	DE000HW2L215	DE000HW3NNK3
DE000HU8DKX4	DE000HW2L223	DE000HW3NNL1
DE000HU8DKY2	DE000HW2L231	DE000HW3NNM9
DE000HU8DKZ9	DE000HW2L249	DE000HW3NNN7
DE000HU8DL02	DE000HW2L256	DE000HW3NNP2
DE000HU8DL10	DE000HW2L264	DE000HW3NNQ0
DE000HU8DL28	DE000HW2L272	DE000HW3NNR8
DE000HU8DL36	DE000HW2L280	DE000HW3NNS6
DE000HU8DL44	DE000HW2L298	DE000HW3NNT4
DE000HU8DL51	DE000HW2L2A4	DE000HW3NNU2
DE000HU8DL69	DE000HW2L2B2	DE000HW3NNV0
DE000HU8DL77	DE000HW2L2C0	DE000HW3NNW8
DE000HU8DL85	DE000HW2L2D8	DE000HW3NNX6
DE000HU8DL93	DE000HW2L2E6	DE000HW3NNY4
DE000HU8DLA0	DE000HW2L2F3	DE000HW3NNZ1
DE000HU8DLB8	DE000HW2L2G1	DE000HW3NP07
DE000HU8DLC6	DE000HW2L2H9	DE000HW3NP15
DE000HU8DLD4	DE000HW2L2J5	DE000HW3NP23
DE000HU8DLE2	DE000HW2L2K3	DE000HW3NP31
DE000HU8DLF9	DE000HW2L2L1	DE000HW3NP49
DE000HU8DLG7	DE000HW2L2M9	DE000HW3NP56
DE000HU8DLH5	DE000HW2L2N7	DE000HW3NP64
DE000HU8DLJ1	DE000HW2L2P2	DE000HW3NP72
DE000HU8DLK9	DE000HW2L2Q0	DE000HW3NP80
DE000HU8DLL7	DE000HW2L2R8	DE000HW3NP98
DE000HU8DLM5	DE000HW2L2S6	DE000HW3NPA9
DE000HU8DLN3	DE000HW2L2T4	DE000HW3NPB7
DE000HU8DLP8	DE000HW2L2U2	DE000HW3NPC5
DE000HU8DLQ6	DE000HW2L2V0	DE000HW3NPD3
DE000HU8DLR4	DE000HW2L2W8	DE000HW3NPE1
DE000HU8DLS2	DE000HW2L2X6	DE000HW3NPF8
DE000HU8DLT0	DE000HW2L2Y4	DE000HW3NPG6
DE000HU8DLU8	DE000HW2L2Z1	DE000HW3NPH4
DE000HU8DLV6	DE000HW2L306	DE000HW3NPJ0
DE000HU8DLW4	DE000HW2L314	DE000HW3NPK8
DE000HU8DLX2	DE000HW2L322	DE000HW3NPL6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DLY0	DE000HW2L330	DE000HW3NPM4
DE000HU8DLZ7	DE000HW2L348	DE000HW3NPN2
DE000HU8DM01	DE000HW2L355	DE000HW3NPP7
DE000HU8DM19	DE000HW2L363	DE000HW3NPQ5
DE000HU8DM27	DE000HW2L371	DE000HW3NPR3
DE000HU8DM35	DE000HW2L389	DE000HW3NPS1
DE000HU8DM43	DE000HW2L397	DE000HW3NPT9
DE000HU8DM50	DE000HW2L3A2	DE000HW3NPU7
DE000HU8DM68	DE000HW2L3B0	DE000HW3NPV5
DE000HU8DM76	DE000HW2L3C8	DE000HW3NPW3
DE000HU8DM84	DE000HW2L3D6	DE000HW3NPX1
DE000HU8DM92	DE000HW2L3E4	DE000HW3NPY9
DE000HU8DMA8	DE000HW2L3F1	DE000HW3NPZ6
DE000HU8DMB6	DE000HW2L3G9	DE000HW3NQ06
DE000HU8DMC4	DE000HW2L3H7	DE000HW3NQ14
DE000HU8DMD2	DE000HW2L3J3	DE000HW3NQ22
DE000HU8DME0	DE000HW2L3K1	DE000HW3NQ30
DE000HU8DMF7	DE000HW2L3L9	DE000HW3NQ48
DE000HU8DMG5	DE000HW2L3M7	DE000HW3NQ55
DE000HU8DMH3	DE000HW2L3N5	DE000HW3NQ63
DE000HU8DMJ9	DE000HW2L3P0	DE000HW3NQ71
DE000HU8DMK7	DE000HW2L3Q8	DE000HW3NQ89
DE000HU8DML5	DE000HW2L3R6	DE000HW3NQ97
DE000HU8DMM3	DE000HW2L3S4	DE000HW3NQA7
DE000HU8DMN1	DE000HW2L3T2	DE000HW3NQB5
DE000HU8DMP6	DE000HW2L3U0	DE000HW3NQC3
DE000HU8DMQ4	DE000HW2L3V8	DE000HW3NQD1
DE000HU8DMR2	DE000HW2L3W6	DE000HW3NQE9
DE000HU8DMS0	DE000HW2L3X4	DE000HW3NQF6
DE000HU8DMT8	DE000HW2L3Y2	DE000HW3NQG4
DE000HU8DMU6	DE000HW2L3Z9	DE000HW3NQH2
DE000HU8DMV4	DE000HW2L405	DE000HW3NQJ8
DE000HU8DMW2	DE000HW2L413	DE000HW3NQK6
DE000HU8DMX0	DE000HW2L421	DE000HW3NQL4
DE000HU8DMY8	DE000HW2L439	DE000HW3NQM2
DE000HU8DMZ5	DE000HW2L447	DE000HW3NQN0
DE000HU8DN00	DE000HW2L454	DE000HW3NQP5
DE000HU8DN18	DE000HW2L462	DE000HW3NQQ3
DE000HU8DN26	DE000HW2L470	DE000HW3NQR1
DE000HU8DN34	DE000HW2L488	DE000HW3NQS9
DE000HU8DN42	DE000HW2L496	DE000HW3NQT7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DN59	DE000HW2L4A0	DE000HW3NQU5
DE000HU8DN67	DE000HW2L4B8	DE000HW3NQV3
DE000HU8DN75	DE000HW2L4C6	DE000HW3NQW1
DE000HU8DN83	DE000HW2L4D4	DE000HW3NQX9
DE000HU8DN91	DE000HW2L4E2	DE000HW3NQY7
DE000HU8DNA6	DE000HW2L4F9	DE000HW3NQZ4
DE000HU8DNB4	DE000HW2L4G7	DE000HW3NR05
DE000HU8DNC2	DE000HW2L4H5	DE000HW3NR13
DE000HU8DND0	DE000HW2L4J1	DE000HW3NR21
DE000HU8DNE8	DE000HW2L4K9	DE000HW3NR39
DE000HU8DNF5	DE000HW2L4L7	DE000HW3NR47
DE000HU8DNG3	DE000HW2L4M5	DE000HW3NR54
DE000HU8DNH1	DE000HW2L4N3	DE000HW3NR62
DE000HU8DNJ7	DE000HW2L4P8	DE000HW3NR70
DE000HU8DNK5	DE000HW2L4Q6	DE000HW3NR88
DE000HU8DNL3	DE000HW2L4R4	DE000HW3NR96
DE000HU8DNM1	DE000HW2L4S2	DE000HW3NRA5
DE000HU8DNN9	DE000HW2L4T0	DE000HW3NRB3
DE000HU8DNP4	DE000HW2L4U8	DE000HW3NRC1
DE000HU8DNQ2	DE000HW2L4V6	DE000HW3NRD9
DE000HU8DNR0	DE000HW2L4W4	DE000HW3NRE7
DE000HU8DNS8	DE000HW2L4X2	DE000HW3NRF4
DE000HU8DNT6	DE000HW2L4Y0	DE000HW3NRG2
DE000HU8DNU4	DE000HW2L4Z7	DE000HW3NRH0
DE000HU8DNV2	DE000HW2L504	DE000HW3NRJ6
DE000HU8DNW0	DE000HW2L512	DE000HW3NRK4
DE000HU8DNX8	DE000HW2L520	DE000HW3NRL2
DE000HU8DNY6	DE000HW2L538	DE000HW3NRM0
DE000HU8DNZ3	DE000HW2L546	DE000HW3NRN8
DE000HU8DP08	DE000HW2L553	DE000HW3NRP3
DE000HU8DP16	DE000HW2L561	DE000HW3NRQ1
DE000HU8DP24	DE000HW2L579	DE000HW3NRR9
DE000HU8DP32	DE000HW2L587	DE000HW3NRS7
DE000HU8DP40	DE000HW2L595	DE000HW3NRT5
DE000HU8DP57	DE000HW2L5A7	DE000HW3NRU3
DE000HU8DP65	DE000HW2L5B5	DE000HW3NRV1
DE000HU8DP73	DE000HW2L5C3	DE000HW3NRW9
DE000HU8DP81	DE000HW2L5D1	DE000HW3NRX7
DE000HU8DP99	DE000HW2L5E9	DE000HW3V816
DE000HU8DPA1	DE000HW2L5F6	DE000HW3V865
DE000HU8DPB9	DE000HW2L5G4	DE000HW3V873

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DPC7	DE000HW2L5H2	DE000HW3VJR9
DE000HU8DPD5	DE000HW2L5J8	DE000HW3VJT5
DE000HU8DPE3	DE000HW2L5K6	DE000HW3VJV1
DE000HU8DPF0	DE000HW2L5L4	DE000HW3VJX7
DE000HU8DPG8	DE000HW2L5M2	DE000HW3VK02
DE000HU8DPH6	DE000HW2L5N0	DE000HW3VK51
DE000HU8DPJ2	DE000HW2L5P5	DE000HW3VK77
DE000HU8DPK0	DE000HW2L5Q3	DE000HW3VKP1
DE000HU8DPL8	DE000HW2L5R1	DE000HW3VKS5
DE000HU8DPM6	DE000HW2L5S9	DE000HW3VKU1
DE000HU8DPN4	DE000HW2L5T7	DE000HW3VKV9
DE000HU8DPP9	DE000HW2L5U5	DE000HW3VKY3
DE000HU8DPQ7	DE000HW2L5V3	DE000HW3VL01
DE000HU8DPR5	DE000HW2L5W1	DE000HW3VL27
DE000HU8DPS3	DE000HW2L5X9	DE000HW3VL76
DE000HU8DPT1	DE000HW2L5Y7	DE000HW3VL84
DE000HU8DPU9	DE000HW2L5Z4	DE000HW3VLA1
DE000HU8DPV7	DE000HW2L603	DE000HW3VLC7
DE000HU8DPW5	DE000HW2L611	DE000HW3VLE3
DE000HU8DPX3	DE000HW2L629	DE000HW3VLF0
DE000HU8DPY1	DE000HW2L637	DE000HW3VLS3
DE000HU8DPZ8	DE000HW2L645	DE000HW3VLU9
DE000HU8DQ31	DE000HW2L652	DE000HW3VLY1
DE000HU8DQ49	DE000HW2L660	DE000HW3VM00
DE000HU8DQ56	DE000HW2L678	DE000HW3VM42
DE000HU8DQ64	DE000HW2L686	DE000HW3VMD3
DE000HU8DQ72	DE000HW2L694	DE000HW3VMM4
DE000HU8DQ80	DE000HW2L6A5	DE000HW3VMP7
DE000HU8DQ98	DE000HW2L6B3	DE000HW3VMQ5
DE000HU8DQA9	DE000HW2L6C1	DE000HW3VMS1
DE000HU8DQB7	DE000HW2L6D9	DE000HW3VMW3
DE000HU8DQC5	DE000HW2L6E7	DE000HW3VMY9
DE000HU8DQD3	DE000HW2L6F4	DE000HW3VMZ6
DE000HU8DQE1	DE000HW2L6G2	DE000HW3VN17
DE000HU8DQF8	DE000HW2L6H0	DE000HW3VN66
DE000HU8DQG6	DE000HW2L6J6	DE000HW3VN74
DE000HU8DQH4	DE000HW2L6K4	DE000HW3VN90
DE000HU8DQJ0	DE000HW2L6L2	DE000HW3VND1
DE000HU8DQK8	DE000HW2L6M0	DE000HW3VNE9
DE000HU8DQL6	DE000HW2L6N8	DE000HW3VPJ3
DE000HU8DQM4	DE000HW2L6P3	DE000HW3VPQ8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DQN2	DE000HW2L6Q1	DE000HW3VPS4
DE000HU8DQP7	DE000HW2L6R9	DE000HW3VPV8
DE000HU8DQQ5	DE000HW2L6S7	DE000HW3VPW6
DE000HU8DQR3	DE000HW2L6T5	DE000HW3VPY2
DE000HU8DQS1	DE000HW2L6U3	DE000HW3VQ55
DE000HU8DR06	DE000HW2L6V1	DE000HW3VQ71
DE000HU8DR14	DE000HW2L6W9	DE000HW3VQA0
DE000HU8DR22	DE000HW2L6X7	DE000HW3VQD4
DE000HU8DR30	DE000HW2L6Y5	DE000HW3VQE2
DE000HU8DR48	DE000HW2L6Z2	DE000HW3VQG7
DE000HU8DR55	DE000HW2L702	DE000HW3VQH5
DE000HU8DR63	DE000HW2L710	DE000HW3VQL7
DE000HU8DR71	DE000HW2L728	DE000HW3VQM5
DE000HU8DR89	DE000HW2L736	DE000HW3VQS2
DE000HU8DR97	DE000HW2L744	DE000HW3VQU8
DE000HU8DRA7	DE000HW2L751	DE000HW3VQV6
DE000HU8DRB5	DE000HW2L769	DE000HW3VR21
DE000HU8DRC3	DE000HW2L777	DE000HW3VR47
DE000HU8DRD1	DE000HW2L785	DE000HW3VR88
DE000HU8DRE9	DE000HW2L7A3	DE000HW3VR96
DE000HU8DRF6	DE000HW2L7B1	DE000HW3VRC4
DE000HU8DRG4	DE000HW2L7C9	DE000HW3VRF7
DE000HU8DRH2	DE000HW2L7D7	DE000HW3VRJ9
DE000HU8DRJ8	DE000HW2L7E5	DE000HW3VRM3
DE000HU8DRK6	DE000HW2L7F2	DE000HW3VRP6
DE000HU8DRL4	DE000HW2L7G0	DE000HW3VRR2
DE000HU8DRM2	DE000HW2L7H8	DE000HW3VRU6
DE000HU8DRN0	DE000HW2L7J4	DE000HW3VRY8
DE000HU8DRP5	DE000HW2L7K2	DE000HW3VS20
DE000HU8DRQ3	DE000HW2L7L0	DE000HW3VS53
DE000HU8DRR1	DE000HW2L7M8	DE000HW3VS87
DE000HU8DRS9	DE000HW2L7N6	DE000HW3VSA6
DE000HU8DRT7	DE000HW2L7P1	DE000HW3VSD0
DE000HU8DRU5	DE000HW2L7Q9	DE000HW3VSF5
DE000HU8DRV3	DE000HW2L7R7	DE000HW3VSG3
DE000HU8DRW1	DE000HW2L7S5	DE000HW3VSU4
DE000HU8DRX9	DE000HW2L7T3	DE000HW3VSV2
DE000HU8DRY7	DE000HW2L7U1	DE000HW3VT29
DE000HU8DRZ4	DE000HW2L7V9	DE000HW3VT52
DE000HU8DS05	DE000HW2L7W7	DE000HW3VT60
DE000HU8DS13	DE000HW2L7X5	DE000HW3VT86

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DS21	DE000HW2L7Y3	DE000HW3VTB2
DE000HU8DS39	DE000HW2L7Z0	DE000HW3VTG1
DE000HU8DS47	DE000HW2LD04	DE000HW3VTJ5
DE000HU8DS54	DE000HW2LD12	DE000HW3VTK3
DE000HU8DS62	DE000HW2LD20	DE000HW3VTP2
DE000HU8DS70	DE000HW2LD38	DE000HW3VTU2
DE000HU8DS88	DE000HW2LD46	DE000HW3VTV0
DE000HU8DS96	DE000HW2LD53	DE000HW3VTW8
DE000HU8DSA5	DE000HW2LD61	DE000HW3VU00
DE000HU8DSB3	DE000HW2LD79	DE000HW3VU18
DE000HU8DSC1	DE000HW2LD87	DE000HW3VU34
DE000HU8DSD9	DE000HW2LD95	DE000HW3VU59
DE000HU8DSE7	DE000HW2LDM6	DE000HW3VUC8
DE000HU8DSF4	DE000HW2LDN4	DE000HW3VUE4
DE000HU8DSG2	DE000HW2LDP9	DE000HW3VUH7
DE000HU8DSH0	DE000HW2LDQ7	DE000HW3VUJ3
DE000HU8DSJ6	DE000HW2LDR5	DE000HW3VUT2
DE000HU8DSK4	DE000HW2LDS3	DE000HW3VUV8
DE000HU8DSL2	DE000HW2LDT1	DE000HW3VUY2
DE000HU8DSM0	DE000HW2LDU9	DE000HW3VV09
DE000HU8DSN8	DE000HW2LDV7	DE000HW3VV33
DE000HU8DSP3	DE000HW2LDW5	DE000HW3VV90
DE000HU8DSQ1	DE000HW2LDX3	DE000HW3VVB8
DE000HU8DSR9	DE000HW2LDY1	DE000HW3VVD4
DE000HU8DSS7	DE000HW2LDZ8	DE000HW3VVM5
DE000HU8DST5	DE000HW2LE03	DE000HW3VVP8
DE000HU8DSU3	DE000HW2LE11	DE000HW3VVR4
DE000HU8DSV1	DE000HW2LE29	DE000HW3VW08
DE000HU8DSW9	DE000HW2LE37	DE000HW3VW32
DE000HU8DSX7	DE000HW2LE45	DE000HW3VW73
DE000HU8DSY5	DE000HW2LE52	DE000HW3VW99
DE000HU8DSZ2	DE000HW2LE60	DE000HW3VWB6
DE000HU8DT04	DE000HW2LE78	DE000HW3VWD2
DE000HU8DT12	DE000HW2LE86	DE000HW3VWJ9
DE000HU8DT20	DE000HW2LE94	DE000HW3VWL5
DE000HU8DT38	DE000HW2LEA9	DE000HW3VWM3
DE000HU8DT46	DE000HW2LEB7	DE000HW3VWP6
DE000HU8DT53	DE000HW2LEC5	DE000HW3VWV4
DE000HU8DT61	DE000HW2LED3	DE000HW3VWW2
DE000HU8DT79	DE000HW2LEE1	DE000HW41GH0
DE000HU8DT87	DE000HW2LEF8	DE000HW41GJ6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DT95	DE000HW2LEG6	DE000HW41GK4
DE000HU8DTA3	DE000HW2LEH4	DE000HW41GL2
DE000HU8DTB1	DE000HW2LEJ0	DE000HW41GM0
DE000HU8DTC9	DE000HW2LEK8	DE000HW41GN8
DE000HU8DTD7	DE000HW2LEL6	DE000HW41GP3
DE000HU8DTE5	DE000HW2LEM4	DE000HW41GQ1
DE000HU8DTF2	DE000HW2LEN2	DE000HW41GR9
DE000HU8DTG0	DE000HW2LEP7	DE000HW41GS7
DE000HU8DTH8	DE000HW2LEQ5	DE000HW41GT5
DE000HU8DTJ4	DE000HW2LER3	DE000HW41GU3
DE000HU8DTK2	DE000HW2LES1	DE000HW41GV1
DE000HU8DTL0	DE000HW2LET9	DE000HW41GW9
DE000HU8DTM8	DE000HW2LEU7	DE000HW41GX7
DE000HU8DTN6	DE000HW2LEV5	DE000HW41GY5
DE000HU8DTP1	DE000HW2LEW3	DE000HW41GZ2
DE000HU8DTQ9	DE000HW2LEX1	DE000HW41H09
DE000HU8DTR7	DE000HW2LEY9	DE000HW41H17
DE000HU8DTS5	DE000HW2LEZ6	DE000HW41H25
DE000HU8DTT3	DE000HW2LF02	DE000HW41H33
DE000HU8DTU1	DE000HW2LF10	DE000HW41H82
DE000HU8DTV9	DE000HW2LF28	DE000HW41H90
DE000HU8DTW7	DE000HW2LF36	DE000HW41HA3
DE000HU8DTX5	DE000HW2LF44	DE000HW41HB1
DE000HU8DTY3	DE000HW2LF51	DE000HW41HC9
DE000HU8DTZ0	DE000HW2LF69	DE000HW41HD7
DE000HU8DU01	DE000HW2LF77	DE000HW41HE5
DE000HU8DU19	DE000HW2LF85	DE000HW41HF2
DE000HU8DU27	DE000HW2LF93	DE000HW41HG0
DE000HU8DU35	DE000HW2LFA6	DE000HW41HH8
DE000HU8DU43	DE000HW2LFB4	DE000HW41HJ4
DE000HU8DU50	DE000HW2LFC2	DE000HW41HK2
DE000HU8DU68	DE000HW2LFD0	DE000HW41HL0
DE000HU8DU76	DE000HW2LFE8	DE000HW41HM8
DE000HU8DU84	DE000HW2LFF5	DE000HW41HN6
DE000HU8DU92	DE000HW2LFG3	DE000HW41HP1
DE000HU8DUA1	DE000HW2LFH1	DE000HW41HQ9
DE000HU8DUB9	DE000HW2LFJ7	DE000HW41HR7
DE000HU8DUC7	DE000HW2LFK5	DE000HW41HS5
DE000HU8DUD5	DE000HW2LFL3	DE000HW41HT3
DE000HU8DUE3	DE000HW2LFM1	DE000HW41HU1
DE000HU8DUF0	DE000HW2LFN9	DE000HW41HV9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DUG8	DE000HW2LFW0	DE000HW41HW7
DE000HU8DUH6	DE000HW2LFX8	DE000HW41HX5
DE000HU8DUJ2	DE000HW2LFY6	DE000HW41HY3
DE000HU8DUK0	DE000HW2LFZ3	DE000HW41HZ0
DE000HU8DUL8	DE000HW2LG01	DE000HW41J07
DE000HU8DUM6	DE000HW2LG19	DE000HW41J15
DE000HU8DUN4	DE000HW2LG27	DE000HW41J23
DE000HU8DUP9	DE000HW2LG35	DE000HW41J31
DE000HU8DUQ7	DE000HW2LG43	DE000HW41J49
DE000HU8DUR5	DE000HW2LG50	DE000HW41J98
DE000HU8DUS3	DE000HW2LG68	DE000HW41JA9
DE000HU8DUT1	DE000HW2LG76	DE000HW41JB7
DE000HU8DUU9	DE000HW2LG84	DE000HW41JC5
DE000HU8DUV7	DE000HW2LG92	DE000HW41JD3
DE000HU8DUW5	DE000HW2LGA4	DE000HW41JE1
DE000HU8DUX3	DE000HW2LGB2	DE000HW41JF8
DE000HU8DUY1	DE000HW2LGC0	DE000HW41JG6
DE000HU8DUZ8	DE000HW2LGD8	DE000HW41JH4
DE000HU8DV00	DE000HW2LGE6	DE000HW41JJ0
DE000HU8DV18	DE000HW2LGF3	DE000HW41JK8
DE000HU8DV26	DE000HW2LGG1	DE000HW41JL6
DE000HU8DV34	DE000HW2LGH9	DE000HW41JM4
DE000HU8DV42	DE000HW2LGJ5	DE000HW41JN2
DE000HU8DV59	DE000HW2LGK3	DE000HW41JP7
DE000HU8DV67	DE000HW2LGL1	DE000HW41JQ5
DE000HU8DV75	DE000HW2LGM9	DE000HW41JR3
DE000HU8DV83	DE000HW2LGN7	DE000HW41JS1
DE000HU8DV91	DE000HW2LGP2	DE000HW41JT9
DE000HU8DVA9	DE000HW2LGQ0	DE000HW41JU7
DE000HU8DVB7	DE000HW2LGR8	DE000HW41JV5
DE000HU8DVC5	DE000HW2LGS6	DE000HW41JW3
DE000HU8DVD3	DE000HW2LGT4	DE000HW41JX1
DE000HU8DVE1	DE000HW2LGU2	DE000HW41JY9
DE000HU8DVF8	DE000HW2LGV0	DE000HW41JZ6
DE000HU8DVG6	DE000HW2LGW8	DE000HW41K04
DE000HU8DVH4	DE000HW2LGX6	DE000HW41K12
DE000HU8DVJ0	DE000HW2LGY4	DE000HW41K20
DE000HU8DVK8	DE000HW2LGZ1	DE000HW41K38
DE000HU8DVL6	DE000HW2LH00	DE000HW41K46
DE000HU8DVM4	DE000HW2LH18	DE000HW41K53
DE000HU8DVN2	DE000HW2LH26	DE000HW41K61

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DVP7	DE000HW2LH34	DE000HW41K79
DE000HU8DVQ5	DE000HW2LH42	DE000HW41K87
DE000HU8DVR3	DE000HW2LH59	DE000HW41K95
DE000HU8DVS1	DE000HW2LH67	DE000HW41KA7
DE000HU8DVT9	DE000HW2LH75	DE000HW41KB5
DE000HU8DVU7	DE000HW2LH83	DE000HW41KC3
DE000HU8DVV5	DE000HW2LH91	DE000HW41KD1
DE000HU8D VW3	DE000HW2LHA2	DE000HW41KE9
DE000HU8DVX1	DE000HW2LHB0	DE000HW41KF6
DE000HU8D VY9	DE000HW2LHC8	DE000HW41KG4
DE000HU8D VZ6	DE000HW2LHD6	DE000HW41KH2
DE000HU8D W09	DE000HW2LHE4	DE000HW41KJ8
DE000HU8D W17	DE000HW2LHF1	DE000HW41KK6
DE000HU8D W25	DE000HW2LHG9	DE000HW41KL4
DE000HU8D W33	DE000HW2LHH7	DE000HW41KM2
DE000HU8D W41	DE000HW2LHJ3	DE000HW41KN0
DE000HU8D W58	DE000HW2LHK1	DE000HW41KP5
DE000HU8D W66	DE000HW2LHL9	DE000HW41KQ3
DE000HU8D W74	DE000HW2LHM7	DE000HW41KR1
DE000HU8D W82	DE000HW2LHN5	DE000HW41KS9
DE000HU8D W90	DE000HW2LHP0	DE000HW41KT7
DE000HU8D W A7	DE000HW2LHQ8	DE000HW41KU5
DE000HU8D W B5	DE000HW2LHR6	DE000HW41KV3
DE000HU8D W C3	DE000HW2LHS4	DE000HW41KW1
DE000HU8D W D1	DE000HW2LHT2	DE000HW41KX9
DE000HU8D W E9	DE000HW2LHU0	DE000HW41KY7
DE000HU8D W F6	DE000HW2LHV8	DE000HW41KZ4
DE000HU8D W G4	DE000HW2LHW6	DE000HW41L03
DE000HU8D W H2	DE000HW2LHX4	DE000HW41L11
DE000HU8D W J8	DE000HW2LHY2	DE000HW41L29
DE000HU8D W K6	DE000HW2LHZ9	DE000HW41L37
DE000HU8D W L4	DE000HW2LJ08	DE000HW41L45
DE000HU8D W M2	DE000HW2LJ16	DE000HW41L52
DE000HU8D W N0	DE000HW2LJ24	DE000HW41L60
DE000HU8D W P5	DE000HW2LJ32	DE000HW41L78
DE000HU8D W Q3	DE000HW2LJ40	DE000HW41L86
DE000HU8D W R1	DE000HW2LJ57	DE000HW41L94
DE000HU8D W S9	DE000HW2LJ65	DE000HW41LA5
DE000HU8D W T7	DE000HW2LJ73	DE000HW41LB3
DE000HU8D W U5	DE000HW2LJ81	DE000HW41LC1
DE000HU8D W V3	DE000HW2LJ99	DE000HW41LD9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DWW1	DE000HW2LJA8	DE000HW41LE7
DE000HU8DWX9	DE000HW2LJB6	DE000HW41LF4
DE000HU8DWY7	DE000HW2LJC4	DE000HW41LG2
DE000HU8DWZ4	DE000HW2LJD2	DE000HW41LH0
DE000HU8DX08	DE000HW2LJE0	DE000HW41LJ6
DE000HU8DX16	DE000HW2LJF7	DE000HW41LK4
DE000HU8DX24	DE000HW2LJG5	DE000HW41LL2
DE000HU8DX32	DE000HW2LJH3	DE000HW41LM0
DE000HU8DX40	DE000HW2LJJ9	DE000HW41LN8
DE000HU8DX57	DE000HW2LJK7	DE000HW41LP3
DE000HU8DX65	DE000HW2LJL5	DE000HW41LQ1
DE000HU8DX73	DE000HW2LJM3	DE000HW41LR9
DE000HU8DX81	DE000HW2LJN1	DE000HW41LS7
DE000HU8DX99	DE000HW2LJP6	DE000HW41LT5
DE000HU8DXA5	DE000HW2LJQ4	DE000HW41LU3
DE000HU8DXB3	DE000HW2LJR2	DE000HW41LV1
DE000HU8DXC1	DE000HW2LJS0	DE000HW41LW9
DE000HU8DXD9	DE000HW2LJT8	DE000HW41LX7
DE000HU8DXE7	DE000HW2LJU6	DE000HW41LY5
DE000HU8DXF4	DE000HW2LJV4	DE000HW41LZ2
DE000HU8DXG2	DE000HW2LJW2	DE000HW41M02
DE000HU8DXH0	DE000HW2LJX0	DE000HW41M10
DE000HU8DXJ6	DE000HW2LJY8	DE000HW41M28
DE000HU8DXK4	DE000HW2LJZ5	DE000HW41M36
DE000HU8DXL2	DE000HW2LK05	DE000HW41M44
DE000HU8DXM0	DE000HW2LK13	DE000HW41M51
DE000HU8DXN8	DE000HW2LK21	DE000HW41M69
DE000HU8DXP3	DE000HW2LK39	DE000HW41M77
DE000HU8DXQ1	DE000HW2LK47	DE000HW41M85
DE000HU8DXR9	DE000HW2LK54	DE000HW41M93
DE000HU8DXS7	DE000HW2LK62	DE000HW41MA3
DE000HU8DXT5	DE000HW2LK70	DE000HW41MB1
DE000HU8DXU3	DE000HW2LK88	DE000HW41MC9
DE000HU8DXV1	DE000HW2LK96	DE000HW41MD7
DE000HU8DXW9	DE000HW2LKA6	DE000HW41ME5
DE000HU8DXX7	DE000HW2LKB4	DE000HW41MF2
DE000HU8DXY5	DE000HW2LKC2	DE000HW41MG0
DE000HU8DXZ2	DE000HW2LKD0	DE000HW41MH8
DE000HU8DY07	DE000HW2LKE8	DE000HW41MJ4
DE000HU8DY15	DE000HW2LKF5	DE000HW41MK2
DE000HU8DY23	DE000HW2LKG3	DE000HW41ML0

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DY31	DE000HW2LKH1	DE000HW41MM8
DE000HU8DY49	DE000HW2LKJ7	DE000HW41MN6
DE000HU8DY56	DE000HW2LKK5	DE000HW41MP1
DE000HU8DY64	DE000HW2LKL3	DE000HW41MQ9
DE000HU8DY72	DE000HW2LKM1	DE000HW41MR7
DE000HU8DY80	DE000HW2LKN9	DE000HW41MS5
DE000HU8DY98	DE000HW2LKP4	DE000HW41MT3
DE000HU8DYA3	DE000HW2LKQ2	DE000HW41MU1
DE000HU8DYB1	DE000HW2LKR0	DE000HW41MV9
DE000HU8DYC9	DE000HW2LKS8	DE000HW41MW7
DE000HU8DYD7	DE000HW2LKT6	DE000HW41MX5
DE000HU8DYE5	DE000HW2LKU4	DE000HW41MY3
DE000HU8DYF2	DE000HW2LKV2	DE000HW41MZ0
DE000HU8DYG0	DE000HW2LKW0	DE000HW41N01
DE000HU8DYH8	DE000HW2LKX8	DE000HW41N19
DE000HU8DYJ4	DE000HW2LKY6	DE000HW41N27
DE000HU8DYK2	DE000HW2LKZ3	DE000HW41N35
DE000HU8DYL0	DE000HW2LL04	DE000HW41N43
DE000HU8DYM8	DE000HW2LL12	DE000HW41N50
DE000HU8DYN6	DE000HW2LL20	DE000HW41N68
DE000HU8DYP1	DE000HW2LL38	DE000HW41N76
DE000HU8DYQ9	DE000HW2LL46	DE000HW41N84
DE000HU8DYR7	DE000HW2LL53	DE000HW41N92
DE000HU8DYS5	DE000HW2LL61	DE000HW41NA1
DE000HU8DYT3	DE000HW2LL79	DE000HW41NB9
DE000HU8DYU1	DE000HW2LL87	DE000HW41NC7
DE000HU8DYV9	DE000HW2LL95	DE000HW41ND5
DE000HU8DYW7	DE000HW2LLA4	DE000HW41NE3
DE000HU8DYX5	DE000HW2LLB2	DE000HW41NF0
DE000HU8DYY3	DE000HW2LLC0	DE000HW41NG8
DE000HU8DYZ0	DE000HW2LLD8	DE000HW41NH6
DE000HU8DZA0	DE000HW2LLE6	DE000HW41NJ2
DE000HU8DZB8	DE000HW2LLF3	DE000HW41NK0
DE000HU8DZC6	DE000HW2LLG1	DE000HW41NL8
DE000HU8DZD4	DE000HW2LLH9	DE000HW41NM6
DE000HU8DZE2	DE000HW2LLJ5	DE000HW41NN4
DE000HU8DZF9	DE000HW2LLK3	DE000HW41NP9
DE000HU8DZG7	DE000HW2LLL1	DE000HW41NQ7
DE000HU8DZH5	DE000HW2LLM9	DE000HW41NR5
DE000HU8DZJ1	DE000HW2LLN7	DE000HW41NS3
DE000HU8DZK9	DE000HW2LLP2	DE000HW41NT1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU8DZL7	DE000HW2LLQ0	DE000HW41NU9
DE000HU8DZM5	DE000HW2LLR8	DE000HW41NV7
DE000HU8DZN3	DE000HW2LLS6	DE000HW41NW5
DE000HU8DZP8	DE000HW2LLT4	DE000HW41NX3
DE000HU8DZQ6	DE000HW2LLU2	DE000HW41NY1
DE000HU8DZR4	DE000HW2LLV0	DE000HW41NZ8
DE000HU8DZS2	DE000HW2LLW8	DE000HW41P09
DE000HU8DZT0	DE000HW2LLX6	DE000HW41P17
DE000HU8DZU8	DE000HW2LLY4	DE000HW41P25
DE000HU8DZV6	DE000HW2LLZ1	DE000HW41P33
DE000HU8DZW4	DE000HW2LM03	DE000HW41P41
DE000HU8JH02	DE000HW2LM11	DE000HW41P58
DE000HU8JH10	DE000HW2LM29	DE000HW41P66
DE000HU8JH28	DE000HW2LM37	DE000HW41P74
DE000HU8KPQ2	DE000HW2LM45	DE000HW41P82
DE000HU8WUS3	DE000HW2LM52	DE000HW41P90
DE000HU8WUT1	DE000HW2LM60	DE000HW41PA6
DE000HU8WUU9	DE000HW2LM78	DE000HW41PB4
DE000HU90506	DE000HW2LM86	DE000HW41PC2
DE000HU90514	DE000HW2LM94	DE000HW41PD0
DE000HU90522	DE000HW2LMA2	DE000HW41PE8
DE000HU90530	DE000HW2LMB0	DE000HW41PF5
DE000HU90548	DE000HW2LMC8	DE000HW41PG3
DE000HU90555	DE000HW2LMD6	DE000HW41PH1
DE000HU90563	DE000HW2LME4	DE000HW41PJ7
DE000HU90571	DE000HW2LMF1	DE000HW41PK5
DE000HU90589	DE000HW2LMG9	DE000HW41PL3
DE000HU90597	DE000HW2LMH7	DE000HW41PM1
DE000HU90605	DE000HW2LMJ3	DE000HW41PN9
DE000HU90613	DE000HW2LMK1	DE000HW41PP4
DE000HU90621	DE000HW2LML9	DE000HW41PQ2
DE000HU90639	DE000HW2LMM7	DE000HW41PR0
DE000HU90647	DE000HW2LMN5	DE000HW41PS8
DE000HU90654	DE000HW2LMP0	DE000HW41PT6
DE000HU90662	DE000HW2LMQ8	DE000HW41PU4
DE000HU90670	DE000HW2LMR6	DE000HW41PV2
DE000HU90688	DE000HW2LMS4	DE000HW41PW0
DE000HU90696	DE000HW2LMT2	DE000HW41PX8
DE000HU906A6	DE000HW2LMU0	DE000HW41PY6
DE000HU906B4	DE000HW2LMV8	DE000HW41PZ3
DE000HU906C2	DE000HW2LMW6	DE000HW41Q08

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU906D0	DE000HW2LMX4	DE000HW41Q16
DE000HU906F5	DE000HW2LMY2	DE000HW41Q24
DE000HU906G3	DE000HW2LMZ9	DE000HW41Q32
DE000HU906H1	DE000HW2LN02	DE000HW41Q40
DE000HU906J7	DE000HW2LN10	DE000HW41Q57
DE000HU906K5	DE000HW2LN28	DE000HW41Q73
DE000HU906L3	DE000HW2LN36	DE000HW41Q81
DE000HU906M1	DE000HW2LN44	DE000HW41Q99
DE000HU906N9	DE000HW2LN51	DE000HW41QA4
DE000HU906P4	DE000HW2LN69	DE000HW41QB2
DE000HU906Q2	DE000HW2LN77	DE000HW41QC0
DE000HU906R0	DE000HW2LN85	DE000HW41QD8
DE000HU906S8	DE000HW2LN93	DE000HW41QE6
DE000HU906T6	DE000HW2LNA0	DE000HW41QF3
DE000HU906U4	DE000HW2LNB8	DE000HW41QG1
DE000HU906V2	DE000HW2LNC6	DE000HW41QH9
DE000HU906W0	DE000HW2LND4	DE000HW41QK3
DE000HU906X8	DE000HW2LNE2	DE000HW41QL1
DE000HU906Y6	DE000HW2LNF9	DE000HW41QM9
DE000HU906Z3	DE000HW2LNG7	DE000HW41QN7
DE000HU90704	DE000HW2LNH5	DE000HW41QP2
DE000HU90712	DE000HW2LNI1	DE000HW41QQ0
DE000HU90720	DE000HW2LNK9	DE000HW41QR8
DE000HU90738	DE000HW2LNL7	DE000HW41QS6
DE000HU90746	DE000HW2LNM5	DE000HW41QT4
DE000HU90753	DE000HW2LNN3	DE000HW41QU2
DE000HU90761	DE000HW2LNP8	DE000HW41QV0
DE000HU90779	DE000HW2LNQ6	DE000HW41QW8
DE000HU90787	DE000HW2LNR4	DE000HW41QX6
DE000HU90795	DE000HW2LNS2	DE000HW41QY4
DE000HU907A4	DE000HW2LNT0	DE000HW41QZ1
DE000HU907B2	DE000HW2LNU8	DE000HW41R07
DE000HU907C0	DE000HW2LNV6	DE000HW41R15
DE000HU907D8	DE000HW2LNW4	DE000HW41R23
DE000HU907E6	DE000HW2LNX2	DE000HW41R31
DE000HU907F3	DE000HW2LNY0	DE000HW41R49
DE000HU907G1	DE000HW2LNZ7	DE000HW41R56
DE000HU907H9	DE000HW2LP00	DE000HW41R64
DE000HU907J5	DE000HW2LP18	DE000HW41R72
DE000HU907K3	DE000HW2LP26	DE000HW41R80
DE000HU907L1	DE000HW2LP34	DE000HW41RA2

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU907M9	DE000HW2LP42	DE000HW41RB0
DE000HU907N7	DE000HW2LP59	DE000HW41RC8
DE000HU907Q0	DE000HW2LP67	DE000HW41RD6
DE000HU907R8	DE000HW2LP75	DE000HW41RE4
DE000HU907S6	DE000HW2LP83	DE000HW41RF1
DE000HU907T4	DE000HW2LP91	DE000HW41RG9
DE000HU907U2	DE000HW2LPA5	DE000HW41RH7
DE000HU907V0	DE000HW2LPB3	DE000HW41RJ3
DE000HU907W8	DE000HW2LPC1	DE000HW41RK1
DE000HU907X6	DE000HW2LPD9	DE000HW41RL9
DE000HU907Y4	DE000HW2LPE7	DE000HW41RM7
DE000HU907Z1	DE000HW2LPF4	DE000HW41RN5
DE000HU94JN5	DE000HW2LPG2	DE000HW41RP0
DE000HU94JP0	DE000HW2LPH0	DE000HW41RQ8
DE000HU94L27	DE000HW2LPJ6	DE000HW41RR6
DE000HU94L35	DE000HW2LPK4	DE000HW41RS4
DE000HU94L43	DE000HW2LPL2	DE000HW41RT2
DE000HU94L50	DE000HW2LPM0	DE000HW41RU0
DE000HU94L68	DE000HW2LPN8	DE000HW41RV8
DE000HU94L76	DE000HW2LPP3	DE000HW41RW6
DE000HU94L84	DE000HW2LPQ1	DE000HW41RX4
DE000HU94L92	DE000HW2LPR9	DE000HW41RY2
DE000HU94LN1	DE000HW2LPS7	DE000HW41RZ9
DE000HU94MA6	DE000HW2LPT5	DE000HW41S06
DE000HU94MB4	DE000HW2LPU3	DE000HW41S14
DE000HU94MC2	DE000HW2LPV1	DE000HW41S22
DE000HU94MD0	DE000HW2LPW9	DE000HW41S30
DE000HU94ME8	DE000HW2LPX7	DE000HW41S48
DE000HU94MF5	DE000HW2LPY5	DE000HW41S55
DE000HU94MG3	DE000HW2LPZ2	DE000HW41S63
DE000HU94MH1	DE000HW2LQ09	DE000HW41S71
DE000HU94MJ7	DE000HW2LQ17	DE000HW41S89
DE000HU94MK5	DE000HW2LQ25	DE000HW41S97
DE000HU94ML3	DE000HW2LQ33	DE000HW41SA0
DE000HU94MM1	DE000HW2LQ41	DE000HW41SB8
DE000HU94MN9	DE000HW2LQ58	DE000HW41SC6
DE000HU94MP4	DE000HW2LQ66	DE000HW41SD4
DE000HU94MQ2	DE000HW2LQ74	DE000HW41SE2
DE000HU94MR0	DE000HW2LQ90	DE000HW41SF9
DE000HU94MS8	DE000HW2LQA3	DE000HW41SG7
DE000HU96792	DE000HW2LQB1	DE000HW41SH5

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU96800	DE000HW2LQC9	DE000HW41SJ1
DE000HU96818	DE000HW2LQD7	DE000HW41SK9
DE000HU96826	DE000HW2LQE5	DE000HW41SL7
DE000HU96834	DE000HW2LQF2	DE000HW41SM5
DE000HU96842	DE000HW2LQG0	DE000HW41SN3
DE000HU96859	DE000HW2LQH8	DE000HW41SP8
DE000HU96867	DE000HW2LQJ4	DE000HW41SQ6
DE000HU96875	DE000HW2LQK2	DE000HW41SR4
DE000HU96883	DE000HW2LQL0	DE000HW41SS2
DE000HU96891	DE000HW2LQM8	DE000HW41ST0
DE000HU968A6	DE000HW2LQN6	DE000HW41SU8
DE000HU968B4	DE000HW2LQP1	DE000HW41SV6
DE000HU968C2	DE000HW2LQQ9	DE000HW41SW4
DE000HU968D0	DE000HW2LQR7	DE000HW41SX2
DE000HU968E8	DE000HW2LQS5	DE000HW41SY0
DE000HU968F5	DE000HW2LQT3	DE000HW41SZ7
DE000HU968G3	DE000HW2LQU1	DE000HW41T05
DE000HU968H1	DE000HW2LQV9	DE000HW41T13
DE000HU968J7	DE000HW2LQW7	DE000HW41T21
DE000HU968K5	DE000HW2LQX5	DE000HW41T39
DE000HU968L3	DE000HW2LQY3	DE000HW41T47
DE000HU968M1	DE000HW2LQZ0	DE000HW41T54
DE000HU968N9	DE000HW2LR08	DE000HW41T62
DE000HU968P4	DE000HW2LR16	DE000HW41T70
DE000HU968Q2	DE000HW2LR24	DE000HW41T88
DE000HU968R0	DE000HW2LR32	DE000HW41T96
DE000HU968S8	DE000HW2LR40	DE000HW41TA8
DE000HU968T6	DE000HW2LR57	DE000HW41TB6
DE000HU968U4	DE000HW2LR65	DE000HW41TC4
DE000HU968V2	DE000HW2LR73	DE000HW41TD2
DE000HU968W0	DE000HW2LR81	DE000HW41TE0
DE000HU968X8	DE000HW2LR99	DE000HW41TF7
DE000HU968Y6	DE000HW2LRF0	DE000HW41TG5
DE000HU968Z3	DE000HW2LRH6	DE000HW41TH3
DE000HU969A4	DE000HW2LRJ2	DE000HW41TJ9
DE000HU969B2	DE000HW2LRK0	DE000HW41TK7
DE000HU969C0	DE000HW2LRL8	DE000HW41TL5
DE000HU969D8	DE000HW2LRM6	DE000HW41TM3
DE000HU969E6	DE000HW2LRN4	DE000HW41TN1
DE000HU969F3	DE000HW2LRP9	DE000HW41TP6
DE000HU969G1	DE000HW2LRQ7	DE000HW41TQ4

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU969H9	DE000HW2LRR5	DE000HW41TR2
DE000HU979V9	DE000HW2LRS3	DE000HW41TS0
DE000HU97A68	DE000HW2LRT1	DE000HW41TT8
DE000HU9A702	DE000HW2LRU9	DE000HW41TU6
DE000HU9A710	DE000HW2LRV7	DE000HW41TV4
DE000HU9A728	DE000HW2LRW5	DE000HW41TW2
DE000HU9A736	DE000HW2LRX3	DE000HW41TX0
DE000HU9A744	DE000HW2LRY1	DE000HW41TY8
DE000HU9A751	DE000HW2LRZ8	DE000HW41TZ5
DE000HU9A769	DE000HW2LS07	DE000HW41U02
DE000HU9A777	DE000HW2LS15	DE000HW41U10
DE000HU9A785	DE000HW2LS23	DE000HW41U28
DE000HU9A793	DE000HW2LS31	DE000HW41U36
DE000HU9A7X5	DE000HW2LS49	DE000HW41U44
DE000HU9A7Y3	DE000HW2LS56	DE000HW41U51
DE000HU9A7Z0	DE000HW2LS64	DE000HW41U69
DE000HU9A801	DE000HW2LS72	DE000HW41U77
DE000HU9A819	DE000HW2LS80	DE000HW41U85
DE000HU9A827	DE000HW2LS98	DE000HW41U93
DE000HU9A835	DE000HW2LSA9	DE000HW41UA6
DE000HU9A843	DE000HW2LSB7	DE000HW41UB4
DE000HU9A850	DE000HW2LSC5	DE000HW41UC2
DE000HU9A868	DE000HW2LSD3	DE000HW41UD0
DE000HU9A876	DE000HW2LSE1	DE000HW41UE8
DE000HU9A884	DE000HW2LSF8	DE000HW41UF5
DE000HU9A892	DE000HW2LSG6	DE000HW41UG3
DE000HU9A8A1	DE000HW2LSH4	DE000HW41UH1
DE000HU9A8B9	DE000HW2LSJ0	DE000HW41UJ7
DE000HU9A8C7	DE000HW2LSK8	DE000HW41UK5
DE000HU9A8D5	DE000HW2LSL6	DE000HW41UL3
DE000HU9A8E3	DE000HW2LSM4	DE000HW41UM1
DE000HU9A8F0	DE000HW2LSN2	DE000HW41UN9
DE000HU9A8G8	DE000HW2LSP7	DE000HW41UP4
DE000HU9A8H6	DE000HW2LSQ5	DE000HW41UQ2
DE000HU9A8J2	DE000HW2LSR3	DE000HW41UR0
DE000HU9A8K0	DE000HW2LSS1	DE000HW41US8
DE000HU9A8L8	DE000HW2LST9	DE000HW41UT6
DE000HU9A8M6	DE000HW2LSU7	DE000HW41UU4
DE000HU9A8N4	DE000HW2LSV5	DE000HW41UV2
DE000HU9A8P9	DE000HW2LSW3	DE000HW41UW0
DE000HU9A8Q7	DE000HW2LSX1	DE000HW41UX8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9A8R5	DE000HW2LSY9	DE000HW41UY6
DE000HU9A8S3	DE000HW2LSZ6	DE000HW41UZ3
DE000HU9A8T1	DE000HW2LT06	DE000HW41V01
DE000HU9A8U9	DE000HW2LT14	DE000HW41V19
DE000HU9A8V7	DE000HW2LT22	DE000HW41V27
DE000HU9A8W5	DE000HW2LT30	DE000HW41V35
DE000HU9A8X3	DE000HW2LT48	DE000HW41V43
DE000HU9A8Y1	DE000HW2LT55	DE000HW41V50
DE000HU9A8Z8	DE000HW2LT63	DE000HW41V68
DE000HU9A900	DE000HW2LT71	DE000HW41V76
DE000HU9A918	DE000HW2LT89	DE000HW41V84
DE000HU9A926	DE000HW2LT97	DE000HW41V92
DE000HU9A934	DE000HW2LTA7	DE000HW41VA4
DE000HU9A942	DE000HW2LTB5	DE000HW41VB2
DE000HU9A959	DE000HW2LTC3	DE000HW41VC0
DE000HU9A967	DE000HW2LTD1	DE000HW41VD8
DE000HU9A975	DE000HW2LTE9	DE000HW41VE6
DE000HU9A983	DE000HW2LTF6	DE000HW41VF3
DE000HU9A991	DE000HW2LTG4	DE000HW41VG1
DE000HU9A9A9	DE000HW2LTH2	DE000HW41VH9
DE000HU9A9B7	DE000HW2LTJ8	DE000HW41VJ5
DE000HU9A9C5	DE000HW2LTK6	DE000HW41VK3
DE000HU9A9D3	DE000HW2LTL4	DE000HW41VL1
DE000HU9A9E1	DE000HW2LTM2	DE000HW41VM9
DE000HU9A9F8	DE000HW2LTN0	DE000HW41VN7
DE000HU9A9G6	DE000HW2LTP5	DE000HW41VP2
DE000HU9A9H4	DE000HW2LTQ3	DE000HW41VQ0
DE000HU9A9J0	DE000HW2LTR1	DE000HW41VR8
DE000HU9A9K8	DE000HW2LTS9	DE000HW41VS6
DE000HU9A9L6	DE000HW2LTT7	DE000HW41VT4
DE000HU9A9M4	DE000HW2LTU5	DE000HW41VU2
DE000HU9A9N2	DE000HW2LTV3	DE000HW41VV0
DE000HU9A9P7	DE000HW2LTW1	DE000HW41VW8
DE000HU9A9Q5	DE000HW2LTX9	DE000HW41VX6
DE000HU9A9R3	DE000HW2LTY7	DE000HW41VY4
DE000HU9A9S1	DE000HW2LTZ4	DE000HW41VZ1
DE000HU9A9T9	DE000HW2LU03	DE000HW41W00
DE000HU9A9U7	DE000HW2LU11	DE000HW41W18
DE000HU9A9V5	DE000HW2LU29	DE000HW41W26
DE000HU9A9W3	DE000HW2LU37	DE000HW41W34
DE000HU9A9X1	DE000HW2LU45	DE000HW41W42

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9A9Y9	DE000HW2LU52	DE000HW41W59
DE000HU9A9Z6	DE000HW2LU60	DE000HW41W67
DE000HU9B9Y8	DE000HW2LU78	DE000HW41W75
DE000HU9B9Z5	DE000HW2LU86	DE000HW41W83
DE000HU9BA06	DE000HW2LU94	DE000HW41W91
DE000HU9BA14	DE000HW2LUA5	DE000HW41WA2
DE000HU9BA22	DE000HW2LUB3	DE000HW41WB0
DE000HU9BA30	DE000HW2LUC1	DE000HW41WC8
DE000HU9BA48	DE000HW2LUD9	DE000HW41WD6
DE000HU9BA55	DE000HW2LUE7	DE000HW41WE4
DE000HU9BA63	DE000HW2LUF4	DE000HW41WF1
DE000HU9BA71	DE000HW2LUG2	DE000HW41WG9
DE000HU9BA89	DE000HW2LUH0	DE000HW41WH7
DE000HU9BA97	DE000HW2LUJ6	DE000HW41WJ3
DE000HU9BAA5	DE000HW2LUK4	DE000HW41WK1
DE000HU9BAB3	DE000HW2LUL2	DE000HW41WL9
DE000HU9BAC1	DE000HW2LUM0	DE000HW41WM7
DE000HU9BAD9	DE000HW2LUN8	DE000HW41WN5
DE000HU9BAE7	DE000HW2LUP3	DE000HW41WP0
DE000HU9BAF4	DE000HW2LUQ1	DE000HW41WR6
DE000HU9BAG2	DE000HW2LUR9	DE000HW41WU0
DE000HU9BAH0	DE000HW2LUS7	DE000HW41WV8
DE000HU9BAJ6	DE000HW2LUT5	DE000HW41WW6
DE000HU9BAK4	DE000HW2LUU3	DE000HW41WX4
DE000HU9BAL2	DE000HW2LUV1	DE000HW41WY2
DE000HU9BAM0	DE000HW2LUW9	DE000HW41WZ9
DE000HU9BAN8	DE000HW2LUX7	DE000HW41X09
DE000HU9BAP3	DE000HW2LUY5	DE000HW41X17
DE000HU9BAQ1	DE000HW2LUZ2	DE000HW41X25
DE000HU9BAR9	DE000HW2LV02	DE000HW41X33
DE000HU9BAS7	DE000HW2LV10	DE000HW41X41
DE000HU9BAT5	DE000HW2LV28	DE000HW41X58
DE000HU9BAU3	DE000HW2LV36	DE000HW41X66
DE000HU9BAV1	DE000HW2LV44	DE000HW41X74
DE000HU9BAW9	DE000HW2LV51	DE000HW41X82
DE000HU9BAX7	DE000HW2LV69	DE000HW41X90
DE000HU9BAY5	DE000HW2LV77	DE000HW41XA0
DE000HU9BAZ2	DE000HW2LV85	DE000HW41XB8
DE000HU9BB05	DE000HW2LV93	DE000HW41XC6
DE000HU9BB13	DE000HW2LVA3	DE000HW41XD4
DE000HU9BB21	DE000HW2LVB1	DE000HW41XE2

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9BB39	DE000HW2LVC9	DE000HW41XF9
DE000HU9BB47	DE000HW2LVD7	DE000HW41XG7
DE000HU9BB54	DE000HW2LVE5	DE000HW41XH5
DE000HU9BB62	DE000HW2LVF2	DE000HW41XJ1
DE000HU9BB70	DE000HW2LVG0	DE000HW41XK9
DE000HU9BB88	DE000HW2LVH8	DE000HW41XL7
DE000HU9BB96	DE000HW2LVJ4	DE000HW41XM5
DE000HU9BBA3	DE000HW2LVK2	DE000HW41XT0
DE000HU9BBB1	DE000HW2LVL0	DE000HW41XU8
DE000HU9BBC9	DE000HW2LVM8	DE000HW41XV6
DE000HU9BBD7	DE000HW2LVN6	DE000HW41XW4
DE000HU9BBE5	DE000HW2LVP1	DE000HW41XX2
DE000HU9BBF2	DE000HW2LVQ9	DE000HW41XY0
DE000HU9BBG0	DE000HW2LVR7	DE000HW41XZ7
DE000HU9BBH8	DE000HW2LVS5	DE000HW41Y08
DE000HU9BBK2	DE000HW2LVT3	DE000HW41Y16
DE000HU9BBL0	DE000HW2LVU1	DE000HW41Y24
DE000HU9BBM8	DE000HW2LVV9	DE000HW41Y32
DE000HU9BBN6	DE000HW2LVW7	DE000HW41Y40
DE000HU9BBP1	DE000HW2LVX5	DE000HW41Y57
DE000HU9BBQ9	DE000HW2LVY3	DE000HW41Y65
DE000HU9BBR7	DE000HW2LVZ0	DE000HW41Y73
DE000HU9BBS5	DE000HW2LW01	DE000HW41Y81
DE000HU9BBT3	DE000HW2LW19	DE000HW41Y99
DE000HU9BBU1	DE000HW2LW27	DE000HW41YA8
DE000HU9BBV9	DE000HW2LW35	DE000HW41YB6
DE000HU9BBW7	DE000HW2LW43	DE000HW41YF7
DE000HU9BBX5	DE000HW2LW50	DE000HW41YG5
DE000HU9BBY3	DE000HW2LW68	DE000HW41YH3
DE000HU9BBZ0	DE000HW2LW76	DE000HW41YJ9
DE000HU9BV35	DE000HW2LW84	DE000HW41YK7
DE000HU9BV43	DE000HW2LW92	DE000HW41YL5
DE000HU9BV50	DE000HW2LWA1	DE000HW41YM3
DE000HU9BV68	DE000HW2LWB9	DE000HW41YN1
DE000HU9BV76	DE000HW2LWC7	DE000HW41YP6
DE000HU9BV84	DE000HW2LWD5	DE000HW41YQ4
DE000HU9BV92	DE000HW2LWE3	DE000HW41YR2
DE000HU9BW00	DE000HW2LWF0	DE000HW41YS0
DE000HU9BW18	DE000HW2LWG8	DE000HW41YT8
DE000HU9BW26	DE000HW2LWH6	DE000HW41YU6
DE000HU9BW34	DE000HW2LWJ2	DE000HW41YV4

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9BW42	DE000HW2LWK0	DE000HW41YW2
DE000HU9BW59	DE000HW2LWL8	DE000HW41YX0
DE000HU9BW67	DE000HW2LWM6	DE000HW41YY8
DE000HU9BW75	DE000HW2LWN4	DE000HW41YZ5
DE000HU9BW83	DE000HW2LWP9	DE000HW41Z23
DE000HU9BW91	DE000HW2LWQ7	DE000HW41Z31
DE000HU9BWA9	DE000HW2LWR5	DE000HW41Z49
DE000HU9BWB7	DE000HW2LWS3	DE000HW41Z56
DE000HU9BWC5	DE000HW2LWT1	DE000HW41Z64
DE000HU9BWD3	DE000HW2LWU9	DE000HW41Z72
DE000HU9BWE1	DE000HW2LWV7	DE000HW41Z80
DE000HU9BWF8	DE000HW2LWW5	DE000HW41Z98
DE000HU9BWG6	DE000HW2LWX3	DE000HW41ZA5
DE000HU9BWH4	DE000HW2LWY1	DE000HW41ZB3
DE000HU9BWJ0	DE000HW2LWZ8	DE000HW41ZC1
DE000HU9BWK8	DE000HW2LX00	DE000HW41ZD9
DE000HU9BWL6	DE000HW2LX18	DE000HW41ZE7
DE000HU9BWM4	DE000HW2LX26	DE000HW41ZF4
DE000HU9BWN2	DE000HW2LX34	DE000HW41ZG2
DE000HU9BWP7	DE000HW2LX42	DE000HW41ZH0
DE000HU9BWQ5	DE000HW2LX59	DE000HW41ZJ6
DE000HU9BWR3	DE000HW2LX67	DE000HW41ZK4
DE000HU9BWS1	DE000HW2LX75	DE000HW41ZL2
DE000HU9BWT9	DE000HW2LX83	DE000HW41ZM0
DE000HU9BWU7	DE000HW2LX91	DE000HW41ZN8
DE000HU9B WV5	DE000HW2LXA9	DE000HW41ZP3
DE000HU9BWW3	DE000HW2LXB7	DE000HW41ZQ1
DE000HU9BWX1	DE000HW2LXC5	DE000HW41ZR9
DE000HU9B WY9	DE000HW2LXD3	DE000HW41ZS7
DE000HU9B WZ6	DE000HW2LXE1	DE000HW41ZT5
DE000HU9B X09	DE000HW2LXF8	DE000HW41ZU3
DE000HU9B X17	DE000HW2LXG6	DE000HW41ZV1
DE000HU9B X25	DE000HW2LXH4	DE000HW41ZW9
DE000HU9B X33	DE000HW2LXJ0	DE000HW41ZX7
DE000HU9B X41	DE000HW2LXK8	DE000HW41ZY5
DE000HU9B X58	DE000HW2LXL6	DE000HW41ZZ2
DE000HU9B X66	DE000HW2LXM4	DE000HW42008
DE000HU9B X74	DE000HW2LXN2	DE000HW42016
DE000HU9B X82	DE000HW2LXP7	DE000HW42024
DE000HU9B X90	DE000HW2LXQ5	DE000HW42032
DE000HU9B XA7	DE000HW2LXR3	DE000HW42040

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9BXB5	DE000HW2LXS1	DE000HW42057
DE000HU9BXC3	DE000HW2LXT9	DE000HW42065
DE000HU9BXD1	DE000HW2LXU7	DE000HW42073
DE000HU9BXE9	DE000HW2LXV5	DE000HW42081
DE000HU9BXF6	DE000HW2LXW3	DE000HW42099
DE000HU9BXC4	DE000HW2LXX1	DE000HW420A6
DE000HU9BXH2	DE000HW2LXY9	DE000HW420B4
DE000HU9BXJ8	DE000HW2LXZ6	DE000HW420C2
DE000HU9BXC6	DE000HW2LY09	DE000HW420D0
DE000HU9BXL4	DE000HW2LY17	DE000HW420F5
DE000HU9BXM2	DE000HW2LY25	DE000HW420G3
DE000HU9BXN0	DE000HW2LY33	DE000HW420H1
DE000HU9BXP5	DE000HW2LY41	DE000HW420J7
DE000HU9BXQ3	DE000HW2LY58	DE000HW420K5
DE000HU9BXR1	DE000HW2LY66	DE000HW420L3
DE000HU9BXS9	DE000HW2LY74	DE000HW420M1
DE000HU9BXT7	DE000HW2LY82	DE000HW420N9
DE000HU9BXU5	DE000HW2LY90	DE000HW420P4
DE000HU9BXV3	DE000HW2LYA7	DE000HW420Q2
DE000HU9BXW1	DE000HW2LYB5	DE000HW420R0
DE000HU9BXX9	DE000HW2LYC3	DE000HW420S8
DE000HU9BXY7	DE000HW2LYD1	DE000HW420T6
DE000HU9BXZ4	DE000HW2LYE9	DE000HW420U4
DE000HU9BY08	DE000HW2LYF6	DE000HW420V2
DE000HU9BY16	DE000HW2LYG4	DE000HW420W0
DE000HU9BY24	DE000HW2LYH2	DE000HW420X8
DE000HU9BY32	DE000HW2LYJ8	DE000HW420Y6
DE000HU9BY40	DE000HW2LYK6	DE000HW420Z3
DE000HU9BY57	DE000HW2LYL4	DE000HW42107
DE000HU9BY65	DE000HW2LYM2	DE000HW42115
DE000HU9BY73	DE000HW2LYN0	DE000HW42123
DE000HU9BY81	DE000HW2LYP5	DE000HW42131
DE000HU9BY99	DE000HW2LYQ3	DE000HW42149
DE000HU9BYA5	DE000HW2LYR1	DE000HW42156
DE000HU9BYB3	DE000HW2LYS9	DE000HW42164
DE000HU9BYC1	DE000HW2LYT7	DE000HW42172
DE000HU9BYD9	DE000HW2LYU5	DE000HW42180
DE000HU9BYE7	DE000HW2LYV3	DE000HW42198
DE000HU9BYF4	DE000HW2LYW1	DE000HW421A4
DE000HU9BYG2	DE000HW2LYX9	DE000HW421B2
DE000HU9BYH0	DE000HW2LYY7	DE000HW421C0

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9BYJ6	DE000HW2LYZ4	DE000HW421D8
DE000HU9BYK4	DE000HW2LZ08	DE000HW421E6
DE000HU9BYL2	DE000HW2LZ16	DE000HW421F3
DE000HU9BYM0	DE000HW2LZ24	DE000HW421G1
DE000HU9BYN8	DE000HW2LZ32	DE000HW421H9
DE000HU9BYP3	DE000HW2LZ40	DE000HW421J5
DE000HU9BYQ1	DE000HW2LZ57	DE000HW421K3
DE000HU9BYR9	DE000HW2LZ65	DE000HW421L1
DE000HU9BYS7	DE000HW2LZ73	DE000HW421M9
DE000HU9BYT5	DE000HW2LZ81	DE000HW421N7
DE000HU9BYU3	DE000HW2LZ99	DE000HW421P2
DE000HU9BYV1	DE000HW2LZA4	DE000HW421Q0
DE000HU9BYW9	DE000HW2LZB2	DE000HW421R8
DE000HU9BYX7	DE000HW2LZC0	DE000HW421S6
DE000HU9BYY5	DE000HW2LZD8	DE000HW421T4
DE000HU9BYZ2	DE000HW2LZE6	DE000HW421U2
DE000HU9BZ07	DE000HW2LZF3	DE000HW421V0
DE000HU9BZ15	DE000HW2LZG1	DE000HW421W8
DE000HU9BZ23	DE000HW2LZH9	DE000HW421X6
DE000HU9BZ31	DE000HW2LZJ5	DE000HW421Y4
DE000HU9BZ49	DE000HW2LZK3	DE000HW421Z1
DE000HU9BZ64	DE000HW2LZL1	DE000HW42206
DE000HU9BZA2	DE000HW2LZM9	DE000HW42214
DE000HU9BZB0	DE000HW2LZN7	DE000HW42222
DE000HU9BZC8	DE000HW2LZP2	DE000HW42255
DE000HU9BZD6	DE000HW2LZQ0	DE000HW42263
DE000HU9BZE4	DE000HW2LZR8	DE000HW42271
DE000HU9BZF1	DE000HW2LZS6	DE000HW42289
DE000HU9BZG9	DE000HW2LZT4	DE000HW42297
DE000HU9BZH7	DE000HW2LZU2	DE000HW422A2
DE000HU9BZJ3	DE000HW2LZV0	DE000HW422B0
DE000HU9BZK1	DE000HW2LZW8	DE000HW422C8
DE000HU9BZL9	DE000HW2LZX6	DE000HW422D6
DE000HU9BZM7	DE000HW2LZY4	DE000HW422E4
DE000HU9BZN5	DE000HW2LZZ1	DE000HW422F1
DE000HU9BZP0	DE000HW2MD60	DE000HW422G9
DE000HU9BZQ8	DE000HW2MD78	DE000HW422H7
DE000HU9BZR6	DE000HW2MD86	DE000HW422J3
DE000HU9BZS4	DE000HW2MD94	DE000HW422K1
DE000HU9BZT2	DE000HW2ME02	DE000HW422L9
DE000HU9BZU0	DE000HW2ME10	DE000HW422M7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9BZV8	DE000HW2ME28	DE000HW422N5
DE000HU9BZW6	DE000HW2ME36	DE000HW422P0
DE000HU9BZX4	DE000HW2ME44	DE000HW422Q8
DE000HU9BZY2	DE000HW2ME51	DE000HW422R6
DE000HU9BZZ9	DE000HW2ME69	DE000HW422S4
DE000HU9KA05	DE000HW2ME77	DE000HW422T2
DE000HU9KA13	DE000HW2ME85	DE000HW422U0
DE000HU9KA21	DE000HW2ME93	DE000HW422V8
DE000HU9KA39	DE000HW2MEA7	DE000HW422W6
DE000HU9KA47	DE000HW2MEB5	DE000HW422X4
DE000HU9KA54	DE000HW2MEC3	DE000HW422Y2
DE000HU9KA62	DE000HW2MED1	DE000HW422Z9
DE000HU9KA70	DE000HW2MEE9	DE000HW42305
DE000HU9KA88	DE000HW2MEF6	DE000HW42313
DE000HU9KA96	DE000HW2MEG4	DE000HW42321
DE000HU9KAP4	DE000HW2MEH2	DE000HW42339
DE000HU9KAQ2	DE000HW2MEJ8	DE000HW42347
DE000HU9KAR0	DE000HW2MEK6	DE000HW42354
DE000HU9KAS8	DE000HW2MEL4	DE000HW42362
DE000HU9KAT6	DE000HW2MEM2	DE000HW42370
DE000HU9KAU4	DE000HW2MEN0	DE000HW42388
DE000HU9KAV2	DE000HW2MEP5	DE000HW42396
DE000HU9KAW0	DE000HW2MEQ3	DE000HW423A0
DE000HU9KAX8	DE000HW2MER1	DE000HW423B8
DE000HU9KAY6	DE000HW2MES9	DE000HW423C6
DE000HU9KAZ3	DE000HW2MET7	DE000HW423D4
DE000HU9KB04	DE000HW2MEU5	DE000HW423E2
DE000HU9KB12	DE000HW2MEV3	DE000HW423F9
DE000HU9KB20	DE000HW2MEW1	DE000HW423G7
DE000HU9KB38	DE000HW2MEX9	DE000HW423H5
DE000HU9KB46	DE000HW2MEY7	DE000HW423J1
DE000HU9KB53	DE000HW2MEZ4	DE000HW423K9
DE000HU9KB61	DE000HW2MF01	DE000HW423L7
DE000HU9KB79	DE000HW2MF19	DE000HW423M5
DE000HU9KB87	DE000HW2MF27	DE000HW423N3
DE000HU9KB95	DE000HW2MF35	DE000HW423P8
DE000HU9KBA4	DE000HW2MF43	DE000HW423Q6
DE000HU9KBB2	DE000HW2MF50	DE000HW423R4
DE000HU9KBC0	DE000HW2MF68	DE000HW423S2
DE000HU9KBD8	DE000HW2MF76	DE000HW423T0
DE000HU9KBE6	DE000HW2MF84	DE000HW423V6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KBF3	DE000HW2MF92	DE000HW423W4
DE000HU9KBG1	DE000HW2MFA4	DE000HW423X2
DE000HU9KBH9	DE000HW2MFB2	DE000HW423Y0
DE000HU9KBJ5	DE000HW2MFC0	DE000HW423Z7
DE000HU9KBK3	DE000HW2MFD8	DE000HW42404
DE000HU9KBL1	DE000HW2MFE6	DE000HW42412
DE000HU9KBM9	DE000HW2MFF3	DE000HW42420
DE000HU9KBN7	DE000HW2MFG1	DE000HW42438
DE000HU9KBP2	DE000HW2MFH9	DE000HW42446
DE000HU9KBQ0	DE000HW2MFJ5	DE000HW42453
DE000HU9KBR8	DE000HW2MFK3	DE000HW42461
DE000HU9KBS6	DE000HW2MFL1	DE000HW42479
DE000HU9KBT4	DE000HW2MFM9	DE000HW42487
DE000HU9KBU2	DE000HW2MFN7	DE000HW42495
DE000HU9KBV0	DE000HW2MFP2	DE000HW424A8
DE000HU9KBW8	DE000HW2MFQ0	DE000HW424B6
DE000HU9KBX6	DE000HW2MFR8	DE000HW424C4
DE000HU9KBY4	DE000HW2MFS6	DE000HW424D2
DE000HU9KBZ1	DE000HW2MFT4	DE000HW424E0
DE000HU9KC03	DE000HW2MFU2	DE000HW424F7
DE000HU9KC11	DE000HW2MFV0	DE000HW424G5
DE000HU9KC29	DE000HW2MFW8	DE000HW424H3
DE000HU9KC37	DE000HW2MFX6	DE000HW424J9
DE000HU9KC45	DE000HW2MFY4	DE000HW424N1
DE000HU9KC52	DE000HW2MFZ1	DE000HW424P6
DE000HU9KC60	DE000HW2MG00	DE000HW424Q4
DE000HU9KC78	DE000HW2MG18	DE000HW424R2
DE000HU9KC86	DE000HW2MG26	DE000HW424S0
DE000HU9KC94	DE000HW2MG34	DE000HW424T8
DE000HU9KCA2	DE000HW2MG42	DE000HW424U6
DE000HU9KCB0	DE000HW2MG59	DE000HW424V4
DE000HU9KCC8	DE000HW2MG67	DE000HW424W2
DE000HU9KCD6	DE000HW2MG75	DE000HW424X0
DE000HU9KCE4	DE000HW2MG83	DE000HW424Y8
DE000HU9KCF1	DE000HW2MG91	DE000HW424Z5
DE000HU9KCG9	DE000HW2MGA2	DE000HW42503
DE000HU9KCH7	DE000HW2MGB0	DE000HW42511
DE000HU9KCJ3	DE000HW2MGC8	DE000HW42529
DE000HU9KCK1	DE000HW2MGD6	DE000HW42545
DE000HU9KCL9	DE000HW2MGE4	DE000HW42552
DE000HU9KCM7	DE000HW2MGF1	DE000HW42560

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KCN5	DE000HW2MGG9	DE000HW42578
DE000HU9KCP0	DE000HW2MGH7	DE000HW42586
DE000HU9KCQ8	DE000HW2MGJ3	DE000HW42594
DE000HU9KCR6	DE000HW2MGK1	DE000HW425A5
DE000HU9KCS4	DE000HW2MGL9	DE000HW425B3
DE000HU9KCT2	DE000HW2MGM7	DE000HW425C1
DE000HU9KCU0	DE000HW2MGN5	DE000HW425D9
DE000HU9KCV8	DE000HW2MGP0	DE000HW425E7
DE000HU9KCW6	DE000HW2MGQ8	DE000HW425F4
DE000HU9KCX4	DE000HW2MGR6	DE000HW425G2
DE000HU9KCY2	DE000HW2MGS4	DE000HW425H0
DE000HU9KCZ9	DE000HW2MGT2	DE000HW425J6
DE000HU9KD02	DE000HW2MGU0	DE000HW425K4
DE000HU9KD10	DE000HW2MGV8	DE000HW425L2
DE000HU9KD28	DE000HW2MGW6	DE000HW425M0
DE000HU9KD36	DE000HW2MGX4	DE000HW425N8
DE000HU9KD44	DE000HW2MGY2	DE000HW425P3
DE000HU9KD51	DE000HW2MGZ9	DE000HW425Q1
DE000HU9KD69	DE000HW2MH09	DE000HW425R9
DE000HU9KD77	DE000HW2MH17	DE000HW425S7
DE000HU9KD85	DE000HW2MH25	DE000HW425T5
DE000HU9KD93	DE000HW2MH33	DE000HW425U3
DE000HU9KDA0	DE000HW2MH41	DE000HW425V1
DE000HU9KDB8	DE000HW2MH58	DE000HW425W9
DE000HU9KDC6	DE000HW2MH66	DE000HW425X7
DE000HU9KDD4	DE000HW2MH74	DE000HW425Y5
DE000HU9KDE2	DE000HW2MH82	DE000HW425Z2
DE000HU9KDF9	DE000HW2MH90	DE000HW42602
DE000HU9KDG7	DE000HW2MHA0	DE000HW42610
DE000HU9KDH5	DE000HW2MHB8	DE000HW42628
DE000HU9KDJ1	DE000HW2MHC6	DE000HW42636
DE000HU9KDK9	DE000HW2MHD4	DE000HW42644
DE000HU9KDL7	DE000HW2MHE2	DE000HW42651
DE000HU9KDM5	DE000HW2MHF9	DE000HW42669
DE000HU9KDN3	DE000HW2MHG7	DE000HW42677
DE000HU9KDP8	DE000HW2MHH5	DE000HW42685
DE000HU9KDQ6	DE000HW2MHJ1	DE000HW42693
DE000HU9KDR4	DE000HW2MHK9	DE000HW426A3
DE000HU9KDS2	DE000HW2MHL7	DE000HW426B1
DE000HU9KDT0	DE000HW2MHM5	DE000HW426C9
DE000HU9KDU8	DE000HW2MHN3	DE000HW426D7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KDV6	DE000HW2MHP8	DE000HW426E5
DE000HU9KDW4	DE000HW2MHQ6	DE000HW426F2
DE000HU9KDX2	DE000HW2MHR4	DE000HW426G0
DE000HU9KDY0	DE000HW2MHS2	DE000HW426H8
DE000HU9KDZ7	DE000HW2MHT0	DE000HW426J4
DE000HU9KE01	DE000HW2MHU8	DE000HW426K2
DE000HU9KE19	DE000HW2MHV6	DE000HW426L0
DE000HU9KE27	DE000HW2MHW4	DE000HW426M8
DE000HU9KE35	DE000HW2MHX2	DE000HW426N6
DE000HU9KE43	DE000HW2MHY0	DE000HW426P1
DE000HU9KE50	DE000HW2MHZ7	DE000HW426Q9
DE000HU9KE68	DE000HW2MJ07	DE000HW426R7
DE000HU9KE76	DE000HW2MJ15	DE000HW426S5
DE000HU9KE84	DE000HW2MJ23	DE000HW426T3
DE000HU9KE92	DE000HW2MJ31	DE000HW426U1
DE000HU9KEA8	DE000HW2MJ49	DE000HW426V9
DE000HU9KEB6	DE000HW2MJ56	DE000HW426W7
DE000HU9KEC4	DE000HW2MJ64	DE000HW426X5
DE000HU9KED2	DE000HW2MJ72	DE000HW426Y3
DE000HU9KEE0	DE000HW2MJ80	DE000HW426Z0
DE000HU9KEF7	DE000HW2MJ98	DE000HW42701
DE000HU9KEG5	DE000HW2MJA6	DE000HW42719
DE000HU9KEH3	DE000HW2MJB4	DE000HW42727
DE000HU9KEJ9	DE000HW2MJC2	DE000HW42735
DE000HU9KEK7	DE000HW2MJD0	DE000HW42743
DE000HU9KEL5	DE000HW2MJE8	DE000HW42750
DE000HU9KEM3	DE000HW2MJF5	DE000HW42768
DE000HU9KEN1	DE000HW2MJG3	DE000HW42776
DE000HU9KEP6	DE000HW2MJH1	DE000HW42784
DE000HU9KEQ4	DE000HW2MJJ7	DE000HW42792
DE000HU9KER2	DE000HW2MJK5	DE000HW427A1
DE000HU9KES0	DE000HW2MJL3	DE000HW427B9
DE000HU9KET8	DE000HW2MJM1	DE000HW427C7
DE000HU9KEU6	DE000HW2MJN9	DE000HW427D5
DE000HU9KEV4	DE000HW2MJP4	DE000HW427E3
DE000HU9KEW2	DE000HW2MJQ2	DE000HW427F0
DE000HU9KEX0	DE000HW2MJR0	DE000HW427G8
DE000HU9KEY8	DE000HW2MJS8	DE000HW427H6
DE000HU9KEZ5	DE000HW2MJT6	DE000HW427J2
DE000HU9KF00	DE000HW2MJU4	DE000HW427K0
DE000HU9KF18	DE000HW2MJV2	DE000HW427L8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KF26	DE000HW2MJW0	DE000HW427M6
DE000HU9KF34	DE000HW2MJX8	DE000HW427N4
DE000HU9KF42	DE000HW2MJY6	DE000HW427P9
DE000HU9KF59	DE000HW2MJZ3	DE000HW427Q7
DE000HU9KF67	DE000HW2MK04	DE000HW427R5
DE000HU9KF75	DE000HW2MK12	DE000HW427S3
DE000HU9KF83	DE000HW2MK20	DE000HW427T1
DE000HU9KF91	DE000HW2MK38	DE000HW427U9
DE000HU9KFA5	DE000HW2MK46	DE000HW427V7
DE000HU9KFB3	DE000HW2MK53	DE000HW427W5
DE000HU9KFC1	DE000HW2MK61	DE000HW427X3
DE000HU9KFD9	DE000HW2MK79	DE000HW427Y1
DE000HU9KFE7	DE000HW2MK87	DE000HW427Z8
DE000HU9KFF4	DE000HW2MK95	DE000HW42800
DE000HU9KFG2	DE000HW2MKA4	DE000HW42818
DE000HU9KFH0	DE000HW2MKB2	DE000HW42826
DE000HU9KFJ6	DE000HW2MKC0	DE000HW42834
DE000HU9KFK4	DE000HW2MKD8	DE000HW42842
DE000HU9KFL2	DE000HW2MKE6	DE000HW42859
DE000HU9KFM0	DE000HW2MKF3	DE000HW42867
DE000HU9KFN8	DE000HW2MKG1	DE000HW42875
DE000HU9KFP3	DE000HW2MKH9	DE000HW42883
DE000HU9Kfq1	DE000HW2MKJ5	DE000HW42891
DE000HU9KFR9	DE000HW2MKK3	DE000HW428A9
DE000HU9KFS7	DE000HW2MKL1	DE000HW428B7
DE000HU9KFT5	DE000HW2MKM9	DE000HW428C5
DE000HU9KFU3	DE000HW2MKN7	DE000HW428D3
DE000HU9KfV1	DE000HW2MKP2	DE000HW428E1
DE000HU9KFW9	DE000HW2MKQ0	DE000HW428F8
DE000HU9KFX7	DE000HW2MKR8	DE000HW428G6
DE000HU9KFY5	DE000HW2MKS6	DE000HW428H4
DE000HU9KFZ2	DE000HW2MKT4	DE000HW428J0
DE000HU9KG09	DE000HW2MKU2	DE000HW428K8
DE000HU9KG17	DE000HW2MKV0	DE000HW428L6
DE000HU9KG25	DE000HW2MKW8	DE000HW428M4
DE000HU9KG33	DE000HW2MKX6	DE000HW428N2
DE000HU9KG41	DE000HW2MKY4	DE000HW428P7
DE000HU9KG58	DE000HW2MKZ1	DE000HW428Q5
DE000HU9KG66	DE000HW2ML03	DE000HW428R3
DE000HU9KG74	DE000HW2ML11	DE000HW428S1
DE000HU9KG82	DE000HW2ML29	DE000HW428T9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KG90	DE000HW2ML37	DE000HW428U7
DE000HU9KGA3	DE000HW2ML45	DE000HW428V5
DE000HU9KGB1	DE000HW2ML52	DE000HW428W3
DE000HU9KGC9	DE000HW2ML60	DE000HW428X1
DE000HU9KGD7	DE000HW2ML78	DE000HW428Y9
DE000HU9KGE5	DE000HW2ML86	DE000HW428Z6
DE000HU9KGF2	DE000HW2ML94	DE000HW42909
DE000HU9KGG0	DE000HW2MLA2	DE000HW42917
DE000HU9KGH8	DE000HW2MLB0	DE000HW42925
DE000HU9KGI4	DE000HW2MLC8	DE000HW42933
DE000HU9KJK2	DE000HW2MLD6	DE000HW42941
DE000HU9KGL0	DE000HW2MLE4	DE000HW42958
DE000HU9KGM8	DE000HW2MLF1	DE000HW42966
DE000HU9KGN6	DE000HW2MLG9	DE000HW42974
DE000HU9KGP1	DE000HW2MLH7	DE000HW42982
DE000HU9KIQ9	DE000HW2MLJ3	DE000HW42990
DE000HU9KJR7	DE000HW2MLK1	DE000HW429A7
DE000HU9KKS5	DE000HW2MLL9	DE000HW429B5
DE000HU9KKT3	DE000HW2MLM7	DE000HW429C3
DE000HU9KLU1	DE000HW2MLN5	DE000HW429D1
DE000HU9KLV9	DE000HW2MLP0	DE000HW429E9
DE000HU9KMW7	DE000HW2MLQ8	DE000HW429F6
DE000HU9KMX5	DE000HW2MLR6	DE000HW429G4
DE000HU9KMY3	DE000HW2MLS4	DE000HW429H2
DE000HU9KMZ0	DE000HW2MLT2	DE000HW429J8
DE000HU9KH08	DE000HW2MLU0	DE000HW429L4
DE000HU9KH16	DE000HW2MLV8	DE000HW429M2
DE000HU9KH24	DE000HW2MLW6	DE000HW429N0
DE000HU9KH32	DE000HW2MLX4	DE000HW429P5
DE000HU9KH40	DE000HW2MLY2	DE000HW429Q3
DE000HU9KH57	DE000HW2MLZ9	DE000HW429R1
DE000HU9KH65	DE000HW2MM02	DE000HW429S9
DE000HU9KH73	DE000HW2MM10	DE000HW429T7
DE000HU9KH81	DE000HW2MM28	DE000HW429U5
DE000HU9KH99	DE000HW2MM36	DE000HW429V3
DE000HU9KHA1	DE000HW2MM44	DE000HW429W1
DE000HU9KHB9	DE000HW2MM51	DE000HW429X9
DE000HU9KHC7	DE000HW2MM69	DE000HW429Y7
DE000HU9KHD5	DE000HW2MM77	DE000HW429Z4
DE000HU9KHE3	DE000HW2MM85	DE000HW42A05
DE000HU9KHF0	DE000HW2MM93	DE000HW42A13

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KHG8	DE000HW2MMA0	DE000HW42A21
DE000HU9KHH6	DE000HW2MMB8	DE000HW42A39
DE000HU9KHJ2	DE000HW2MMC6	DE000HW42A47
DE000HU9KHK0	DE000HW2MMD4	DE000HW42A54
DE000HU9KHL8	DE000HW2MME2	DE000HW42A62
DE000HU9KHM6	DE000HW2MMF9	DE000HW42A70
DE000HU9KHN4	DE000HW2MMG7	DE000HW42A88
DE000HU9KHP9	DE000HW2MMH5	DE000HW42A96
DE000HU9KHQ7	DE000HW2MMJ1	DE000HW42AA6
DE000HU9KHR5	DE000HW2MMK9	DE000HW42AB4
DE000HU9KHS3	DE000HW2MML7	DE000HW42AC2
DE000HU9KHT1	DE000HW2MMM5	DE000HW42AD0
DE000HU9KHU9	DE000HW2MMN3	DE000HW42AE8
DE000HU9KHV7	DE000HW2MMP8	DE000HW42AF5
DE000HU9KHW5	DE000HW2MMQ6	DE000HW42AG3
DE000HU9KHX3	DE000HW2MMR4	DE000HW42AH1
DE000HU9KHY1	DE000HW2MMS2	DE000HW42AJ7
DE000HU9KHZ8	DE000HW2MMT0	DE000HW42AK5
DE000HU9KJ06	DE000HW2MMU8	DE000HW42AL3
DE000HU9KJ14	DE000HW2MMV6	DE000HW42AM1
DE000HU9KJ22	DE000HW2MMW4	DE000HW42AN9
DE000HU9KJ30	DE000HW2MMX2	DE000HW42AP4
DE000HU9KJ71	DE000HW2MMY0	DE000HW42AQ2
DE000HU9KJ89	DE000HW2MMZ7	DE000HW42AR0
DE000HU9KJ97	DE000HW2MN01	DE000HW42AS8
DE000HU9KJA7	DE000HW2MN19	DE000HW42AT6
DE000HU9KJB5	DE000HW2MN27	DE000HW42AU4
DE000HU9KJC3	DE000HW2MN35	DE000HW42AV2
DE000HU9KJD1	DE000HW2MN43	DE000HW42AW0
DE000HU9KJE9	DE000HW2MN50	DE000HW42AX8
DE000HU9KJF6	DE000HW2MNA8	DE000HW42AY6
DE000HU9KJG4	DE000HW2MNB6	DE000HW42AZ3
DE000HU9KJH2	DE000HW2MNC4	DE000HW42B04
DE000HU9KJJ8	DE000HW2MND2	DE000HW42B12
DE000HU9KJK6	DE000HW2MNE0	DE000HW42B20
DE000HU9KJL4	DE000HW2MNF7	DE000HW42B53
DE000HU9KJM2	DE000HW2MNG5	DE000HW42B61
DE000HU9KJN0	DE000HW2MNH3	DE000HW42B79
DE000HU9KJP5	DE000HW2MNJ9	DE000HW42B87
DE000HU9KJQ3	DE000HW2MNK7	DE000HW42B95
DE000HU9KJR1	DE000HW2MNL5	DE000HW42BA4

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KJS9	DE000HW2MNM3	DE000HW42BB2
DE000HU9KJT7	DE000HW2MNN1	DE000HW42BC0
DE000HU9KJU5	DE000HW2MNP6	DE000HW42BD8
DE000HU9KJV3	DE000HW2MNQ4	DE000HW42BE6
DE000HU9KJW1	DE000HW2MNR2	DE000HW42BF3
DE000HU9KJX9	DE000HW2MNS0	DE000HW42BG1
DE000HU9KJY7	DE000HW2MNT8	DE000HW42BH9
DE000HU9KJZ4	DE000HW2MNU6	DE000HW42BJ5
DE000HU9KK03	DE000HW2MNV4	DE000HW42BK3
DE000HU9KK11	DE000HW2MNW2	DE000HW42BL1
DE000HU9KK29	DE000HW2MNX0	DE000HW42BM9
DE000HU9KK37	DE000HW2MNY8	DE000HW42BN7
DE000HU9KK45	DE000HW2MNZ5	DE000HW42BP2
DE000HU9KK52	DE000HW2MPE5	DE000HW42BQ0
DE000HU9KK60	DE000HW2PN24	DE000HW42BR8
DE000HU9KK78	DE000HW2RM72	DE000HW42BS6
DE000HU9KK86	DE000HW2RND1	DE000HW42BT4
DE000HU9KK94	DE000HW2RNE9	DE000HW42BU2
DE000HU9KKA5	DE000HW2RU07	DE000HW42BV0
DE000HU9KKB3	DE000HW2RU15	DE000HW42BW8
DE000HU9KKC1	DE000HW2RU72	DE000HW42BX6
DE000HU9KKD9	DE000HW2RUZ9	DE000HW42BY4
DE000HU9KKE7	DE000HW2RVL7	DE000HW42BZ1
DE000HU9KKF4	DE000HW2RWB6	DE000HW42C03
DE000HU9KKG2	DE000HW2RWC4	DE000HW42C11
DE000HU9KKH0	DE000HW2RWE0	DE000HW42C29
DE000HU9KKJ6	DE000HW2RWF7	DE000HW42C37
DE000HU9KKK4	DE000HW2RWH3	DE000HW42C45
DE000HU9KKL2	DE000HW2RWL5	DE000HW42C52
DE000HU9KKM0	DE000HW2RWN1	DE000HW42C60
DE000HU9KKN8	DE000HW2RWQ4	DE000HW42C78
DE000HU9KKP3	DE000HW2RWR2	DE000HW42CB0
DE000HU9KKQ1	DE000HW2RXB4	DE000HW42CC8
DE000HU9KKR9	DE000HW2UC04	DE000HW42CD6
DE000HU9KKS7	DE000HW2VAB4	DE000HW42CE4
DE000HU9KKT5	DE000HW30VC3	DE000HW42CF1
DE000HU9KKU3	DE000HW33J07	DE000HW42CG9
DE000HU9KKV1	DE000HW34104	DE000HW42CH7
DE000HU9KKW9	DE000HW34112	DE000HW42CJ3
DE000HU9KKX7	DE000HW34120	DE000HW42CK1
DE000HU9KKY5	DE000HW34138	DE000HW42CL9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KKZ2	DE000HW34146	DE000HW42CM7
DE000HU9KL02	DE000HW34153	DE000HW42CN5
DE000HU9KL10	DE000HW34161	DE000HW42CP0
DE000HU9KL28	DE000HW34179	DE000HW42CQ8
DE000HU9KL36	DE000HW34187	DE000HW42CR6
DE000HU9KL44	DE000HW34195	DE000HW42CS4
DE000HU9KL51	DE000HW341A4	DE000HW42CT2
DE000HU9KL69	DE000HW341B2	DE000HW42CU0
DE000HU9KL77	DE000HW341C0	DE000HW42CV8
DE000HU9KL85	DE000HW341D8	DE000HW42CW6
DE000HU9KL93	DE000HW341E6	DE000HW42CX4
DE000HU9KLA3	DE000HW341F3	DE000HW42CY2
DE000HU9KLB1	DE000HW341G1	DE000HW42CZ9
DE000HU9KLC9	DE000HW341H9	DE000HW42D02
DE000HU9KLD7	DE000HW341J5	DE000HW42D10
DE000HU9KLE5	DE000HW341K3	DE000HW42D28
DE000HU9KLF2	DE000HW341L1	DE000HW42D36
DE000HU9KLG0	DE000HW341M9	DE000HW42D44
DE000HU9KLN8	DE000HW341N7	DE000HW42D51
DE000HU9KLJ4	DE000HW341P2	DE000HW42D69
DE000HU9KLL0	DE000HW341Q0	DE000HW42D77
DE000HU9KLL0	DE000HW341R8	DE000HW42D85
DE000HU9KLM8	DE000HW341S6	DE000HW42D93
DE000HU9KLN6	DE000HW341T4	DE000HW42DA0
DE000HU9KLP1	DE000HW341U2	DE000HW42DB8
DE000HU9KLQ9	DE000HW341V0	DE000HW42DC6
DE000HU9KLR7	DE000HW341W8	DE000HW42DD4
DE000HU9KLS5	DE000HW341X6	DE000HW42DE2
DE000HU9KLT3	DE000HW341Y4	DE000HW42DF9
DE000HU9KLU1	DE000HW341Z1	DE000HW42DG7
DE000HU9KLV9	DE000HW34203	DE000HW42DH5
DE000HU9KLW7	DE000HW34211	DE000HW42DJ1
DE000HU9KLV9	DE000HW34203	DE000HW42DH5
DE000HU9KLV9	DE000HW34203	DE000HW42DH5
DE000HU9KLX5	DE000HW34229	DE000HW42DK9
DE000HU9KLY3	DE000HW34237	DE000HW42DL7
DE000HU9KLZ0	DE000HW34245	DE000HW42DM5
DE000HU9KM01	DE000HW34252	DE000HW42DN3
DE000HU9KM19	DE000HW34260	DE000HW42DP8
DE000HU9KM27	DE000HW34278	DE000HW42DQ6
DE000HU9KM35	DE000HW34286	DE000HW42DR4
DE000HU9KM43	DE000HW34294	DE000HW42DS2
DE000HU9KM50	DE000HW342A2	DE000HW42DT0

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KM68	DE000HW342B0	DE000HW42DU8
DE000HU9KM76	DE000HW342C8	DE000HW42DV6
DE000HU9KM84	DE000HW342D6	DE000HW42DW4
DE000HU9KM92	DE000HW342E4	DE000HW42DX2
DE000HU9KMA1	DE000HW342F1	DE000HW42DY0
DE000HU9KMB9	DE000HW342G9	DE000HW42DZ7
DE000HU9KMC7	DE000HW342H7	DE000HW42E01
DE000HU9KMD5	DE000HW342J3	DE000HW42E19
DE000HU9KME3	DE000HW342K1	DE000HW42E27
DE000HU9KMF0	DE000HW342L9	DE000HW42E35
DE000HU9KMG8	DE000HW342M7	DE000HW42E43
DE000HU9KMH6	DE000HW342N5	DE000HW42E50
DE000HU9KMJ2	DE000HW342P0	DE000HW42E68
DE000HU9KMK0	DE000HW342Q8	DE000HW42E76
DE000HU9KML8	DE000HW342R6	DE000HW42E84
DE000HU9KMM6	DE000HW342S4	DE000HW42E92
DE000HU9KMN4	DE000HW342T2	DE000HW42EA8
DE000HU9KMP9	DE000HW342U0	DE000HW42EB6
DE000HU9KMQ7	DE000HW342V8	DE000HW42EC4
DE000HU9KMR5	DE000HW342W6	DE000HW42ED2
DE000HU9KMS3	DE000HW342X4	DE000HW42EE0
DE000HU9KMT1	DE000HW342Y2	DE000HW42EF7
DE000HU9KMU9	DE000HW342Z9	DE000HW42EG5
DE000HU9KMV7	DE000HW34302	DE000HW42EL5
DE000HU9KMW5	DE000HW34310	DE000HW42EM3
DE000HU9KMX3	DE000HW34328	DE000HW42EN1
DE000HU9KMY1	DE000HW34336	DE000HW42EP6
DE000HU9KMZ8	DE000HW34344	DE000HW42EQ4
DE000HU9KN00	DE000HW34351	DE000HW42ER2
DE000HU9KN18	DE000HW34369	DE000HW42ES0
DE000HU9KN26	DE000HW34377	DE000HW42ET8
DE000HU9KN34	DE000HW34385	DE000HW42EU6
DE000HU9KN42	DE000HW34393	DE000HW42EV4
DE000HU9KN59	DE000HW343A0	DE000HW42EW2
DE000HU9KN67	DE000HW343B8	DE000HW42EX0
DE000HU9KN75	DE000HW343C6	DE000HW42EY8
DE000HU9KN83	DE000HW343D4	DE000HW42EZ5
DE000HU9KN91	DE000HW343E2	DE000HW42F00
DE000HU9KNA9	DE000HW343F9	DE000HW42F18
DE000HU9KNB7	DE000HW343G7	DE000HW42F26
DE000HU9KNC5	DE000HW343H5	DE000HW42F34

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KND3	DE000HW343J1	DE000HW42F42
DE000HU9KNE1	DE000HW343K9	DE000HW42F59
DE000HU9KNF8	DE000HW343L7	DE000HW42F67
DE000HU9KNG6	DE000HW343M5	DE000HW42F75
DE000HU9KNH4	DE000HW343N3	DE000HW42F83
DE000HU9KNJ0	DE000HW343P8	DE000HW42F91
DE000HU9KNK8	DE000HW343Q6	DE000HW42FA5
DE000HU9KNL6	DE000HW343R4	DE000HW42FB3
DE000HU9KNM4	DE000HW343S2	DE000HW42FC1
DE000HU9KNN2	DE000HW343T0	DE000HW42FD9
DE000HU9KNP7	DE000HW343U8	DE000HW42FE7
DE000HU9KNQ5	DE000HW343V6	DE000HW42FF4
DE000HU9KNR3	DE000HW343W4	DE000HW42FG2
DE000HU9KNS1	DE000HW343X2	DE000HW42FH0
DE000HU9KNT9	DE000HW343Y0	DE000HW42FJ6
DE000HU9KNU7	DE000HW343Z7	DE000HW42FK4
DE000HU9KNV5	DE000HW34401	DE000HW42FL2
DE000HU9KNW3	DE000HW34419	DE000HW42FM0
DE000HU9KNX1	DE000HW34427	DE000HW42FN8
DE000HU9KNY9	DE000HW34435	DE000HW42FP3
DE000HU9KNZ6	DE000HW34443	DE000HW42FQ1
DE000HU9KP08	DE000HW34450	DE000HW42FR9
DE000HU9KP16	DE000HW34468	DE000HW42FS7
DE000HU9KP24	DE000HW34476	DE000HW42FT5
DE000HU9KP32	DE000HW34484	DE000HW42FU3
DE000HU9KP40	DE000HW34492	DE000HW42FW9
DE000HU9KP57	DE000HW344A8	DE000HW42FX7
DE000HU9KP65	DE000HW344B6	DE000HW42FY5
DE000HU9KP73	DE000HW344C4	DE000HW42FZ2
DE000HU9KP81	DE000HW344D2	DE000HW42G09
DE000HU9KP99	DE000HW344E0	DE000HW42G17
DE000HU9KPA4	DE000HW344F7	DE000HW42G25
DE000HU9KPB2	DE000HW344G5	DE000HW42G33
DE000HU9KPC0	DE000HW344H3	DE000HW42G41
DE000HU9KPD8	DE000HW344J9	DE000HW42G58
DE000HU9KPE6	DE000HW344K7	DE000HW42G66
DE000HU9KPF3	DE000HW344L5	DE000HW42G74
DE000HU9KPG1	DE000HW344M3	DE000HW42G82
DE000HU9KPH9	DE000HW344N1	DE000HW42G90
DE000HU9KPJ5	DE000HW344P6	DE000HW42GA3
DE000HU9KPK3	DE000HW344Q4	DE000HW42GB1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KPL1	DE000HW344R2	DE000HW42GC9
DE000HU9KPM9	DE000HW344S0	DE000HW42GD7
DE000HU9KPN7	DE000HW344T8	DE000HW42GE5
DE000HU9KPP2	DE000HW344U6	DE000HW42GF2
DE000HU9KPQ0	DE000HW344V4	DE000HW42GG0
DE000HU9KPR8	DE000HW344W2	DE000HW42GH8
DE000HU9KPS6	DE000HW344X0	DE000HW42GJ4
DE000HU9KPT4	DE000HW344Y8	DE000HW42GK2
DE000HU9KPU2	DE000HW344Z5	DE000HW42GL0
DE000HU9KPV0	DE000HW34500	DE000HW42GM8
DE000HU9KPW8	DE000HW34518	DE000HW42GN6
DE000HU9KPX6	DE000HW34526	DE000HW42GP1
DE000HU9KPY4	DE000HW34534	DE000HW42GQ9
DE000HU9KPZ1	DE000HW34559	DE000HW42GR7
DE000HU9KQ07	DE000HW35820	DE000HW42GS5
DE000HU9KQ15	DE000HW35838	DE000HW42GT3
DE000HU9KQ23	DE000HW35846	DE000HW42GU1
DE000HU9KQ31	DE000HW35853	DE000HW42GV9
DE000HU9KQ49	DE000HW35861	DE000HW42GW7
DE000HU9KQ56	DE000HW35879	DE000HW42GX5
DE000HU9KQ64	DE000HW35887	DE000HW42GY3
DE000HU9KQ72	DE000HW35895	DE000HW42GZ0
DE000HU9KQ80	DE000HW358A8	DE000HW42H08
DE000HU9KQ98	DE000HW358B6	DE000HW42H16
DE000HU9KQA2	DE000HW358C4	DE000HW42H24
DE000HU9KQB0	DE000HW358D2	DE000HW42H32
DE000HU9KQC8	DE000HW358E0	DE000HW42H40
DE000HU9KQD6	DE000HW358F7	DE000HW42H57
DE000HU9KQE4	DE000HW358G5	DE000HW42H65
DE000HU9KQF1	DE000HW358H3	DE000HW42H73
DE000HU9KQG9	DE000HW358J9	DE000HW42H81
DE000HU9KQH7	DE000HW358K7	DE000HW42H99
DE000HU9KQJ3	DE000HW358L5	DE000HW42HA1
DE000HU9KQK1	DE000HW358M3	DE000HW42HB9
DE000HU9KQL9	DE000HW358N1	DE000HW42HC7
DE000HU9KQM7	DE000HW358P6	DE000HW42HD5
DE000HU9KQN5	DE000HW358Q4	DE000HW42HE3
DE000HU9KQP0	DE000HW358R2	DE000HW42HF0
DE000HU9KQQ8	DE000HW358S0	DE000HW42HG8
DE000HU9KQR6	DE000HW358T8	DE000HW42HH6
DE000HU9KQS4	DE000HW358U6	DE000HW42HJ2

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KQT2	DE000HW358V4	DE000HW42HK0
DE000HU9KQU0	DE000HW358W2	DE000HW42HL8
DE000HU9KQV8	DE000HW358X0	DE000HW42HM6
DE000HU9KQW6	DE000HW358Y8	DE000HW42HN4
DE000HU9KQX4	DE000HW358Z5	DE000HW42HP9
DE000HU9KQY2	DE000HW35903	DE000HW42HQ7
DE000HU9KQZ9	DE000HW35911	DE000HW42HR5
DE000HU9KR06	DE000HW35929	DE000HW42HS3
DE000HU9KR14	DE000HW35937	DE000HW42HT1
DE000HU9KR22	DE000HW35945	DE000HW42HU9
DE000HU9KR30	DE000HW35952	DE000HW42HV7
DE000HU9KR48	DE000HW35960	DE000HW42HW5
DE000HU9KR55	DE000HW35978	DE000HW42HX3
DE000HU9KR63	DE000HW35986	DE000HW42HY1
DE000HU9KR71	DE000HW35994	DE000HW42HZ8
DE000HU9KR89	DE000HW359A6	DE000HW42J06
DE000HU9KR97	DE000HW359B4	DE000HW42J14
DE000HU9KRA0	DE000HW359C2	DE000HW42J22
DE000HU9KRB8	DE000HW359D0	DE000HW42J30
DE000HU9KRC6	DE000HW359E8	DE000HW42J48
DE000HU9KRD4	DE000HW359F5	DE000HW42J55
DE000HU9KRE2	DE000HW359G3	DE000HW42J63
DE000HU9KRF9	DE000HW359H1	DE000HW42J71
DE000HU9KRG7	DE000HW359J7	DE000HW42J89
DE000HU9KRH5	DE000HW359K5	DE000HW42J97
DE000HU9KRJ1	DE000HW359L3	DE000HW42JA7
DE000HU9KRK9	DE000HW359M1	DE000HW42JB5
DE000HU9KRL7	DE000HW359N9	DE000HW42JC3
DE000HU9KRM5	DE000HW359P4	DE000HW42JD1
DE000HU9KRN3	DE000HW359Q2	DE000HW42JE9
DE000HU9KRP8	DE000HW359R0	DE000HW42JF6
DE000HU9KRQ6	DE000HW359S8	DE000HW42JG4
DE000HU9KRR4	DE000HW359T6	DE000HW42JH2
DE000HU9KRS2	DE000HW359U4	DE000HW42JJ8
DE000HU9KRT0	DE000HW359V2	DE000HW42JK6
DE000HU9KRU8	DE000HW359W0	DE000HW42JL4
DE000HU9KRV6	DE000HW359X8	DE000HW42JM2
DE000HU9KRW4	DE000HW359Y6	DE000HW42JN0
DE000HU9KRX2	DE000HW359Z3	DE000HW42JP5
DE000HU9KRY0	DE000HW35A04	DE000HW42JQ3
DE000HU9KRZ7	DE000HW35A12	DE000HW42JR1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KS05	DE000HW35A20	DE000HW42JS9
DE000HU9KS13	DE000HW35A38	DE000HW42JT7
DE000HU9KS21	DE000HW35A46	DE000HW42JU5
DE000HU9KS39	DE000HW35A53	DE000HW42JV3
DE000HU9KS47	DE000HW35A61	DE000HW42JW1
DE000HU9KS54	DE000HW35A79	DE000HW42JX9
DE000HU9KS62	DE000HW35A87	DE000HW42JY7
DE000HU9KS70	DE000HW35A95	DE000HW42JZ4
DE000HU9KS88	DE000HW35AA0	DE000HW42K03
DE000HU9KS96	DE000HW35AB8	DE000HW42K11
DE000HU9KSA8	DE000HW35AC6	DE000HW42K29
DE000HU9KSB6	DE000HW35AD4	DE000HW42K37
DE000HU9KSC4	DE000HW35AE2	DE000HW42K45
DE000HU9KSD2	DE000HW35AF9	DE000HW42K52
DE000HU9KSE0	DE000HW35AG7	DE000HW42K60
DE000HU9KSF7	DE000HW35AH5	DE000HW42K78
DE000HU9KSG5	DE000HW35AJ1	DE000HW42K86
DE000HU9KSH3	DE000HW35AK9	DE000HW42K94
DE000HU9KSJ9	DE000HW35AL7	DE000HW42KA5
DE000HU9KSK7	DE000HW35AM5	DE000HW42KB3
DE000HU9KSL5	DE000HW35AN3	DE000HW42KC1
DE000HU9KSM3	DE000HW35AP8	DE000HW42KD9
DE000HU9KSN1	DE000HW35AQ6	DE000HW42KE7
DE000HU9KSP6	DE000HW35AR4	DE000HW42KF4
DE000HU9KSQ4	DE000HW35AS2	DE000HW42KG2
DE000HU9KSR2	DE000HW35AT0	DE000HW42KJ6
DE000HU9KSS0	DE000HW35AU8	DE000HW42KK4
DE000HU9KST8	DE000HW35AV6	DE000HW42KL2
DE000HU9KSU6	DE000HW35AW4	DE000HW42KM0
DE000HU9KSV4	DE000HW35AX2	DE000HW42KN8
DE000HU9KSW2	DE000HW35AY0	DE000HW42KP3
DE000HU9KSX0	DE000HW35AZ7	DE000HW42KQ1
DE000HU9KSY8	DE000HW35B03	DE000HW42KR9
DE000HU9KSZ5	DE000HW35B11	DE000HW42KS7
DE000HU9KT04	DE000HW35B29	DE000HW42KT5
DE000HU9KT12	DE000HW35B37	DE000HW42KU3
DE000HU9KT20	DE000HW35B45	DE000HW42KV1
DE000HU9KT38	DE000HW35B52	DE000HW42KW9
DE000HU9KT46	DE000HW35B60	DE000HW42KX7
DE000HU9KT53	DE000HW35B78	DE000HW42KY5
DE000HU9KT61	DE000HW35B86	DE000HW42KZ2

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KT79	DE000HW35B94	DE000HW42L02
DE000HU9KT87	DE000HW35BA8	DE000HW42L10
DE000HU9KT95	DE000HW35BB6	DE000HW42L28
DE000HU9KTA6	DE000HW35BC4	DE000HW42L36
DE000HU9KTB4	DE000HW35BD2	DE000HW42L44
DE000HU9KTC2	DE000HW35BE0	DE000HW42L51
DE000HU9KTD0	DE000HW35BF7	DE000HW42L69
DE000HU9KTE8	DE000HW35BG5	DE000HW42L77
DE000HU9KTF5	DE000HW35BH3	DE000HW42L85
DE000HU9KTG3	DE000HW35BJ9	DE000HW42L93
DE000HU9KTH1	DE000HW35BK7	DE000HW42LA3
DE000HU9KTJ7	DE000HW35BL5	DE000HW42LB1
DE000HU9KTK5	DE000HW35BM3	DE000HW42LC9
DE000HU9KTL3	DE000HW35BN1	DE000HW42LD7
DE000HU9KTM1	DE000HW35BP6	DE000HW42LE5
DE000HU9KTN9	DE000HW35BQ4	DE000HW42LF2
DE000HU9KTP4	DE000HW35BR2	DE000HW42LG0
DE000HU9KTQ2	DE000HW35BS0	DE000HW42LH8
DE000HU9KTR0	DE000HW35BT8	DE000HW42LJ4
DE000HU9KTS8	DE000HW35BU6	DE000HW42LK2
DE000HU9KTT6	DE000HW35BV4	DE000HW42LL0
DE000HU9KTU4	DE000HW35BW2	DE000HW42LM8
DE000HU9KTV2	DE000HW35BX0	DE000HW42LN6
DE000HU9KTW0	DE000HW35BY8	DE000HW42LP1
DE000HU9KTX8	DE000HW35BZ5	DE000HW42LQ9
DE000HU9KTY6	DE000HW35C02	DE000HW42LR7
DE000HU9KTZ3	DE000HW35C10	DE000HW42LS5
DE000HU9KU01	DE000HW35C28	DE000HW42LT3
DE000HU9KU19	DE000HW35C36	DE000HW42LU1
DE000HU9KU27	DE000HW35C44	DE000HW42LV9
DE000HU9KU35	DE000HW35C51	DE000HW42LW7
DE000HU9KU43	DE000HW35C69	DE000HW42LX5
DE000HU9KU50	DE000HW35C77	DE000HW42LY3
DE000HU9KU68	DE000HW35C85	DE000HW42LZ0
DE000HU9KU76	DE000HW35C93	DE000HW42M01
DE000HU9KU84	DE000HW35CA6	DE000HW42M35
DE000HU9KU92	DE000HW35CB4	DE000HW42M43
DE000HU9KUA4	DE000HW35CC2	DE000HW42M50
DE000HU9KUB2	DE000HW35CD0	DE000HW42M68
DE000HU9KUC0	DE000HW35CE8	DE000HW42M76
DE000HU9KUD8	DE000HW35CF5	DE000HW42M84

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KUE6	DE000HW35CG3	DE000HW42M92
DE000HU9KUF3	DE000HW35CH1	DE000HW42MA1
DE000HU9KUG1	DE000HW35CJ7	DE000HW42MB9
DE000HU9KUH9	DE000HW35CK5	DE000HW42MC7
DE000HU9KUJ5	DE000HW35CL3	DE000HW42MD5
DE000HU9KUK3	DE000HW35CM1	DE000HW42ME3
DE000HU9KUL1	DE000HW35CN9	DE000HW42MF0
DE000HU9KUM9	DE000HW35CP4	DE000HW42MG8
DE000HU9KUN7	DE000HW35CQ2	DE000HW42MH6
DE000HU9KUP2	DE000HW35CR0	DE000HW42MJ2
DE000HU9KUQ0	DE000HW35CS8	DE000HW42MK0
DE000HU9KUR8	DE000HW35CT6	DE000HW42ML8
DE000HU9KUS6	DE000HW35CU4	DE000HW42MM6
DE000HU9KUT4	DE000HW35CV2	DE000HW42MN4
DE000HU9KUU2	DE000HW35CY6	DE000HW42MP9
DE000HU9KUV0	DE000HW35CZ3	DE000HW42MQ7
DE000HU9KUW8	DE000HW35D01	DE000HW42MR5
DE000HU9KV00	DE000HW35D19	DE000HW42MS3
DE000HU9KV18	DE000HW35D27	DE000HW49X35
DE000HU9KV26	DE000HW35D35	DE000HW49X43
DE000HU9KV34	DE000HW35D43	DE000HW49X50
DE000HU9KV42	DE000HW35D50	DE000HW49X68
DE000HU9KV59	DE000HW35D68	DE000HW49X76
DE000HU9KV67	DE000HW35D76	DE000HW49X84
DE000HU9KV75	DE000HW35D84	DE000HW49X92
DE000HU9KV83	DE000HW35D92	DE000HW49XA3
DE000HU9KV91	DE000HW35DA4	DE000HW49XB1
DE000HU9KVA2	DE000HW35DB2	DE000HW49XC9
DE000HU9KVB0	DE000HW35DC0	DE000HW49XD7
DE000HU9KVC8	DE000HW35DD8	DE000HW49XE5
DE000HU9KVD6	DE000HW35DE6	DE000HW49XF2
DE000HU9KVE4	DE000HW35DF3	DE000HW49XG0
DE000HU9KVF1	DE000HW35DG1	DE000HW49XH8
DE000HU9KVG9	DE000HW35DH9	DE000HW49XJ4
DE000HU9KVH7	DE000HW35DJ5	DE000HW49XK2
DE000HU9KVJ3	DE000HW35DK3	DE000HW49XL0
DE000HU9KVK1	DE000HW35DL1	DE000HW49XM8
DE000HU9KVL9	DE000HW35DM9	DE000HW49XN6
DE000HU9KVM7	DE000HW35DN7	DE000HW49XP1
DE000HU9KVN5	DE000HW35DP2	DE000HW49XQ9
DE000HU9KVP0	DE000HW35DQ0	DE000HW49XR7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KVQ8	DE000HW35DR8	DE000HW49XS5
DE000HU9KVR6	DE000HW35DS6	DE000HW49XT3
DE000HU9KVS4	DE000HW35DT4	DE000HW49XU1
DE000HU9KVT2	DE000HW35DU2	DE000HW49XV9
DE000HU9KVU0	DE000HW35DV0	DE000HW49XW7
DE000HU9KVV8	DE000HW35DW8	DE000HW49XX5
DE000HU9KVV6	DE000HW35DX6	DE000HW49XY3
DE000HU9KVX4	DE000HW35DY4	DE000HW49XZ0
DE000HU9KVY2	DE000HW35DZ1	DE000HW49Y00
DE000HU9KVZ9	DE000HW35E00	DE000HW49Y18
DE000HU9KW09	DE000HW35E18	DE000HW49Y26
DE000HU9KW17	DE000HW35E26	DE000HW49Y34
DE000HU9KW25	DE000HW35E34	DE000HW49Y42
DE000HU9KW33	DE000HW35E42	DE000HW49Y59
DE000HU9KW41	DE000HW35E59	DE000HW49Y67
DE000HU9KW58	DE000HW35E67	DE000HW49Y75
DE000HU9KW66	DE000HW35E75	DE000HW49Y83
DE000HU9KW74	DE000HW35E83	DE000HW4A1N0
DE000HU9KW82	DE000HW35E91	DE000HW4A1P5
DE000HU9KW90	DE000HW35EA2	DE000HW4A1Q3
DE000HU9KWA0	DE000HW35EB0	DE000HW4A1R1
DE000HU9KWB8	DE000HW35EC8	DE000HW4A1S9
DE000HU9KWC6	DE000HW35ED6	DE000HW4A1T7
DE000HU9KWD4	DE000HW35EE4	DE000HW4A1U5
DE000HU9KWE2	DE000HW35EF1	DE000HW4A1V3
DE000HU9KWF9	DE000HW35EG9	DE000HW4A1W1
DE000HU9KWG7	DE000HW35EH7	DE000HW4A1X9
DE000HU9KWH5	DE000HW35EJ3	DE000HW4A1Y7
DE000HU9KWI1	DE000HW35EK1	DE000HW4A1Z4
DE000HU9KWK9	DE000HW35EL9	DE000HW4A206
DE000HU9KWL7	DE000HW35EM7	DE000HW4A214
DE000HU9KWM5	DE000HW35EN5	DE000HW4A222
DE000HU9KWN3	DE000HW35EP0	DE000HW4A230
DE000HU9KWP8	DE000HW35EQ8	DE000HW4A248
DE000HU9KWQ6	DE000HW35ER6	DE000HW4A255
DE000HU9KWR4	DE000HW35ES4	DE000HW4A263
DE000HU9KWS2	DE000HW35ET2	DE000HW4A271
DE000HU9KWT0	DE000HW35EU0	DE000HW4A289
DE000HU9KWU8	DE000HW35EV8	DE000HW4A297
DE000HU9KVV6	DE000HW35EW6	DE000HW4A2A5
DE000HU9KWW4	DE000HW35EX4	DE000HW4A2B3

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9KWX2	DE000HW35EY2	DE000HW4A2C1
DE000HU9KWY0	DE000HW35EZ9	DE000HW4A2D9
DE000HU9KWZ7	DE000HW35F09	DE000HW4A2E7
DE000HU9KXA8	DE000HW35F17	DE000HW4A2F4
DE000HU9R706	DE000HW35F25	DE000HW4A2G2
DE000HU9R714	DE000HW35F33	DE000HW4A2H0
DE000HU9R722	DE000HW35F41	DE000HW4A2J6
DE000HU9R730	DE000HW35F58	DE000HW4A2K4
DE000HU9R748	DE000HW35F66	DE000HW4A2L2
DE000HU9R755	DE000HW35F74	DE000HW4A2M0
DE000HU9R763	DE000HW35F82	DE000HW4A2N8
DE000HU9R771	DE000HW35F90	DE000HW4A2P3
DE000HU9R789	DE000HW35FA9	DE000HW4A2Q1
DE000HU9R797	DE000HW35FB7	DE000HW4A2R9
DE000HU9R7S6	DE000HW35FC5	DE000HW4A2S7
DE000HU9R7T4	DE000HW35FD3	DE000HW4A2T5
DE000HU9R7U2	DE000HW35FE1	DE000HW4A2U3
DE000HU9R7V0	DE000HW35FF8	DE000HW4A2V1
DE000HU9R7W8	DE000HW35FG6	DE000HW4A2W9
DE000HU9R7X6	DE000HW35FH4	DE000HW4A2X7
DE000HU9R7Y4	DE000HW35FJ0	DE000HW4A2Y5
DE000HU9R7Z1	DE000HW35FK8	DE000HW4A2Z2
DE000HU9R805	DE000HW35FL6	DE000HW4A305
DE000HU9R813	DE000HW35FM4	DE000HW4A313
DE000HU9R821	DE000HW35FN2	DE000HW4A321
DE000HU9R839	DE000HW35FP7	DE000HW4A339
DE000HU9R847	DE000HW35FQ5	DE000HW4A347
DE000HU9R854	DE000HW35FR3	DE000HW4A354
DE000HU9R862	DE000HW35FS1	DE000HW4A362
DE000HU9R870	DE000HW35FT9	DE000HW4A370
DE000HU9R888	DE000HW35FU7	DE000HW4A388
DE000HU9R896	DE000HW35FV5	DE000HW4A396
DE000HU9R8A2	DE000HW35FW3	DE000HW4A3A3
DE000HU9R8B0	DE000HW35FX1	DE000HW4A3B1
DE000HU9R8C8	DE000HW35FY9	DE000HW4A3C9
DE000HU9R8D6	DE000HW35FZ6	DE000HW4A3D7
DE000HU9R8E4	DE000HW35G08	DE000HW4A3E5
DE000HU9R8F1	DE000HW35G16	DE000HW4A3F2
DE000HU9R8G9	DE000HW35G24	DE000HW4A3G0
DE000HU9R8H7	DE000HW35G32	DE000HW4A3H8
DE000HU9R8J3	DE000HW35G40	DE000HW4A3J4

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9R8K1	DE000HW35G57	DE000HW4A3K2
DE000HU9R8L9	DE000HW35G65	DE000HW4A3L0
DE000HU9R8M7	DE000HW35G73	DE000HW4A3M8
DE000HU9R8N5	DE000HW35G81	DE000HW4A3N6
DE000HU9R8P0	DE000HW35G99	DE000HW4A3Q9
DE000HU9R8Q8	DE000HW35GA7	DE000HW4A3R7
DE000HU9R8R6	DE000HW35GB5	DE000HW4A3S5
DE000HU9R8S4	DE000HW35GC3	DE000HW4A3T3
DE000HU9R8T2	DE000HW35GD1	DE000HW4A3U1
DE000HU9R8U0	DE000HW35GE9	DE000HW4A3V9
DE000HU9R8V8	DE000HW35GF6	DE000HW4A3W7
DE000HU9R8W6	DE000HW35GG4	DE000HW4A3X5
DE000HU9R8X4	DE000HW35GH2	DE000HW4A3Y3
DE000HU9R8Y2	DE000HW35GJ8	DE000HW4A3Z0
DE000HU9R8Z9	DE000HW35GK6	DE000HW4A404
DE000HU9R904	DE000HW35GL4	DE000HW4A412
DE000HU9R912	DE000HW35GM2	DE000HW4A420
DE000HU9R920	DE000HW35GN0	DE000HW4A438
DE000HU9R938	DE000HW35GP5	DE000HW4A446
DE000HU9R946	DE000HW35GQ3	DE000HW4A453
DE000HU9R953	DE000HW35GR1	DE000HW4A461
DE000HU9R961	DE000HW35GS9	DE000HW4A479
DE000HU9R979	DE000HW35GT7	DE000HW4A487
DE000HU9R987	DE000HW35GU5	DE000HW4A495
DE000HU9R995	DE000HW35GV3	DE000HW4A4A1
DE000HU9R9A0	DE000HW35GW1	DE000HW4A4B9
DE000HU9R9B8	DE000HW35GX9	DE000HW4A4C7
DE000HU9R9C6	DE000HW35GY7	DE000HW4A4D5
DE000HU9R9D4	DE000HW35GZ4	DE000HW4A4E3
DE000HU9R9E2	DE000HW35H07	DE000HW4A4F0
DE000HU9R9F9	DE000HW35H15	DE000HW4A4G8
DE000HU9R9G7	DE000HW35H23	DE000HW4A4H6
DE000HU9R9H5	DE000HW35H31	DE000HW4A4J2
DE000HU9R9J1	DE000HW35H49	DE000HW4A4K0
DE000HU9R9K9	DE000HW35H56	DE000HW4A4L8
DE000HU9R9L7	DE000HW35H64	DE000HW4A4M6
DE000HU9R9M5	DE000HW35H72	DE000HW4A4N4
DE000HU9R9N3	DE000HW35H80	DE000HW4A4P9
DE000HU9R9P8	DE000HW35H98	DE000HW4A4Q7
DE000HU9R9Q6	DE000HW35HA5	DE000HW4A4R5
DE000HU9R9R4	DE000HW35HB3	DE000HW4A4S3

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9R9S2	DE000HW35HC1	DE000HW4A4T1
DE000HU9R9T0	DE000HW35HD9	DE000HW4A4U9
DE000HU9R9U8	DE000HW35HE7	DE000HW4A4V7
DE000HU9R9V6	DE000HW35HF4	DE000HW4A4W5
DE000HU9R9W4	DE000HW35HG2	DE000HW4A4X3
DE000HU9R9X2	DE000HW35HH0	DE000HW4A4Y1
DE000HU9R9Y0	DE000HW35HJ6	DE000HW4A4Z8
DE000HU9R9Z7	DE000HW35HK4	DE000HW4A503
DE000HU9SAA9	DE000HW35HL2	DE000HW4A511
DE000HU9SAB7	DE000HW35HM0	DE000HW4A529
DE000HU9SAC5	DE000HW35HN8	DE000HW4A537
DE000HU9SAD3	DE000HW35HP3	DE000HW4A545
DE000HU9SAE1	DE000HW35HQ1	DE000HW4A552
DE000HU9SAF8	DE000HW35HR9	DE000HW4A560
DE000HU9SAG6	DE000HW35HS7	DE000HW4A578
DE000HU9SAH4	DE000HW35HT5	DE000HW4A586
DE000HU9SAJ0	DE000HW35HU3	DE000HW4A594
DE000HU9SAK8	DE000HW35HV1	DE000HW4A5A8
DE000HU9SAL6	DE000HW35HW9	DE000HW4A5B6
DE000HU9SAM4	DE000HW35HX7	DE000HW4A5C4
DE000HU9SAN2	DE000HW35HY5	DE000HW4A5D2
DE000HU9SAP7	DE000HW35HZ2	DE000HW4A5E0
DE000HU9SAQ5	DE000HW35J05	DE000HW4A5F7
DE000HU9SAR3	DE000HW35J13	DE000HW4A5G5
DE000HU9SAS1	DE000HW35J21	DE000HW4A5H3
DE000HU9SAT9	DE000HW35J39	DE000HW4A5J9
DE000HU9SAU7	DE000HW35J47	DE000HW4A5K7
DE000HU9SAV5	DE000HW35J54	DE000HW4A5L5
DE000HU9SAW3	DE000HW35J62	DE000HW4A5M3
DE000HU9SAX1	DE000HW35J70	DE000HW4A5N1
DE000HU9SAY9	DE000HW35J88	DE000HW4A5P6
DE000HU9VU16	DE000HW35J96	DE000HW4A5Q4
DE000HU9VUX3	DE000HW35JA1	DE000HW4A5R2
DE000HU9VUY1	DE000HW35JB9	DE000HW4A5S0
DE000HU9W003	DE000HW35JC7	DE000HW4A5T8
DE000HU9W011	DE000HW35JD5	DE000HW4A5U6
DE000HU9W029	DE000HW35JE3	DE000HW4A5V4
DE000HU9W037	DE000HW35JF0	DE000HW4A5W2
DE000HU9W045	DE000HW35JG8	DE000HW4A5X0
DE000HU9W0E4	DE000HW35JH6	DE000HW4A5Y8
DE000HU9W0F1	DE000HW35JJ2	DE000HW4A5Z5

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9W0G9	DE000HW35JK0	DE000HW4A602
DE000HU9W0H7	DE000HW35JL8	DE000HW4A610
DE000HU9W0J3	DE000HW35JM6	DE000HW4A628
DE000HU9W0K1	DE000HW35JN4	DE000HW4A636
DE000HU9W0L9	DE000HW35JP9	DE000HW4A644
DE000HU9W0M7	DE000HW35JQ7	DE000HW4A651
DE000HU9W0N5	DE000HW35JR5	DE000HW4A669
DE000HU9W0P0	DE000HW35JS3	DE000HW4A677
DE000HU9W0Q8	DE000HW35JT1	DE000HW4A685
DE000HU9W0R6	DE000HW35JU9	DE000HW4A693
DE000HU9W0S4	DE000HW35JV7	DE000HW4A6A6
DE000HU9W0T2	DE000HW35JW5	DE000HW4A6B4
DE000HU9W0U0	DE000HW35JX3	DE000HW4A6C2
DE000HU9W0V8	DE000HW35JY1	DE000HW4A6D0
DE000HU9W0W6	DE000HW35JZ8	DE000HW4A6E8
DE000HU9W0X4	DE000HW35K02	DE000HW4A6F5
DE000HU9W0Y2	DE000HW35K10	DE000HW4A6G3
DE000HU9W0Z9	DE000HW35K28	DE000HW4A6H1
DE000HU9W102	DE000HW35K36	DE000HW4A6J7
DE000HU9W110	DE000HW35K44	DE000HW4A6K5
DE000HU9W128	DE000HW35K51	DE000HW4A6L3
DE000HU9W136	DE000HW35K69	DE000HW4A6M1
DE000HU9W144	DE000HW35K77	DE000HW4A6N9
DE000HU9W151	DE000HW35K85	DE000HW4A6P4
DE000HU9W169	DE000HW35K93	DE000HW4A6Q2
DE000HU9W1E2	DE000HW35KA9	DE000HW4A6R0
DE000HU9W1F9	DE000HW35KB7	DE000HW4A6S8
DE000HU9W1G7	DE000HW35KC5	DE000HW4A6T6
DE000HU9W1H5	DE000HW35KD3	DE000HW4A6U4
DE000HU9W1J1	DE000HW35KE1	DE000HW4A6V2
DE000HU9W1K9	DE000HW35KF8	DE000HW4A6W0
DE000HU9W1L7	DE000HW35KG6	DE000HW4A6X8
DE000HU9W1M5	DE000HW35KH4	DE000HW4A6Y6
DE000HU9W1N3	DE000HW35KJ0	DE000HW4A6Z3
DE000HU9W1P8	DE000HW35KK8	DE000HW4A701
DE000HU9W1Q6	DE000HW35KL6	DE000HW4A719
DE000HU9W1R4	DE000HW35KM4	DE000HW4A727
DE000HU9W1S2	DE000HW35KN2	DE000HW4A735
DE000HU9W1T0	DE000HW35KP7	DE000HW4A743
DE000HU9W1U8	DE000HW35KQ5	DE000HW4A750
DE000HU9W1V6	DE000HW35KR3	DE000HW4A768

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9W1W4	DE000HW35KS1	DE000HW4A776
DE000HU9W1X2	DE000HW35KT9	DE000HW4A784
DE000HU9W1Y0	DE000HW35KU7	DE000HW4A792
DE000HU9W1Z7	DE000HW35KV5	DE000HW4A7A4
DE000HU9W201	DE000HW35KW3	DE000HW4A7B2
DE000HU9W219	DE000HW35KX1	DE000HW4A7C0
DE000HU9W227	DE000HW35KY9	DE000HW4A7D8
DE000HU9W235	DE000HW35KZ6	DE000HW4A7E6
DE000HU9W243	DE000HW35L01	DE000HW4A7F3
DE000HU9W250	DE000HW35L19	DE000HW4A7G1
DE000HU9W268	DE000HW35L27	DE000HW4A7H9
DE000HU9W276	DE000HW35L35	DE000HW4A7J5
DE000HU9W284	DE000HW35L43	DE000HW4A7K3
DE000HU9W292	DE000HW35L50	DE000HW4A7L1
DE000HU9W2J9	DE000HW35L68	DE000HW4A7M9
DE000HU9W2K7	DE000HW35L76	DE000HW4A7N7
DE000HU9W2L5	DE000HW35L84	DE000HW4A7P2
DE000HU9W2M3	DE000HW35L92	DE000HW4A7Q0
DE000HU9W2N1	DE000HW35LA7	DE000HW4A7R8
DE000HU9W2P6	DE000HW35LB5	DE000HW4A7S6
DE000HU9W2Q4	DE000HW35LC3	DE000HW4A7T4
DE000HU9W2R2	DE000HW35LD1	DE000HW4A7U2
DE000HU9W2S0	DE000HW35LE9	DE000HW4A7V0
DE000HU9W2T8	DE000HW35LF6	DE000HW4A7W8
DE000HU9W2U6	DE000HW35LG4	DE000HW4A7X6
DE000HU9W2V4	DE000HW35LH2	DE000HW4A7Y4
DE000HU9W2W2	DE000HW35LJ8	DE000HW4A7Z1
DE000HU9W2X0	DE000HW35LK6	DE000HW4A800
DE000HU9W2Y8	DE000HW35LL4	DE000HW4A818
DE000HU9W2Z5	DE000HW35LM2	DE000HW4A826
DE000HU9W300	DE000HW35LN0	DE000HW4A834
DE000HU9W318	DE000HW35LP5	DE000HW4A842
DE000HU9W326	DE000HW35LQ3	DE000HW4A859
DE000HU9W334	DE000HW35LR1	DE000HW4A867
DE000HU9W342	DE000HW35LS9	DE000HW4A875
DE000HU9W359	DE000HW35LT7	DE000HW4A883
DE000HU9W367	DE000HW35LU5	DE000HW4A891
DE000HU9W375	DE000HW35LV3	DE000HW4A8A2
DE000HU9W383	DE000HW35LW1	DE000HW4A8B0
DE000HU9W391	DE000HW35LX9	DE000HW4A8C8
DE000HU9W3A6	DE000HW35LY7	DE000HW4A8D6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9W3B4	DE000HW35LZ4	DE000HW4A8E4
DE000HU9W3C2	DE000HW35M00	DE000HW4A8F1
DE000HU9W3N9	DE000HW35M18	DE000HW4A8G9
DE000HU9W3P4	DE000HW35M26	DE000HW4A8H7
DE000HU9W3Q2	DE000HW35M34	DE000HW4A8J3
DE000HU9W3R0	DE000HW35M42	DE000HW4A8K1
DE000HU9W3S8	DE000HW35M59	DE000HW4A8L9
DE000HU9W3T6	DE000HW35M67	DE000HW4A8M7
DE000HU9W3U4	DE000HW35M75	DE000HW4A8N5
DE000HU9W3V2	DE000HW35M83	DE000HW4A8P0
DE000HU9W3W0	DE000HW35M91	DE000HW4A8Q8
DE000HU9W3X8	DE000HW35MA5	DE000HW4A8R6
DE000HU9W3Y6	DE000HW35MB3	DE000HW4A8S4
DE000HU9W3Z3	DE000HW35MC1	DE000HW4A8T2
DE000HU9W409	DE000HW35MD9	DE000HW4A8U0
DE000HU9W417	DE000HW35ME7	DE000HW4A8V8
DE000HU9W425	DE000HW35MF4	DE000HW4A8W6
DE000HU9W4A4	DE000HW35MG2	DE000HW4A8X4
DE000HU9W4B2	DE000HW35MH0	DE000HW4A8Y2
DE000HU9W4K3	DE000HW35MJ6	DE000HW4A8Z9
DE000HU9W4L1	DE000HW35MK4	DE000HW4A909
DE000HU9W4M9	DE000HW35ML2	DE000HW4A917
DE000HU9W4N7	DE000HW35MN8	DE000HW4A925
DE000HU9W4P2	DE000HW35MP3	DE000HW4A933
DE000HU9W4Q0	DE000HW35MQ1	DE000HW4A941
DE000HU9W4R8	DE000HW35MR9	DE000HW4A958
DE000HU9W4S6	DE000HW35MS7	DE000HW4A966
DE000HU9W4T4	DE000HW35MT5	DE000HW4A974
DE000HU9W4U2	DE000HW35MU3	DE000HW4A982
DE000HU9W4V0	DE000HW35MV1	DE000HW4A990
DE000HU9W4W8	DE000HW35MW9	DE000HW4A9A0
DE000HU9W4X6	DE000HW35MX7	DE000HW4A9B8
DE000HU9W4Y4	DE000HW35MY5	DE000HW4A9C6
DE000HU9W4Z1	DE000HW35MZ2	DE000HW4A9D4
DE000HU9W508	DE000HW35N09	DE000HW4A9E2
DE000HU9W516	DE000HW35N17	DE000HW4A9F9
DE000HU9W524	DE000HW35N25	DE000HW4A9G7
DE000HU9W532	DE000HW35N33	DE000HW4A9H5
DE000HU9W540	DE000HW35N41	DE000HW4A9J1
DE000HU9W557	DE000HW35N58	DE000HW4A9K9
DE000HU9W565	DE000HW35N66	DE000HW4A9L7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9W573	DE000HW35N74	DE000HW4A9M5
DE000HU9W5D5	DE000HW35N82	DE000HW4A9N3
DE000HU9W5E3	DE000HW35N90	DE000HW4A9P8
DE000HU9W5F0	DE000HW35NA3	DE000HW4A9Q6
DE000HU9W5G8	DE000HW35NB1	DE000HW4A9R4
DE000HU9W5H6	DE000HW35NC9	DE000HW4A9S2
DE000HU9W5J2	DE000HW35ND7	DE000HW4A9T0
DE000HU9W5K0	DE000HW35NE5	DE000HW4A9U8
DE000HU9W5L8	DE000HW35NF2	DE000HW4A9V6
DE000HU9W5M6	DE000HW35NG0	DE000HW4A9W4
DE000HU9W5N4	DE000HW35NH8	DE000HW4A9X2
DE000HU9W5P9	DE000HW35NJ4	DE000HW4A9Y0
DE000HU9W5Q7	DE000HW35NK2	DE000HW4A9Z7
DE000HU9W5R5	DE000HW35NL0	DE000HW4AA08
DE000HU9W5S3	DE000HW35NM8	DE000HW4AA16
DE000HU9W5T1	DE000HW35NN6	DE000HW4AA24
DE000HU9W5U9	DE000HW35NP1	DE000HW4AA32
DE000HU9W5V7	DE000HW35NQ9	DE000HW4AA40
DE000HU9W5W5	DE000HW35NR7	DE000HW4AA57
DE000HU9W5X3	DE000HW35NS5	DE000HW4AA65
DE000HU9W5Y1	DE000HW35NT3	DE000HW4AA73
DE000HU9W5Z8	DE000HW35NU1	DE000HW4AA81
DE000HU9W607	DE000HW35NV9	DE000HW4AA99
DE000HU9W615	DE000HW35NW7	DE000HW4AAA6
DE000HU9W623	DE000HW35NX5	DE000HW4AAB4
DE000HU9W631	DE000HW35NY3	DE000HW4AAC2
DE000HU9W6G6	DE000HW35NZ0	DE000HW4AAD0
DE000HU9W6H4	DE000HW35P07	DE000HW4AAE8
DE000HU9W6J0	DE000HW35P15	DE000HW4AAF5
DE000HU9W6K8	DE000HW35P23	DE000HW4AAG3
DE000HU9W6L6	DE000HW35P31	DE000HW4AAH1
DE000HU9W6M4	DE000HW35P49	DE000HW4AAJ7
DE000HU9W6N2	DE000HW35P56	DE000HW4AAK5
DE000HU9W6P7	DE000HW35P64	DE000HW4AAL3
DE000HU9W6Q5	DE000HW35P72	DE000HW4AAM1
DE000HU9W6R3	DE000HW35P80	DE000HW4AAN9
DE000HU9W6S1	DE000HW35P98	DE000HW4AAP4
DE000HU9W6T9	DE000HW35PA8	DE000HW4AAQ2
DE000HU9W6U7	DE000HW35PB6	DE000HW4AAR0
DE000HU9W6V5	DE000HW35PC4	DE000HW4AAS8
DE000HU9W6W3	DE000HW35PD2	DE000HW4AAT6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9W6X1	DE000HW35PE0	DE000HW4AAU4
DE000HU9W6Y9	DE000HW35PF7	DE000HW4AAV2
DE000HU9W6Z6	DE000HW35PG5	DE000HW4AAW0
DE000HU9W706	DE000HW35PH3	DE000HW4AAX8
DE000HU9W714	DE000HW35PJ9	DE000HW4AA Y6
DE000HU9W722	DE000HW35PK7	DE000HW4AAZ3
DE000HU9W7C3	DE000HW35PL5	DE000HW4AB07
DE000HU9W7D1	DE000HW35PM3	DE000HW4AB15
DE000HU9W7E9	DE000HW35PN1	DE000HW4AB23
DE000HU9W7F6	DE000HW35PP6	DE000HW4AB31
DE000HU9W7G4	DE000HW35PQ4	DE000HW4AB49
DE000HU9W7H2	DE000HW35PR2	DE000HW4AB56
DE000HU9W7J8	DE000HW35PS0	DE000HW4AB64
DE000HU9W7K6	DE000HW35PT8	DE000HW4AB72
DE000HU9W7L4	DE000HW35PU6	DE000HW4AB80
DE000HU9W7M2	DE000HW35PV4	DE000HW4AB98
DE000HU9W7N0	DE000HW35PW2	DE000HW4ABA4
DE000HU9W7P5	DE000HW35PX0	DE000HW4ABB2
DE000HU9W7Q3	DE000HW35PY8	DE000HW4ABC0
DE000HU9W7R1	DE000HW35PZ5	DE000HW4ABD8
DE000HU9W7S9	DE000HW35Q06	DE000HW4ABE6
DE000HU9W7T7	DE000HW35Q14	DE000HW4ABF3
DE000HU9W7U5	DE000HW35Q22	DE000HW4ABG1
DE000HU9W7V3	DE000HW35Q30	DE000HW4ABH9
DE000HU9W7W1	DE000HW35Q48	DE000HW4ABJ5
DE000HU9W7X9	DE000HW35Q55	DE000HW4ABK3
DE000HU9W7Y7	DE000HW35Q63	DE000HW4ABL1
DE000HU9W7Z4	DE000HW35Q71	DE000HW4ABM9
DE000HU9W888	DE000HW35Q89	DE000HW4ABN7
DE000HU9W896	DE000HW35Q97	DE000HW4ABP2
DE000HU9W8C1	DE000HW35QA6	DE000HW4ABQ0
DE000HU9W8D9	DE000HW35QB4	DE000HW4ABR8
DE000HU9W8E7	DE000HW35QC2	DE000HW4ABS6
DE000HU9W8F4	DE000HW35QD0	DE000HW4ABT4
DE000HU9W8G2	DE000HW35QE8	DE000HW4ABU2
DE000HU9W8H0	DE000HW35QF5	DE000HW4ABV0
DE000HU9W8J6	DE000HW35QG3	DE000HW4ABW8
DE000HU9W8K4	DE000HW35QH1	DE000HW4ABX6
DE000HU9W8L2	DE000HW35QJ7	DE000HW4ABY4
DE000HU9W8M0	DE000HW35QK5	DE000HW4ABZ1
DE000HU9W8N8	DE000HW35QL3	DE000HW4AC06

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9W8P3	DE000HW35QM1	DE000HW4AC14
DE000HU9W8Q1	DE000HW35QN9	DE000HW4AC22
DE000HU9W8R9	DE000HW35QP4	DE000HW4AC30
DE000HU9W8S7	DE000HW35QQ2	DE000HW4AC48
DE000HU9W8T5	DE000HW35QR0	DE000HW4AC55
DE000HU9W8U3	DE000HW35QS8	DE000HW4AC63
DE000HU9W8V1	DE000HW35QT6	DE000HW4AC71
DE000HU9W8W9	DE000HW35QU4	DE000HW4AC89
DE000HU9W8X7	DE000HW35QV2	DE000HW4AC97
DE000HU9W8Y5	DE000HW35QW0	DE000HW4ACA2
DE000HU9W8Z2	DE000HW38SX8	DE000HW4ACB0
DE000HU9W904	DE000HW3BLT3	DE000HW4ACC8
DE000HU9W912	DE000HW3GDA9	DE000HW4ACD6
DE000HU9W920	DE000HW3GV40	DE000HW4ACE4
DE000HU9W9A3	DE000HW3GYS7	DE000HW4ACF1
DE000HU9W9B1	DE000HW3GYV1	DE000HW4ACG9
DE000HU9W9C9	DE000HW3H0H8	DE000HW4ACH7
DE000HU9W9D7	DE000HW3H0J4	DE000HW4ACJ3
DE000HU9W9E5	DE000HW3H0K2	DE000HW4ACK1
DE000HU9W9F2	DE000HW3H0L0	DE000HW4ACL9
DE000HU9W9G0	DE000HW3H0M8	DE000HW4ACM7
DE000HU9W9H8	DE000HW3H0N6	DE000HW4ACN5
DE000HU9W9J4	DE000HW3H0P1	DE000HW4ACP0
DE000HU9W9K2	DE000HW3H0Q9	DE000HW4ACQ8
DE000HU9W9L0	DE000HW3H0R7	DE000HW4ACR6
DE000HU9W9M8	DE000HW3H0S5	DE000HW4ACS4
DE000HU9W9N6	DE000HW3H0T3	DE000HW4ACT2
DE000HU9W9P1	DE000HW3H0U1	DE000HW4ACU0
DE000HU9W9Q9	DE000HW3H0V9	DE000HW4ACV8
DE000HU9W9R7	DE000HW3H0W7	DE000HW4ACW6
DE000HU9W9S5	DE000HW3H0X5	DE000HW4ACX4
DE000HU9W9T3	DE000HW3H0Y3	DE000HW4ACY2
DE000HU9W9U1	DE000HW3H0Z0	DE000HW4ACZ9
DE000HU9W9V9	DE000HW3H104	DE000HW4AD05
DE000HU9W9W7	DE000HW3H112	DE000HW4AD13
DE000HU9W9X5	DE000HW3H120	DE000HW4AD21
DE000HU9W9Y3	DE000HW3H138	DE000HW4AD39
DE000HU9W9Z0	DE000HW3H146	DE000HW4AD47
DE000HU9WJ02	DE000HW3H153	DE000HW4AD54
DE000HU9WJ10	DE000HW3H161	DE000HW4AD62
DE000HU9WJ28	DE000HW3H179	DE000HW4AD70

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WJ36	DE000HW3H187	DE000HW4AD88
DE000HU9WJ44	DE000HW3H195	DE000HW4AD96
DE000HU9WJ51	DE000HW3H1A1	DE000HW4ADA0
DE000HU9WJ69	DE000HW3H1B9	DE000HW4ADB8
DE000HU9WJ77	DE000HW3H1C7	DE000HW4ADC6
DE000HU9WJ85	DE000HW3H1D5	DE000HW4ADD4
DE000HU9WJ93	DE000HW3H1E3	DE000HW4ADE2
DE000HU9WJN5	DE000HW3H1F0	DE000HW4ADF9
DE000HU9WJP0	DE000HW3H1G8	DE000HW4ADG7
DE000HU9WJQ8	DE000HW3H1H6	DE000HW4ADH5
DE000HU9WJR6	DE000HW3H1J2	DE000HW4ADJ1
DE000HU9WJS4	DE000HW3H1K0	DE000HW4ADK9
DE000HU9WJT2	DE000HW3H1L8	DE000HW4ADL7
DE000HU9WJU0	DE000HW3H1M6	DE000HW4ADM5
DE000HU9WJV8	DE000HW3H1N4	DE000HW4ADN3
DE000HU9WJW6	DE000HW3H1P9	DE000HW4ADP8
DE000HU9WJX4	DE000HW3H1Q7	DE000HW4ADQ6
DE000HU9WJY2	DE000HW3H1R5	DE000HW4ADR4
DE000HU9WJZ9	DE000HW3H1S3	DE000HW4ADS2
DE000HU9WK09	DE000HW3H1T1	DE000HW4ADT0
DE000HU9WK17	DE000HW3H1U9	DE000HW4ADU8
DE000HU9WK25	DE000HW3H1V7	DE000HW4ADV6
DE000HU9WK33	DE000HW3H1W5	DE000HW4ADW4
DE000HU9WK41	DE000HW3H1X3	DE000HW4ADX2
DE000HU9WK58	DE000HW3H1Y1	DE000HW4ADY0
DE000HU9WK66	DE000HW3H1Z8	DE000HW4ADZ7
DE000HU9WK74	DE000HW3H203	DE000HW4AE04
DE000HU9WK82	DE000HW3H211	DE000HW4AE12
DE000HU9WK90	DE000HW3H229	DE000HW4AE20
DE000HU9WKA0	DE000HW3H237	DE000HW4AE38
DE000HU9WKB8	DE000HW3H245	DE000HW4AE46
DE000HU9WKC6	DE000HW3H252	DE000HW4AE53
DE000HU9WKD4	DE000HW3H260	DE000HW4AE61
DE000HU9WKW4	DE000HW3H278	DE000HW4AE79
DE000HU9WKX2	DE000HW3H286	DE000HW4AE87
DE000HU9WKY0	DE000HW3H294	DE000HW4AE95
DE000HU9WKZ7	DE000HW3H2A9	DE000HW4AEA8
DE000HU9WL08	DE000HW3H2B7	DE000HW4AEB6
DE000HU9WL16	DE000HW3H2C5	DE000HW4AEC4
DE000HU9WL24	DE000HW3H2D3	DE000HW4AED2
DE000HU9WL32	DE000HW3H2E1	DE000HW4AEE0

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WL40	DE000HW3H2F8	DE000HW4AEF7
DE000HU9WL57	DE000HW3H2G6	DE000HW4AEG5
DE000HU9WLA8	DE000HW3H2H4	DE000HW4AEH3
DE000HU9WLB6	DE000HW3H2J0	DE000HW4AEJ9
DE000HU9WLC4	DE000HW3H2K8	DE000HW4AEK7
DE000HU9WLD2	DE000HW3H2L6	DE000HW4AEL5
DE000HU9WLE0	DE000HW3H2M4	DE000HW4AEM3
DE000HU9WLF7	DE000HW3H2N2	DE000HW4AEN1
DE000HU9WLG5	DE000HW3H2P7	DE000HW4AEP6
DE000HU9WLH3	DE000HW3H2Q5	DE000HW4AEQ4
DE000HU9WLJ9	DE000HW3H2R3	DE000HW4AER2
DE000HU9WLK7	DE000HW3H2S1	DE000HW4AES0
DE000HU9WLL5	DE000HW3H2T9	DE000HW4AET8
DE000HU9WLM3	DE000HW3H2U7	DE000HW4AEU6
DE000HU9WLN1	DE000HW3H2V5	DE000HW4AEV4
DE000HU9WLP6	DE000HW3H2W3	DE000HW4AEW2
DE000HU9WLQ4	DE000HW3H2X1	DE000HW4AEX0
DE000HU9WLR2	DE000HW3H2Y9	DE000HW4AEY8
DE000HU9WLS0	DE000HW3H2Z6	DE000HW4AEZ5
DE000HU9WLT8	DE000HW3H302	DE000HW4AF03
DE000HU9WLU6	DE000HW3H310	DE000HW4AF11
DE000HU9WLV4	DE000HW3H328	DE000HW4AF29
DE000HU9WLW2	DE000HW3H336	DE000HW4AF37
DE000HU9WLX0	DE000HW3H344	DE000HW4AF45
DE000HU9WLY8	DE000HW3H351	DE000HW4AF52
DE000HU9WLZ5	DE000HW3H369	DE000HW4AF60
DE000HU9WM07	DE000HW3H377	DE000HW4AF78
DE000HU9WM15	DE000HW3H385	DE000HW4AF86
DE000HU9WM23	DE000HW3H393	DE000HW4AF94
DE000HU9WM31	DE000HW3H3A7	DE000HW4AFA5
DE000HU9WMF5	DE000HW3H3B5	DE000HW4AFB3
DE000HU9WMG3	DE000HW3H3C3	DE000HW4AFC1
DE000HU9WMH1	DE000HW3H3D1	DE000HW4AFD9
DE000HU9WMJ7	DE000HW3H3E9	DE000HW4AFE7
DE000HU9WMK5	DE000HW3H3F6	DE000HW4AFF4
DE000HU9WML3	DE000HW3H3G4	DE000HW4AFG2
DE000HU9WMM1	DE000HW3H3H2	DE000HW4AFH0
DE000HU9WMN9	DE000HW3H3J8	DE000HW4AFJ6
DE000HU9WMP4	DE000HW3H3K6	DE000HW4AFK4
DE000HU9WMQ2	DE000HW3H3L4	DE000HW4AFL2
DE000HU9WMR0	DE000HW3H3M2	DE000HW4AFM0

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WMS8	DE000HW3H3N0	DE000HW4AFN8
DE000HU9WMT6	DE000HW3H3P5	DE000HW4AFP3
DE000HU9WMU4	DE000HW3H3Q3	DE000HW4AFQ1
DE000HU9WMV2	DE000HW3H3R1	DE000HW4AFR9
DE000HU9WMW0	DE000HW3H3S9	DE000HW4AFS7
DE000HU9WMX8	DE000HW3H3T7	DE000HW4AFT5
DE000HU9WMY6	DE000HW3H3U5	DE000HW4AFU3
DE000HU9WMZ3	DE000HW3H3V3	DE000HW4AFV1
DE000HU9WN06	DE000HW3H3W1	DE000HW4AFW9
DE000HU9WN14	DE000HW3H3X9	DE000HW4AFX7
DE000HU9WN22	DE000HW3H3Y7	DE000HW4AFY5
DE000HU9WN30	DE000HW3H3Z4	DE000HW4AFZ2
DE000HU9WN48	DE000HW3H401	DE000HW4AG02
DE000HU9WN55	DE000HW3H419	DE000HW4AG10
DE000HU9WN63	DE000HW3H427	DE000HW4AG28
DE000HU9WN71	DE000HW3H435	DE000HW4AG36
DE000HU9WN89	DE000HW3H443	DE000HW4AG44
DE000HU9WN97	DE000HW3H450	DE000HW4AG51
DE000HU9WNF3	DE000HW3H468	DE000HW4AG69
DE000HU9WNG1	DE000HW3H476	DE000HW4AG77
DE000HU9WNH9	DE000HW3H484	DE000HW4AG85
DE000HU9WNJ5	DE000HW3H492	DE000HW4AG93
DE000HU9WNK3	DE000HW3H4A5	DE000HW4AGA3
DE000HU9WNL1	DE000HW3H4B3	DE000HW4AGB1
DE000HU9WNM9	DE000HW3H4C1	DE000HW4AGC9
DE000HU9WNN7	DE000HW3H4D9	DE000HW4AGD7
DE000HU9WNP2	DE000HW3H4E7	DE000HW4AGE5
DE000HU9WNQ0	DE000HW3H4F4	DE000HW4AGF2
DE000HU9WNR8	DE000HW3H4G2	DE000HW4AGG0
DE000HU9WNS6	DE000HW3H4H0	DE000HW4AGH8
DE000HU9WNT4	DE000HW3H4J6	DE000HW4AGJ4
DE000HU9WNU2	DE000HW3H4K4	DE000HW4AGK2
DE000HU9WNV0	DE000HW3H4L2	DE000HW4AGL0
DE000HU9WNW8	DE000HW3H4M0	DE000HW4AGM8
DE000HU9WNX6	DE000HW3H4N8	DE000HW4AGN6
DE000HU9WNY4	DE000HW3H4P3	DE000HW4AGP1
DE000HU9WNZ1	DE000HW3H4Q1	DE000HW4AGQ9
DE000HU9WP04	DE000HW3H4R9	DE000HW4AGR7
DE000HU9WP12	DE000HW3H4S7	DE000HW4AGS5
DE000HU9WP20	DE000HW3H4T5	DE000HW4AGT3
DE000HU9WP38	DE000HW3H4U3	DE000HW4AGU1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WP46	DE000HW3H4V1	DE000HW4AGV9
DE000HU9WP53	DE000HW3H4W9	DE000HW4AGW7
DE000HU9WP61	DE000HW3H4X7	DE000HW4AGX5
DE000HU9WP79	DE000HW3H4Y5	DE000HW4AGY3
DE000HU9WP87	DE000HW3H4Z2	DE000HW4AGZ0
DE000HU9WP95	DE000HW3H500	DE000HW4AH01
DE000HU9WPK8	DE000HW3H518	DE000HW4AH19
DE000HU9WPL6	DE000HW3H526	DE000HW4AH27
DE000HU9WPM4	DE000HW3H534	DE000HW4AH35
DE000HU9WPN2	DE000HW3H542	DE000HW4AH43
DE000HU9WPP7	DE000HW3H559	DE000HW4AH50
DE000HU9WPQ5	DE000HW3H567	DE000HW4AH68
DE000HU9WPR3	DE000HW3H575	DE000HW4AH76
DE000HU9WPS1	DE000HW3H583	DE000HW4AH84
DE000HU9WPT9	DE000HW3H591	DE000HW4AH92
DE000HU9WPU7	DE000HW3H5A2	DE000HW4AHA1
DE000HU9WPV5	DE000HW3H5B0	DE000HW4AHB9
DE000HU9WPW3	DE000HW3H5C8	DE000HW4AHC7
DE000HU9WPX1	DE000HW3H5D6	DE000HW4AHD5
DE000HU9WPY9	DE000HW3H5E4	DE000HW4AHE3
DE000HU9WPZ6	DE000HW3H5F1	DE000HW4AHF0
DE000HU9WQ03	DE000HW3H5G9	DE000HW4AHG8
DE000HU9WQ11	DE000HW3H5H7	DE000HW4AHH6
DE000HU9WQ29	DE000HW3H5J3	DE000HW4AHJ2
DE000HU9WQ37	DE000HW3H5K1	DE000HW4AHK0
DE000HU9WQ45	DE000HW3H5L9	DE000HW4AHL8
DE000HU9WQ52	DE000HW3H5M7	DE000HW4AHM6
DE000HU9WQ60	DE000HW3H5N5	DE000HW4AHN4
DE000HU9WQ78	DE000HW3H5P0	DE000HW4AHP9
DE000HU9WQ86	DE000HW3H5Q8	DE000HW4AHQ7
DE000HU9WQ94	DE000HW3H5R6	DE000HW4AHR5
DE000HU9WQA7	DE000HW3H5S4	DE000HW4AHS3
DE000HU9WQB5	DE000HW3H5T2	DE000HW4AHT1
DE000HU9WQC3	DE000HW3H5U0	DE000HW4AHU9
DE000HU9WQD1	DE000HW3H5V8	DE000HW4AHV7
DE000HU9WQP5	DE000HW3H5W6	DE000HW4AHW5
DE000HU9WQQ3	DE000HW3H5X4	DE000HW4AHX3
DE000HU9WQR1	DE000HW3H5Y2	DE000HW4AHY1
DE000HU9WQS9	DE000HW3H5Z9	DE000HW4AHZ8
DE000HU9WQT7	DE000HW3H609	DE000HW4AJ09
DE000HU9WQU5	DE000HW3H617	DE000HW4AJ17

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WQV3	DE000HW3H625	DE000HW4AJ25
DE000HU9WQW1	DE000HW3H633	DE000HW4AJ33
DE000HU9WQX9	DE000HW3H641	DE000HW4AJ41
DE000HU9WQY7	DE000HW3H658	DE000HW4AJ58
DE000HU9WQZ4	DE000HW3H666	DE000HW4AJ66
DE000HU9WR02	DE000HW3H674	DE000HW4AJ74
DE000HU9WR10	DE000HW3H682	DE000HW4AJ82
DE000HU9WR28	DE000HW3H690	DE000HW4AJ90
DE000HU9WR36	DE000HW3H6A0	DE000HW4AJA7
DE000HU9WR44	DE000HW3H6B8	DE000HW4AJB5
DE000HU9WR51	DE000HW3H6C6	DE000HW4AJC3
DE000HU9WR69	DE000HW3H6D4	DE000HW4AJD1
DE000HU9WR77	DE000HW3H6E2	DE000HW4AJE9
DE000HU9WR85	DE000HW3H6F9	DE000HW4AJF6
DE000HU9WR93	DE000HW3H6G7	DE000HW4AJG4
DE000HU9WRA5	DE000HW3H6H5	DE000HW4AJH2
DE000HU9WRB3	DE000HW3H6J1	DE000HW4AJJ8
DE000HU9WRC1	DE000HW3H6K9	DE000HW4AJK6
DE000HU9WRD9	DE000HW3H6L7	DE000HW4AJL4
DE000HU9WRE7	DE000HW3H6M5	DE000HW4AJM2
DE000HU9WRF4	DE000HW3H6N3	DE000HW4AJN0
DE000HU9WRU3	DE000HW3H6P8	DE000HW4AJP5
DE000HU9WRV1	DE000HW3H6Q6	DE000HW4AJQ3
DE000HU9WRW9	DE000HW3H6R4	DE000HW4AJR1
DE000HU9WRX7	DE000HW3H6S2	DE000HW4AJS9
DE000HU9WRY5	DE000HW3H6T0	DE000HW4AJT7
DE000HU9WRZ2	DE000HW3H6U8	DE000HW4AJU5
DE000HU9WS43	DE000HW3H6V6	DE000HW4AJV3
DE000HU9WS50	DE000HW3H6W4	DE000HW4AJW1
DE000HU9WS68	DE000HW3H6X2	DE000HW4AJX9
DE000HU9WS76	DE000HW3H6Y0	DE000HW4AJY7
DE000HU9WS84	DE000HW3H6Z7	DE000HW4AJZ4
DE000HU9WS92	DE000HW3H708	DE000HW4AK06
DE000HU9WSA3	DE000HW3H716	DE000HW4AK14
DE000HU9WSB1	DE000HW3H724	DE000HW4AK22
DE000HU9WSC9	DE000HW3H732	DE000HW4AK30
DE000HU9WSD7	DE000HW3H740	DE000HW4AK48
DE000HU9WSE5	DE000HW3H757	DE000HW4AK55
DE000HU9WSF2	DE000HW3H765	DE000HW4AK63
DE000HU9WSG0	DE000HW3H773	DE000HW4AK71
DE000HU9WSH8	DE000HW3H781	DE000HW4AK89

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WSJ4	DE000HW3H799	DE000HW4AK97
DE000HU9WSK2	DE000HW3H7A8	DE000HW4AKA5
DE000HU9WSL0	DE000HW3H7B6	DE000HW4AKB3
DE000HU9WSM8	DE000HW3H7C4	DE000HW4AKC1
DE000HU9WSN6	DE000HW3H7D2	DE000HW4AKD9
DE000HU9WSP1	DE000HW3H7E0	DE000HW4AKE7
DE000HU9WSQ9	DE000HW3H7F7	DE000HW4AKF4
DE000HU9WSR7	DE000HW3H7G5	DE000HW4AKG2
DE000HU9WSS5	DE000HW3H7H3	DE000HW4AKH0
DE000HU9WST3	DE000HW3H7J9	DE000HW4AKJ6
DE000HU9WT75	DE000HW3H7K7	DE000HW4AKK4
DE000HU9WT83	DE000HW3H7L5	DE000HW4AKL2
DE000HU9WT91	DE000HW3H7M3	DE000HW4AKM0
DE000HU9WTA1	DE000HW3H7N1	DE000HW4AKN8
DE000HU9WTB9	DE000HW3H7P6	DE000HW4AKP3
DE000HU9WTC7	DE000HW3H7Q4	DE000HW4AKQ1
DE000HU9WTD5	DE000HW3H7R2	DE000HW4AKR9
DE000HU9WTE3	DE000HW3H7S0	DE000HW4AKS7
DE000HU9WTF0	DE000HW3H7T8	DE000HW4AKT5
DE000HU9WTG8	DE000HW3H7U6	DE000HW4AKU3
DE000HU9WTH6	DE000HW3H7V4	DE000HW4AKV1
DE000HU9WTJ2	DE000HW3H7W2	DE000HW4AKW9
DE000HU9WTK0	DE000HW3H7X0	DE000HW4AKX7
DE000HU9WTL8	DE000HW3H7Y8	DE000HW4AKY5
DE000HU9WTM6	DE000HW3H7Z5	DE000HW4AKZ2
DE000HU9WTN4	DE000HW3H807	DE000HW4AL05
DE000HU9WTP9	DE000HW3H815	DE000HW4AL13
DE000HU9WTQ7	DE000HW3H823	DE000HW4AL21
DE000HU9WTR5	DE000HW3H831	DE000HW4AL39
DE000HU9WTS3	DE000HW3H849	DE000HW4AL47
DE000HU9WTT1	DE000HW3H856	DE000HW4AL54
DE000HU9WTU9	DE000HW3H864	DE000HW4AL62
DE000HU9WTV7	DE000HW3H872	DE000HW4AL70
DE000HU9WTW5	DE000HW3H880	DE000HW4AL88
DE000HU9WTX3	DE000HW3H898	DE000HW4AL96
DE000HU9WU80	DE000HW3H8A6	DE000HW4ALA3
DE000HU9WU98	DE000HW3H8B4	DE000HW4ALB1
DE000HU9WUA9	DE000HW3H8C2	DE000HW4ALC9
DE000HU9WUB7	DE000HW3H8D0	DE000HW4ALD7
DE000HU9WUC5	DE000HW3H8E8	DE000HW4ALE5
DE000HU9WUD3	DE000HW3H8F5	DE000HW4ALF2

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WUE1	DE000HW3H8G3	DE000HW4ALG0
DE000HU9WUF8	DE000HW3H8H1	DE000HW4ALH8
DE000HU9WUG6	DE000HW3H8J7	DE000HW4ALJ4
DE000HU9WUH4	DE000HW3H8K5	DE000HW4ALK2
DE000HU9WUJ0	DE000HW3H8L3	DE000HW4ALL0
DE000HU9WUK8	DE000HW3H8M1	DE000HW4ALM8
DE000HU9WUL6	DE000HW3H8N9	DE000HW4ALN6
DE000HU9WUM4	DE000HW3H8P4	DE000HW4ALP1
DE000HU9WUN2	DE000HW3H8Q2	DE000HW4ALQ9
DE000HU9WUP7	DE000HW3H8R0	DE000HW4ALR7
DE000HU9WUQ5	DE000HW3H8S8	DE000HW4ALS5
DE000HU9WUR3	DE000HW3H8T6	DE000HW4ALT3
DE000HU9WUS1	DE000HW3H8U4	DE000HW4ALU1
DE000HU9WUT9	DE000HW3H8V2	DE000HW4ALV9
DE000HU9WUU7	DE000HW3H8W0	DE000HW4ALW7
DE000HU9WUV5	DE000HW3H8X8	DE000HW4ALX5
DE000HU9WUW3	DE000HW3H8Y6	DE000HW4ALY3
DE000HU9WV06	DE000HW3H8Z3	DE000HW4ALZ0
DE000HU9WV14	DE000HW3H906	DE000HW4AM04
DE000HU9WV22	DE000HW3H914	DE000HW4AM12
DE000HU9WVA7	DE000HW3H922	DE000HW4AM20
DE000HU9WVB5	DE000HW3H930	DE000HW4AM38
DE000HU9WVC3	DE000HW3H948	DE000HW4AM46
DE000HU9WVD1	DE000HW3H955	DE000HW4AM53
DE000HU9WVE9	DE000HW3H963	DE000HW4AM61
DE000HU9WVF6	DE000HW3H971	DE000HW4AM79
DE000HU9WVG4	DE000HW3H989	DE000HW4AM87
DE000HU9WVH2	DE000HW3H997	DE000HW4AM95
DE000HU9WVJ8	DE000HW3H9A4	DE000HW4AMA1
DE000HU9WVK6	DE000HW3H9B2	DE000HW4AMB9
DE000HU9WVL4	DE000HW3H9C0	DE000HW4AMC7
DE000HU9WVM2	DE000HW3H9D8	DE000HW4AMD5
DE000HU9WVN0	DE000HW3H9E6	DE000HW4AME3
DE000HU9WVP5	DE000HW3H9F3	DE000HW4AMF0
DE000HU9WVQ3	DE000HW3H9G1	DE000HW4AMG8
DE000HU9WVR1	DE000HW3H9H9	DE000HW4AMH6
DE000HU9WVS9	DE000HW3H9J5	DE000HW4AMJ2
DE000HU9WVT7	DE000HW3H9K3	DE000HW4AMK0
DE000HU9WVU5	DE000HW3H9L1	DE000HW4AML8
DE000HU9WVV3	DE000HW3H9M9	DE000HW4AMM6
DE000HU9WVW1	DE000HW3H9N7	DE000HW4AMN4

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WVX9	DE000HW3H9P2	DE000HW4AMP9
DE000HU9WVY7	DE000HW3H9Q0	DE000HW4AMQ7
DE000HU9WVZ4	DE000HW3H9R8	DE000HW4AMR5
DE000HU9WW70	DE000HW3H9S6	DE000HW4AMS3
DE000HU9WW88	DE000HW3H9T4	DE000HW4AMT1
DE000HU9WW96	DE000HW3H9U2	DE000HW4AMU9
DE000HU9WWC1	DE000HW3H9V0	DE000HW4AMV7
DE000HU9WWD9	DE000HW3H9W8	DE000HW4AMW5
DE000HU9WWE7	DE000HW3H9X6	DE000HW4AMX3
DE000HU9WWF4	DE000HW3H9Y4	DE000HW4AMY1
DE000HU9WWG2	DE000HW3H9Z1	DE000HW4AMZ8
DE000HU9WWH0	DE000HW3HA02	DE000HW4AN03
DE000HU9WWJ6	DE000HW3HA10	DE000HW4AN11
DE000HU9WWK4	DE000HW3HA28	DE000HW4AN29
DE000HU9WWL2	DE000HW3HA36	DE000HW4AN37
DE000HU9WWM0	DE000HW3HA44	DE000HW4AN45
DE000HU9WWN8	DE000HW3HA51	DE000HW4AN52
DE000HU9WWP3	DE000HW3HA69	DE000HW4AN60
DE000HU9WWQ1	DE000HW3HA77	DE000HW4AN78
DE000HU9WWR9	DE000HW3HA85	DE000HW4AN86
DE000HU9WWS7	DE000HW3HA93	DE000HW4AN94
DE000HU9WWT5	DE000HW3HAA3	DE000HW4ANA9
DE000HU9WWU3	DE000HW3HAB1	DE000HW4ANB7
DE000HU9WWV1	DE000HW3HAC9	DE000HW4ANC5
DE000HU9WWW9	DE000HW3HAD7	DE000HW4AND3
DE000HU9WWX7	DE000HW3HAE5	DE000HW4ANE1
DE000HU9WWY5	DE000HW3HAF2	DE000HW4ANF8
DE000HU9WWZ2	DE000HW3HAG0	DE000HW4ANG6
DE000HU9WX04	DE000HW3HAH8	DE000HW4ANH4
DE000HU9WX12	DE000HW3HAJ4	DE000HW4ANJ0
DE000HU9WX20	DE000HW3HAK2	DE000HW4ANK8
DE000HU9WX38	DE000HW3HAL0	DE000HW4ANL6
DE000HU9WX46	DE000HW3HAM8	DE000HW4ANM4
DE000HU9WX53	DE000HW3HAN6	DE000HW4ANN2
DE000HU9WX61	DE000HW3HAP1	DE000HW4ANP7
DE000HU9WX79	DE000HW3HAQ9	DE000HW4ANQ5
DE000HU9WX87	DE000HW3HAR7	DE000HW4ANR3
DE000HU9WX95	DE000HW3HAS5	DE000HW4ANS1
DE000HU9WXA3	DE000HW3HAT3	DE000HW4ANT9
DE000HU9WXB1	DE000HW3HAU1	DE000HW4ANU7
DE000HU9WXC9	DE000HW3HAV9	DE000HW4ANV5

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WXD7	DE000HW3HAW7	DE000HW4ANW3
DE000HU9WXE5	DE000HW3HAX5	DE000HW4ANX1
DE000HU9WXF2	DE000HW3HAY3	DE000HW4ANY9
DE000HU9WXG0	DE000HW3HAZ0	DE000HW4ANZ6
DE000HU9WXH8	DE000HW3HB01	DE000HW4AP01
DE000HU9WXJ4	DE000HW3HB19	DE000HW4AP19
DE000HU9WXK2	DE000HW3HB27	DE000HW4AP27
DE000HU9WXL0	DE000HW3HB35	DE000HW4AP35
DE000HU9WXM8	DE000HW3HB43	DE000HW4AP43
DE000HU9WXN6	DE000HW3HB50	DE000HW4AP50
DE000HU9WXP1	DE000HW3HB68	DE000HW4AP68
DE000HU9WXQ9	DE000HW3HB76	DE000HW4AP76
DE000HU9WXR7	DE000HW3HB84	DE000HW4AP84
DE000HU9WXS5	DE000HW3HB92	DE000HW4AP92
DE000HU9WY03	DE000HW3HBA1	DE000HW4APA4
DE000HU9WY11	DE000HW3HBB9	DE000HW4APB2
DE000HU9WY29	DE000HW3HBC7	DE000HW4APC0
DE000HU9WYA1	DE000HW3HBD5	DE000HW4APD8
DE000HU9WYB9	DE000HW3HBE3	DE000HW4APE6
DE000HU9WYC7	DE000HW3HBF0	DE000HW4APF3
DE000HU9WYD5	DE000HW3HBG8	DE000HW4APG1
DE000HU9WYE3	DE000HW3HBH6	DE000HW4APH9
DE000HU9WYF0	DE000HW3HBJ2	DE000HW4APJ5
DE000HU9WYG8	DE000HW3HBK0	DE000HW4APK3
DE000HU9WYH6	DE000HW3HBL8	DE000HW4APL1
DE000HU9WYJ2	DE000HW3HBM6	DE000HW4APM9
DE000HU9WYT1	DE000HW3HBN4	DE000HW4APN7
DE000HU9WYU9	DE000HW3HBP9	DE000HW4APP2
DE000HU9WYV7	DE000HW3HBQ7	DE000HW4APQ0
DE000HU9WYW5	DE000HW3HBR5	DE000HW4APR8
DE000HU9WYX3	DE000HW3HBS3	DE000HW4APS6
DE000HU9WYY1	DE000HW3HBT1	DE000HW4APT4
DE000HU9WYZ8	DE000HW3HBU9	DE000HW4APU2
DE000HU9WZ02	DE000HW3HBV7	DE000HW4APV0
DE000HU9WZ10	DE000HW3HBW5	DE000HW4APW8
DE000HU9WZ28	DE000HW3HBX3	DE000HW4APX6
DE000HU9WZ36	DE000HW3HBY1	DE000HW4APY4
DE000HU9WZ44	DE000HW3HBZ8	DE000HW4APZ1
DE000HU9WZD2	DE000HW3HC00	DE000HW4AQ00
DE000HU9WZE0	DE000HW3HC18	DE000HW4AQ18
DE000HU9WZF7	DE000HW3HC26	DE000HW4AQ26

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9WZG5	DE000HW3HC34	DE000HW4AQ34
DE000HU9WZH3	DE000HW3HC42	DE000HW4AQ42
DE000HU9WZJ9	DE000HW3HC59	DE000HW4AQ59
DE000HU9WZK7	DE000HW3HC67	DE000HW4AQ67
DE000HU9WZL5	DE000HW3HC75	DE000HW4AQ75
DE000HU9WZM3	DE000HW3HC83	DE000HW4AQ83
DE000HU9WZN1	DE000HW3HC91	DE000HW4AQ91
DE000HU9WZP6	DE000HW3HCA9	DE000HW4AQA2
DE000HU9WZQ4	DE000HW3HCB7	DE000HW4AQB0
DE000HU9WZR2	DE000HW3HCC5	DE000HW4AQC8
DE000HU9WZS0	DE000HW3HCD3	DE000HW4AQD6
DE000HU9WZT8	DE000HW3HCE1	DE000HW4AQE4
DE000HU9WZU6	DE000HW3HCF8	DE000HW4AQF1
DE000HU9WZV4	DE000HW3HCG6	DE000HW4AQG9
DE000HU9WZW2	DE000HW3HCH4	DE000HW4AQH7
DE000HU9WZX0	DE000HW3HCJ0	DE000HW4AQJ3
DE000HU9WZY8	DE000HW3HCK8	DE000HW4AQK1
DE000HU9WZZ5	DE000HW3HCL6	DE000HW4AQL9
DE000HU9XA00	DE000HW3HCM4	DE000HW4AQM7
DE000HU9XA26	DE000HW3HCN2	DE000HW4AQN5
DE000HU9XA34	DE000HW3HCP7	DE000HW4AQP0
DE000HU9XA42	DE000HW3HCQ5	DE000HW4AQQ8
DE000HU9XA59	DE000HW3HCR3	DE000HW4AQR6
DE000HU9XA67	DE000HW3HCS1	DE000HW4AQS4
DE000HU9XA75	DE000HW3HCT9	DE000HW4AQT2
DE000HU9XA83	DE000HW3HCU7	DE000HW4AQU0
DE000HU9XA91	DE000HW3HCV5	DE000HW4AQV8
DE000HU9XAF8	DE000HW3HCW3	DE000HW4AQW6
DE000HU9XAG6	DE000HW3HCX1	DE000HW4AQX4
DE000HU9XAH4	DE000HW3HCY9	DE000HW4AQY2
DE000HU9XAJ0	DE000HW3HCZ6	DE000HW4AQZ9
DE000HU9XAK8	DE000HW3HD09	DE000HW4AR09
DE000HU9XAL6	DE000HW3HD17	DE000HW4AR17
DE000HU9XAM4	DE000HW3HD25	DE000HW4AR25
DE000HU9XAN2	DE000HW3HD33	DE000HW4AR33
DE000HU9XAP7	DE000HW3HD41	DE000HW4AR41
DE000HU9XAQ5	DE000HW3HD58	DE000HW4AR58
DE000HU9XAR3	DE000HW3HD66	DE000HW4AR66
DE000HU9XAS1	DE000HW3HD74	DE000HW4AR74
DE000HU9XAT9	DE000HW3HD82	DE000HW4AR82
DE000HU9XAU7	DE000HW3HD90	DE000HW4AR90

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9XAV5	DE000HW3HDA7	DE000HW4ARA0
DE000HU9XAW3	DE000HW3HDB5	DE000HW4ARB8
DE000HU9XAX1	DE000HW3HDC3	DE000HW4ARC6
DE000HU9XAY9	DE000HW3HDD1	DE000HW4ARD4
DE000HU9XAZ6	DE000HW3HDE9	DE000HW4ARE2
DE000HU9XB09	DE000HW3HDF6	DE000HW4ARF9
DE000HU9XB17	DE000HW3HDG4	DE000HW4ARG7
DE000HU9XB25	DE000HW3HDH2	DE000HW4ARH5
DE000HU9XB33	DE000HW3HDJ8	DE000HW4ARJ1
DE000HU9XB41	DE000HW3HDK6	DE000HW4ARK9
DE000HU9XB58	DE000HW3HDL4	DE000HW4ARL7
DE000HU9XB66	DE000HW3HDM2	DE000HW4ARM5
DE000HU9XB74	DE000HW3HDN0	DE000HW4ARN3
DE000HU9XB82	DE000HW3HDP5	DE000HW4ARP8
DE000HU9XB90	DE000HW3HDQ3	DE000HW4ARQ6
DE000HU9XBA7	DE000HW3HDR1	DE000HW4ARR4
DE000HU9XBB5	DE000HW3HDS9	DE000HW4ARS2
DE000HU9XBC3	DE000HW3HDT7	DE000HW4ART0
DE000HU9XBD1	DE000HW3HDU5	DE000HW4ARU8
DE000HU9XBE9	DE000HW3HDV3	DE000HW4ARV6
DE000HU9XBU5	DE000HW3HDW1	DE000HW4ARW4
DE000HU9XBV3	DE000HW3HDX9	DE000HW4ARX2
DE000HU9XBW1	DE000HW3HDY7	DE000HW4ARY0
DE000HU9XBX9	DE000HW3HDZ4	DE000HW4ARZ7
DE000HU9XBY7	DE000HW3HE08	DE000HW4AS08
DE000HU9XBZ4	DE000HW3HE16	DE000HW4AS16
DE000HU9XC16	DE000HW3HE24	DE000HW4AS24
DE000HU9XC24	DE000HW3HE32	DE000HW4AS32
DE000HU9XC32	DE000HW3HE40	DE000HW4AS40
DE000HU9XC40	DE000HW3HE57	DE000HW4AS57
DE000HU9XC57	DE000HW3HE65	DE000HW4AS65
DE000HU9XC65	DE000HW3HE73	DE000HW4AS73
DE000HU9XC73	DE000HW3HE81	DE000HW4AS81
DE000HU9XC81	DE000HW3HE99	DE000HW4AS99
DE000HU9XC99	DE000HW3HEA5	DE000HW4ASA8
DE000HU9XCA5	DE000HW3HEB3	DE000HW4ASB6
DE000HU9XCB3	DE000HW3HEC1	DE000HW4ASC4
DE000HU9XCC1	DE000HW3HED9	DE000HW4ASD2
DE000HU9XCD9	DE000HW3HEE7	DE000HW4ASE0
DE000HU9XCE7	DE000HW3HEF4	DE000HW4ASF7
DE000HU9XCF4	DE000HW3HEG2	DE000HW4ASG5

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9XCG2	DE000HW3HEH0	DE000HW4ASH3
DE000HU9XCH0	DE000HW3HEJ6	DE000HW4ASJ9
DE000HU9XCJ6	DE000HW3HEK4	DE000HW4ASK7
DE000HU9XCK4	DE000HW3HEL2	DE000HW4ASL5
DE000HU9XCL2	DE000HW3HEM0	DE000HW4ASM3
DE000HU9XCM0	DE000HW3HEN8	DE000HW4ASN1
DE000HU9XCN8	DE000HW3HEP3	DE000HW4ASP6
DE000HU9XCP3	DE000HW3HEQ1	DE000HW4ASQ4
DE000HU9XCQ1	DE000HW3HER9	DE000HW4ASR2
DE000HU9XCR9	DE000HW3HES7	DE000HW4ASS0
DE000HU9XCS7	DE000HW3HET5	DE000HW4AST8
DE000HU9XCT5	DE000HW3HEU3	DE000HW4ASU6
DE000HU9XD07	DE000HW3HEV1	DE000HW4ASV4
DE000HU9XD15	DE000HW3HEW9	DE000HW4ASW2
DE000HU9XD23	DE000HW3HEX7	DE000HW4ASX0
DE000HU9XD31	DE000HW3HEY5	DE000HW4ASY8
DE000HU9XD49	DE000HW3HEZ2	DE000HW4ASZ5
DE000HU9XD56	DE000HW3HF07	DE000HW4AT07
DE000HU9XD64	DE000HW3HF15	DE000HW4AT15
DE000HU9XD72	DE000HW3HF23	DE000HW4AT23
DE000HU9XD80	DE000HW3HF31	DE000HW4AT31
DE000HU9XD98	DE000HW3HF49	DE000HW4AT49
DE000HU9XDA3	DE000HW3HF56	DE000HW4AT56
DE000HU9XDB1	DE000HW3HF64	DE000HW4AT64
DE000HU9XDC9	DE000HW3HF72	DE000HW4AT72
DE000HU9XDD7	DE000HW3HF80	DE000HW4AT80
DE000HU9XDE5	DE000HW3HF98	DE000HW4AT98
DE000HU9XDF2	DE000HW3HFA2	DE000HW4ATA6
DE000HU9XDG0	DE000HW3HFB0	DE000HW4ATB4
DE000HU9XDH8	DE000HW3HFC8	DE000HW4ATC2
DE000HU9XDJ4	DE000HW3HFD6	DE000HW4ATD0
DE000HU9XDK2	DE000HW3HFE4	DE000HW4ATE8
DE000HU9XDL0	DE000HW3HFF1	DE000HW4ATF5
DE000HU9XDM8	DE000HW3HFG9	DE000HW4ATG3
DE000HU9XDU1	DE000HW3HFH7	DE000HW4ATH1
DE000HU9XDV9	DE000HW3HFJ3	DE000HW4ATJ7
DE000HU9XDW7	DE000HW3HFK1	DE000HW4ATK5
DE000HU9XDX5	DE000HW3HFL9	DE000HW4ATL3
DE000HU9XDY3	DE000HW3HFM7	DE000HW4ATM1
DE000HU9XDZ0	DE000HW3HFN5	DE000HW4ATN9
DE000HU9XE06	DE000HW3HFP0	DE000HW4ATP4

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9XE14	DE000HW3HFQ8	DE000HW4ATQ2
DE000HU9XE22	DE000HW3HFR6	DE000HW4ATR0
DE000HU9XE30	DE000HW3HFS4	DE000HW4ATS8
DE000HU9XE48	DE000HW3HFT2	DE000HW4ATT6
DE000HU9XEA1	DE000HW3HFU0	DE000HW4ATU4
DE000HU9XEB9	DE000HW3HFV8	DE000HW4ATV2
DE000HU9XEC7	DE000HW3HFW6	DE000HW4ATW0
DE000HU9XED5	DE000HW3HFX4	DE000HW4ATX8
DE000HU9XEM6	DE000HW3HFY2	DE000HW4ATY6
DE000HU9XEN4	DE000HW3HFZ9	DE000HW4ATZ3
DE000HU9XEP9	DE000HW3HG06	DE000HW4AU04
DE000HU9XEQ7	DE000HW3HG14	DE000HW4AU12
DE000HU9XER5	DE000HW3HG22	DE000HW4AU20
DE000HU9XES3	DE000HW3HG30	DE000HW4AU38
DE000HU9XET1	DE000HW3HG48	DE000HW4AU46
DE000HU9XEU9	DE000HW3HG55	DE000HW4AU53
DE000HU9XEV7	DE000HW3HG63	DE000HW4AU61
DE000HU9XEW5	DE000HW3HG71	DE000HW4AU79
DE000HU9XEX3	DE000HW3HG89	DE000HW4AU87
DE000HU9XEY1	DE000HW3HG97	DE000HW4AU95
DE000HU9XEZ8	DE000HW3HGA0	DE000HW4AUA4
DE000HU9XF13	DE000HW3HGB8	DE000HW4AUB2
DE000HU9XF21	DE000HW3HGC6	DE000HW4AUC0
DE000HU9XF39	DE000HW3HGD4	DE000HW4AUD8
DE000HU9XF47	DE000HW3HGE2	DE000HW4AUE6
DE000HU9XF54	DE000HW3HGF9	DE000HW4AUF3
DE000HU9XF62	DE000HW3HGG7	DE000HW4AUG1
DE000HU9XF70	DE000HW3HGH5	DE000HW4AUH9
DE000HU9XF88	DE000HW3HGS2	DE000HW4AUJ5
DE000HU9XF96	DE000HW3HGT0	DE000HW4AUK3
DE000HU9XFB6	DE000HW3HGU8	DE000HW4AUL1
DE000HU9XFC4	DE000HW3HGV6	DE000HW4AUM9
DE000HU9XFD2	DE000HW3HGW4	DE000HW4AUN7
DE000HU9XFE0	DE000HW3HGX2	DE000HW4AUP2
DE000HU9XFF7	DE000HW3HGY0	DE000HW4AUQ0
DE000HU9XFG5	DE000HW3HGZ7	DE000HW4AUR8
DE000HU9XFH3	DE000HW3HH05	DE000HW4AUS6
DE000HU9XFJ9	DE000HW3HH13	DE000HW4AUT4
DE000HU9XFK7	DE000HW3HH21	DE000HW4AUU2
DE000HU9XFL5	DE000HW3HH39	DE000HW4AUV0
DE000HU9XFM3	DE000HW3HH47	DE000HW4AUW8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9XFN1	DE000HW3HH54	DE000HW4AUX6
DE000HU9XFP6	DE000HW3HH62	DE000HW4AUY4
DE000HU9XFQ4	DE000HW3HH70	DE000HW4AUZ1
DE000HU9XFR2	DE000HW3HH88	DE000HW4AV03
DE000HU9XFS0	DE000HW3HH96	DE000HW4AV11
DE000HU9XFT8	DE000HW3HHA8	DE000HW4AV29
DE000HU9XFU6	DE000HW3HHB6	DE000HW4AV37
DE000HU9XG04	DE000HW3HHC4	DE000HW4AV45
DE000HU9XG12	DE000HW3HHD2	DE000HW4AV52
DE000HU9XG20	DE000HW3HHE0	DE000HW4AV60
DE000HU9XG38	DE000HW3HHF7	DE000HW4AV78
DE000HU9XG46	DE000HW3HHG5	DE000HW4AV86
DE000HU9XG53	DE000HW3HHH3	DE000HW4AV94
DE000HU9XG61	DE000HW3HHJ9	DE000HW4AVA2
DE000HU9XG79	DE000HW3HHK7	DE000HW4AVB0
DE000HU9XG87	DE000HW3HHL5	DE000HW4AVC8
DE000HU9XG95	DE000HW3HHM3	DE000HW4AVD6
DE000HU9XGA6	DE000HW3HHN1	DE000HW4AVE4
DE000HU9XGB4	DE000HW3HHP6	DE000HW4AVF1
DE000HU9XGC2	DE000HW3HHQ4	DE000HW4AVG9
DE000HU9XGD0	DE000HW3HHR2	DE000HW4AVH7
DE000HU9XGE8	DE000HW3HHS0	DE000HW4AVJ3
DE000HU9XGF5	DE000HW3HHT8	DE000HW4AVK1
DE000HU9XGG3	DE000HW3HHU6	DE000HW4AVL9
DE000HU9XGH1	DE000HW3HHV4	DE000HW4AVM7
DE000HU9XGS8	DE000HW3HHW2	DE000HW4AVN5
DE000HU9XGT6	DE000HW3HHX0	DE000HW4AVP0
DE000HU9XGU4	DE000HW3HHY8	DE000HW4AVQ8
DE000HU9XGV2	DE000HW3HHZ5	DE000HW4AVR6
DE000HU9XGW0	DE000HW3HJ03	DE000HW4AVS4
DE000HU9XGX8	DE000HW3HJ11	DE000HW4AVT2
DE000HU9XGY6	DE000HW3HJ29	DE000HW4AVU0
DE000HU9XGZ3	DE000HW3HJ37	DE000HW4AVV8
DE000HU9XH03	DE000HW3HJ45	DE000HW4AVW6
DE000HU9XH11	DE000HW3HJ52	DE000HW4AVX4
DE000HU9XH29	DE000HW3HJ60	DE000HW4AVY2
DE000HU9XH37	DE000HW3HJ78	DE000HW4AVZ9
DE000HU9XH45	DE000HW3HJ86	DE000HW4AW02
DE000HU9XH52	DE000HW3HJ94	DE000HW4AW10
DE000HU9XH60	DE000HW3HJA4	DE000HW4AW28
DE000HU9XH78	DE000HW3HJB2	DE000HW4AW36

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9XH86	DE000HW3HJC0	DE000HW4AW44
DE000HU9XH94	DE000HW3HJD8	DE000HW4AW51
DE000HU9XHA4	DE000HW3HJE6	DE000HW4AW69
DE000HU9XHB2	DE000HW3HJF3	DE000HW4AW77
DE000HU9XHC0	DE000HW3HJG1	DE000HW4AW85
DE000HU9XHD8	DE000HW3HJH9	DE000HW4AW93
DE000HU9XHR8	DE000HW3HJJ5	DE000HW4AWA0
DE000HU9XHS6	DE000HW3HJK3	DE000HW4AWB8
DE000HU9XHT4	DE000HW3HJL1	DE000HW4AWC6
DE000HU9XHU2	DE000HW3HJM9	DE000HW4AWD4
DE000HU9XHV0	DE000HW3HJN7	DE000HW4AWE2
DE000HU9XHW8	DE000HW3HJP2	DE000HW4AWF9
DE000HU9XHX6	DE000HW3HJQ0	DE000HW4AWG7
DE000HU9XHY4	DE000HW3HJR8	DE000HW4AWH5
DE000HU9XHZ1	DE000HW3HJS6	DE000HW4AWJ1
DE000HU9XJ01	DE000HW3HJT4	DE000HW4AWK9
DE000HU9XJA0	DE000HW3HJU2	DE000HW4AWL7
DE000HU9XJB8	DE000HW3HJV0	DE000HW4AWM5
DE000HU9XJC6	DE000HW3HJW8	DE000HW4AWN3
DE000HU9XJD4	DE000HW3HJX6	DE000HW4AWP8
DE000HU9XJE2	DE000HW3HJY4	DE000HW4AWQ6
DE000HU9XJF9	DE000HW3HJZ1	DE000HW4AWR4
DE000HU9XJG7	DE000HW3HK00	DE000HW4AWS2
DE000HU9XJH5	DE000HW3HK18	DE000HW4AWT0
DE000HU9XJJ1	DE000HW3HK26	DE000HW4AWU8
DE000HU9XJK9	DE000HW3HK34	DE000HW4AWV6
DE000HU9XJT0	DE000HW3HK42	DE000HW4AWW4
DE000HU9XJU8	DE000HW3HK59	DE000HW4AWX2
DE000HU9XJV6	DE000HW3HK67	DE000HW4AWY0
DE000HU9XJW4	DE000HW3HK75	DE000HW4AWZ7
DE000HU9XJX2	DE000HW3HK83	DE000HW4AX01
DE000HU9XJY0	DE000HW3HK91	DE000HW4AX19
DE000HU9XJZ7	DE000HW3HKA2	DE000HW4AX27
DE000HU9XK08	DE000HW3HKB0	DE000HW4AX35
DE000HU9XK16	DE000HW3HKC8	DE000HW4AX43
DE000HU9XK24	DE000HW3HKD6	DE000HW4AX50
DE000HU9XK32	DE000HW3HKE4	DE000HW4AX68
DE000HU9XK40	DE000HW3HKF1	DE000HW4AX76
DE000HU9XK57	DE000HW3HKG9	DE000HW4AX84
DE000HU9XK65	DE000HW3HKH7	DE000HW4AX92
DE000HU9XK73	DE000HW3HKJ3	DE000HW4AXA8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9XK81	DE000HW3HKK1	DE000HW4AXB6
DE000HU9XKB6	DE000HW3HKL9	DE000HW4AXC4
DE000HU9XKC4	DE000HW3HKM7	DE000HW4AXD2
DE000HU9XKD2	DE000HW3HKN5	DE000HW4AXE0
DE000HU9XKE0	DE000HW3HKP0	DE000HW4AXF7
DE000HU9XKF7	DE000HW3HKQ8	DE000HW4AXG5
DE000HU9XKG5	DE000HW3HKR6	DE000HW4AXH3
DE000HU9XKH3	DE000HW3HKS4	DE000HW4AXJ9
DE000HU9XKJ9	DE000HW3HKT2	DE000HW4AXK7
DE000HU9XKK7	DE000HW3HKU0	DE000HW4AXL5
DE000HU9XKL5	DE000HW3HKV8	DE000HW4AXM3
DE000HU9XKM3	DE000HW3HKW6	DE000HW4AXN1
DE000HU9XKN1	DE000HW3HKX4	DE000HW4AXP6
DE000HU9XKP6	DE000HW3HKY2	DE000HW4AXQ4
DE000HU9XKQ4	DE000HW3HKZ9	DE000HW4AXR2
DE000HU9XKR2	DE000HW3HL09	DE000HW4AXS0
DE000HU9XKS0	DE000HW3HL17	DE000HW4AXT8
DE000HU9XKT8	DE000HW3HL25	DE000HW4AXU6
DE000HU9XKU6	DE000HW3HL33	DE000HW4AXV4
DE000HU9XKV4	DE000HW3HL41	DE000HW4AXW2
DE000HU9XKZ5	DE000HW3HL58	DE000HW4AXX0
DE000HU9XL23	DE000HW3HL66	DE000HW4AXY8
DE000HU9XL31	DE000HW3HL74	DE000HW4AXZ5
DE000HU9XL49	DE000HW3HL82	DE000HW4AY00
DE000HU9XL56	DE000HW3HL90	DE000HW4AY18
DE000HU9XL64	DE000HW3HLA0	DE000HW4AY26
DE000HU9XL72	DE000HW3HLB8	DE000HW4AY34
DE000HU9XL80	DE000HW3HLC6	DE000HW4AY42
DE000HU9XL98	DE000HW3HLD4	DE000HW4AY59
DE000HU9XLE8	DE000HW3HLE2	DE000HW4AY67
DE000HU9XLF5	DE000HW3HLF9	DE000HW4AY75
DE000HU9XLG3	DE000HW3HLG7	DE000HW4AY83
DE000HU9XLH1	DE000HW3HLH5	DE000HW4AY91
DE000HU9XLJ7	DE000HW3HLJ1	DE000HW4AYA6
DE000HU9XLK5	DE000HW3HLK9	DE000HW4AYB4
DE000HU9XLL3	DE000HW3HLL7	DE000HW4AYC2
DE000HU9XLM1	DE000HW3HLM5	DE000HW4AYD0
DE000HU9XLN9	DE000HW3HLN3	DE000HW4AYE8
DE000HU9XLP4	DE000HW3HLP8	DE000HW4AYF5
DE000HU9XLQ2	DE000HW3HLQ6	DE000HW4AYG3
DE000HU9XLR0	DE000HW3HLR4	DE000HW4AYH1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9XLS8	DE000HW3HLS2	DE000HW4AYJ7
DE000HU9XLT6	DE000HW3HLT0	DE000HW4AYK5
DE000HU9XM06	DE000HW3HLU8	DE000HW4AYL3
DE000HU9XM14	DE000HW3HLV6	DE000HW4AYM1
DE000HU9XM22	DE000HW3HLW4	DE000HW4AYN9
DE000HU9XM30	DE000HW3HLX2	DE000HW4AYP4
DE000HU9XM48	DE000HW3HLY0	DE000HW4AYQ2
DE000HU9XM55	DE000HW3HLZ7	DE000HW4AYR0
DE000HU9XM63	DE000HW3HM08	DE000HW4AYS8
DE000HU9XM71	DE000HW3HM16	DE000HW4AYT6
DE000HU9XM89	DE000HW3HM24	DE000HW4AYU4
DE000HU9XM97	DE000HW3HM32	DE000HW4AYV2
DE000HU9XMA4	DE000HW3HM40	DE000HW4AYW0
DE000HU9XMB2	DE000HW3HM57	DE000HW4AYX8
DE000HU9XMC0	DE000HW3HM65	DE000HW4AYY6
DE000HU9XMD8	DE000HW3HM73	DE000HW4AYZ3
DE000HU9XME6	DE000HW3HM81	DE000HW4AZ09
DE000HU9XMF3	DE000HW3HM99	DE000HW4AZ17
DE000HU9XMG1	DE000HW3HMA8	DE000HW4AZ25
DE000HU9XMH9	DE000HW3HMB6	DE000HW4AZ33
DE000HU9XMJ5	DE000HW3HMC4	DE000HW4AZ41
DE000HU9XMK3	DE000HW3HMD2	DE000HW4AZ58
DE000HU9XML1	DE000HW3HME0	DE000HW4AZ66
DE000HU9XMM9	DE000HW3HMF7	DE000HW4AZ74
DE000HU9XMN7	DE000HW3HMG5	DE000HW4AZ82
DE000HU9XMW8	DE000HW3HMH3	DE000HW4AZ90
DE000HU9XMX6	DE000HW3HMJ9	DE000HW4AZA3
DE000HU9XMY4	DE000HW3HMK7	DE000HW4AZB1
DE000HU9XMZ1	DE000HW3HML5	DE000HW4AZC9
DE000HU9XN05	DE000HW3HMM3	DE000HW4AZD7
DE000HU9XN13	DE000HW3HMN1	DE000HW4AZE5
DE000HU9XN21	DE000HW3HMP6	DE000HW4AZF2
DE000HU9XN39	DE000HW3HMQ4	DE000HW4AZG0
DE000HU9XN47	DE000HW3HMR2	DE000HW4AZH8
DE000HU9XN54	DE000HW3HMS0	DE000HW4AZJ4
DE000HU9XN62	DE000HW3HMT8	DE000HW4AZK2
DE000HU9XN70	DE000HW3HMU6	DE000HW4AZL0
DE000HU9XN88	DE000HW3HMV4	DE000HW4AZM8
DE000HU9XN96	DE000HW3HMW2	DE000HW4AZN6
DE000HU9XNA2	DE000HW3HMX0	DE000HW4AZP1
DE000HU9XNB0	DE000HW3HMY8	DE000HW4AZQ9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HU9XNC8	DE000HW3HMZ5	DE000HW4AZR7
DE000HU9XND6	DE000HW3HN07	DE000HW4AZS5
DE000HU9XNE4	DE000HW3HN15	DE000HW4AZT3
DE000HU9XNP0	DE000HW3HN23	DE000HW4AZU1
DE000HU9XNQ8	DE000HW3HN31	DE000HW4AZV9
DE000HU9XNR6	DE000HW3HN49	DE000HW4AZW7
DE000HU9XNS4	DE000HW3HN56	DE000HW4AZX5
DE000HU9XNT2	DE000HW3HN64	DE000HW4AZY3
DE000HU9XNU0	DE000HW3HN72	DE000HW4AZZ0
DE000HU9XNV8	DE000HW3HN80	DE000HW4B006
DE000HU9XNW6	DE000HW3HN98	DE000HW4B014
DE000HU9XNX4	DE000HW3HNA6	DE000HW4B022
DE000HU9XNY2	DE000HW3HNB4	DE000HW4B030
DE000HU9XNZ9	DE000HW3HNC2	DE000HW4B048
DE000HU9XP03	DE000HW3HND0	DE000HW4B055
DE000HU9XP11	DE000HW3HNE8	DE000HW4B063
DE000HU9XP29	DE000HW3HNF5	DE000HW4B071
DE000HU9XP37	DE000HW3HNG3	DE000HW4B089
DE000HU9XP45	DE000HW3HNH1	DE000HW4B097
DE000HU9XP52	DE000HW3HNI7	DE000HW4B0A8
DE000HU9XP60	DE000HW3HNN5	DE000HW4CCG5
DE000HU9XP78	DE000HW3HNL3	DE000HW4CCH3
DE000HU9XP86	DE000HW3HNM1	DE000HW4DBM3
DE000HU9XP94	DE000HW3HNN9	DE000HW4F4N9
DE000HU9XPA7	DE000HW3HNP4	DE000HW50TA9
DE000HU9XPL4	DE000HW3HNP2	DE000HW50VK4
DE000HU9XPM2	DE000HW3HNR0	DE000HW50VZ2
DE000HU9XPN0	DE000HW3HNS8	DE000HW5GXW6
DE000HU9XPP5	DE000HW3HNT6	DE000HW5HC16
DE000HU9XPQ3	DE000HW3HNU4	DE000HW5HCH9
DE000HU9XPR1	DE000HW3HNV2	DE000HW5HLY5
DE000HU9XPS9	DE000HW3HNW0	DE000HY0GH21
DE000HU9XPT7	DE000HW3HNX8	DE000HY0GHZ1
DE000HU9XPU5	DE000HW3HNY6	DE000HY124D6
DE000HU9XPV3	DE000HW3HNZ3	DE000HY41P23
DE000HU9XPW1	DE000HW3HP05	DE000HY816C9
DE000HU9XPX9	DE000HW3HP13	DE000HY82QP2
DE000HU9XPY7	DE000HW3HP21	

UNGEPRÜFTE, KONSOLIDIERTE ERGEBNISSE DER HVB GROUP ZUM 30. JUNI 2017

Financial Highlights.....	F-2
Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	F-3
Konzern Bilanz	F-5
Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	F-7
Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	F-9
Konzernanhang (ausgewählte Notes)	F-10

Financial Highlights

Kennzahlen der Erfolgsrechnung

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	942 Mio €	542 Mio €
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	61,2%	71,6%
Ergebnis vor Steuern	933 Mio €	568 Mio €
Konzernüberschuss	717 Mio €	371 Mio €
Ergebnis je Aktie	0,89 €	0,46 €

Bilanzzahlen/Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen

	30.6.2017	31.12.2016
Bilanzsumme	294 598 Mio €	302 090 Mio €
Bilanzielles Eigenkapital	18 278 Mio €	20 420 Mio €
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) ¹	16 761 Mio €	16 611 Mio €
Kernkapital (Tier 1-Kapital) ¹	16 761 Mio €	16 611 Mio €
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	79 019 Mio €	81 575 Mio €
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ^{1,2}	21,2%	20,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) ^{1,2}	21,2%	20,4%
Verschuldungsquote gemäß Delegiertenverordnung ^{1,3}	5,3%	5,3%

1 31.12.2016: nach gebilligtem Konzernabschluss.

2 Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

3 Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten.

	30.6.2017	31.12.2016
Mitarbeiter (auf Vollzeitkräfte umgerechnet)	14 031	14 748
Geschäftsstellen	574	579

Ratings

	LANGFRISTIG	KURZFRISTIG	AUSBLICK	STAND-ALONE RATING	ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG	PFANDBRIEFE		ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG
						ÖFFENTLICHE	HYPOTHEKEN	
Fitch Ratings				bbb+	27.4.2017	AAA/stabil	AAA/stabil	15.5.2017 8.5.2017
Derivative Counterparty Ratings	BBB+				27.4.2017			
Deposits	BBB+	F2			27.4.2017			
Issuer Default Rating	BBB+	F2	negativ		27.4.2017			
Moody's				baa2	31.5.2017	Aaa/–	Aaa/–	23.6.2015 23.6.2015
Counterparty Risk	A1	P-1	—		31.5.2017			
Deposits	A2	P-1	stabil		31.5.2017			
Senior – Senior Unsecured Bank Debt	A2		stabil		31.5.2017			
Senior Unsecured & Issuer Rating	Baa2	P-1	stabil		31.5.2017			
Standard & Poor's				bbb+	28.3.2017	AAA/negativ	—	22.8.2016
Issuer Credit Rating	BBB	A-2	developing		28.3.2017			
Senior Subordinated Debt	BBB–	—	—		28.3.2017			

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	NOTES	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge		1 865	2 118	- 253	- 11,9
Zinsaufwendungen		- 549	- 801	+ 252	- 31,5
Zinsüberschuss	6	1 316	1 317	- 1	- 0,1
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	7	2	48	- 46	- 95,8
Provisionsüberschuss	8	599	567	+ 32	+ 5,6
Handelsergebnis	9	680	342	+ 338	+ 98,8
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	10	161	165	- 4	- 2,4
Personalaufwand		- 819	- 861	+ 42	- 4,9
Andere Verwaltungsaufwendungen		- 750	- 762	+ 12	- 1,6
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		- 119	- 123	+ 4	- 3,3
Verwaltungsaufwand	11	- 1 688	- 1 746	+ 58	- 3,3
Kreditrisikovorsorge	12	- 128	- 151	+ 23	- 15,2
Zuführungen zu Rückstellungen	13	- 17	- 9	- 8	+ 88,9
Aufwendungen für Restrukturierungen		- 2	- 2	—	—
Finanzanlageergebnis	14	10	37	- 27	- 73,0
ERGEBNIS VOR STEUERN		933	568	+ 365	+ 64,3
Ertragsteuern		- 216	- 197	- 19	+ 9,6
ERGEBNIS NACH STEUERN		717	371	+ 346	+ 93,3
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte		—	—	—	—
KONZERNÜBERSCHUSS		717	371	+ 346	+ 93,3
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend		715	369	+ 346	+ 93,8
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend		2	2	—	—

Ergebnis je Aktie

(in €)

	NOTES	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert)	15	0,89	0,46

Konzern Gesamtergebnisrechnung

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	717	371
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“)		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	158	– 546
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 50	171
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	– 6	– 8
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AFS-Rücklage)	70	9
Unrealisierte Gewinne/Verluste	77	19
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 7	– 10
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	– 1	2
Unrealisierte Gewinne/Verluste	1	7
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 2	– 5
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 24	– 5
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	147	– 377
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	864	– 6
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	862	– 8
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	2	2

Konzern Bilanz

AKTIVA	NOTES	30.6.2017	31.12.2016	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Barreserve		21 901	9 770	+ 12 131	>+ 100,0
Handelsaktiva	16	80 540	94 087	- 13 547	- 14,4
aFvtPL-Finanzinstrumente	17	24 113	28 512	- 4 399	- 15,4
AfS-Finanzinstrumente	18	6 690	5 929	+ 761	+ 12,8
At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures	19	40	44	- 4	- 9,1
HtM-Finanzinstrumente	20	25	36	- 11	- 30,6
Forderungen an Kreditinstitute	21	30 813	33 043	- 2 230	- 6,7
Forderungen an Kunden	22	122 430	121 474	+ 956	+ 0,8
Hedging Derivate		366	384	- 18	- 4,7
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge		95	51	+ 44	+ 86,3
Sachanlagen		2 802	2 869	- 67	- 2,3
Investment Properties		942	1 028	- 86	- 8,4
Immaterielle Vermögenswerte		450	455	- 5	- 1,1
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte		418	418	—	—
Ertragsteueransprüche		1 375	1 696	- 321	- 18,9
Tatsächliche Steuern		146	333	- 187	- 56,2
Latente Steuern		1 229	1 363	- 134	- 9,8
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen		278	1 077	- 799	- 74,2
Sonstige Aktiva		1 738	1 635	+ 103	+ 6,3
Summe der Aktiva		294 598	302 090	- 7 492	- 2,5

PASSIVA	NOTES	30.6.2017	31.12.2016	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24	69 758	57 584	+ 12 174	+ 21,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	25	117 083	117 204	- 121	- 0,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	26	24 099	24 214	- 115	- 0,5
Handelsspassiva	27	58 080	72 834	- 14 754	- 20,3
Hedging Derivate		634	997	- 363	- 36,4
Hedgearpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair-Value-Hedge		1 351	1 785	- 434	- 24,3
Ertragsteuerverpflichtungen		709	723	- 14	- 1,9
Tatsächliche Steuern		596	642	- 46	- 7,2
Latente Steuern		113	81	+ 32	+ 39,5
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen		8	1 162	- 1 154	- 99,3
Sonstige Passiva		1 854	2 145	- 291	- 13,6
Rückstellungen	28	2 744	3 022	- 278	- 9,2
Eigenkapital		18 278	20 420	- 2 142	- 10,5
Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallendes Eigenkapital		18 271	20 414	- 2 143	- 10,5
Gezeichnetes Kapital		2 407	2 407	—	—
Kapitalrücklage		9 791	9 791	—	—
Andere Rücklagen		5 209	5 107	+ 102	+ 2,0
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten		149	104	+ 45	+ 43,3
AfS-Rücklage		120	74	+ 46	+ 62,2
Hedge-Rücklage		29	30	- 1	- 3,3
Bilanzgewinn 2016		—	3 005	- 3 005	- 100,0
Konzernüberschuss 1.1.–30.6.2017 ¹		715	—	+ 715	
Anteile in Fremdbesitz		7	6	+ 1	+ 16,7
Summe der Passiva		294 598	302 090	- 7 492	- 2,5

1 Auf den Anteilseigner der Unicredit Bank AG entfallend.

Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 im Einzelabschluss der UniCredit Bank AG (entspricht dem Bilanzgewinn der HVB Group) beläuft sich auf 3 005 Mio €. Die Hauptversammlung hat am 22. Mai 2017 beschlossen, daraus eine Dividende in Höhe von 3 005 Mio € an die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 3,75 € pro Aktie nach rund 0,50 € für das Geschäftsjahr 2015.

Entwicklung des Konzern Eigenkapitals

	GEZEICHNETES KAPITAL	KAPITAL- RÜCKLAGE	ANDERE RÜCKLAGEN	
			ANDERE RÜCKLAGEN INSGESAMT	DARUNTER: PENSIONSÄHNLICHE VERPFLICHTUNGEN IAS 19
Eigenkapital zum 1.1.2016	2 407	9 791	8 125	- 1 135
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen⁴	—	—	- 383	- 375
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	- 375	- 375
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	- 8	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	15	13
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	15	13
Kapitalherabsetzungen	—	—	—	—
Eigenkapital zum 30.6.2016	2 407	9 791	7 757	- 1 497
Eigenkapital zum 1.1.2017	2 407	9 791	5 107	- 1 316
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen⁴	—	—	102	108
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	108	108
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	- 6	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	—	5
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	—	5
Kapitalherabsetzungen	—	—	—	—
Eigenkapital zum 30.6.2017	2 407	9 791	5 209	- 1 203

1 Die Hauptversammlung hat am 10. Mai 2016 beschlossen, den Bilanzgewinn 2015 in Höhe von 398 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 0,50 € je Stammaktie. Die Hauptversammlung hat am 22. Mai 2017 beschlossen, den Bilanzgewinn 2016 in Höhe von 3 005 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 3,75 € je Stammaktie.

2 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

3 UniCredit Bank AG (HVB).

4 Über Gesamtergebnisrechnung erfasst.

(in Mio €)

BEWERTUNGSÄNDERUNGEN VON FINANZINSTRUMENTEN		BILANZ- GEWINN ¹	KONZERN- ÜBERSCHUSS 1.1.–30.6. ²	AUF DEN ANTEILS- EIGNER DER HVB ³ ENTFALLENDEN EIGENKAPITAL INSGESAMT	ANTEILE IN FREMDBESITZ	EIGENKAPITAL INSGESAMT
AFS-RÜCKLAGE	HEDGE-RÜCKLAGE					
11	30	398	—	20 762	4	20 766
—	—	—	369	369	2	371
5	1	—	—	- 377	—	- 377
14	5	—	—	19	—	19
- 9	- 4	—	—	- 13	—	- 13
—	—	—	—	- 375	—	- 375
—	—	—	—	- 8	—	- 8
—	—	—	—	—	—	—
—	—	- 398	—	- 383	- 1	- 384
—	—	- 398	—	- 398	- 3	- 401
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	15	2	17
—	—	—	—	—	—	—
16	31	—	369	20 371	5	20 376
74	30	3 005	—	20 414	6	20 420
—	—	—	715	715	2	717
46	- 1	—	—	147	—	147
51	—	—	—	51	—	51
- 5	- 1	—	—	- 6	—	- 6
—	—	—	—	108	—	108
—	—	—	—	- 6	—	- 6
—	—	—	—	—	—	—
—	—	- 3 005	—	- 3 005	- 1	- 3 006
—	—	- 3 005	—	- 3 005	- 1	- 3 006
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
120	29	—	715	18 271	7	18 278

Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)

(in Mio €)

	2017	2016
Zahlungsmittelbestand zum 1.1.	9 770	11 443
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	15 714	1 850
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 695	- 4 138
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	- 2 888	- 817
Effekte aus Wechselkursänderungen	—	—
Abzüglich zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—	—
Zahlungsmittelbestand zum 30.6.	21 901	8 338

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Halbjahresfinanzbericht für die HVB Group ist nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und entspricht dem für die Zwischenberichterstattung relevanten IAS 34. Damit erfüllt der vorliegende Halbjahresfinanzbericht die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) an die halbjährliche Finanzberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Die UniCredit Bank AG (HVB) ist eine Universalbank mit Sitz in München, Arabellastraße 12, und im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 42148 eingetragen.

Die UniCredit Bank AG ist ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien (oberstes Mutterunternehmen).

Von der Möglichkeit einer prüferischen Durchsicht gemäß § 37 w Abs. 5 WpHG wurde für den vorliegenden Halbjahresfinanzbericht der HVB Group kein Gebrauch gemacht.

Bei nachfolgenden in den Tabellen und Texten aufgeführten Beträgen handelt es sich bei Angaben zu Bilanzposten bzw. Beständen um Stichtagswerte zum 30. Juni 2017 bzw. für Vorjahresangaben zum 31. Dezember 2016 und bei Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung um den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des jeweiligen Jahres.

Wir haben 2017 dieselben Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden wie im Konzernabschluss 2016 angewandt (vgl. Geschäftsbericht 2016 der HVB Group, Seiten 104 ff.).

Im Geschäftsjahr 2017 sind in der EU die Änderungen der folgenden vom IASB neu herausgegebenen oder überarbeiteten Standards erstmalig verpflichtend anzuwenden:

- Änderungen zu IAS 7 – „Disclosure Initiative“
- Änderungen zu IAS 12 „Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses“
- „Annual Improvements to IFRSs 2014–2016 Cycle (IFRS 12)“.

Die Umsetzung dieser Standardänderungen hat keine bzw. keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der HVB Group.

Zu den Auswirkungen von herausgegebenen, noch nicht anzuwendenden IFRS verweisen wir auf die im Geschäftsbericht 2016 im Konzernanhang enthaltenen Angaben, die unverändert gültig sind. Aufgrund der Relevanz des IFRS 9, der erstmalig ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden ist, werden die im Geschäftsbericht 2016 getroffenen Aussagen vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erzielten Fortschritte in der Umsetzung aktualisiert.

Im Juli 2014 hat der IASB die endgültige Fassung von IFRS 9 „Financial Instruments“ veröffentlicht, der den derzeitigen Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten IAS 39 ablöst. In IFRS 9 sind die wesentlichen Regelungsbereiche zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, zur Bilanzierung von Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte und zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen grundlegend überarbeitet worden. Der von der EU im November 2016 in europäisches Recht übernommene IFRS 9 ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Die Erstanwendung hat grundsätzlich retrospektiv zu erfolgen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (FORTSETZUNG)

Die UniCredit Gruppe hat in den Vorjahren ein gruppenweites Projekt zur Umsetzung des IFRS 9 gestartet, an dem die HVB teilnimmt. Im ersten Halbjahr 2017 lag der Schwerpunkt der Projektaktivitäten auf der Implementierung der neuen Anforderungen in Bezug auf die geforderte Klassifizierung von Finanzinstrumenten nach den Business Modellen bzw. auf den Methoden zur Ermittlung von Expected Loss Werten, die für die neuen bzw. modifizierten Bewertungsverfahren des IFRS 9 benötigt werden. In einzelnen Teilgebieten werden die Fachkonzepte aufgrund neuer Erkenntnisse überarbeitet, wobei die Implementierung für das zweite Halbjahr vorgesehen ist, so dass eine fristgerechte Umsetzung der Anforderungen des IFRS 9 erfolgen kann.

Im Rahmen der Erstanwendung des IFRS 9 werden die Effekte, die sich aus der retrospektiven Anwendung des IFRS 9 ergeben, im Eigenkapital erfasst. Wesentlicher Faktor hierbei wird die Umstellung der Methodik zur Ermittlung der Portfoliowertberichtigung sein. Für nicht leistungsgestörte Fremdkapitalinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, ist die Portfoliowertberichtigung künftig auf Basis des 12-Monats-Expected-Loss bzw. bei signifikanter Bonitätsverschlechterung seit Kreditvergabe mit dem Life Time Expected Loss zu bestimmen. Hieraus wird sich ein Anstieg der Portfoliowertberichtigung für nicht leistungsgestörte Fremdkapitalinstrumente ergeben. Eine hinreichend zuverlässige quantitative Schätzung der Effekte ist jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Vor dem Hintergrund, dass das Geschäftsmodell der Bank die Pflege der Kundenbeziehung in den Vordergrund stellt, besteht generell eine Halteabsicht in Bezug auf die von der Bank vergebenen Kredite. Die Analyse des Kreditportfolios, die weitgehend abgeschlossen ist, hat ergeben, dass nur in wenigen Ausnahmefällen die Zahlungsstrombedingungen (Cash Flows stellen ausschließlich Zinsen und Tilgungen des ausstehenden Kapitals dar) nicht erfüllt werden. Beim Bestand an Wertpapieren sind ebenfalls keine wesentlichen Änderungen bezüglich des Geschäftsmodells geplant, so dass auch hier keine wesentlichen Effekte aus Änderungen der Bewertung (Wechsel der Bewertung von zu Anschaffungskosten bewertete Wertpapiere in zum Fair Value bewertete Wertpapiere und umgekehrt) zu erwarten sind.

Die HVB beabsichtigt, von dem im IFRS 9 vorgegebenen Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Vorschriften des IAS 39 zum Portfolio Fair Value Hedge weiterhin anzuwenden. Insofern ist nicht mit wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen aufgrund der Anwendung des IFRS 9 zu rechnen. Da die Bank von dem Wahlrecht zur Anwendung der Fair-Value-Option für Verbindlichkeiten keinen Gebrauch macht, sind die neuen Vorschriften zur Behandlung des Own Credit Spreads nicht anwendbar.

Eine quantitative Schätzung der Effekte aus der Erstanwendung des IFRS 9 ist derzeit noch nicht verlässlich möglich. Einzelne Effekte führen sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Minderung des Eigenkapitals, so dass diese sich kompensieren. Nach aktuellem Kenntnisstand kann eine erhebliche Minderung des Eigenkapitals aufgrund der Erstanwendung des IFRS 9 ausgeschlossen werden.

2 Konsolidierungskreis

Folgende Gesellschaften sind im ersten Halbjahr 2017 wegen Verschmelzung, Verkauf, bevorstehender oder vollzogener Liquidation aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

- Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen
- Newstone Mortgage Securities No. Plc., London
- HVB Asset Management Holding GmbH, München

Segmentberichterstattung

3 Erläuterungen zur Segmentberichterstattung nach Geschäftsbereichen

In der Segmentberichterstattung werden die Aktivitäten der HVB Group in die folgenden Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Commercial Banking
- Corporate & Investment Banking (CIB)
- Sonstige/Konsolidierung

Methodik der Segmentberichterstattung

Im Geschäftsjahr 2017 wenden wir die gleiche Methodik wie zum Jahresende 2016 an. Als Zuordnungskriterium für das gebundene Eigenkapital verwenden wir Risikoaktiva gemäß Basel III. Zum Jahresbeginn wurde für die Geschäftsbereiche der HVB das zugerechnete Kernkapital bezogen auf die Risikoaktiva gemäß Basel III von 11% auf 12% erhöht. Der Zinssatz für die Veranlagung des zugeordneten Eigenkapitals in den Gesellschaften, die mehreren Geschäftsbereichen zugeordnet sind (HVB und UniCredit Luxembourg S.A.), lag im Geschäftsjahr 2016 bei 1,88%. Dieser Zinssatz wurde für das Geschäftsjahr 2017 neu festgelegt und beträgt seit dem 1. Januar 2017 1,02%.

Im Rahmen der Reorganisation kam es im ersten Halbjahr 2017 im Wesentlichen zu Verschiebungen im Zinsüberschuss zwischen allen Geschäftsbereichen. Diese sind hauptsächlich auf eine Neuberechnung des Anlagenutzens zurückzuführen.

Die betreffenden Vorperioden wurden bezüglich der beschriebenen Reorganisation angepasst.

Seit dem Geschäftsjahr 2017 werden bestimmte Bilanzposten des Segmentvermögens (Forderungen an Kreditinstitute) und der Segmentschulden (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbriefte Verbindlichkeiten) nicht mehr segmentiert, weil diese Informationen vom Gesamtvorstand als verantwortliche Unternehmensinstanz nicht mehr regelmäßig für Steuerungszwecke benötigt werden. Demzufolge sind für diese Posten auch die in der Segmentberichterstattung ausgewiesenen Volumenzahlen nach Geschäftsbereichen entfallen.

Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

4 Erfolgsrechnung nach Geschäftsbereichen

Erfolgsrechnung nach Geschäftsbereichen vom 1. Januar bis 30. Juni 2017

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	727	443	146	1 316
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	—	1	1	2
Provisionsüberschuss	430	178	– 9	599
Handelsergebnis	38	623	19	680
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	12	72	77	161
OPERATIVE ERTRÄGE	1 207	1 317	234	2 758
Personalaufwand	– 332	– 226	– 261	– 819
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 586	– 428	264	– 750
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 58	– 56	– 119
Verwaltungsaufwand	– 923	– 712	– 53	– 1 688
OPERATIVES ERGEBNIS	284	605	181	1 070
Kreditrisikovorsorge	– 61	– 69	2	– 128
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	223	536	183	942
Zuführungen zu Rückstellungen	– 25	8	—	– 17
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	– 2	– 2
Finanzanlageergebnis	– 4	8	6	10
ERGEBNIS VOR STEUERN	194	552	187	933

Erfolgsrechnung nach Geschäftsbereichen vom 1. Januar bis 30. Juni 2016

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	752	560	5	1 317
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	22	4	22	48
Provisionsüberschuss	377	197	– 7	567
Handelsergebnis	– 7	349	—	342
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	6	71	88	165
OPERATIVE ERTRÄGE	1 150	1 181	108	2 439
Personalaufwand	– 338	– 236	– 287	– 861
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 607	– 442	287	– 762
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 58	– 60	– 123
Verwaltungsaufwand	– 950	– 736	– 60	– 1 746
OPERATIVES ERGEBNIS	200	445	48	693
Kreditrisikovorsorge	9	– 175	15	– 151
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	209	270	63	542
Zuführungen zu Rückstellungen	1	– 11	1	– 9
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	– 2	—	– 2
Finanzanlageergebnis	14	3	20	37
ERGEBNIS VOR STEUERN	224	260	84	568

Entwicklung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Zinsüberschuss	727	752
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	—	22
Provisionsüberschuss	430	377
Handelsergebnis	38	– 7
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	12	6
OPERATIVE ERTRÄGE	1 207	1 150
Personalaufwand	– 332	– 338
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 586	– 607
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 5
Verwaltungsaufwand	– 923	– 950
OPERATIVES ERGEBNIS	284	200
Kreditrisikovorsorge	– 61	9
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	223	209
Zuführungen zu Rückstellungen	– 25	1
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—
Finanzanlageergebnis	– 4	14
ERGEBNIS VOR STEUERN	194	224
Cost-Income-Ratio in % ¹	76,5	82,6

¹ Quotient aus Verwaltungsaufwand und Operativen Erträgen.

Der Geschäftsbereich Commercial Banking steigerte im ersten Halbjahr 2017 das Operative Ergebnis (vor Kreditrisikovorsorge) um 42,0% bzw. 84 Mio € auf 284 Mio €.

Die Operativen Erträge konnten mit 1 207 Mio € das Ergebnis des Vorjahreszeitraums (1 150 Mio €) übertreffen. Infolge des sehr niedrigen Zinsniveaus wurde ein Zinsüberschuss in Höhe von 727 Mio € erwirtschaftet, der sich um 3,3% ermäßigte. Das Einlagengeschäft war dabei weiterhin durch das anhaltend extrem niedrige Zinsniveau belastet. Trotz eines im Privatkundengeschäft gestiegenen Immobilienfinanzierungsgeschäfts bei leicht sinkenden Margen, einer sehr guten Steigerung des Konsumentenkreditgeschäfts (+48%) und einer gestiegenen Kreditnachfrage im Unternehmenskundengeschäft (+2,8%) mit stabilen Margen im Vergleich zum Vorjahr konnte das rückläufige Ergebnis im Einlagengeschäft nicht kompensiert werden. In 2017 wurden keine Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen vereinnahmt, während im ersten Halbjahr 2016 eine außerordentliche Dividendenaus-schüttung aus unserer Beteiligung an der EURO Kartensysteme GmbH enthalten war. Der Provisionsüberschuss erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreswert um 53 Mio € auf 430 Mio €. Positiv entwickelte sich das Handelsergebnis mit 38 Mio € im ersten Halbjahr 2017 gegenüber –7 Mio € im Vorjahr. Verbessert hat sich auch der Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge von 6 Mio € im ersten Halbjahr 2016 auf 12 Mio € im aktuellen Berichtszeitraum.

Die Verwaltungsaufwendungen konnten im ersten Halbjahr 2017 erneut gesenkt werden und reduzierten sich im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode um 2,8% bzw. 27 Mio € auf 923 Mio €. Die Personalaufwendungen verringerten sich um 1,8% bzw. 6 Mio € auf 332 Mio € insbesondere auch durch den verringerten Personalstand. Ebenso wurden die Anderen Verwaltungsaufwendungen um 3,5% bzw. 21 Mio € auf 586 Mio € gesenkt, was unter anderem auf niedrigere Marketingaufwendungen und reduzierte Beiträge zu Einlagensicherungs-Einrichtungen zurückzuführen ist.

Die Cost-Income-Ratio verbesserte sich deutlich von 82,6% im ersten Halbjahr 2016 auf 76,5% im aktuellen Berichtszeitraum resultierend sowohl aus der Steigerung der Operativen Erträge als auch der Kostenreduzierungen.

Bei der Kreditrisikovorsorge ergab sich im ersten Halbjahr 2017 ein Zuführungssaldo in Höhe von –61 Mio €, nachdem im Vorjahreszeitraum noch ein Auflösungssaldo (9 Mio €) ausgewiesen wurde. Diese Erhöhung der Kreditrisikovorsorge um 70 Mio € führte zusammen mit einem verbesserten Operativen Ergebnis zu einem Anstieg des Operativen Ergebnisses nach Kreditrisikovorsorge um 6,7% bzw. 14 Mio € auf 223 Mio €.

Die Zuführungen zu den Rückstellungen im Nichtkreditgeschäft stehen überwiegend im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften und werden im aktuellen Berichtszeitraum mit 25 Mio € Zuführungssaldo ausgewiesen. Der Geschäftsbereich erwirtschaftete im ersten Halbjahr 2017 bei einem um 18 Mio € geringeren Finanzanlageergebnis insgesamt ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 194 Mio € (entsprechender Vorjahreswert: 224 Mio €).

Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

Entwicklung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Zinsüberschuss	443	560
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	1	4
Provisionsüberschuss	178	197
Handelsergebnis	623	349
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	72	71
OPERATIVE ERTRÄGE	1 317	1 181
Personalaufwand	- 226	- 236
Andere Verwaltungsaufwendungen	- 428	- 442
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 58	- 58
Verwaltungsaufwand	- 712	- 736
OPERATIVES ERGEBNIS	605	445
Kreditrisikovorsorge	- 69	- 175
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	536	270
Zuführungen zu Rückstellungen	8	- 11
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	- 2
Finanzanlageergebnis	8	3
ERGEBNIS VOR STEUERN	552	260
Cost-Income-Ratio in % ¹	54,1	62,3

¹ Quotient aus Verwaltungsaufwand und Operativen Erträgen.

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking erwirtschaftete im ersten Halbjahr 2017 Operative Erträge in Höhe von 1 317 Mio € und konnte damit das Ergebnis des entsprechenden Vorjahreszeitraums um 136 Mio € bzw. 11,5% verbessern.

Der Zinsüberschuss wurde im Berichtsjahr weiter durch das extrem niedrige Zinsumfeld deutlich belastet. Mit 443 Mio € lag das Zinsergebnis um 117 Mio € unter dem des Vorjahreszeitraums. Der Rückgang resultierte dabei vor allem aus dem Bereich Treasury und aus den handelsinduzierten Zinsen. Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass der Zinsüberschuss im Vorjahr aus einem Ertrag im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Kreditportfolios zur Finanzierung von Gewerbeimmobilien begünstigt war. Beim Provisionsüberschuss konnte mit 178 Mio € das Ergebnis des ersten Halbjahres 2016 (197 Mio €) nicht erreicht werden. Der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge blieb mit 72 Mio € nahezu unverändert (entsprechender Vorjahreszeitraum: 71 Mio €).

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich das Handelsergebnis mit einem deutlichen Anstieg von 274 Mio € bzw. 78,5% auf 623 Mio €. Die Ergebnisverbesserung wurde dabei insbesondere in den Bereichen Fixed Income Produkte und Treasury erzielt. Auch im Geschäft mit Aktienderivaten erwirtschafteten wir eine Ergebnissteigerung. Der Erfolgsbeitrag der Valuation Adjustments, dazu zählen wir im Wesentlichen Credit Value Adjustments und Funding Value Adjustments sowie Effekte aus der Veränderung des Own Credit Spreads, fiel etwas höher aus als im Vorjahr.

Der Verwaltungsaufwand ermäßigte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 24 Mio € bzw. 3,3% auf 712 Mio €. Dabei reduzierte sich der Personalaufwand um 10 Mio € auf 226 Mio € und die Anderen Verwaltungsaufwendungen um 14 Mio € auf 428 Mio €. Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen blieben mit 58 Mio € unverändert.

Die Cost-Income-Ratio verbesserte sich sowohl durch die erfreuliche Ertragsentwicklung als auch wegen der Kostenreduzierung deutlich um 8,2%-Punkte auf 54,1%. Damit stieg das Operative Ergebnis um 160 Mio € bzw. 36,0% auf 605 Mio €.

Im Berichtszeitraum ergab sich eine Kreditrisikovorsorge von 69 Mio €; sie lag damit um 106 Mio € unter dem Wert des Vorjahres von 175 Mio €. Bei den Rückstellungen im Nichtkreditgeschäft wurden im Berichtsjahr per Saldo 8 Mio € aufgelöst, nachdem im entsprechenden Vorjahreszeitraum 11 Mio € den Rückstellungen zugeführt wurden, die im Wesentlichen aus Rechtsrisiken resultieren. Im Finanzanlageergebnis wurden für das erste Halbjahr 2017 8 Mio € erwirtschaftet, nach 3 Mio € im Vorjahr.

Der Geschäftsbereich erzielte im aktuellen Berichtszeitraum ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 552 Mio €, das den entsprechenden Vorjahreswert deutlich um 292 Mio € übertreffen konnte.

Entwicklung des Geschäftsbereichs Sonstige/Konsolidierung

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Zinsüberschuss	146	5
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	1	22
Provisionsüberschuss	-9	-7
Handelsergebnis	19	—
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	77	88
OPERATIVE ERTRÄGE	234	108
Personalaufwand	-261	-287
Andere Verwaltungsaufwendungen	264	287
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-56	-60
Verwaltungsaufwand	-53	-60
OPERATIVES ERGEBNIS	181	48
Kreditrisikovorsorge	2	15
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	183	63
Zuführungen zu Rückstellungen	—	1
Aufwendungen für Restrukturierungen	-2	—
Finanzanlageergebnis	6	20
ERGEBNIS VOR STEUERN	187	84
Cost-Income-Ratio in % ¹	22,6	55,6

¹ Quotient aus Verwaltungsaufwand und Operativen Erträgen.

Im Geschäftsbereich Sonstige/Konsolidierung beliefen sich die Operativen Erträge im ersten Halbjahr 2017 mit 234 Mio € deutlich über dem Vorjahreswert (108 Mio €). Diese Entwicklung wurde wesentlich geprägt durch den Zinsüberschuss (+141 Mio € auf 146 Mio €), der maßgeblich durch den positiven Einmaleffekt aus der Auflösung von Rückstellungen begünstigt war. An Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen wurden im Berichtszeitraum 1 Mio € vereinnahmt, während für das Vorjahr noch 22 Mio € ausgewiesen werden, die aus einem einzelnen nennenswerten Dividendenertrag aus unserem Anteilsbesitz resultieren. Das höhere Handelsergebnis ist getrieben durch positive Effekte aus dem Rückkauf eigener Bonds und Hybride Kapitalinstrumente (Tier 1 Kapital).

Bei einem gegenüber dem Vorjahr um 7 Mio € auf 53 Mio € gesunkenen Verwaltungsaufwand belief sich das Operative Ergebnis auf 181 Mio € nach 48 Mio € im Vorjahr.

In der Kreditrisikovorsorge ergab sich in beiden Jahren ein Auflösungssaldo von 2 Mio € in 2017 bzw. 15 Mio € in 2016. Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge belief sich damit im Berichtszeitraum auf 183 Mio € nach 63 Mio € im Vorjahr.

Beim Finanzanlageergebnis wurde mit 6 Mio € ein gegenüber dem Vorjahr (20 Mio €) niedrigeres Ergebnis erzielt. In 2017 handelt es sich im Wesentlichen um Zuschreibungen bei Investment Properties, während in 2016 Verkaufsgewinne aus der Veräußerung von Investment Properties enthalten waren. Das Ergebnis vor Steuern lag mit 187 Mio € insbesondere wegen des gestiegenen Zinsüberschusses deutlich über dem entsprechenden Vorjahresergebnis (84 Mio €).

Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

5 Volumenzahlen nach Geschäftsbereichen

(in Mio €)

	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Forderungen an Kunden				
30.6.2017	80 415	41 794	221	122 430
31.12.2016	78 435	43 863	– 824	121 474
Geschäfts- oder Firmenwerte				
30.6.2017	130	288	—	418
31.12.2016	130	288	—	418
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
30.6.2017	81 368	32 639	3 076	117 083
31.12.2016	81 962	30 519	4 723	117 204
Risikoaktiva gemäß Basel III (inkl. Äquivalente für das Marktrisiko und das operationelle Risiko)				
30.6.2017	29 859	42 754	6 406	79 019
31.12.2016	30 440	44 493	6 642	81 575

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

6 Zinsüberschuss

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Zinserträge	1 865	2 118
Kredit- und Geldmarktgeschäfte	1 393	1 471
Sonstige Zinserträge	472	647
Zinsaufwendungen	– 549	– 801
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	– 66	– 101
Verbriefte Verbindlichkeiten und sonstige Zinsaufwendungen	– 483	– 700
Insgesamt	1 316	1 317

Negativzinsen, die die Bank für Vermögenswerte (zum Beispiel Zinsen für die das Mindestreserve-Soll übersteigende durchschnittliche Reserveguthaben sowie für sonstige Einlagen bei der EZB) zahlen muss, sind unter den Zinserträgen mit negativen Vorzeichen erfasst (65 Mio €); bei erhaltenen Negativzinsen auf der Passivseite werden diese analog als Zinsaufwand mit positiven Vorzeichen vereinnahmt (128 Mio €). Es handelt sich hierbei weit überwiegend um Wertpapierpensions- sowie Tages- und Termingeschäfte mit Banken und institutionellen Anlegern.

Zinsüberschuss von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Zinsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	19	25
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	2	6
Schwesterunternehmen	17	19
Gemeinschaftsunternehmen	3	2
Assoziierte Unternehmen	5	1
Sonstige Beteiligungsunternehmen	9	—
Insgesamt	36	28

7 Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Dividenden und ähnliche Erträge	3	48
Ergebnis aus at-Equity bewerteten Unternehmen	– 1	—
Insgesamt	2	48

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

8 Provisionsüberschuss

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Provisionsertrag	738	777
Provisionsaufwendungen	– 139	– 210
Provisionsüberschuss	599	567
davon:		
Management-, Makler- und Consultantdienstleistungen	303	297
Zahlungsverkehrsdienstleistungen	131	98
Kreditgeschäft	162	178
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	3	– 6

Provisionsüberschuss von nahestehenden Unternehmen

Von GuV-Posten Provisionsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	69	– 8
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	17	– 57
Schwesterunternehmen	48	45
Tochterunternehmen	4	4
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	2	9
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	71	1

9 Handelsergebnis

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, Held for Trading ¹	607	409
Effekte aus dem Hedge Accounting	54	– 39
Fair-Value-Änderungen der Grundgeschäfte	474	– 494
Fair-Value-Änderungen der Sicherungsderivate	– 420	455
Gewinne und Verluste aus aFVtPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) ²	8	– 28
Sonstiges Handelsergebnis	11	—
Insgesamt	680	342

¹ Inklusive Dividenden aus Finanzinstrumenten, Held for Trading.² Hierin sind auch die Bewertungsergebnisse von Derivaten, die zur Absicherung von aFVtPL-Finanzinstrumenten abgeschlossen wurden, enthalten (Effekt im ersten Halbjahr 2017: +190 Mio €, Effekt im Vorjahreszeitraum: –236 Mio €).

Im Hedge-Accounting-Ergebnis sind die Hedgeergebnisse von Portfolio Fair Value Hedges und den einzelnen Mikro-Fair-Value-Hedges zusammen netto ausgewiesen.

Das Netto-Hedge-Accounting-Ergebnis in Höhe von 54 Mio € (Vorjahreszeitraum: –39 Mio €) ergibt sich aus den Fair-Value-Änderungen in Bezug auf das abgesicherte Risiko der Grundgeschäfte in Höhe von 474 Mio € (Vorjahreszeitraum: –494 Mio €) und den Fair-Value-Änderungen der Sicherungsderivate in Höhe von –420 Mio € (Vorjahreszeitraum: +455 Mio €).

Die Nettogewinne der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Bestände (sowohl Held-for-Trading-Bestände als auch Fair-Value-Option) enthalten grundsätzlich nur die erfolgswirksamen Fair-Value-Änderungen. Die Zinserfolge der Handelsbestände werden grundsätzlich im Zinsüberschuss ausgewiesen. Nur beim Handelssinnswapbuch, das lediglich Zinsderivate enthält, werden die Zinsscashflows im Handelsnettoergebnis gezeigt, damit hier der vollständige Ergebnisbeitrag dieser Aktivitäten abgebildet wird.

10 Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Sonstige Erträge	311	306
Sonstige Aufwendungen	– 150	– 141
Insgesamt	161	165

Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	41	39
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	7	7
Schwesterunternehmen	34	32
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	41	39

11 Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Verwaltungsaufwand entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	– 365	– 351
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	– 5	– 7
Schwesterunternehmen	– 360	– 344
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	– 365	– 351

12 Kreditrisikovorsorge

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Zuführungen/Auflösungen	– 147	– 181
Wertberichtigungen auf Forderungen	– 211	– 196
Rückstellungen im Kreditgeschäft	64	15
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	19	30
Erfolge/Verluste aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen	—	—
Insgesamt	– 128	– 151

Kreditrisikovorsorge bei nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Kreditrisikovorsorge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	—	—
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	—	—
Schwesterunternehmen	—	—
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	– 1
Insgesamt	—	– 1

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

13 Zuführungen zu Rückstellungen

In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs 2017 ergaben sich per Saldo Aufwendungen für Rückstellungen in Höhe von 17 Mio € nach 9 Mio € im Vorjahr. Es handelt sich in beiden Jahren überwiegend um Rückstellungen für Rechtsrisiken. Die Rechtsrisiken sind im Risk Report dieses Zwischenlageberichts im Kapitel Operationelles Risiko näher beschrieben.

14 Finanzanlageergebnis

Nettoergebnis aus Finanzanlagen

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
AfS-Finanzinstrumente	4	13
Anteile an verbundenen Unternehmen	1	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—
Grundstücke und Gebäude	—	—
Investment Properties ¹	5	24
Sonstiges	—	—
Insgesamt	10	37

¹ Realisierungserfolge, außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen.

Das Nettoergebnis aus Finanzanlagen gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Realisierungserfolge aus dem Verkauf von	11	36
AfS-Finanzinstrumenten	9	14
Anteilen an verbundenen Unternehmen	1	—
At-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumenten	—	—
Grundstücken und Gebäuden	—	—
Investment Properties	1	22
Sonstiges	—	—
Abschreibungen und Wertberichtigungen bzw. Zuschreibungen auf	-1	1
AfS-Finanzinstrumente	-5	-1
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—
Investment Properties	4	2
Sonstiges	—	—
Insgesamt	10	37

15 Ergebnis je Aktie

	1.1.–30.6.2017	1.1.–30.6.2016
Konzernüberschuss auf den Anteilseigner entfallend in Mio €	715	369
Durchschnittliche Anzahl der Aktien	802 383 672	802 383 672
Ergebnis je Aktie in € (unverwässert und verwässert)	0,89	0,46

Angaben zur Bilanz

16 Handelsaktiva

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Bilanzielle Finanzinstrumente	31 864	35 691
Festverzinsliche Wertpapiere	10 050	10 928
Eigenkapitalinstrumente	13 070	11 315
Sonstige bilanzielle Handelsaktiva	8 744	13 448
Positive beizulegende Zeitwerte aus derivativen Instrumenten	48 676	58 396
Insgesamt	80 540	94 087

In den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten (Handelsaktiva, Held for Trading = HfT) sind 290 Mio € (31. Dezember 2016: 170 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Handelsaktiva von nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Handelsaktiva entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	12 678	15 116
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	8 549	9 937
Schwesterunternehmen ¹	4 129	5 179
Gemeinschaftsunternehmen	24	20
Assoziierte Unternehmen	838	703
Sonstige Beteiligungsunternehmen	7	9
Insgesamt	13 547	15 848

¹ Im Wesentlichen Derivategeschäft mit der UniCredit Bank Austria AG.

17 At-Fair-Value-through-Profit-or-Loss (aFVtPL)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Festverzinsliche Wertpapiere	23 062	27 423
Eigenkapitalinstrumente	—	—
Investmentzertifikate	—	—
Schuldscheindarlehen	1 051	1 089
Sonstige finanzielle Vermögenswerte designiert als aFVtPL	—	—
Insgesamt	24 113	28 512

Die aFVtPL-Finanzinstrumente (Fair-Value-Option) beinhalten 7 Mio € (31. Dezember 2016: 6 Mio €) nachrangige Vermögenswerte.

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

18 Available-for-Sale (AfS)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Festverzinsliche Wertpapiere	6 393	5 627
Eigenkapitalinstrumente	105	99
Sonstige AfS-Finanzinstrumente	58	56
Wertgeminderte Vermögenswerte	134	147
Insgesamt	6 690	5 929

In den AfS-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2017 150 Mio € (31. Dezember 2016: 231 Mio €) zu Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente enthalten.

Die AfS-Finanzinstrumente beinhalten per 30. Juni 2017 insgesamt 134 Mio € wertgeminderte Vermögenswerte (31. Dezember 2016: 147 Mio €). Im Berichtszeitraum wurden 2 Mio € (erstes Halbjahr 2016: 1 Mio €) Wertminderungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Unter den nicht wertgeminderten Fremdkapitalinstrumenten befinden sich keine überfälligen Finanzinstrumente.

Per 30. Juni 2017 als auch zum 31. Dezember 2016 sind in den AfS-Finanzinstrumenten keine nachrangigen Vermögenswerte enthalten.

19 At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
At-Equity bewertete assoziierte Unternehmen	40	44
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte	11	11
At-Equity bewertete Joint Ventures	—	—
Insgesamt	40	44

20 Held-to-Maturity (HtM)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Festverzinsliche Wertpapiere	25	36
Wertgeminderte Vermögenswerte	—	—
Insgesamt	25	36

In den bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinstrumenten (Held to Maturity = HtM) sind per 30. Juni 2017 wie auch zum 31. Dezember 2016 keine nachrangigen Vermögenswerte enthalten.

Die HtM-Finanzinstrumente beinhalten per 30. Juni 2017 wie auch zum 31. Dezember 2016 keine wertgeminderten und überfälligen Vermögenswerte.

21 Forderungen an Kreditinstitute

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Kontokorrentkonten	1 891	1 059
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	7 505	9 567
Reverse Repos	11 998	13 169
Reklassifizierte Wertpapiere	209	450
Sonstige Forderungen	9 210	8 798
Insgesamt	30 813	33 043

Die leistungsgestörten Forderungen an Kreditinstitute ergeben sich aus den Bruttoforderungen vor Wertberichtigungen in Höhe von 40 Mio € (31. Dezember 2016: 45 Mio €) abzüglich der darauf entfallenden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 40 Mio € (31. Dezember 2016: 43 Mio €).

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen Termingelder und Schuldverschreibungen.

Per 30. Juni 2017 sind in den Forderungen an Kreditinstitute 0 Mio € (31. Dezember 2016: 5 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Forderungen an nahestehende Unternehmen

Vom Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	6 406	3 874
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	4 043	1 897
Schwesterunternehmen ¹	2 363	1 977
Gemeinschaftsunternehmen	285	295
Assoziierte Unternehmen	47	12
Sonstige Beteiligungsunternehmen	82	79
Insgesamt	6 820	4 260

¹ Im Wesentlichen gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

22 Forderungen an Kunden

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Kontokorrentkonten	7 900	7 315
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	2 293	2 529
Reverse Repos	1 470	1 632
Hypothekendarlehen	44 755	44 009
Forderungen aus Finanzierungsleasing	1 878	2 026
Reklassifizierte Wertpapiere	1 093	1 271
Leistungsgestörte Forderungen	1 961	2 511
Sonstige Forderungen	61 080	60 181
Insgesamt	122 430	121 474

Die leistungsgestörten Forderungen an Kunden ergeben sich aus den Bruttoforderungen vor Wertberichtigungen in Höhe von 4 123 Mio € (31. Dezember 2016: 4 661 Mio €) abzüglich der darauf entfallenden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 2 162 Mio € (31. Dezember 2016: 2 150 Mio €).

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen übrige Darlehen, Ratenkredite, Termingelder und refinanzierte Sonderkredite.

In den Forderungen an Kunden sind Forderungen in Höhe von 3 720 Mio € (31. Dezember 2016: 3 515 Mio €) enthalten, die durch das vollkonsolidierte Conduit-Programm Arabella refinanziert werden. Dabei werden von Kunden im Wesentlichen kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. mittelfristige Forderungen aus Leasingverträgen angekauft und durch die Ausgabe von Commercial Papers am Kapitalmarkt refinanziert. Im Wesentlichen handelt es sich bei den hier verbrieften Forderungen um Forderungen europäischer Schuldner.

In den Forderungen an Kunden sind per 30. Juni 2017 471 Mio € (31. Dezember 2016: 467 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Forderungen an nahestehende Unternehmen

Vom Bilanzposten Forderungen an Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	5	54
darunter gegenüber:		
Schwesterunternehmen	4	2
Tochterunternehmen	1	52
Gemeinschaftsunternehmen	22	24
Assoziierte Unternehmen	33	37
Sonstige Beteiligungsunternehmen	445	437
Insgesamt	505	552

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

23 Wertberichtigungen auf Forderungen an Kunden und Kreditinstitute

Bestandsentwicklung:

(in Mio €)

Bestand zum 1.1.2016	2688
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	196
Erfolgsneutrale Veränderungen	- 181
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	- 8
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	- 140
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	- 33
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30.6.2016	2703
Bestand zum 1.1.2017	2563
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	211
Erfolgsneutrale Veränderungen	- 147
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	- 96
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	- 51
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30.6.2017	2627

1 In den erfolgswirksamen Veränderungen sind die Realisierungserfolge aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen enthalten.

24 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken	19 680	15 946
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50 078	41 638
Kontokorrentkonten	4 012	2 417
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	12 034	11 132
Repos	16 512	12 362
Termingelder	5 290	4 720
Sonstige Verbindlichkeiten	12 230	11 007
Insgesamt	69 758	57 584

Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Von Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	5 947	4 407
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	2 850	1 139
Schwesterunternehmen ¹	3 097	3 268
Gemeinschaftsunternehmen	13	33
Assoziierte Unternehmen	45	78
Sonstige Beteiligungsunternehmen	21	22
Insgesamt	6 026	4 540

1 Wesentliche Einzelposten davon gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

25 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Kontokorrentkonten	66 143	69 341
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	3 881	4 076
Spareinlagen	13 710	13 780
Repos	7 520	8 798
Termingelder	20 757	16 028
Schuldscheindarlehen	3 416	3 565
Sonstige Verbindlichkeiten	1 656	1 616
Insgesamt	117 083	117 204

Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	259	333
darunter gegenüber:		
Schwesterunternehmen	255	326
Tochterunternehmen	4	7
Gemeinschaftsunternehmen	2	6
Assoziierte Unternehmen	5	4
Sonstige Beteiligungsunternehmen	323	370
Insgesamt	589	713

26 Verbriefte Verbindlichkeiten

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Schuldinstrumente	22 237	21 834
darunter:		
Hypotheken-Namenspfandbriefe	5 462	5 498
Öffentliche Namenspfandbriefe	2 263	3 027
Hypothekenspfandbriefe	8 001	7 351
Öffentliche Pfandbriefe	164	262
Namensschuldverschreibungen	2 792	2 740
Sonstige Wertpapiere	1 862	2 380
Insgesamt	24 099	24 214

Verbrieft Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbrieft Verbindlichkeiten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	—	217
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	—	—
Schwesterunternehmen	—	217
Gemeinschaftsunternehmen	1	16
Assoziierte Unternehmen	151	146
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	152	379

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

27 Handelspassiva

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Negative beizulegende Zeitwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	44 276	54 806
Sonstige Handelspassiva	13 804	18 028
Insgesamt	58 080	72 834

Als Handelspassiva werden die negativen beizulegenden Zeitwerte aus derivativen Handelsinstrumenten ausgewiesen. Daneben sind hier unter sonstige Handelspassiva vom Handel emittierte Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen sowie Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen, soweit sie Handelszwecken dienen, enthalten.

28 Rückstellungen

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	777	898
Rückstellungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen	150	230
Restrukturierungsrückstellungen	624	631
Sonstige Rückstellungen	1 193	1 263
Personalarückstellungen	262	272
Steuerrückstellungen (ohne Steuern in Bezug auf Einkommen und Ertrag)	34	60
Rückstellungen für Mietgarantien und Rückbauverpflichtungen	132	133
Andere Rückstellungen	765	798
Insgesamt	2 744	3 022

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Zum 30. Juni 2017 wurde auf Basis aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen und Marktwerte des Planvermögens eine Neubewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen durchgeführt. Im Vergleich zum Jahresende 2016 haben sich die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen um 121 Mio € (-13,5%) auf 777 Mio € vermindert. Die bilanzierten Pensionsrückstellungen entsprechen dabei der Nettoschuld aus den leistungsorientierten Plänen, die sich aus der Saldierung des Barwerts der Bruttopensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation, DBO) in Höhe von 4 846 Mio € mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens in Höhe von 4 069 Mio € ergibt.

Hauptursache für den Rückgang der Pensionsrückstellungen war die sich aus der Kapitalmarktentwicklung im ersten Halbjahr 2017 ergebende Erhöhung des Rechnungszinssatzes (gewichteter Durchschnitt) um 25 Basispunkte auf 2,15% (31. Dezember 2016: 1,90%). Ein erhöhter Rechnungszins führt zu einer stärkeren Diskontierung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Versorgungszusagen und damit zu einer Verminderung des Verpflichtungsbarwerts.

Die zum Berichtsstichtag aus der Berechnung des geschätzten Barwerts der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung resultierenden versicherungsmathematischen Gewinne ergaben, saldiert mit den Verlusten aus der aktuellen Marktbewertung des Planvermögens (Differenz zwischen normiertem und tatsächlich realisiertem Ertrag), einen positiven Gesamteffekt aus Neubewertungen in Höhe von 158 Mio €, der sofort erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst und im sonstigen Ergebnis (OCI) innerhalb der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wurde.

29 Nachrangkapital

Das in den Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie Verbriefte Verbindlichkeiten enthaltene Nachrangkapital gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Nachrangige Verbindlichkeiten	545	543
Hybride Kapitalinstrumente	53	56
Insgesamt	598	599

Sonstige Angaben

30 Reklassifizierung von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39.50 ff. und IFRS 7

In Übereinstimmung mit der Änderung von IAS 39 und IFRS 7 durch das International Accounting Standards Board (IASB) und der EU-Verordnung 1004/2008 hat die HVB in 2008 und 2009 bestimmte finanzielle Vermögensgegenstände in die Kategorie Kredite und Forderungen umgewidmet. Für diese reklassifizierten Handelsbestände besteht keine Handelsabsicht mehr, da infolge der außergewöhnlichen Umstände durch die Finanzkrise (2008/09) bis zum Umklassifizierungszeitpunkt die Märkte in diesen Finanzinstrumenten illiquide geworden sind. Vor dem Hintergrund der hohen Qualität dieser Assets wird beabsichtigt, die Bestände längerfristig zu halten. Eine Reklassifizierung aus dem AfS-Bestand wurde nicht vorgenommen. Seit 2010 wurden keine weiteren Reklassifizierungen vorgenommen.

Die in 2008 reklassifizierten Asset-backed Securities und Andere Schuldverschreibungen wurden zum 31. Dezember 2008 mit einem Buchwert von 13,7 Mrd € sowie die in 2009 reklassifizierten Bestände mit einem Buchwert per 31. Dezember 2009 in Höhe von 7,3 Mrd € ausgewiesen.

Darstellung der reklassifizierten Bestände für die aktuelle sowie vorherige Berichtsperiode zusammen:

(in Mrd €)

REKLASSIFIZIERTE ASSET-BACKED-SECURITIES UND ANDERE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	BUCHWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE ¹	BEIZULEGENDER ZEITWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	NOMINALWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
Reklassifiziert in 2008			
Bestand zum 31.12.2016	0,9	0,9	1,0
Bestand zum 30.6.2017	0,7	0,6	0,8
Reklassifiziert in 2009			
Bestand zum 31.12.2016	0,9	1,0	0,9
Bestand zum 30.6.2017	0,7	0,9	0,7
Bestand an reklassifizierten Assets zum 30.6.2017	1,4	1,5	1,5

¹ Vor Stückzinsen.

Der Fair Value zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Reklassifizierung stellt die neuen Anschaffungskosten dar, die zum Teil deutlich unter dem Nominal liegen. Entsprechend ist eine Amortisierung dieser Differenz (Disagio) über die Restlaufzeit der reklassifizierten finanziellen Vermögenswerte vorzunehmen. Hieraus und aus fällig gewordenen sowie teilweise getilgten Papieren ergibt sich im ersten Halbjahr 2017 ein Effekt in Höhe von 6 Mio € (Geschäftsjahr 2016: 13 Mio €), der im Zinsüberschuss erfasst wird.

Aus verkauften reklassifizierten Papieren wurde in den ersten sechs Monaten 2017 in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Ergebnis in Höhe von 2 Mio € (Geschäftsjahr 2016: 19 Mio €) ausgewiesen.

Von der für reklassifizierte Bestände gebildeten Kreditrisikovorsorge haben wir im ersten Halbjahr 2017 4 Mio € aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2016 wurden 51 Mio € Kreditrisikovorsorge auf reklassifizierte Bestände aufgelöst.

Wären diese Reklassifizierungen in 2008 und 2009 nicht vorgenommen worden, hätte sich im Handelsergebnis im ersten Halbjahr 2017 ein negativer Saldo aus der Mark-to-Market Bewertung (inklusive realisierter Verkäufe) von 9 Mio € (Geschäftsjahr 2016: 25 Mio €) ergeben. Diese Effekte entsprechen einer theoretischen Pro-forma-Rechnung, da aufgrund der Reklassifizierung die Bestände zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Demnach hat die Einbeziehung der vorgenannten GuV-Effekte in den ersten sechs Monaten 2017 zu einem um 21 Mio € höheren Ergebnis vor Steuern geführt (Geschäftsjahr 2016: 108 Mio €). Der kumulierte Nettoeffekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus den bisher vorgenommenen Reklassifizierungen beträgt seit dem Wirksamwerden der Reklassifizierungen in 2008 bis zum Berichtsstichtag –83 Mio € vor Steuern (31. Dezember 2016: –104 Mio €).

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

31 Angaben zu ausgewählten strukturierten Produkten

Zur Erhöhung der Transparenz werden nachfolgend zusätzliche Informationen zu ausgewählten strukturierten Produkten angegeben. Dabei werden neben zurückbehaltenen Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen der HVB Group auch Bestände in von Dritten emittierten Asset-backed-Securities (ABS)-Transaktionen dargestellt.

ABS-Portfolio

In einer Verbriefungstransaktion werden vor allem Kreditforderungen bzw. Kreditrisiken vom Verkäufer (Originator) auf Dritte übertragen. Die Verbriefung wird meistens über sogenannte strukturierte Einheiten (früher: Special Purpose Vehicles; SPVs) vorgenommen. Diese Vehikel emittieren auf dem Kapitalmarkt zur Refinanzierung des Erwerbs der Forderungen Wertpapiere, die durch die erworbenen Forderungen besichert sind. Dadurch werden die Kreditrisiken in Form von Asset-backed-Securities an Investoren weitergegeben. Die von Vehikeln emittierten Wertpapiere werden in der Regel in Tranchen unterteilt, die sich vor allem hinsichtlich der Rangfolge in der Bedienung von Rück- und Zinszahlungsansprüchen unterscheiden. Diese Tranchen werden in der Regel von Ratingagenturen beurteilt.

Je nach den zugrunde liegenden Vermögenswerten (Underlying Assets) einer Verbriefung werden bei ABS-Transaktionen unter anderem folgende Wertpapiere unterschieden:

- Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im privaten Sektor (Residential-Mortgage-Loans)
- Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im gewerblichen Sektor (Commercial-Mortgage-Loans)
- Collateralised-Loan-Obligations (CLO) beziehen sich auf gewerbliche Bankkredite
- Collateralised-Bond-Obligations (CBO) beziehen sich auf Wertpapierportfolios

Daneben werden auch Konsumentenkredite, Kreditkartenforderungen und Forderungen aus Finanzierungsleasing verbrieft.

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Ratingklassen:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2017				31.12.2016
	SENIOR	MEZZANINE	JUNIOR	INSGESAMT	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen					
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—	—
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	6 257	350	—	6 607	6 788
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	2 276	139	—	2 415	2 888
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	69	47	—	116	122
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	55	—	—	55	61
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/					
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	2 760	135	—	2 895	2 161
Konsumentenkredite	1 051	21	—	1 072	1 417
Kreditkartenforderungen	—	—	—	—	77
Forderungen aus Finanzierungsleasing	17	4	—	21	26
Sonstige	29	4	—	33	36
Insgesamt	30.6.2017	6 257	350	—	6 607
	31.12.2016	6 278	510	—	6 788

Die Zuordnung zu Senior, Mezzanine und Junior erfolgte auf Basis externer bzw., falls kein externes Rating vorhanden ist, auf Basis interner Ratings, wobei als Senior-Tranchen nur solche mit bestem Rating gezeigt werden. Als Junior-Tranchen werden nur niedrig geratete (schlechter als ein externes BB-Rating) bzw. nicht geratete Tranchen (sogenannte First Loss Pieces) ausgewiesen, alle anderen Tranchen werden als Mezzanine-Tranchen zusammengefasst.

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Regionen:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2017				INSGESAMT	
	EUROPA	USA	ASIEN	ÜBRIGE REGIONEN		
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen						
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—	—	
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	5 439	1 140	—	28	6 607	
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	2 407	1	—	7	2 415	
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	110	6	—	—	116	
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	3	31	—	21	55	
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/						
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	1 797	1 098	—	—	2 895	
Konsumentenkredite	1 068	4	—	—	1 072	
Kreditkartenforderungen	—	—	—	—	—	
Forderungen aus Finanzierungsleasing	21	—	—	—	21	
Sonstige	33	—	—	—	33	
Insgesamt	30.6.2017	5 439	1 140	—	28	6 607
	31.12.2016	5 800	957	—	31	6 788

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Restlaufzeiten:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2017			INSGESAMT	
	BIS 1 JAHR	ÜBER 1 JAHR BIS 5 JAHRE	ÜBER 5 JAHRE		
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen					
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—	
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	566	4 473	1 568	6 607	
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	242	1 754	419	2 415	
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	10	31	75	116	
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	1	2	52	55	
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/					
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	79	1 835	981	2 895	
Konsumentenkredite	218	838	16	1 072	
Kreditkartenforderungen	—	—	—	—	
Forderungen aus Finanzierungsleasing	16	5	—	21	
Sonstige	—	8	25	33	
Insgesamt	30.6.2017	566	4 473	1 568	6 607
	31.12.2016	822	4 356	1 610	6 788

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach den Bestandskategorien gemäß IAS 39:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2017						
	HELD FOR TRADING	FAIR-VALUE-OPTION	LOANS & RECEIVABLES	HELD TO MATURITY	AVAILABLE FOR SALE	INSGESAMT	
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen							
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—	—	—	
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	101	11	6 441	25	29	6 607	
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	63	6	2 326	—	20	2 415	
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	—	—	110	—	6	116	
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	—	5	29	21	—	55	
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/							
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	—	—	2 895	—	—	2 895	
Konsumentenkredite	27	—	1 041	4	—	1 072	
Kreditkartenforderungen	—	—	—	—	—	—	
Forderungen aus Finanzierungsleasing	11	—	7	—	3	21	
Sonstige	—	—	33	—	—	33	
Insgesamt	30.6.2017	101	11	6 441	25	29	6 607
	31.12.2016	156	14	6 517	36	65	6 788

32 Fair-Value-Hierarchie

Im Folgenden beschreiben wir die Entwicklung der Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit solchem in der Bilanz ausgewiesen werden insbesondere im Hinblick auf die sogenannte Fair-Value-Hierarchie.

Diese Fair-Value-Hierarchie ist in folgende Stufen eingeteilt:

Das Level 1 beinhaltet Finanzinstrumente, die zu Preisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf aktiven Märkten notiert sind, bewertet werden. Diese Preise werden unverändert übernommen. Wir haben überwiegend börsennotierte Eigenkapitalinstrumente und Anleihen sowie börsengehandelte Derivate in diese Kategorie eingeteilt.

Im Level 2 werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gezeigt, deren Bewertung aus direkten (als Preise) oder indirekten (von Preisen abgeleitete) beobachtbaren Inputdaten abgeleitet werden. Für die betreffenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten selbst ist kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar. Aufgrund dessen zeigen wir in dieser Stufe insbesondere die beizulegenden Zeitwerte von Zins- und Kreditderivaten sowie die beizulegenden Zeitwerte von ABS Bonds, sofern für die betreffende Assetklasse ein liquider Markt besteht.

Zwischen Level 1 und Level 2 sind finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Höhe von 489 Mio € (31. Dezember 2016: 1 168 Mio €) transferiert worden. Im Gegenzug sind zwischen Level 2 und Level 1 finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Höhe von 1 653 Mio € (31. Dezember 2016: 1 393 Mio €) transferiert worden. Der Großteil der Transfers betrifft Wertpapiere und resultiert aus einer Zu- bzw. Abnahme des tatsächlich stattgefundenen Handels in den betroffenen Wertpapieren und damit verbunden einer geänderten Geld-Brief-Spanne.

Für Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert auf einer wiederkehrenden Basis ermittelt wird, ergaben sich folgende Transfers zwischen Level 1 und Level 2:

(in Mio €)

	NACH LEVEL 1	NACH LEVEL 2
Handelsaktiva		
Transfer von Level 1	—	18
Transfer von Level 2	285	—
aFVtPL-Finanzinstrumente		
Transfer von Level 1	—	465
Transfer von Level 2	1 329	—
AfS-Finanzinstrumente		
Transfer von Level 1	—	0
Transfer von Level 2	10	—
Handelsspassiva		
Transfer von Level 1	—	6
Transfer von Level 2	29	—

Für Instrumente, die innerhalb der Berichtsperiode (1. Januar bis 30. Juni) zwischen den Leveln transferiert werden, gilt der 1. Januar als Transferzeitpunkt.

Level 3 bezieht sich auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, deren beizulegender Zeitwert nicht ausschließlich auf Grundlage beobachtbarer Marktdaten (nicht beobachtbare Inputdaten) ermittelt wird. Falls die Auswirkung der am Markt nicht beobachtbaren Inputdaten auf die Fair-Value-Ermittlung unwesentlich ist, erfolgt ein Ausweis in Level 2. Die jeweiligen beizulegenden Zeitwerte weisen somit auch Bewertungsparameter auf, die auf Modellannahmen basieren. Hierunter fallen Derivate und strukturierte Produkte, die zumindest eine „exotische“ Komponente beinhalten, wie zum Beispiel Fremdwährungs- oder Zinsderivate auf illiquide Währungen, Derivate mit marktunüblichen Laufzeiten, strukturierte Produkte mit einem nicht liquiden Underlying als Referenz bzw. ABS Bonds einer Assetklasse, für die kein liquider Markt besteht.

Basiert der Wert eines Finanzinstruments auf nicht beobachtbaren Bewertungsparametern, kann der Wert dieser Parameter zum Bilanzstichtag aus einer Bandbreite von angemessenen möglichen Alternativen ausgewählt werden. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses werden für diese nicht beobachtbaren Parameter angemessene Werte ermittelt und der Bewertung zugrunde gelegt, die den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechen. Darüber hinaus wird einzelnen Parametern, die nicht separat als eigenständiger Bewertungsparameter im Bewertungsmodell berücksichtigt werden können, durch Ansatz einer Modellreserve Rechnung getragen.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Aufgeteilt auf die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten kommen in Abhängigkeit der Produkttypen die folgenden Bewertungsverfahren zur Anwendung. Dabei sind die Bewertungen für Finanzinstrumente des Fair Value Levels 3 von folgenden signifikanten und nicht am Markt beobachtbaren Parametern abhängig:

PRODUKTYPEN	BEWERTUNGSVERFAHREN	SIGNIFIKANTE NICHT BEOBACHTBARE PARAMETER	SPANNE
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	Marktansatz	Kurswert	0%–106%
Aktien	Marktansatz	Kurswert	0%–100%
ABS-Wertpapiere	DCF-Verfahren	Credit-Spread-Kurven	68bsp–790bsp
		Restwert	20%–80%
		Ausfallrate	0,5%–3,5%
		Vorfälligkeits-Rate	0%–20%
Aktienderivate	Optionspreismodell	Aktienvolatilität	5%–85%
		Korrelation zwischen Aktien	– 95%–95%
	DCF-Verfahren	Dividendenrenditen	0%–8%
Zinsderivate	DCF-Verfahren	Swapzinssatz	– 40bsp–1 000bsp
		Inflationsswapzinssatz	0bsp–230bsp
	Optionspreismodell	Inflationsvolatilität	1%–10%
		Zinsvolatilität	1%–100%
		Korrelation zwischen Zinssätzen	0%–100%
Kreditderivate	Hazard Rate Model	Credit-Spread-Kurven	0%–35%
		Kreditkorrelation	25%–85%
		Restwert	20%–41%
	Optionspreismodell	Kreditvolatilität	37%–53%
Devisenderivate	DCF-Verfahren	Zinskurven	– 25%–20%
	Optionspreismodell	Fremdwährungsvervolatilität	1%–40%

In der nachfolgend dargestellten Sensitivitätsanalyse wird die Auswirkung der Änderung von angemessenen möglichen alternativen Parameterwerten auf den Fair Value (nach Adjustments) aufgezeigt. Für erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Bestände würde die positive Fair-Value-Änderung durch Nutzung angemessener möglicher Alternativen am 30. Juni 2017 112 Mio € (31. Dezember 2016: 125 Mio €) betragen, die negative –50 Mio € (31. Dezember 2016: –61 Mio €).

Aufgeteilt auf die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten ergeben sich bezogen auf die Produkttypen folgende wesentliche Sensitivitätsauswirkungen:

(in Mio €)

	30.6.2017		31.12.2016	
	POSITIV	NEGATIV	POSITIV	NEGATIV
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	1	- 1	1	- 1
Aktien	12	- 12	10	- 10
ABS-Wertpapiere	—	—	1	—
Aktienderivate	75	- 22	80	- 25
Zinsderivate	6	- 2	2	- 1
Kreditderivate	20	- 16	26	- 21
Devisenderivate	- 2	3	3	- 3
Rohstoffderivate	—	—	2	—
Insgesamt	112	- 50	125	- 61

In Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel sowie ABS-Wertpapiere wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalysen ratingabhängig die Credit-Spread-Kurven verändert. Bei Aktien wird der Spotpreis um einen relativen Wert abgewandelt.

Bei den im Level 3 enthaltenen Aktienderivaten wurden für die Sensitivitätsanalyse folgende unbeobachtbare Parameter variiert (Stresstest): Spotpreise bei Hedge Funds, implizite Volatilität, Dividenden, implizite Korrelationen und die Annahmen zur Interpolation zwischen einzelnen am Markt beobachtbaren Parametern wie zum Beispiel Volatilitäten. Bei den Zinsprodukten wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalyse Zinsniveau und Zinskorrelationen sowie implizite Volatilitäten variiert. Bei den Kreditderivaten wurden ratingabhängige Verschiebungen der Risikoprämien-Kurven für das Bonitätsrisiko wie auch implizite Korrelationen Änderungen sowie Erhöhungen der Ausfallraten unterstellt. Fremdwährungsderivate wurden hinsichtlich des Zinsniveaus sowie der impliziten Volatilität variiert.

Werden Transaktionen getätigt, bei denen der Transaktionspreis vom Fair Value zum Transaktionszeitpunkt abweicht und in erheblichem Umfang nicht beobachtbare Parameter für Bewertungsmodelle zugrunde gelegt wurden, erfolgt die Erfassung des betreffenden Finanzinstruments zum Transaktionspreis. Diese Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Fair Value des Bewertungsmodells wird als Handelstagge Gewinn/-verlust bezeichnet. Jeglicher am Handelstag ermittelter Gewinn wird abgegrenzt und über die Laufzeit der Transaktion in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Sobald sich für die Transaktion ein Referenzkurs auf einem aktiven Markt ermitteln lässt oder die wesentlichen Inputparameter auf beobachtbaren Marktdaten basieren, wird der abgegrenzte Handelstagge Gewinn unmittelbar erfolgswirksam im Handelsergebnis erfasst.

Die folgende Tabelle zeigt im Jahresvergleich die Veränderungen der Handelstagge Gewinne, die aufgrund der Anwendung wesentlicher nicht beobachtbarer Parameter für zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente abgegrenzt wurden:

(in Mio €)

	2017	2016
Bestand zum 1.1.	9	—
Neue Geschäfte während der Periode	4	13
Abschreibung	1	1
Ausgelaufene Geschäfte	—	—
Nachträgliche Veränderung der Beobachtbarkeit	1	3
Wechselkursveränderungen	—	—
Bestand zum 30.6.2017 und 31.12.2016	11	9

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der in der Bilanz zum Fair Value ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Levels der Fair-Value-Hierarchie:

(in Mio €)

	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2017	31.12.2016	30.6.2017	31.12.2016	30.6.2017	31.12.2016
In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte						
Handelsaktiva	23 759	23 431	55 403	69 620	1 378	1 036
darunter: Derivate	1 923	1 718	45 826	55 964	927	714
aFVtPL-Finanzinstrumente	9 104	10 069	14 994	18 429	15	14
AfS-Finanzinstrumente ¹	5 721	4 846	812	846	7	6
Hedging Derivate	—	—	366	384	—	—
In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten						
Handelspassiva	6 547	7 661	49 806	63 842	1 727	1 331
darunter: Derivate	2 492	2 158	40 856	51 875	928	773
Hedging Derivate	—	—	634	997	—	—

¹ Der Bilanzposten AfS-Finanzinstrumente enthält per 30. Juni 2017 150 Mio € (31. Dezember 2016: 231 Mio €) mit Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente, die in der obigen Darstellung nicht enthalten sind.

In den folgenden Tabellen wird die Entwicklung von finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten dargestellt, die im Rahmen der Fair-Value-Hierarchie dem Level 3 zugeordnet sind:

(in Mio €)

	2017			
	HANDELS- AKTIVA	aFVtPL-FINANZ- INSTRUMENTE	AfS-FINANZ- INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.	1 036	14	6	—
Zugänge				
Käufe	444	—	28	—
erfasste Gewinne ¹	21	—	—	—
Transfer aus anderen Levels	397	—	—	—
Sonstige Zugänge ²	2	1	1	—
Abgänge				
Verkauf	– 440	—	—	—
Tilgung	—	—	– 28	—
erfasste Verluste ¹	– 48	—	—	—
Transfer zu anderen Levels	– 22	—	—	—
Sonstige Abgänge	– 12	—	—	—
Bestand 30.6.	1 378	15	7	—

¹ In GuV und Eigenkapital.

² Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

(in Mio €)

	2017	
	HANDELS-PASSIVA	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.	1 331	—
Zugänge		
Verkauf	300	—
Emission	286	—
erfasste Verluste ¹	76	—
Transfer aus anderen Levels	433	—
Sonstige Zugänge ²	5	—
Abgänge		
Rückkauf	– 408	—
Tilgung	– 24	—
erfasste Gewinne ¹	– 123	—
Transfer zu anderen Levels	– 127	—
Sonstige Abgänge	– 22	—
Bestand 30.6.	1 727	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

(in Mio €)

	2016			
	HANDELS-AKTIVA	aFVtPL-FINANZ-INSTRUMENTE	AfS-FINANZ-INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.	1 047	130	31	—
Zugänge				
Käufe	586	—	4	—
erfasste Gewinne ¹	99	—	—	—
Transfer aus anderen Levels	74	—	1	—
Sonstige Zugänge ²	—	1	—	—
Abgänge				
Verkauf	– 563	—	– 7	—
Tilgung	—	—	—	—
erfasste Verluste ¹	– 113	– 1	—	—
Transfer zu anderen Levels	– 293	– 114	– 7	—
Sonstige Abgänge	– 17	—	– 1	—
Bestand 30.6.	820	16	21	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

(in Mio €)

	2016	
	HANDELS-PASSIVA	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.	1 623	—
Zugänge		
Verkauf	257	—
Emission	150	—
erfasste Verluste ¹	105	—
Transfer aus anderen Levels	93	—
Sonstige Zugänge ²	23	—
Abgänge		
Rückkauf	– 348	—
Tilgung	– 94	—
erfasste Gewinne ¹	– 125	—
Transfer zu anderen Levels	– 411	—
Sonstige Abgänge	– 13	—
Bestand 30.6.	1 260	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

Die Transfers aus anderen Levels betreffend Handelsaktiva wie Handelspassiva sind auf die verminderte Beobachtbarkeit der Bewertungsparameter für Zinsderivate in bestimmten Währungen zurückzuführen.

33 Fair Values der Finanzinstrumente gemäß IFRS 7

Der Fair Value stellt den Preis dar, der im Rahmen eines geordneten Geschäftsvorfalles zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes bzw. für den Transfer einer Schuld vereinbart würde. Hierbei wird unterstellt, dass die Transaktion auf dem Hauptmarkt für das Instrument bzw. dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Bank Zugang hat, ausgeführt wird.

Der Fair Value von Krediten ergibt sich aus der Summe der diskontierten, risikoadjustierten erwarteten Cashflows, die auf Basis der Swapkurve (Basis: Libor) diskontiert werden. Dabei beruhen die erwarteten, risikoadjustierten Cashflows auf der Überlebenswahrscheinlichkeit und dem Verwertungserlös im Falle eines Ausfalls. Die Überlebenswahrscheinlichkeit wird auf Basis der risikoneutralen Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmt, während die Verwertungserlöse auf Basis der internen Loss-Given-Default-Parameter bestimmt werden. Die risikoneutrale Ausfallwahrscheinlichkeit wird wiederum auf Basis der intern ermittelten 1-Jahres-Ausfallrate (reale Ausfallwahrscheinlichkeit), der Marktrisikoprämie und der Korrelation zwischen dem jeweiligen Kredit und dem allgemeinen Marktrisiko ermittelt. Die Marktrisikoprämie stellt einen Faktor dar, um die Differenz zwischen der realen Ausfallwahrscheinlichkeit und der Renditeerwartung des Marktes für das übernommene Risiko abzudecken. Das Kreditportfolio wird in vier Sektoren (Staatsfinanzierungen, Kredite an Banken, Firmenkredite und Retailkredite) unterteilt, um die spezifischen Gegebenheiten jedes Sektors berücksichtigen zu können. Für jeden dieser Sektoren mit Ausnahme von Retailkrediten wird zunächst die Marktrisikoprämie auf Basis eines Portfolios von für den jeweiligen Sektor spezifischen, liquiden CDS-Notierungen bestimmt. Nur für Retailkredite wird die Marktrisikoprämie mangels eines CDS-Marktes aus den Marktrisikoprämien für die übrigen Sektoren abgeleitet.

Die Fair Values bestimmter zu Nominalwerten bilanzierter Finanzinstrumente entsprechen nahezu ihren Buchwerten. Hierunter fallen etwa Barreserve sowie Forderungen und Verbindlichkeiten ohne eindeutige Fälligkeit oder Zinsbindung. Diese Instrumente werden regelmäßig mit ihrem Rückzahlungsbetrag übertragen (zum Beispiel Rückzahlung einer täglich fälligen Einlage zum Nominalbetrag), so dass Preisnotierungen für identische bzw. ähnliche Instrumente auf inaktiven Märkten vorliegen. Entsprechend werden diese Instrumente dem Level 2 zugeordnet.

Grundlage der Fair-Value-Ermittlung der übrigen Forderungen, bei denen der Fair Value nicht nahezu dem Nominalwert entspricht, ist die Verwendung des risikoneutralen Credit Spreads, in den alle am Markt relevanten Faktoren einfließen. Weitere Parameter neben dem risikoneutralen Credit Spread und dem risikolosen Zins werden nicht berücksichtigt. Sofern die Märkte liquide sind und, wie aktuell, keine relevanten Marktstörungen erkennbar sind, führt die Arbitrage zwischen den Märkten, auf denen Kreditrisiken gehandelt werden, zu einer Angleichung der Credit Spreads. Insofern wird der CDS-Markt als der relevante Exit-Markt für Kredite definiert.

Da die verwendeten Parameter zur Bestimmung der realen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und der Verwertungserlöse (LGD) für die Bestimmung des Fair Values nicht unwesentlich sind und auf Basis interner Verfahren ermittelt werden und somit nicht am Markt beobachtbar sind, werden die Kredite bzw. übrigen Forderungen dem Level 3 zugeordnet.

Anteile an Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Anteile an nicht konsolidierten oder nicht at-Equity bewerteten börsennotierten Unternehmen werden grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Soweit bei nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten der Fair Value nicht zuverlässig ermittelt werden kann, erfolgt die Bilanzierung zu Anschaffungskosten.

Für die an Börsen gehandelten Wertpapiere und Derivate sowie bei börsennotierten Schuldtiteln wird auf quotierte Marktpreise zurückgegriffen. Diese Instrumente werden dem Level 1 zugeordnet. Der Fair Value der übrigen Wertpapiere wird als Barwert der zukünftig erwarteten Cashflows ermittelt. Hier werden die in der Note Fair-Value-Hierarchie beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

Die Fair Values der Zins- und Zins-Währungs-Swap-Vereinbarungen sowie Zinstermingeschäfte werden auf Basis abgezinster Cashflows ermittelt. Dabei werden die für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze verwendet. Der Fair Value von Devisentermingeschäften wird auf Basis von aktuellen Terminkursen bestimmt. Optionen werden mittels Kursnotierungen oder anerkannter Modelle zur Ermittlung von Optionspreisen bewertet. Als Bewertungsmodelle dienen für einfache europäische Optionen das gängige Black & Scholes Modell sowie das Bachelier Modell. Bei komplexeren Instrumenten werden die Zinsen über Term-Structure-Modelle mit der aktuellen Zinsstruktur sowie Caps- und Swaption-Volatilitäten als bewertungsrelevante Parameter simuliert. Die Auszahlungsstruktur der Aktien bzw. Indizes der komplexen Instrumente wird entweder mittels Black & Scholes oder eines stochastischen Volatilitäts-Modells mit Aktienpreisen, Volatilitäten, Korrelationen und Dividendenerwartungen als Parameter bewertet. Hier werden die in der Note Fair-Value-Hierarchie beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

Für die Beschreibung der Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels für nicht börsennotierte Derivate verweisen wir auf die Note Fair-Value-Hierarchie.

Bei den Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. Kunden und den verbrieften Verbindlichkeiten, sofern diese nicht börsennotiert sind) werden die zukünftig erwarteten Cashflows mit aktuellen Zinssätzen unter Berücksichtigung von intern ermittelten Funding-Aufschlägen auf den Barwert diskontiert. Die Funding-Aufschläge entsprechen den Parametern, die die Bank bei der Preisfestsetzung ihrer eigenen Emissionen zugrunde legt. Diese Funding-Aufschläge stellen intern ermittelte Parameter dar, die für die Bestimmung des Fair Values wesentlich sind, entsprechend werden die übrigen Verbindlichkeiten dem Level 3 zugeordnet.

Die Fair Values wurden stichtagsbezogen auf Basis der zur Verfügung stehenden Marktinformationen sowie unternehmensindividueller Berechnungsmethoden ermittelt.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

(in Mrd €)

AKTIVA	BUCHWERT		BEIZULEGENDER ZEITWERT	
	30.6.2017	31.12.2016	30.6.2017	31.12.2016
Barreserve	21,9	9,8	21,9	9,8
Handelsaktiva	80,5	94,1	80,5	94,1
aFvtPL-Finanzinstrumente	24,1	28,5	24,1	28,5
AfS-Finanzinstrumente				
davon bewertet:				
at cost	0,2	0,2	0,2	0,2
Fair Value	6,5	5,7	6,5	5,7
HtM-Finanzinstrumente	—	—	—	—
Forderungen an Kreditinstitute	30,8	33,0	31,1	33,5
Forderungen an Kunden	122,4	121,5	125,9	125,0
darunter: Forderungen aus Finanzierungsleasing	1,9	2,0	1,9	2,0
Hedging Derivate	0,4	0,4	0,4	0,4
Insgesamt	286,8	293,2	290,6	297,2

(in Mrd €)

AKTIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2017	31.12.2016	30.6.2017	31.12.2016	30.6.2017	31.12.2016
In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte						
Barreserve	—	—	21,9	9,8	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—	—	—	—	—
Forderungen an Kreditinstitute	0,6	0,5	24,4	25,6	6,1	7,4
Forderungen an Kunden	1,1	1,1	19,0	17,7	105,8	106,2
darunter: Forderungen aus Finanzierungsleasing	—	—	—	—	1,9	2,0

(in Mrd €)

PASSIVA	BUCHWERT		BEIZULEGENDER ZEITWERT	
	30.6.2017	31.12.2016	30.6.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	69,8	57,6	69,5	57,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	117,1	117,2	117,3	117,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	24,1	24,2	26,4	27,2
Handelspassiva	58,1	72,8	58,1	72,8
Hedging Derivate	0,6	1,0	0,6	1,0
Insgesamt	269,7	272,8	271,9	276,3

(in Mrd €)

PASSIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2017	31.12.2016	30.6.2017	31.12.2016	30.6.2017	31.12.2016
In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	—	46,5	25,7	23,0	31,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	—	—	93,3	82,2	24,0	35,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	6,4	5,7	5,7	6,0	14,3	15,5

In der HVB Group beträgt die Differenz zwischen den Fair Values und den Buchwerten bei den Aktiva 3,8 Mrd € (31. Dezember 2016: 4,0 Mrd €) und bei den Passiva 2,2 Mrd € (31. Dezember 2016: 3,5 Mrd €). Der Saldo dieser Werte beläuft sich auf 1,6 Mrd € (31. Dezember 2016: 0,5 Mrd €). Bei der Gegenüberstellung der Buchwerte bzw. Fair Values der abgesicherten Grundgeschäfte ist zu beachten, dass ein Teil der stillen Reserven/stillen Lasten bereits im Hedgeanpassungsbetrag erfasst worden ist.

34 Angaben zur Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

In den folgenden zwei Tabellen sind getrennt die bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten enthalten, die gemäß IAS 32.42 bereits in der Bilanz saldiert wurden (Offsetting/Netting) sowie die Finanzinstrumente, die Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind, aber nicht den bilanziellen Saldierungskriterien genügen.

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	NICHT BILANZIERTER BETRÄGE						NETTOBETRAG 30.6.2017
	FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTER FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (NETTO)	EFFEKTE VON AUFRECHNUNGS- RAHMENVER- EINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	66 369	- 17 327	49 042	- 29 870	- 746	- 8 949	9 477
Reverse Repos ²	23 481	- 5 010	18 471	—	- 18 250	—	221
Forderungen ³	91 081	- 1 202	89 879	—	—	—	89 879
Insgesamt 30.6.2017	180 931	- 23 539	157 392	- 29 870	- 18 996	- 8 949	99 577

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelsaktiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Reverse Repos sind in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie mit 5 003 Mio € in den Handelsaktiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Forderungen (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	NICHT BILANZIERTER BETRÄGE						NETTOBETRAG 30.6.2017
	FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (BRUTTO)	BILANZIERTER VERBINDLICH- KEITEN (NETTO)	EFFEKTE VON AUFRECHNUNGS- RAHMENVER- EINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	61 473	- 16 563	44 910	- 29 870	- 708	- 8 893	5 439
Repos ²	30 931	- 5 010	25 921	—	- 25 786	—	135
Verbindlichkeiten ³	101 922	- 1 966	99 956	—	—	—	99 956
Insgesamt 30.6.2017	194 326	- 23 539	170 787	- 29 870	- 26 494	- 8 893	105 530

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelspassiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Repos sind in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie mit 1 636 Mio € in den Handelspassiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Verbindlichkeiten (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE						NETTOBETRAG 31.12.2016
	FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTE FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (NETTO)	EFFEKTE VON AUFRECHNUNGS- RAHMENVEREIN- BARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	77 853	- 19 073	58 780	- 37 520	- 1 379	- 9 697	10 184
Reverse Repos ²	29 142	- 3 770	25 372	—	- 25 211	—	161
Forderungen ³	90 728	- 1 279	89 449	—	—	—	89 449
Insgesamt 31.12.2016	197 723	- 24 122	173 601	- 37 520	- 26 590	- 9 697	99 794

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelsaktiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Reverse Repos sind in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie mit 10 571 Mio € in den Handelsaktiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Forderungen (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE						NETTOBETRAG 31.12.2016
	FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (BRUTTO)	BILANZIERTE VERBINDLICH- KEITEN (NETTO)	EFFEKTE VON AUFRECHNUNGS- RAHMENVEREIN- BARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	73 559	- 17 756	55 803	- 37 520	- 1 114	- 10 280	6 889
Repos ²	29 908	- 3 770	26 138	—	- 25 982	—	156
Verbindlichkeiten ³	102 185	- 2 596	99 589	—	—	—	99 589
Insgesamt 31.12.2016	205 652	- 24 122	181 530	- 37 520	- 27 096	- 10 280	106 634

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelspassiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Repos sind in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie mit 4 978 Mio € in den Handelspassiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Verbindlichkeiten (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten sind gemäß IAS 32.42 aufzurechnen und in der Bilanz mit dem Nettowert auszuweisen, wenn eine Saldierung der bilanzierten Beträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich durchsetzbar ist und es beabsichtigt ist, die Abwicklung auf Nettobasis im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit vorzunehmen oder gleichzeitig den Vermögenswert zu verwerten und die Verbindlichkeit abzulösen. Die Tabellen zeigen für diese Bilanzsaldierungen eine Überleitung von den Bruttobeträgen vor Saldierung über die aufgerechneten Beträge zu den Nettobeträgen nach Saldierung. Die bilanziellen Saldierungen betreffen bei der HVB Group Transaktionen mit zentralen Kontrahenten, nämlich die OTC-Derivate (Verrechnung der sich auf Währungsebene ausgleichenden positiven und negativen Zeitwerte) sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Reverse Repos und Repos), die mit demselben Central Counterpart (CCP) abgeschlossen wurden. Daneben werden auf-rechenbare, täglich fällige Forderungen und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten im Bankgeschäft in der Bilanz saldiert. Darüber hinaus werden kumulierte Fair-Value-Änderungen von Derivaten an Terminbörsen mit den kumulierten Variation-Margin-Zahlungen verrechnet.

In der Spalte „Effekte von Aufrechnungsrahmenvereinbarungen“ sind die Finanzinstrumente ausgewiesen, die einer rechtlich durchsetzbaren zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung (Master Netting Agreements) oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, aber wegen Nichterfüllung der oben genannten Aufrechnungsvoraussetzungen von IAS 32.42 nicht in der Bilanz saldiert werden. Hierunter fallen bei der HVB Group OTC-Derivate und Repo-Geschäfte mit individuellen Kontrahenten, mit denen rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsrahmenvereinbarungen für eine Verrechnung im Fall eines Ausfalls bestehen. Zudem sind in den Tabellen die in diesem Zusammenhang verpfändeten beziehungsweise erhaltenen Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten und Barsicherheiten dargestellt. In Bezug auf die Darstellung von Reverse Repos bzw. Repos wurden im Berichtsjahr erstmalig in einer Einheit des Konzerns Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten erfasst. Die Vorjahresangaben wurden entsprechend korrigiert.

35 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Eventualverbindlichkeiten¹	20 796	21 856
Finanzgarantien (Bürgschaften und Gewährleistungsverträge)	20 796	21 856
Andere Verpflichtungen	49 686	49 165
Unwiderrufliche Kreditzusagen	49 643	49 111
Sonstige Verpflichtungen ²	43	54
Insgesamt	70 482	71 021

1 Den Eventualverbindlichkeiten stehen Eventualforderungen in gleicher Höhe gegenüber.

2 Nicht in den sonstigen Verpflichtungen enthalten sind die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen.

Die HVB hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Teile des Jahresbeitrags zum Restrukturierungsfonds in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen (sogenannte unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen) gemäß § 12 RStruktFG zu erbringen. Die hierfür gestellten Barsicherheiten belaufen sich zum 30. Juni 2017 auf 48 Mio € (Jahresende 2016: 34 Mio €).

Eventualverbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

(in Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	1 091	1 403
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	558	563
Schwesterunternehmen	533	786
Tochterunternehmen	—	54
Gemeinschaftsunternehmen	46	46
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	127	250
Insgesamt	1 264	1 699

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

36 Angaben über Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Neben den Beziehungen zu verbundenen und in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen kommt es bedingt durch die Integration der HVB in die UniCredit Gruppe zu einer Vielzahl von Transaktionen mit der UniCredit S.p.A. und weiteren verbundenen, aber nicht einbezogenen Unternehmen der UniCredit Gruppe. Die diesbezüglichen quantitativen Informationen sind den Angaben zur Bilanz und GuV zu entnehmen.

Der HVB kommt innerhalb der UniCredit Gruppe die Rolle des Kompetenzzentrums für Markets und Investment Banking für die gesamte Gruppe zu. In dieser Rolle fungiert die HVB unter anderem als Counterpart für Derivategeschäfte der Konzernunternehmen der UniCredit Gruppe. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Hedging Derivate, die über die HVB an den Markt externalisiert werden. Informationen bezüglich des Exposures gegenüber der UniCredit und deren Tochtergesellschaften sind auch im Zwischenlagebericht im Risk Report im Kapitel Risikoarten im Einzelnen, Abschnitt Kreditrisiko, dargestellt.

Die HVB hat, ebenso wie weitere verbundene Unternehmen, IT-Aktivitäten an ein mit der Bank verbundenes Unternehmen, die UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A. (UBIS), Mailand, ausgelagert. Ziel ist dabei die Hebung von Synergien sowie die Möglichkeit der Bank via Service Level Agreement schnelle und qualitativ hochwertige IT-Services bieten zu können. Im ersten Halbjahr 2017 fielen bei der HVB für diese Services Aufwendungen in Höhe von 280,6 Mio € (erstes Halbjahr 2016: 279,7 Mio €) an. Dem standen Erträge aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverrechnungen in Höhe von 8,8 Mio € (erstes Halbjahr 2016: 6,1 Mio €) gegenüber. Ferner kam es zum Erwerb von Softwareprodukten von der UBIS in Höhe von 0,5 Mio € (erstes Halbjahr 2016: 0,8 Mio €).

Darüber hinaus hat die HVB an die UBIS bestimmte Backoffice-Aktivitäten übertragen. In diesem Zusammenhang stellt die UBIS der HVB und weiteren verbundenen Unternehmen über ein einheitliches Geschäfts- und Betriebsmodell Abwicklungsleistungen bereit. Für diese Services wurden seitens der HVB im ersten Halbjahr 2017 54,2 Mio € (erstes Halbjahr 2016: 48,3 Mio €) aufgewendet.

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen werden grundsätzlich zu Marktpreisen durchgeführt.

Forderungen an nahestehende Personen, eingegangene Haftungsverhältnisse für diese sowie Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

(in T€)

	30.6.2017			31.12.2016		
	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSE	VERBINDLICH- KEITEN	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSE	VERBINDLICH- KEITEN
Mitglieder des Vorstands der UniCredit Bank AG	1 375	—	8 932	1 416	—	7 896
Mitglieder des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG	300	—	4 437	340	—	4 260
Mitglieder des Executive Management Committee ¹	—	—	1 926	—	—	1 994

¹ Ohne Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG.

Der HVB nahestehende Personen sind Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Executive Management Committees der UniCredit S.p.A. und jeweils deren nahe Familienangehörige.

Kredite an Mitglieder des Vorstands und deren nahestehende Familienangehörige wurden als Kontokorrentkredit mit Zinssatz von 6% und Laufzeit bis 2021 sowie Hypothekendarlehen mit Zinssätzen zwischen 1,36% und 5,13% und Fälligkeiten in den Jahren 2022 bis 2025 ausgereicht.

Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats und deren nahestehende Familienangehörige wurden als Dispositionskredit mit einem Zinssatz von 6% und Laufzeit „bis auf Weiteres“ sowie Hypothekendarlehen mit Zinssätzen zwischen 1,92% und 3,33% und Fälligkeiten in den Jahren 2017 bis 2035 ausgereicht.

Alle mit dem aufgeführten Personenkreis getätigten Bankgeschäfte wurden zu marktüblichen Konditionen und Sicherheiten abgeschlossen.

37 Mitglieder des Aufsichtsrats

Gianni Franco Papa **Vorsitzender**

Florian Schwarz **Stellv. Vorsitzende**
Dr. Wolfgang Sprißler

Paolo Cornetta **Mitglieder**
Beate Dura-Kempf
Francesco Giordano
Klaus Grünewald
Werner Habich
Prof. Dr. Annette G. Köhler
Dr. Marita Kraemer
Klaus-Peter Prinz
Jens-Uwe Wächter

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

38 Mitglieder des Vorstands

Peter Buschbeck	Commercial Banking – Privatkunden Bank
Dr. Michael Diederich	Corporate & Investment Banking
Heinz Laber	Chief Operating Officer (COO)
Robert Schindler	Commercial Banking – Unternehmer Bank
Andrea Umberto Varese	Chief Risk Officer (CRO)
Dr. Theodor Weimer	Sprecher des Vorstands
Guglielmo Zadra	Chief Financial Officer (CFO)

München, 9. August 2017

UniCredit Bank AG
Der Vorstand



Buschbeck



Dr. Diederich



Laber



Schindler



Varese



Dr. Weimer



Zadra

Erklärung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

München, den 9. August 2017

UniCredit Bank AG
Der Vorstand



Buschbeck



Dr. Diederich



Laber



Schindler



Varese



Dr. Weimer



Zadra

UniCredit Bank AG

Arabellastraße 12
81925 München

unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Yulia Yakovleva